

Rahel Bühler, Nadja Ramsauer, Susanne Businger

# «Für das Kind wohl das Beste, wenn sie es zur Adoption gäbe»

## Zwangslagen bei Adoptionen im Kanton Zug seit 1960





Rahel Bühler, Nadja Ramsauer, Susanne Businger

# **«Für das Kind wohl das Beste, wenn sie es zur Adoption gäbe»**

**Zwangslagen bei Adoptionen im Kanton Zug  
seit 1960**

CHRONOS

Publiziert mit Unterstützung des Schweizerischen Nationalfonds  
zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung.

Wir bedanken uns herzlich bei Sofiane Yousfi für die Mitarbeit bei  
der Recherche.



Der Chronos Verlag wird vom Bundesamt für Kultur  
für die Jahre 2026–2028 mit einem Strukturbeitrag unterstützt.

Umschlagbild: Staatsarchiv Zug, P 180 «Klinik Liebfrauenhof, Zug» (Symbolbild)

© 2026 Chronos Verlag, Zürich

Print: ISBN 978-3-0340-1836-4

E-Book (PDF): <https://doi.org/10.33057/chronos.1836>

Chronos Verlag  
Zeltweg 27  
CH-8032 Zürich  
[www.chronos-verlag.ch](http://www.chronos-verlag.ch)  
[info@chronos-verlag.ch](mailto:info@chronos-verlag.ch)

Produktsicherheit  
Verantwortliche Person gemäss EU-Verordnung 2023/988 (GPSR)  
GVA Gemeinsame Verlagsauslieferung Göttingen GmbH & Co. KG  
Postfach 2021  
37010 Göttingen  
Deutschland  
T +49 551 384 200 0  
[info@gva-verlag.de](mailto:info@gva-verlag.de)

# Inhalt

1	Einleitung	7
2	Schweizerische Gesetzgebung zur Adoption im 20. Jahrhundert	27
3	Zuständige Behörden und Adoptionsvermittlungsstellen im Kanton Zug	37
4	Unverheiratete Mütter im Kanton Zug: Gründe für Adoptionen zwischen Druck und wenig Handlungsspielräumen	51
4.1	Geheimhaltung von Schwangerschaft, Geburt und Adoption	63
4.2	Unter dem Druck von Behörden, Geld und Zeit	80
4.3	Unter dem Druck des eigenen sozialen Umfelds	107
5	Fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Inlandsadoptionen im Kanton Zug	119
6	Adoptionen von Kindern aus dem Ausland im Kanton Zug und in der Schweiz	129
7	Fazit	149
	Abkürzungen	154
	Bibliografie	155



# 1 Einleitung

Im Sommer 1979 gebar die 22-jährige, ledige Katharina Meier\* einen Sohn. Eigentlich wollte sie Herbert\* nicht zur Adoption geben. Als ihr neuer Freund und ihre eigene Mutter sie jedoch unter Druck setzten, geriet Katharina Meier ins Zweifeln. Der involvierten Fürsorgerin des Seraphischen Liebeswerks Zug sagte sie, sie «wisse nicht recht, was besser sei. Aber heim dürfe sie nicht mehr mit dem Kind, habe die Gm [Grossmutter; die eigene Mutter, Anm. d. Verf.] gesagt. Also bleibe wohl nichts anderes übrig als die Adoption.»<sup>1</sup> Katharina Meier erschien die Adoption ohne Alternative.

Soweit aus den Akten ersichtlich ist, unternahm die Fürsorgerin des Seraphischen Liebeswerks Zug nichts, um die junge Frau von einem neutralen Standpunkt aus umfassend zu beraten, mit ihr alle Optionen durchzusprechen oder sie sogar in ihrem Entschluss, das Kind zu behalten, zu bestärken. Vielmehr drängte auch die Fürsorgerin – unterstützt von der zuständigen Vormundschaftsbehörde – zur Adoption, obwohl Katharina Meier mit dem Entscheid haderte.

Die vorliegende Monografie ist im Rahmen des Forschungsprojekts «Adoption in Zwangssituationen. Zur Geschichte der nationalen und internationalen Adoptionen in der Schweiz von den 1960er Jahren bis heute» entstanden, das Teil des Nationalen Forschungsprogramms «Fürsorge und Zwang» (NFP 76) war. Wir haben untersucht, weshalb sich Frauen wie Katharina Meier für eine Adoption entschieden, inwiefern sie dabei in einer Zwangslage waren und welche Rolle Fürsorgerinnen und Behördenvertreter:innen im Entscheidungsprozess spielten.

## Thema und Fragestellung

Eine Adoption ist für die beteiligten Personen einschneidend, da sie das Eltern-Kind-Verhältnis neu begründet. Das Kind wird aus seiner Herkunftsfamilie herausgelöst und findet seinen Platz neu in der Adoptivfamilie. Bis zum Beitritt der Schweiz zum Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption im Jahr 2003 und bis zur Revision des Adoptionsrechts 2017/18 hatten die Adoptierten wenig Möglichkeiten, Informationen zu ihrer Herkunftsfamilie zu erhalten. Bei internationalen Adoptionen kommt hinzu, dass nicht

1 Staatsarchiv Zug (StAZG), P 142.581, Akte Herbert Meier\*, Seraphisches Liebeswerk Zug, Aktennotiz zu Spitalbesuch, 7. 6. 1979.

nur der Bezug zur originären Familie, sondern auch zur Kultur und Sprache abgeschnitten wird, je nachdem, ob und wie die Adoptiveltern den Zugang ermöglichen.

Der Anspruch, dem betroffenen Kind mit der Adoption Fürsorge zukommen zu lassen, und Mechanismen von Zwang waren bei Adoptionen gleichermaßen vorhanden. Auf die leiblichen Eltern wirkten unterschiedliche Zwänge ein. Bis in die 1970er-Jahre gaben in der Schweiz viele unverheiratete Mütter ihre Kinder zur Adoption. Bei ihnen kumulierten verschiedene Formen von Zwang, was ihren Entscheidungsspielraum stark einschränkte. Darunter fallen gesellschaftliche Normvorstellungen, die zu einer Tabuisierung der Mutterschaft ausserhalb einer Ehe führten. Ledige Mütter erfuhren lange Zeit Stigmatisierung und ihre Kinder waren bis Ende 1977 rechtlich schlechter gestellt als eheliche.<sup>2</sup> In breiten gesellschaftlichen Kreisen wie auch unter Fachleuten galt eine Adoption als bessere Lösung für das Kind als das Aufwachsen bei einer ledigen Mutter. Sich gegen diesen übermächtigen Diskurs zur Wehr zu setzen und sich trotz der oft unverhohlenen vertretenen gegenteiligen Meinung von Behördenmitgliedern und Adoptionsvermittlerinnen dafür zu entscheiden, ein Kind zu behalten, war für die Mütter eine Herausforderung oder gar unmöglich. Frauen passten sich den herrschenden gesellschaftlichen Wertvorstellungen teilweise ebenfalls an und erachteten eine Adoption als für sich und das Kind richtig.

Hinzu kamen weitere systemische Zwangsmomente: Alleinstehende Mütter hatten nicht nur mit gesellschaftlichen Vorurteilen zu kämpfen, sondern mussten auch finanzielle Herausforderungen meistern. Oft war die Frage der Kinderbetreuung während ihrer Erwerbstätigkeit ungelöst. Fiel schliesslich die Unterstützung des engsten Umfelds weg, hatten sie wenig Chancen, sich gegen eine Adoption zu entscheiden. Wenn die Adoption in Zusammenhang mit fürsorgerischen Zwangsmassnahmen wie beispielsweise Entmündigung oder angedrohte Heimplatzierung stand, war der Verhandlungsspielraum für die Mütter und Väter noch kleiner, da sie sich oft in einer ungleichen Machtposition gegenüber den zuständigen Vormundschaftsbehörden befanden.

Wir untersuchen Zwangssituationen bei Inlandsadoptionen im Kanton Zug von den 1960er- bis in die 1990er-Jahre. Vereinzelt gehen die Adoptionsdossiers sogar bis in die Mitte der 1940er-Jahre zurück. Auch die verhältnismässig wenigen Auslandsadoptionen, zu denen wir Fallakten in den

2 Wir verwenden «ausserehelich» und «unehelich» als Quellenterme, in unserer Analyse hingegen den Ausdruck «nicht ehelich». Ausser- oder Unehelichkeit waren Zuschreibungen, die, bis zur Revision des Kindesrechts im Schweizerischen Zivilgesetzbuch von 1976/78 auch per Gesetz, Kinder und Mütter herabsetzten und stigmatisierten. Vgl. auch Delessert/Boraschi/Valsangiacomo 2024.

Archiven vorfinden, beziehen wir in unsere Analyse ein. Diese Dokumentationen reichen bis in die 2000er-Jahre. Uns interessiert, welche staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteur:innen den Adoptionsprozess regelten und inwiefern sie dabei Druck auf die Mütter ausübten. Ein besonderer Fokus liegt auf dem Handeln der Vertreter:innen von Vormundschaftsbehörden. Da nicht eheliche Kinder von Gesetzes wegen zwingend einen Beistand erhielten, waren die Behörden bei den ledigen Müttern von Beginn an involviert, meistens bereits während der Schwangerschaft. Der Vormund hatte bis in die 1970er-Jahre weitreichende Entscheidungsbefugnisse bei der Platzierung und späteren Adoption eines Kindes. Es ist davon auszugehen, dass die rechtliche Gleichstellung nicht ehelicher und ehelicher Kinder bei der Revision des Kindesrechts im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) von 1976/78 diesbezüglich eine Zäsur darstellte. Neben den Vormundschaftsbehörden spielten Adoptionsvermittlerinnen eine wichtige Rolle, weil sie die Mütter im Entscheidungsprozess für oder gegen eine Adoption begleiteten.

### **Adoptionen: Ein wenig erforschter Bereich**

Die Geschichte nationaler und internationaler Adoptionen wird in vielen Ländern erst seit wenigen Jahren vertieft untersucht.<sup>3</sup> Obwohl das gesellschaftliche und politische Interesse insbesondere an Forschungen zu internationalen Adoptionen steigt, hat die Geschichte der Adoption innerhalb der historischen Familienforschung nach wie vor ein Nischendasein.<sup>4</sup> Auch in der Schweiz sind nationale und internationale Adoptionen erst seit Kurzem vermehrt Gegenstand der historischen Forschung.<sup>5</sup>

Die Inlandsadoptionen in der Schweiz sind bis heute erst punktuell aus sozialgeschichtlicher Perspektive analysiert worden, meistens im Kontext von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen. Die Adoptionen standen nicht im Zentrum der Fragestellungen dieser Studien, sondern waren eher ein kleiner Teil im Spektrum der behördlich eingeleiteten Fremdplatzierungsformen.<sup>6</sup> Bis in die 1970er-Jahre gaben in der Schweiz oftmals ledige Mütter ihre Kinder in Pflegefamilien und zur Adoption. Ihre ökonomische Situation und die kaum existierende Unterstützung zwangen die Mütter zu diesem Schritt. Hinzu kamen weitere geschlechtsspezifische Aspekte wie die Stigmatisierung unver-

3 Gibbons/Smith Rotabi 2015; Cantwell 2017; Bitter 2018; Popescu/Muntean/Juffer 2020; Rosbjørn Eriksen 2020; Macedo 2020; Mason 2021; Denéchère/Macedo 2023.

4 Gestrich/Krause/Mitterauer 2003; Gestrich 2013; Conn 2013; Hitzer/Stuchtey 2022, S. 13–18.

5 Lengwiler et al. 2013, S. 51; Bitter 2018; Abraham et al. 2020, S. 3; Bitter/Bangerter/Ramsauer 2020; Macedo 2020; Droux/Czáka 2021; Businger et al. 2022, S. 176; Berthet/Falk 2022; Ramsauer/Bühler/Girschik 2023.

6 Vgl. beispielsweise Galle 2016; Jenzer 2014; Leuenberger/Seglias 2015.

heirateter Mütter und entsprechender Druck vonseiten der Fürsorge- und Vormundschaftsbehörden.<sup>7</sup> Die Inlandsadoption als unumkehrbare Form der Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen lässt sich insofern für eine Vielzahl der Fälle als Teil der Geschichte des Heimwesens und der Pflegefamilien in der Schweiz lesen. Sie sind mit den fürsorgerischen Zwangsmassnahmen verwoben.<sup>8</sup>

Die Geschichte der Fremdplatzierungen in der Schweiz ist im Zusammenhang mit dem Aufwachsen im Heim bereits gut untersucht.<sup>9</sup> Ebenfalls aufgearbeitet ist die Platzierung jenuischer Kinder in Pflegefamilien und Heimen im Rahmen der Aktion «Kinder der Landstrasse» der Stiftung Pro Juventute.<sup>10</sup> Grosse Forschungslücken gibt es hingegen zur Geschichte des Pflegekinderwesens in der Schweiz. Der im Auftrag des Bundesamtes für Justiz bereits 2005 erschienene Expertenbericht «Das Pflegekinderwesen in der Schweiz» von Kathrin Zatti sowie der wissenschaftliche Bericht von Andrea Abraham und Kolleg:innen, der kürzlich im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms (NFP) 76 «Fürsorge und Zwang – Geschichte, Gegenwart und Zukunft» erarbeitet wurde, nennen als Desiderate Forschungen zu den Akteur:innen, insbesondere den Vermittlungsstellen.<sup>11</sup> Im NFP 76 beschäftigte sich ein kleiner Teil der Projekte mit Pflegefamilien oder Adoptionen.<sup>12</sup> Noch kaum historisch untersucht sind die zahlreichen Entbindungsheime, die in der Schweiz existierten. Aus ihnen gaben insbesondere ledige Mütter ihre Neugeborenen zur Adoption.<sup>13</sup> Fast nichts wissen wir nach wie vor über die Geschichte der Abtreibungen in der Schweiz und den Kampf der Frauenbefreiungsbewegung um den straffreien Schwangerschaftsabbruch, der in der Schweiz mit der sogenannten Fristenregelung erst seit 2002 Realität ist.<sup>14</sup>

7 Vgl. dazu Leuenberger et al. 2011; Leuenberger/Seglias 2015. Eine Aufsatzsammlung hat kürzlich die Geschichte der unverheirateten Mütter in der Schweiz dargestellt: Delessert/Boraschi/Valsangiacomo 2024.

8 Leuenberger/Seglias 2015; Galle 2016; Businger et al. 2022; Bühler et al. 2019.

9 Exemplarisch Bombach et al. 2017; Furrer et al. 2014; Hauss/Gabriel/Lengwiler 2018; Jenzer 2014; Leuenberger/Seglias 2015; Ries/Beck 2013; Puenzieux/Ruckstuhl 1995; Ramsauer 2000.

10 Galle 2016; Meier/Galle 2009.

11 Zatti 2005; Abraham et al. 2020.

12 Die Ergebnisse des NFP 76 sind in drei Bänden publiziert worden, vgl. [www.nfp76.ch/de](http://www.nfp76.ch/de), Ergebnisse, 30. 5. 2024.

13 Vgl. [www.srf.ch/kultur/gesellschaft-religion/kinderfabrik-im-jura-mit-einem-bastard-im-bauch-ins-heim-verfrachtet](http://www.srf.ch/kultur/gesellschaft-religion/kinderfabrik-im-jura-mit-einem-bastard-im-bauch-ins-heim-verfrachtet), 20. 5. 2024. In einem laufenden Forschungsprojekt zu den fürsorgerischen Zwangsmassnahmen im Kanton Nidwalden bis 1981 wird unter anderem die Geschichte des Mütterheims Alpenblick in Hergiswil untersucht, vgl. [www.izfg.unibe.ch/forschung/laufende\\_projekte/fuersorgerische\\_zwangsmassnahmen\\_und\\_fremdplatzierungen\\_vor\\_1981\\_im\\_kanton\\_nidwalden/index\\_ger.html](http://www.izfg.unibe.ch/forschung/laufende_projekte/fuersorgerische_zwangsmassnahmen_und_fremdplatzierungen_vor_1981_im_kanton_nidwalden/index_ger.html).

14 Gaillard 2011; Scherrer, Giorgio: «Wir mussten immer dafür kämpfen». Interview mit

Forschungslücken bestehen auch zu den Adoptionsdiskursen und -praktiken, zu den biografischen Auswirkungen auf Adoptierte und ihre leiblichen Eltern sowie zur Herkunftssuche.<sup>15</sup> Schlecht erforscht sind auch die Unterstützungsangebote für Mütter und Kinder und die Gründe, weshalb Eltern ihre Kinder zur Adoption gaben, oder auch die Um- und Rückplatzierungen der Kinder. Eine gendertheoretische Sichtweise wäre dabei gewinnbringend. Hinzu kommt, dass das Adoptionswesen in der Schweiz föderal organisiert war. Es ist bislang nur wenig bekannt über die unterschiedlichen Adoptionsverfahren in den Kantonen.<sup>16</sup>

Ein Teil dieser noch nicht beantworteten Fragestellungen wurde vor Kurzem im SNF-Projekt «Inlandsadoptionen in der Schweiz: Kontinuitäten, Wandel und Wirkung von unumkehrbaren Familienplatzierungen im 20. und 21. Jahrhundert»<sup>17</sup> analysiert. Das Projekt untersuchte Kontinuität und Wandel der Inlandsadoptionen sowie die Auswirkungen der Adoptionspolitik und -praktiken auf die Biografien von adoptierten Menschen und ihren Eltern. Im Fokus stand die Frage, wie gesellschaftliche Entwicklung, Gesetzesreform und behördliche Praxis zusammenwirkten und welche Effekte dies auf die Lebensläufe und biografischen Narrative der betroffenen Personen hatte.

Weitere historische Forschungen zur Geschichte der Inlandsadoptionen in der Schweiz sind zurzeit ausstehend. Zu erwähnen sind hingegen Studien, welche die Entscheidungsfindung im Adoptionsprozess gegenwartsbezogen analysieren. Gabriel und Keller untersuchten in einer Längsschnittstudie von drei Zeiträumen Adoptionsverläufe für den Kanton Zürich.<sup>18</sup> Auch zum heutigen Pflegekinderwesen gibt es Untersuchungen, deren Resultate für die Adoptionen aufschlussreich sind. Stohler, Werner und Brahmman nahmen den Übergang von Pflegekindern in die Selbstständigkeit in den Blick,<sup>19</sup> und Rein, Ahmed und Schaffner den Austritt aus der stationären Erziehungshilfe oder aus einer Pflegefamilie.<sup>20</sup> Die Palatin Stiftung hat kürzlich ein grosses, dreiteiliges Projekt

Helen Pinkus-Rymann. In: Neue Zürcher Zeitung, 9. 7. 2022, S. 16 f. Zur rechtlichen Situation heute vgl. [www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/gesetzgebung/archiv/schwangerschaftsabbruch.html](http://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/gesetzgebung/archiv/schwangerschaftsabbruch.html), 3. 6. 2024.

15 Gabriel/Keller 2013; Abraham et al. 2020; Businger et al. 2022.

16 Abraham et al. 2020, S. 101.

17 SNF-Projekt Nr. 182842, Laufzeit Juli 2019 bis März 2023. Gesamtprojektleitung: Thomas Gabriel (ZHAW). Operative Teilprojektleitungen: Samuel Keller (ZHAW) und Nicolette Seiterle (ehemals PACH) verantworteten den biografischen Teil und die Interviews, Susanne Businger (ZHAW) den historischen Archivteil. Angaben zum Projekt: [www.zhaw.ch/de/forschung/forschungsdatenbank/projektdetail/projektid/2756](http://www.zhaw.ch/de/forschung/forschungsdatenbank/projektdetail/projektid/2756), 30. 5. 2024. Publikation zum Projekt: Fritz-Emmenegger et al. 2025.

18 Gabriel/Keller 2013 und 2020.

19 Werner/Stohler/Brahmann 2019.

20 Vgl. zu diesem Projekt <https://irf.fhnw.ch/handle/11654/29580>, 5. 1. 2021.

durchgeführt, in dem die Partizipation von Pflegekindern, die gute Begleitung von Pflegeverhältnissen und die kantonalen Strukturen im Pflegekinderwesen der Schweiz untersucht worden sind.<sup>21</sup> Auch autobiografische Erinnerungen sind für die Forschung der Adoptionsgeschichte wichtig.<sup>22</sup>

Die Geschichte der Adoptionen von Kindern aus dem Ausland in der Schweiz ist auf grosses mediales Interesse gestossen, als der Bundesrat im Dezember 2020 sein Bedauern gegenüber betroffenen Personen ausdrückte, die zwischen 1973 und 1997 aus Sri Lanka in der Schweiz adoptiert worden sind. Es war damals im Adoptionsverfahren zu schwerwiegenden Unregelmässigkeiten gekommen.<sup>23</sup> Dies führt heute dazu, dass Adoptierte aus Sri Lanka wegen der lücken- und fehlerhaften Dokumentation in ihren Akten bei der Herkunftssuche auf Hürden stossen. Viele Adoptierte können ihre Herkunft im Erwachsenenalter aufgrund gefälschter oder fehlender Akten nicht ermitteln.<sup>24</sup> Der Bundesrat überprüft gegenwärtig die heutigen Verfahren bei internationalen Adoptionen und will gegebenenfalls rechtliche Anpassungen vornehmen lassen.<sup>25</sup> Weiter unterstützt er seit 2022 Adoptierte aus Sri Lanka bei ihrer Herkunftssuche in einem Pilotprojekt zusammen mit der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren und dem Verein Back to the Roots<sup>26</sup> und gab eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme zu den Unterlagen im Schweizerischen Bundesarchiv zu weiteren zehn Herkunftsländern in Auftrag.<sup>27</sup> Wie sich in dieser Archivsichtung von Ramsauer, Bühler und Girschik zeigte, gab es auch bei den Adoptionen von Kindern aus Bangladesch, Brasilien, Chile, Guatemala, Indien, Kolumbien, Korea, Libanon, Peru und Rumänien zwischen den 1970er- und den 1990er-Jahren Hinweise auf illegale Vorkommnisse, worüber der Bundesrat Ende 2023 ebenfalls sein Bedauern ausdrückte.<sup>28</sup>

21 Die Forschungsberichte zu den drei Teilen des Projekts sind abrufbar unter <https://pflegekinder-nextgeneration.ch>, 20. 5. 2024. Publikation zum Projekt: Wolf et al. 2025.

22 Vgl. hier etwa Meister 2025.

23 Vgl. [www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-815777.html](http://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-815777.html), 30. 5. 2024.

24 Vgl. zum Thema Aktenlage und Herkunftssuche auch Cantwell 2017; Hitzer/Stuchtey 2022; Hitzer 2019 und 2022; Villanueva O'Driscoll/Jaspers/Vanspauwen 2022; United Nations General Assembly 2017.

25 Eine Expert:innengruppe wird zuhänden des Bundesrats bis Ende 2024 vertiefte Abklärungen zu einer allfälligen Revision des internationalen Adoptionsrechts vornehmen. Vgl. dazu die entsprechende Medienmitteilung unter [www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-99228.html](http://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-99228.html), 30. 5. 2024.

26 Vgl. [www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-88825.html](http://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-88825.html), 30. 5. 2024.

27 Ramsauer/Bühler/Girschik 2023.

28 Vgl. [www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-99228.html](http://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-99228.html), 30. 5. 2024.

Der Bundesrat stützte sich bei seiner ersten Bedauernsbekundung und bei seinem Bericht<sup>29</sup> von 2020 sowie für seine nachfolgenden Massnahmen auf eine historische Studie von Bitter, Bangerter und Ramsauer. Die Autorinnen hatten im Auftrag des Bundesamts für Justiz die Praxis der Behörden und Vermittlungsstellen bei den Sri-Lanka-Adoptionen zwischen 1973 und 1997 untersucht, veranlasst durch das Postulat Ruiz 17.4181<sup>30</sup> im Nationalrat. Der Bericht zeigt auf, dass damals die Interessen der angehenden Adoptiveltern höher gewichtet wurden als diejenigen der adoptierten Kinder. Fragmentierte Zuständigkeiten im föderalistischen System verstärkten die Tendenz, dem Kindeswohl wenig Beachtung zu schenken. Sie verhinderten auch, dass eine Behörde die Gesamtverantwortung für die nachweislichen Verfahrensmängel bei den Adoptionen von Kindern aus Sri Lanka übernahm.<sup>31</sup> Die Verantwortlichkeiten waren auf zu viele verschiedene Akteur:innen bei Bund, Kantonen, Gemeinden, Vermittlungsstellen und bei den schweizerischen Vertretungen in den Herkunftsländern der Kinder verteilt.<sup>32</sup>

Obwohl international das Interesse an der Geschichte der Auslandsadoptionen steigt, gibt es hierzu bislang in der Schweiz – abgesehen von den Adoptionen von Kindern aus Sri Lanka<sup>33</sup> – kaum systematische Untersuchungen. Zur Deutschschweiz liegt eine Monografie zu tibetischen Adoptivkindern vor sowie eine Studie zur Vermittlungsstelle von Alice Honegger im Kanton St. Gallen.<sup>34</sup> Fábio Macedo hat sich mit der Vermittlungspraxis von Terre des hommes Lausanne von 1960 bis 1969 befasst und in seiner Dissertation internationale Adoptionen zwischen 1830 und 1980 aus Westschweizer Perspektive beleuchtet.<sup>35</sup> Aus rechtswissenschaftlicher Sicht haben sich mehrere Untersuchungen älteren Datums mit den gesetzlichen Grundlagen der Adoptionen und ihren Mängeln befasst.<sup>36</sup> Angeregt durch den Bericht zu Sri Lanka hat der Kanton St. Gallen eine Untersuchung zur Geschichte der Auslandsadoptionen im Kanton St. Gallen in Auftrag gegeben. Die Autorinnen kommen zum Schluss, dass die St. Galler Behörden bei Adoptionen aus Sri

29 Internationales Adoptionsrecht: Bundesrat sieht Handlungsbedarf, Medienmitteilung, [www.admin.ch/de/nsb?id=99228](http://www.admin.ch/de/nsb?id=99228).

30 Postulat 17.4181 von Rebecca Ana Ruiz vom 14. 12. 2017, Licht ins Dunkel bringen. In den Achtzigerjahren wurden Kinder aus Sri Lanka in der Schweiz illegal adoptiert, [www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?Affair/d=20174181](http://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?Affair/d=20174181).

31 Bitter/Bangerter/Ramsauer 2020.

32 Vgl. dazu auch Ramsauer/Bühler/Girschik 2023.

33 Bitter 2018; Bitter/Bangerter/Ramsauer 2020; Berthet/Falk 2022.

34 Bitter, Nad-Abonji 2018; Bitter 2018. Zur Geschichte des Pflegekinderwesens vgl. Zatti 2005.

35 Macedo 2015 und 2020.

36 Zuegg 1986; Lücker-Babel 1991; Hegnauer 1973 und 1975; Ceschi 1996; Pfaffinger 2007.

Lanka wesentliche gesetzliche Vorgaben nicht eingehalten haben.<sup>37</sup> Auch die Kantone Luzern, Thurgau und Zürich reagierten mit kantonsspezifischen historischen Aufarbeitungen oder Anpassungen der Verfahren. Abraham, Bitter und Kesselring haben die Geschichte der Adoption von Kindern aus Indien in den Kantonen Zürich und Thurgau untersucht.<sup>38</sup>

Ansonsten gibt es kaum Fallstudien zur Auslandsadoptionspraxis in einzelnen Kantonen und Gemeinden oder zu exemplarischen Vermittlungsstellen. Forschungsarbeiten in diesem Bereich sind aufwendig, da die Archivquellen auf den Ebenen Bund, Kanton, Bezirk, Gemeinde und Vermittlungsstelle verteilt sind. Zum Teil ist nicht einmal den Zuständigen selbst bekannt, wo sich die einschlägigen Akten – personenbezogene Adoptionsakten, aber auch Unterlagen zu den Verfahren und zur Aufsicht – befinden. Die Bestände sind nicht an einer zentralen Stelle aufbewahrt. Das ist nicht nur für die Forschung ein Problem, sondern insbesondere für Adoptierte, die auf Herkunftssuche sind und ausgehend von der Schweiz weitere Akten im Herkunftsland auffinden müssen.<sup>39</sup>

### **Zum Begriff Zwang und zum theoretischen Zugang**

Im Mittelpunkt unserer Studie steht die Frage nach Zwangsmomenten bei Adoptionen im Kanton Zug. Die Definition von Zwang und die Frage, ob solcher bei Adoptionen ausgeübt wurde, beinhalten verschiedene Herausforderungen. Weder im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) von 1907/12 noch im Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB) von 1937/42 kommt der Begriff «Zwangsadoption» vor. Einzig im Obligationenrecht sind Einschränkungen der Willensfreiheit, wie Irrtum, Drohung, Täuschung oder Furcht, Thema.<sup>40</sup> Auch in den Adoptionsakten findet sich der Begriff Zwang nicht. In den von den Vormundschaftsbehörden und den Vermittlungsstellen im Kanton Zug verfassten Personendossiers wird vielmehr die Rechtmässigkeit des Verwaltungsakts betont. Die Akten enthalten in der Regel die vom Gesetz vorge-

37 Berthet/Falk 2022.

38 Zu Thurgau und Zürich siehe [www.kantonsrat.zh.ch](http://www.kantonsrat.zh.ch), Geschäfte, 155/2020, Postulat Marti, 18. 5. 2020; Auslandadoptionen in den Kantonen Zürich und Thurgau: Eltern für Kinder oder Kinder für Eltern?, Medienmitteilung, [www.zh.ch/de/news-uebersicht/medienmitteilungen/2022/07/auslandadoptionen-in-den-kantonen-zuerich-und-thurgau-eltern-fuer-kinder-oder-kinder-fuer-eltern.html](http://www.zh.ch/de/news-uebersicht/medienmitteilungen/2022/07/auslandadoptionen-in-den-kantonen-zuerich-und-thurgau-eltern-fuer-kinder-oder-kinder-fuer-eltern.html), 25. 5. 2024; Abraham/Bitter/Kesselring 2024. Zu Luzern vgl. [www.lu.ch](http://www.lu.ch), Kantonsrat, Parlamentsgeschäfte, P 232, Postulat Schuler, 18. 5. 2020.

39 Für einen Überblick über den gegenwärtigen Bedarf an Forschung zur Geschichte der internationalen Adoptionen in der Schweiz vgl. Ramsauer/Bühler/Girschik 2023, S. 206–216.

40 Art. 23 ff. OR, Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911.

schriebene, von der Mutter unterzeichnete Erklärung ihres Verzichts auf das Kind beziehungsweise ihrer Zustimmung zur Adoption.<sup>41</sup> Diese unterstreicht die Freiwilligkeit der Adoption.<sup>42</sup> Die Akten aus dem Kanton Zug geben aber kaum Auskunft darüber, wie diese Erklärung zustande kam und ob die Mutter dabei unter Druck gesetzt wurde oder ob sie gar gegen ihren Willen unterschrieb.<sup>43</sup> Genau zu diesem Umstand hat jüngst das Bundesgericht einen Entscheid mit Leitcharakter gefällt: Ein Adoptierter, dessen geschiedene Mutter ihn Ende der 1960er-Jahre unter Druck der Vormundschaftsbehörde zur Adoption gab, hat den gleichen Anspruch auf die Solidaritätszahlung des Bundes wie andere von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen Betroffene. Das Bundesgericht wertet die Adoption unter Zwang als eine Form von staatlicher Fremdplatzierung.<sup>44</sup>

Eine weitere Herausforderung ist, dass persönliche Wahrnehmungen und Deutungen bei Zwang eine grosse Rolle spielen. In Bezug auf fürsorgerische Zwangsmassnahmen macht die Historikerin Tanja Rietmann darauf aufmerksam, dass betroffene Personen diese Massnahmen nicht immer «als Zugriffe gegen ihren Willen – und damit als Zwangsmassnahmen in einem engeren Sinne oder als <eigentliche> Zwangsmassnahme»<sup>45</sup> erfuhren. Empfindungen können sich im Zeitverlauf zudem verschieben: «Eine Massnahme, die im Moment ihrer Anwendung als Hilfeleistung eingestuft wurde, kann retrospektiv von einer betroffenen Person als Zwangsmassnahme beurteilt werden – oder umgekehrt. Was das Moment des <Zwangs> ausmacht, ist also von situativen Deutungen abhängig und erinnerte Erfahrungen können Verschiebungen unterworfen sein.»<sup>46</sup>

Wie Betroffene Zwang deuten, verschiebt sich nicht nur im Verlauf ihres Lebens, sondern ist auch Ausdruck davon, dass sie gesellschaftliche Wertvorstellungen verinnerlichen. Je mehr die Eltern im Kanton Zug sich die Adoption ihres Kindes als geeignete Lösung und somit als Selbstzwang auferlegten, umso weniger Druck brauchte es von den Behörden oder Adoptionsvermittlungsstellen, damit die Eltern diesen Schritt machten. Diesen Wirkungszusammenhang haben Meier et al. in ihrer Psychiatriegeschichte zum Kanton Zürich für den Zwang beschrieben, der in psychiatrischen Kli-

41 Das ist vor allem bei den Inlandsadoptionen im Kanton Zug der Fall. Die Studien zu den internationalen Adoptionen zeichnen ein anderes Bild, zum Beispiel fehlten oft die Zustimmungserklärungen der Eltern. Vgl. Berthet/Falk 2022; Bitter/Bangerter/Ramsauer 2020; Ramsauer/Bühler/Girschik 2023.

42 Vgl. hierzu auch Lerch 2014, S. 32.

43 Vgl. hierzu auch Bühler/Ramsauer/Businger 2024; Bühler/Businger/Ramsauer 2024.

44 Entscheid des Bundesgerichts 2C\_393/2022, zitiert in Kislig 2023.

45 Rietmann 2017, S. 11.

46 Rietmann 2017, S. 11.

niken vorkommt.<sup>47</sup> Mit Zwang bezeichnen sie keine Massnahme, «sondern ein über verschiedene Referenzordnungen organisiertes Verhältnis zwischen Menschen»,<sup>48</sup> die ihre eigenen Handlungsstrategien mitbringen. An diese Überlegungen anknüpfend fassen wir den Zwangsbegriff als ein Kontinuum mit breitem Spektrum, das sich auf unterschiedliche Abstufungen von ausgeübtem Druck erstreckt, alle beteiligten Akteur:innen involviert und sich auf verschiedene Ordnungen wie beispielsweise die gesellschaftlichen Wertvorstellungen, das Recht oder die Institutionen bezieht.

Für unsere Untersuchung wählen wir in diesem Sinne einen multiperspektivischen Zugang, indem wir drei Ebenen in der Analyse aufeinander beziehen: die rechtlichen und administrativen Strukturen und Rahmenbedingungen, die Behörden und Vermittlungsstellen sowie die Akteur:innen in diesen Instanzen und die betroffenen Personen. Die theoretische Rahmung unserer Studie bildet die intersektionale Dispositivanalyse.<sup>49</sup> Der Begriff der Intersektionalität beschreibt die Überschneidung verschiedener Differenzkategorien. Kimberlé Crenshaw führte die Metapher der Kreuzung 1989 in die feministisch geprägten wissenschaftlichen Debatten ein, um das Zusammenspiel von *race*, *class* und *gender* bei der Diskriminierung schwarzer Frauen in den USA zu beschreiben. Intersektionalität als Analyseansatz fragt danach, wie soziale Ungleichheit, Macht und gesellschaftlicher Umgang mit individuellen Differenzen verbunden sind und wie verschiedene Stigmatisierungs- und Benachteiligungsformen in einem bestimmten historisch-kulturellen Kontext zusammenspielen und zu spezifischen individuellen Diskriminierungserfahrungen führen.<sup>50</sup> Wie Forschungen zu Fremdplatzierungen von Kindern festgestellt haben, waren bis in die 1970er-Jahre häufig ledige Mütter, die in einer prekären ökonomischen Situation lebten, von diesem einschneidenden Schritt betroffen. Bereits hier wird deutlich, dass die Kreuzung der Kategorien Geschlecht und Schicht zu einer spezifischen Stigmatisierung durch die Behörden führte. Weitere Differenzkategorien wie Alter oder – insbesondere bei Auslandsadoptionen – nationale Herkunft können ebenfalls Einfluss auf das behördliche Vorgehen und die Handlungsspielräume der Betroffenen nehmen.

Der Begriff des Dispositivs geht auf Michel Foucault zurück und beschreibt eine «heterogene Gesamtheit, bestehend aus Diskursen, Institutionen, architektonischen Einrichtungen, reglementierenden Entscheidungen, Gesetzen, administrativen Massnahmen, wissenschaftlichen Aussagen, philosophischen,

47 Meier et al. 2007, S. 40. Vgl. auch Dubach 2013 sowie Kapitel 4 in der vorliegenden Monografie.

48 Meier et al. 2007, S. 43.

49 Paulus 2015, o. S.

50 Biele Mefebue/Bührmann/Grenz 2020; Bronner/Paulus 2021; Lenz 2019.

moralischen und philanthropischen Lehrsätzen, kurz: Gesagtes ebenso wie Ungesagtes». <sup>51</sup> In dieser Hinsicht kann staatliche Familienpolitik – und als Teil davon die Ausgestaltung der Adoption – als Dispositiv verstanden werden. Die intersektionale Dispositivanalyse leistet eine Triangulation. Sie nimmt gleichzeitig die Makrostruktur der Gesetzgebung, Politik, Gesellschaft und Ökonomie, die Mesostruktur der Behörden und zivilgesellschaftlichen Organisationen und schliesslich die diskursiven Praktiken auf der Symbolebene und das Handeln der Subjekte in den Blick. Dabei steht in unserer Analyse immer das Spannungsverhältnis von Fürsorge und Zwang bei Adoptionen im Zentrum der Fragestellung. <sup>52</sup>

### **Adoptionen: Datenerhebung und Aktenlage in verschiedenen Archiven**

Aufgrund der föderalen Ausgestaltung des Adoptionswesens und der Tatsache, dass die Zulassung und Aufsicht über die Adoptionsvermittlungsstellen bis Ende 2002 in der Kompetenz der Kantone lagen, eignen sich für die Fragestellung zu Zwangsmomenten bei Inlands- und Auslandsadoptionen historische Forschungen zu den Kantonen und Gemeinden. Nur so lässt sich eruieren, wie die Verfahren zu den einzelnen Adoptionen abliefen und zu welchen Unregelmässigkeiten es dabei allenfalls kam. Es bietet sich zudem an, dies für einen Kanton in der Schweiz zum ersten Mal systematisch zu untersuchen, was bis anhin für keinen Kanton gemacht wurde. <sup>53</sup> Aufgrund der guten Quellenlage haben wir den Kanton Zug ausgewählt. Für Zug spricht auch, dass in diesem Kanton mit dem Seraphischen Liebeswerk eine Vermittlungsstelle angesiedelt war, die in der Platzierung von Adoptivkindern sowie der Auswahl der Adoptiveltern aktiv war und auch im Pflegekinderwesen und Kinderschutz eine zentrale Rolle einnahm, zum Beispiel durch die Übernahme von Vormundschaften.

51 Foucault 2003, S. 395. Vgl. zusätzlich Foucault 1992, S. 113–128; Foucault 1994; Foucault 2003, S. 392.

52 Im Gegensatz zu Paulus 2015 unterscheiden wir explizit zwischen makro- und mesostrukturellen Elementen. Vgl. zum Verhältnis von Fürsorge und Zwang als grosser Klammer unserer Studie auch die Programmbeschreibung des NFP 76, [www.nfp76.ch/de](http://www.nfp76.ch/de), S. 6. 2024.

53 In der Regel sind bislang nur die internationalen Adoptionen kantonsspezifisch analysiert worden. Dies geschah zudem lediglich für ausgewählte Herkunftsländer der Kinder. Der Zusammenhang zu den Inlandsadoptionen im jeweiligen Kanton war meistens nicht im Blick. Berthet/Falk 2022 haben in ihrer Auftragsarbeit zum Kanton St. Gallen ausschliesslich eine Vollerhebung zu den Adoptionen von Kindern aus Sri Lanka gemacht, nicht zu anderen Herkunftsländern. Bitter/Bangerter/Ramsauer 2020 befassten sich ebenfalls ausschliesslich mit Sri Lanka und nur stichprobenartig mit den entsprechenden Adoptionsverfahren in den Kantonen Bern, Genf und St. Gallen. In einer kantonsvergleichenden Studie zu Thurgau und Zürich untersuchten Abraham/Bitter/Kesselring 2024 die Adoptionen von Kindern aus Indien in den beiden Kantonen.

Wir untersuchen, welche Rechtsgrundlagen und Gesetzesänderungen für die Entwicklung der Adoptionen in der Schweiz massgebend waren. Hierzu analysieren wir die relevanten Rechtserlasse sowie ausgewählte Leitentscheide des Schweizerischen Bundesgerichts zu Inlandsadoptionen, die wiederum die Adoptionspraxis der Kantone beeinflussten. Darüber hinaus beziehen wir Kommentare zum ZGB, so etwa den Berner Kommentar von Cyril Hegnauer zum revidierten Adoptionsrecht von 1972/73, sowie Stellungnahmen der juristischen Expert:innen und Fachpersonen aus den Behörden mit ein. Beigezogen werden auch ausgewählte Artikel aus der «Zeitschrift für Vormundschafswesen»,<sup>54</sup> einem Publikationsorgan, das in Praxiskreisen verbreitet war. Insbesondere interessiert, wie die Fachleute, die sich in dieser Zeitschrift zu Wort meldeten, die rechtlichen Veränderungen in der Praxis umzusetzen gedachten.

Hauptbestandteil unseres Quellenkorpus sind Akten von Behörden und Vermittlungsstellen aus dem Kanton Zug. Wir untersuchen erstens Adoptionsdossiers, die die Stadtzuger Vormundschaftsbehörde angelegt hatte und die sich im Stadtarchiv Zug befinden.<sup>55</sup> Der Bestand umfasst fünf Archivschachteln mit Personendossiers zu vollzogenen Adoptionen. Wir haben eine Vollerhebung gemacht und insgesamt 53 Dossiers untersucht.<sup>56</sup> Es handelt sich um Akten zu Kindern, deren Mütter zum Zeitpunkt der Geburt in Zug

54 Die «Zeitschrift für Vormundschafswesen» – ab 2010 «Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz» – wurde 1945 von der Konferenz der kantonalen Vormundschaftsdirektoren gegründet und wird heute von deren Nachfolgekonferenz, der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES), herausgegeben. Die «Zeitschrift für Vormundschafswesen» richtete sich an Fachleute aus Verwaltung, Justiz und privaten Organisationen. In der vierteljährlich erscheinenden Zeitschrift wurden richtungsweisende Gerichtsurteile des Schweizerischen Bundesgerichts und der kantonalen Instanzen sowie praxisbezogene Aufsätze veröffentlicht. Die Themen waren breit gestreut. Auch zum Thema Adoptionen erschienen zahlreiche Fachartikel und Kommentare zu Gerichtsurteilen. Abgehandelt wurden etwa die Zustimmung der Eltern zur Adoption, die Auslegung der Zustimmungserklärung, die elterliche Gewalt der ledigen Mutter, das Besuchsrecht, die Gebote der Kontaktaufnahme mit Eltern, die Hindernisse einer Adoption oder Blankozustimmungen von Eltern. Cyril Hegnauer publizierte in der Zeitschrift wie weitere Rechtsexperten zahlreiche Beiträge zum Adoptionsrecht. Wir haben die Jahrgänge 1960–2000 der «Zeitschrift für Vormundschafswesen» systematisch durchgesehen.

55 StadtA Zug, E.19-2 Waisenamt. Es handelt sich um die Vormundschaftsbehörde der Einwohnergemeinde, zunächst als Einwohnerwaisenamt, ab 1983 als Vormundschaftsamt bezeichnet. Diese beschäftigte sich mit Personen, die in der Stadt Zug wohnten, aber nicht über das Zuger Bürgerrecht verfügten. Akten zu Kindern von Zuger Bürger:innen finden sich bei der Bürgergemeinde Zug, die über eine eigene Vormundschaftsbehörde verfügte.

56 Vierzehn Dossiers haben wir ausgeschlossen, da sie weit ausserhalb unseres Zeitraums lagen oder darin nur die Adoptionsurkunde enthalten war. Von den 53 angeschauten Dossiers kam es in sieben Fällen nicht zur Adoption. Es ist unklar, wieso sich diese im Bestand der vollzogenen Adoptionen befinden.

wohnten. Oftmals wurden diese Kinder später in anderen Kantonen platziert und dort adoptiert. Sie erscheinen dann nicht in den unten aufgeführten Zuger Adoptionszahlen. Die Akten des Zuger Einwohnerwaisenamts liefern in den meisten Fällen soziodemografische Informationen zum Kind und zu den leiblichen Eltern, darunter Angaben zu Alter, Zivilstand, Wohnort oder Beruf. Weiter dokumentieren sie die Vaterschaftsabklärungen und die Verzichtsb beziehungsweise Zustimmungserklärungen der Eltern. Sie enthalten Notizen des Sekretärs und der Fürsorgerin des Einwohnerwaisenamts sowie Korrespondenz mit den Vermittlungsstellen, den Pflegeeltern oder anderen Behörden.

Zweitens haben wir Akten aus dem Staatsarchiv Zug beigezogen. Wir konzentrierten uns auf den Bestand des Seraphischen Liebeswerks Zug.<sup>57</sup> Das Seraphische Liebeswerk vermittelte Kinder zur Adoption und war neben der in Rapperswil ansässigen Privaten Mütter- und Kinder-Fürsorge die wichtigste Vermittlungsstelle im Kanton Zug. Der Bestand besteht hauptsächlich aus Personendossiers zu Fürsorgefällen und Pflegekinderaufsichten sowie zu Kindern, die zur Adoption vermittelt wurden. Für uns besonders interessant waren Aktennotizen der Fürsorgerinnen zu den Umständen der Geburt des jeweiligen Kindes und den Gründen des Adoptionsentscheids, Abklärungen sowie Hausbesuchsberichte zu den zukünftigen Adoptiveltern. Aus dem für eine Vollerhebung zu umfassenden Archiv des Seraphischen Liebeswerks haben wir anhand der Metadaten und gemäss der numerischen Zufallsauswahl jedes dritte Dossier ausgewählt und auf diese Weise insgesamt 31 Adoptionen erfasst; vier davon betreffen Personen, zu denen auch im Stadtarchiv Zug eine Akte liegt.<sup>58</sup> Somit haben wir insgesamt 84 Adoptionsdossiers ausgewertet, 53 aus dem Stadtarchiv Zug und 31 aus dem Staatsarchiv Zug.

Drittens haben wir für den Sondierungsteil zu den Auslandsadoptionen summarisch Akten eines noch nicht erschlossenen Bestandes zu Auslandsadoptionen im Kanton Thurgau angesehen. In der Tabelle 1 findet sich eine Übersicht über die gesichteten Akten in den Archiven und über die Angaben zum Adoptivkind und zu den leiblichen Eltern, sofern sie in den Akten eruiert werden konnten:

57 StAZG, P 142, Seraphisches Liebeswerk Zug. Der Bestand des Seraphischen Liebeswerks Zug war sehr reichhaltig. Zwei andere infrage kommende Bestände enthielten dagegen oft nur den Adoptionsentscheid: Bestand CE 20.12 (Zustimmung zur Adoption) und Bestand G 650 (Direktion des Innern).

58 Wenn ein Dossier sehr dünn war und nur Zahlungsbelege oder den Adoptionsentscheid enthielt, wurde es ungeöffnet zurückgegeben – was auf sieben Dossiers zutrif – und als Ersatz das vorangehende Dossier bestellt. Zur numerischen Zufallsauswahl vgl. Lengwiler 2011, S. 72. Dieses Vorgehen war auch angesichts der kurzen Laufzeit unseres Projekts von 18 Monaten angemessen, die durch das NFP 76 finanziert war.

**Tab. 1: Analyzierte Akten in den Archiven**

Untersuchte Akten: Inlandsadoptionen		Untersuchte Akten: Auslandsadoptionen		
Stadtarchiv Zug: Stadtzuger Vormund- schaftsbehörde:	Staatsarchiv Zug: Seraphisches Liebeswerk:	Stadtarchiv Zug: Stadtzuger Vormundschaftsbe- hörde:	Staatsarchiv Zug: Seraphisches Liebes- werk:	Staatsarchiv Thurgau:
53 Dossiers	31 Dossiers	5 Dossiers	3 Dossiers*	Summarische Durchsicht des Bestandes 4633, Jahre 1970, 1980, 1990
Angaben zum Adoptivkind und zu den leiblichen Eltern		Angaben zum Adoptivkind und zu den leiblichen Eltern		
Unehelich: 51 Dossiers Ehehlich: 33 Dossiers**  Alter der leiblichen Mutter: Minderjährig: 7 Mütter 20 Jahre: 5 Mütter 21–25 Jahre: 20 Mütter 26–29 Jahre: 5 Mütter 31–39 Jahre: 4 Mütter 42 Jahre: 1 Mutter  In den restlichen 42 Dossiers fehlt die Angabe.		Kanton Zug: – In insgesamt drei der gesichteten Dossiers gibt es keine Angaben zu den leiblichen Eltern, die Kinder werden als «Niemandskinder» bezeichnet. – Der Status als Waisenkind wurde von den Behörden nicht weiter überprüft.  Kanton Zug und Kanton Thurgau: – Der Geburtschein des Kindes war häufig nicht vorhanden. – Die Zustimmungserklärung der leiblichen Mutter fehlt häufig, Eltern werden in der Regel als «unbekannt» ange- geben.		

\* Eine Adoption betrifft ein Kind, bei dem auch ein Dossier im Stadtarchiv Zug vorhanden ist.

\*\* Die leiblichen Eltern waren entweder verheiratet, getrennt lebend oder geschieden.

### Adoptionen in der Schweiz und im Kanton Zug

Das Bundesamt für Statistik erfasst die in der Schweiz ausgesprochenen Adoptionen seit 1979. Schweizweit wurden im Jahr 1970 646, 1980 bereits 1583 Personen adoptiert.<sup>59</sup> Anschliessend sanken die Zahlen und lagen im Jahr 2024 bei 346 Personen.<sup>60</sup> Ebenfalls ist in der Tabelle des Bundesamtes für Statistik ersichtlich, dass die Adoptionen im Jahr 1980 zu rund zwei Dritteln (1060) Kinder mit Schweizer Staatsangehörigkeit betrafen, wovon 842 Adoptionen sogenannte Stiefkindadoptionen waren. 1995 war der Anteil

59 Botschaft des Bundesrates 1971, S. 1208. Vgl. auch Gerber Jenni/Blum 2018, S. 9.

60 Tabelle: Adoptionen, 1980–2024, [www.bfs.admin.ch](http://www.bfs.admin.ch), 21. 8. 2025.

der Kinder mit Schweizer Staatsangehörigkeit auf rund ein Drittel gesunken (Gesamtzahl der adoptierten Kinder: 1030, Kinder mit Schweizer Staatsangehörigkeit: 365). Die Bedeutung von Auslandsadoptionen hatte damit zugenommen.<sup>61</sup> Diese schweizweiten Tendenzen lassen sich auch für den Kanton Zug feststellen. Im Kanton Zug wurden in den 1960er-Jahren durchschnittlich sechs, in den 1970er-Jahren zwischen 14 und 33 Kinder pro Jahr adoptiert. In den 1980er-Jahren wurden jährlich zwischen sieben und 16 Adoptionen ausgesprochen. Ab den 1970er-Jahren gingen auch im Kanton Zug Inlandsadoptionen zurück, hingegen nahmen Adoptionen von Stiefkindern und von Kindern mit ausländischer Nationalität zu.<sup>62</sup> Im Zeitraum 1979 bis 2017 erfolgten im Kanton Zug insgesamt 367 Adoptionen, 174 davon sind als internationale Adoptionen deklariert.<sup>63</sup>

In 51 der insgesamt 84 von uns analysierten Adoptionen handelt es sich um ein nicht eheliches Kind.<sup>64</sup> In sieben der 51 Fälle kam es zu keiner Adoption: Zwei ledige Frauen erhielten die elterliche Gewalt zugesprochen und behielten das Kind, zwei weitere Frauen heirateten den Vater des Kindes, wodurch sich die Frage einer Adoption erübrigte, und in drei Fällen adoptierte ein Stiefvater das Kind. Sieben der 51 Fälle waren internationale Adoptionen.<sup>65</sup> Die anderen 33 Adoptionen betreffen nicht Kinder lediger, sondern verheirateter, getrennt lebender oder geschiedener Elternpaare oder es sind in den Akten keine Angaben zum Zivilstand der Mutter oder zu den Gründen für die Adoption ersichtlich. In vier Fällen wurde die Frau nach oder während der Scheidung von einem anderen Mann schwanger. Je einmal wurden folgende Gründe für die Adoption genannt: Zweifel des Ehemanns an seiner Vaterschaft in Kombination mit prekären finanziellen Verhältnissen, postnatale Depression der Mutter und Scheidung, Psychriaufenthalt der Mutter und Scheidung, Substanzmittelabhängigkeit der Eltern sowie Tod des Ehemanns. Als zusätzliche Gründe wurden aufgeführt, dass der Vater keiner geregelten Arbeit nachgehe, die Kinder sittlich gefährdet seien oder die elterliche Gewalt wegen der Gefährdung des Kindeswohls entzogen wurde.

61 Tabelle: Adoptionen, 1980–2024, [www.bfs.admin.ch](http://www.bfs.admin.ch), 21. 8. 2025.

62 StAZG, Rechenschaftsberichte des Regierungsrates des eidgenössischen Standes Zug an den Kantonsrat für die Amtsjahre 1960–1980. Zug 1961–1981.

63 BEVNAT, Bundesamt für Statistik, Adoptionen nach Geschlecht der adoptierten Person und Kanton, 1979–2017.

64 Ein Dossier ist doppelt gerechnet und vier Dossiers aus dem Staatsarchiv des Kantons Zug betreffen Personen, zu denen wir auch ein Dossier im Stadtarchiv Zug angeschaut haben.

65 Da es sich in den überwiegenden Fällen um alleinstehende, oft unverheiratete Mütter handelte, die ein Kind zur Adoption gaben, sprechen wir im Folgenden, wenn nicht anders deklariert, in der Regel von Müttern und Frauen und nicht von Eltern oder Vätern.

Mütter unterschiedlichster Altersklassen gaben ihr Kind zur Adoption. Die meisten, nämlich 20 Frauen, waren bei der Geburt des Kindes zwischen 21 und 25 Jahre alt. Sieben waren minderjährig,<sup>66</sup> fünf Mütter waren bei der Geburt 20 Jahre alt, fünf zwischen 26 und 29 Jahre, vier zwischen 31 und 39 Jahre und eine Frau 42 Jahre alt. In den restlichen Dossiers finden sich keine Altersangaben. Bei den meisten Frauen handelte es sich um Schweizerinnen. Vier Mütter hatten die italienische Staatsangehörigkeit, drei waren Österreicherinnen, eine Frau war Deutsche und eine stammte aus Liechtenstein.

Unser Sample enthält mit wenigen Ausnahmen nur vollzogene Adoptionen. Dies macht Aussagen darüber schwierig, welche Faktoren für den Adoptionsentscheid entscheidend waren und wie oft, in welchen Fällen und unter welchen Umständen die Mütter ihre Kinder behielten. Hierzu müssten weitere Bestände untersucht werden, zum Beispiel Dossiers, welche die Vormundschaftsbehörden bis zur Zivilgesetzbuchrevision von 1976/78 gemäss Art. 311 ZGB über jedes Kind eröffneten, dessen Mutter ledig war. Weiter zu beachten ist, dass die von uns beigezogenen Akten aus der Sicht von Behördenmitgliedern und Mitarbeiterinnen der Vermittlungsstellen verfasst sind.<sup>67</sup> Üblicherweise schrieben sie aber zumindest die geäusserten Meinungen der Mütter nieder, wenn auch gefärbt von ihrer eigenen Einstellung zur Adoption. Nur am Rande finden sich direkte Hinweise auf die Motivlagen der Eltern oder Adoptiveltern sowie das Erleben der Adoptierten selbst. Selten finden sich zum Beispiel Briefe der Mütter in den Unterlagen. Doch auch diese Schreiben spiegeln nicht einfach ihre Gefühlslage, sondern sind mit Blick auf die behördlichen Adressat:innen so verfasst, wie die Mütter glaubten, ein bestimmtes Ziel zu erreichen. Die Akten liefern somit selten direkten Einblick in die Überlegungen der betroffenen Mütter und sind deshalb mit Zurückhaltung zu interpretieren. Wieso sich die Mütter für eine Adoption entschieden, geht aus den Akten meistens nicht eindeutig hervor, auch wenn sich Hinweise auf die Zwangslagen finden, in denen sie sich befanden.

### **Perspektive der Betroffenen: Reanalyse von Interviews mit Eltern**

Es ist daher wichtig, zusätzlich die Perspektive der Betroffenen einzubeziehen. Als Gegengewicht zur Analyse von Akten haben wir auch Interviews mit Eltern beigezogen, die uns die Verantwortlichen des Forschungsprojekts «Inlandsadoptionen in der Schweiz: Kontinuitäten, Wandel und Wirkung von unumkehrbaren Familienplatzierungen im 20. und 21. Jahrhundert»<sup>68</sup> zur

66 Je eine Mutter war 14 und 16, fünf Mütter waren 18 Jahre alt.

67 Bei den Akten aus dem Stadtarchiv Zug ist nicht immer ersichtlich, ob der Sekretär oder die Fürsorgerin des Einwohnerweisenamts die Einträge verfasste.

68 Die interviewten Personen meldeten sich auf eine Zeitungsannonce für die Interviews.

Verfügung stellten. Das Projekt wurde vom Schweizerischen Nationalfonds finanziert und in Kooperation zwischen der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) und der Non-Profit-Organisation Pflege- und Adoptivkinder Schweiz (PACH) durchgeführt. Es wurde untersucht, wie Inlandsadoptionen in der Schweiz begründet und durchgeführt wurden und wie sich die Adoptionspraktiken auf die Biografien adoptierter Kinder und leiblicher Eltern ausgewirkt haben. Im biografischen Teilprojekt wurden 60 biografisch-narrative Interviews geführt. Es interessierte, wie die Betroffenen die damalige Adoption erlebten.

Elf Personen haben eingewilligt, dass wir ihre Interviews für das vorliegende Projekt nochmals analysieren durften.<sup>69</sup> Es handelt sich um zehn Frauen und einen Mann, die zwischen den 1970er- und den 1990er-Jahren ein Kind zur Adoption gegeben hatten. Das Hauptaugenmerk unserer Reanalyse lag auf den Zwangslagen, in denen sich die abgebenden Mütter und der Vater befanden. Dabei ist zu beachten, dass die Erfahrungen der Menschen im Verlauf des Lebens durch neue Erfahrungen und Sichtweisen überlagert und verändert werden. Die Aussagen in den Interviews dokumentieren deshalb nicht, wie etwas gewesen ist, sondern «wie etwas von heute aus als vergangenes Ereignis wahrgenommen wird».<sup>70</sup> Obwohl die meisten Interviewten nicht aus dem Kanton Zug, sondern aus anderen Kantonen stammten, ergibt die Methodentriangulation beziehungsweise die Kombination von Akten und Interviews einen Mehrwert. Die Interviews können nicht nur Befunde der Aktenanalyse erhärten, verwerfen oder weiter ausdifferenzieren, sondern durch deren Reanalyse ergeben sich Einblicke in die Gefühlslage der betroffenen Eltern angesichts der Zwangsmomente, mit denen sie konfrontiert waren. Diese persönliche Sicht lässt sich so in den Akten nicht finden.

Was die Adoptionen von Kindern aus dem Ausland im Kanton Zug betrifft, war es im Rahmen des Projekts vom Aufwand her gesehen nicht möglich, Interviews mit Eltern durchzuführen, die in den Herkunftsländern der Adoptivkinder leben. Hingegen führten wir zwei Expertinneninterviews mit Vertreterinnen von Back to the Roots durch, einem Verein von Adoptierten aus Sri Lanka in der Schweiz. Sie haben in Sri Lanka in den vergangenen Jahren mit vielen Müttern und Vätern gesprochen und konnten uns Einblick in die Zwangslagen geben, denen die sri-lankischen Eltern zum Zeitpunkt der

Angaben zum Projekt: Businger et al. 2022; [www.zhaw.ch/de/forschung/forschungsdatenbank/projektdetail/projektid/2756](http://www.zhaw.ch/de/forschung/forschungsdatenbank/projektdetail/projektid/2756), 30. 5. 2024.

69 Angefragt wurden nur die Eltern, nicht die adoptierten Personen, da die damalige Lebenssituation der Eltern im Zentrum unserer Fragstellung stand.

70 Leuenberger/Seglias 2015, S. 35–37.

Adoption ihrer Kinder ausgesetzt waren.<sup>71</sup> Mit diesem pragmatischen Vorgehen war es ansatzweise möglich, die Situation der Eltern bei Auslands- und Inlandsadoptionen zu vergleichen.

### Datenauswertung und Anonymisierung

Die Akten sowie die Rechtsgrundlagen und Beiträge zum Recht in Fachzeitschriften werteten wir mit Methoden der Diskursanalyse aus. Ansätze der Diskursanalyse gehen davon aus, dass beispielsweise Fallakten nicht einfach Verwaltungsvorgänge abbilden, sondern eine performative Kraft haben, indem sie die Wissensformen der Behördenmitglieder und ihr einflussreiches Sprechen über Adoptivkinder erst hervorbringen. Sie verdichten Informationen und rechtfertigen behördliches Handeln, was schliesslich Entscheide entsprechend stützt. Solche Diskurse sind also untrennbar mit Macht verbunden, denn die Entscheide wirken sich ganz konkret im Leben der betroffenen Personen aus.<sup>72</sup> Bei der Sekundäranalyse der Interviews stützten wir uns auf die strukturierende qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring. Ziel dieser Methode ist es, einen Querschnitt durch das Interviewmaterial zu legen und bestimmte Aspekte, hier die Frage nach Zwangskonstellationen, herauszufiltern.<sup>73</sup>

Ergänzt wurde diese Auswertung durch einen Sonderteil zu den Auslandsadoptionen, um Forschungsfragen für zukünftige Projekte zu eruieren. Dieser Teil enthält eine statistische Übersicht zu den Ländern, aus denen seit den 1970er-Jahren Kinder in die Schweiz zur Adoption vermittelt wurden. Am Beispiel der internationalen Adoptionen im Kanton Zug sowie aufgrund punktueller Einblicke in einen Bestand mit Adoptionsakten aus dem Staatsarchiv Thurgau wird illustriert, welche Fragestellungen sich mit den Materialien in den kantonalen Archiven bearbeiten lassen.<sup>74</sup>

71 Zwei Interviews mit Sarah Ineichen und Celin Fässler, *Back to the Roots*, zu den Zwangslagen der leiblichen Mütter in Sri Lanka und der Adoptierten in der Schweiz, durchgeführt am 17. 12. 2021 und 8. 3. 2022. Hierzu ausführlicher Kapitel 8. Zu *Back to the Roots* siehe <https://backtotheroots.net/#verein>, 30. 5. 2024. Abraham/Bitter/Kesselring 2024 haben kürzlich Eltern in Indien befragt und den Weg ihrer in der Schweiz adoptierten Kinder nachgezeichnet.

72 Studer 2008, S. 139–149; Tanner 2008, S. 150–160; Landwehr 2009, S. 91–99; Sarasin 2003, S. 33–36.

73 Mayring 2002, S. 115, 118–121. Vgl. auch Kuckartz 2014; Paillé/Mucchielli 2012.

74 Wir zogen den Bestand zum Kanton Thurgau als kontrastierende Ergänzung zu unserer weit umfassenderen Auswertung zum Kanton Zug bei. Es ging uns darum, in einem weiteren Deutschschweizer Kanton die historische Aussagekraft von Adoptionsakten zu überprüfen. Für den weiteren Vergleich von Deutschschweizer mit Westschweizer Kantonen wollten wir ursprünglich auch die Waadt mit einbeziehen, was aber aufgrund des restriktiven Aktenzugangs nicht möglich war. Zu internationalen Adoptionen im Kanton Thurgau am Beispiel von Kindern aus Indien vgl. auch Abraham/Bitter/Kesselring 2024.

Für alle Namen von betroffenen Personen wie Adoptivkindern, Eltern und Adoptiveltern verwenden wir Pseudonyme, was wir jeweils bei der ersten Nennung mit einem Asterisk markieren. Es sind keinerlei Rückschlüsse auf ihre Person möglich, denn wir haben auch Hinweise auf Orte und Ähnliches verfremdet. Die Namen von Behördenmitgliedern in leitender Stellung sowie der zwei wichtigsten Vermittlerinnen, die im Kanton Zug tätig waren, nennen wir hingegen, denn sie sind Personen des öffentlichen Interesses. Für die Namen der interviewten Eltern werden Pseudonyme verwendet, die sie selbst ausgesucht haben. Der besseren Verständlichkeit halber haben wir die auf Schweizerdeutsch geführten und transkribierten Gespräche für die vorliegende Publikation in Standardsprache übersetzt. Auch haben wir unsere Zitate aus den Interviews zur Erhöhung der Lesbarkeit minimal bearbeitet und bei der Wiedergabe zum Beispiel auf Wortabbrüche oder Zögerungslaute wie «ähm» oder Ähnliches verzichtet. In den schriftlichen Quellen haben wir beim Zitieren sprachliche Fehler geringfügig korrigiert, zum Beispiel Interpunktionsfehler, oder Schreibweisen der neuen Rechtschreibung angepasst, zum Beispiel «Platzierung» statt «Plazierung» eines Kindes.

### **Aufbau der Monografie**

In einem ersten Kapitel werden die rechtlichen Grundlagen der Adoptionen und die wichtigsten diesbezüglichen Veränderungen in der schweizerischen Gesetzgebung ausgeführt. Anschliessend stehen die zuständigen Behörden im Kanton Zug und die Adoptionsvermittlungsstellen im Zentrum. Hier werden die Strukturmerkmale des Zuger Fürsorgedispositivs sowie zentrale staatliche und private Akteurinnen und Akteure vorgestellt.

Die Kapitel vier bis sechs thematisieren die vielfältigen Zwangslagen, in denen sich insbesondere die unverheirateten Mütter bis Ende der 1970er-Jahre im Kanton Zug befanden. Kapitel sieben illustriert, dass die Adoptionen bei verheirateten, getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern mitunter eine direkte Verbindung mit fürsorgerischen Zwangsmassnahmen hatten, wie beispielsweise dem Entzug der elterlichen Gewalt. Wir zeigen zudem, wie sich die Adoptionsbegründungen seit den 1980er-Jahren im Kanton Zug verschoben haben – statt unverheirateter Mütter gaben nun vorwiegend Paare mit komplexen Mehrfachproblematiken ihre Kinder zur Adoption.

Im letzten Kapitel acht werden die internationalen Adoptionen des Kantons Zug sondiert und in den gesamtschweizerischen Kontext gestellt. Dieses Kapitel bietet auch einen Ausblick auf den Forschungsbedarf und mögliche Vorgehensweisen zukünftiger Adoptionsforschung, bevor wir die Monografie mit einem Fazit zu den wichtigsten Ergebnissen schliessen.



## 2 Schweizerische Gesetzgebung zur Adoption im 20. Jahrhundert

Um das behördliche Handeln und die Spielräume der Mütter einordnen zu können, beleuchten wir im vorliegenden Kapitel die Rechtsgrundlagen, welche die Verfahren und Zuständigkeiten bei Inlandsadoptionen regelten. Ein spezielles Augenmerk liegt auf den gesamtschweizerischen gesetzlichen Veränderungen im Untersuchungszeitraum. Die Revisionen des Adoptionsrechts verdeutlichen, dass Vorstellungen von Kindeswohl einem gesellschaftlichen Wandel unterworfen waren und sich die Sicht auf Adoptionen, Familien und Elternschaft veränderte. Internationale Übereinkommen führten Ende des 20. Jahrhunderts insbesondere bei den internationalen Adoptionen zu einem besseren Schutz der Kinder.

### Die Kindesannahme im alten Adoptionsrecht von 1907/12

Die Adoption ist im ZGB von 1907/12 in den Artikeln 264–269 geregelt. Die «Kindesannahme», wie die Adoption vor 1973 bezeichnet wurde, sah lediglich die schwache beziehungsweise einfache Adoption vor, bei der das ursprüngliche Kindesverhältnis zu den leiblichen Eltern teilweise bestehen blieb. Die leiblichen Eltern hatten nach der Adoption das Recht auf Kontakt mit dem Kind, sofern sie zuvor nicht ausdrücklich darauf verzichtet hatten oder ihnen dieses Recht nach Art. 156, 285 oder 326 ZGB entzogen war.<sup>1</sup> Das adoptierte Kind erhielt zwar den Familiennamen der Annehmenden und wurde diesen gegenüber erbberechtigt, verlor aber die bisherige Erbberechtigung nicht.<sup>2</sup> Weiter konnte die Kindesannahme, die als familienrechtlicher Vertrag kon-

1 Silbernagel o. D., zitiert in Hegnauer 1964, S. 190. Art. 156 ZGB von 1907, in Kraft seit 1912, hielt fest, dass der Richter nach Anhörung der Eltern und der Vormundschaftsbehörde bei der Scheidung oder Trennung der Eltern die nötigen Verfügungen über die Gestaltung der Elternrechte trifft. Dabei konnte einem oder beiden Elternteilen die elterliche Gewalt entzogen werden. Art. 285 ZGB nannte Voraussetzungen für den Entzug der elterlichen Gewalt: Wenn die Eltern nicht imstande waren, das Sorgerecht auszuüben, selbst unter Vormundschaft standen, die elterliche Gewalt missbrauchten oder ihre Pflichten auf grobe Weise vernachlässigten. Wurde die elterliche Gewalt entzogen, erhielten die Kinder eine:n Vormund:in. Der Entzug der elterlichen Gewalt war auch gegenüber Kindern, die später geboren wurden, wirksam. Gemäss Art. 326 ZGB konnte die Vormundschaftsbehörde auf Begehren der Mutter oder von sich aus die elterliche Gewalt über das Kind bis zu einem bestimmten Alter der Mutter und dann erst dem Vater zuweisen.

2 Art. 268 ZGB 1912.

zipiert war, mit beidseitiger Zustimmung jederzeit aufgehoben werden.<sup>3</sup> Die Kindesannahme war nur Personen gestattet, die mindestens vierzig Jahre alt waren und keine ehelichen Nachkommen hatten.<sup>4</sup> Diese Regelung konnte problematisch sein, wenn Adoptiveltern nach der Aufnahme eines Pflegekindes unverhofft ein leibliches Kind bekamen. Dann war ihnen die Adoption nicht mehr möglich und das Pflegekind verblieb in einer rechtlich unsicheren Position.<sup>5</sup>

Die leiblichen Eltern mussten der Adoption zustimmen.<sup>6</sup> Über die Frage, ob damit alle Eltern gemeint waren oder nur diejenigen, die im Besitz der elterlichen Gewalt – heute elterliche Sorge – waren, wurde in Fachkreisen kontrovers diskutiert.<sup>7</sup> Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) verfasste deshalb 1927 ein Kreisschreiben an die kantonalen Aufsichtsbehörden mit dem Hinweis, dass es zur Gültigkeit der Adoption eines nicht ehelichen bevormundeten Kindes nur die Zustimmung der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde brauche: «Ist das Kind unter die elterliche Gewalt der Mutter gestellt worden, so bedarf es nur der Zustimmung dieser, besitzt sie die elterliche Gewalt über ihr Kind nicht, dann ist auch ihre Zustimmung zur Adoption nicht erforderlich.»<sup>8</sup> Bei den meisten ledigen Müttern musste deren Zustimmung also nicht eingeholt werden, da sie zumeist nicht über die elterliche Gewalt verfügten. Im alten Recht fehlten damit konkrete Vorschriften zum Schutz leiblicher Eltern, wenn sie die elterliche Gewalt über das Kind, das adoptiert werden sollte, nicht besaßen. In der Praxis etablierte sich jedoch, dass die Mütter in aller Regel eine Verzichtserklärung unterschrieben, auch wenn sie die elterliche Gewalt nicht innehatten.<sup>9</sup>

### Revision des Adoptionsrechts 1972/73

Im Dezember 1957 setzte das EJPD für die Revision des Familienrechts eine fünfköpfige Studienkommission unter dem Vorsitz des Neuenburger Rechtsprofessors Jacques-Michel Grossen ein. Sie sollte parlamentarische und ausserparlamentarische Anregungen prüfen, darunter die Forderung, dass

3 Art. 269 ZGB 1912. Vgl. Pfaffinger 2007, S. 116.

4 Art. 264 ZGB 1912.

5 Vgl. zum Beispiel StAZG, P 142.511, Akte Josephine Käser\*. Sie kam zu Pflegeeltern, die später ein weiteres Kind aufnahmen. 1968 wurde die Pflegemutter nach 13-jähriger kinderloser Ehe schwanger. Die Adoption war nicht mehr möglich, die Pflegeeltern wünschten aber, die Kinder in Pflege zu behalten, und beantragten für diese eine Namensänderung. Der Regierungsrat des Kantons Zug bewilligte den Antrag. 1974 stellten sie ein Adoptionsgesuch nach dem neuen Adoptionsrecht.

6 Art. 265 ZGB 1912.

7 Baltensweiler 1931, S. 73.

8 Zitiert in Baltensweiler 1931, S. 78.

9 Hess-Häberli 1976, S. 26.

das Adoptivkind das Bürgerrecht der Adoptiveltern erwerben müsse. Der Bericht der Studienkommission folgte im Juni 1962, zwischen 1966 und 1968 fand das Vernehmlassungsverfahren statt. Ende 1968 bestellte das EJPD eine Expertenkommission für die Revision des Familienrechts, wiederum unter dem Vorsitz von Grossen, die im Juni 1970 ihren Vorentwurf mit Bericht zuhanden des EJPD verabschiedete. Am 1. April 1973 trat das revidierte Adoptionsrecht in Kraft.<sup>10</sup>

Im neuen Recht hat die Adoption nicht mehr die Rechtsform eines Vertrags, sondern kommt durch einen hoheitlichen Akt am Wohnsitz der Adoptiveltern zustande.<sup>11</sup> Neu mussten Ehegatten fünf Jahre verheiratet und mindestens 35 Jahre alt sein, die Kinderlosigkeit als Bedingung fiel weg.<sup>12</sup> Zentrale Neuerung war die Einführung der Volladoption und des Adoptionsgeheimnisses. Die ZGB-Revision war vom Willen getragen, das Recht am Wohl der Adoptierten auszurichten. Ausgangspunkt war die Kritik an den noch bestehenden Rechtsunsicherheiten. Dazu gehörte der Nichterwerb des Bürgerrechts, die Nachteile beim Erben oder die durch die schwache Adoption bedingte Doppelstellung des Kindes und seine Zugehörigkeit zu beiden Familien. Die Revision war von der Vorstellung geprägt, dass eine eindeutige Rechtsposition die ungestörte Entwicklung und das Wohl des Kindes gewährleiste.<sup>13</sup>

Mit der neuen Volladoption erlosch das bisherige Kindesverhältnis, sodass das Adoptivkind den rechtlichen Status eines leiblichen Nachkommen der Adoptiveltern erhielt. Die Volladoption führte zu einem klaren Schnitt zwischen Herkunfts- und Adoptivfamilie. Kontakte zwischen den leiblichen Eltern und ihrem Kind waren nicht vorgesehen und das Kind sollte umfassend aus der Herkunftsfamilie herausgelöst und in die Adoptivfamilie integriert werden. Es sollte ein Schlussstrich unter die Vergangenheit des Kindes gezogen werden, zu der die Eltern gehörten.<sup>14</sup> Die vollständige rechtliche und soziale Integration des Kindes in die Adoptivfamilie wurde zusätzlich durch das Adoptionsgeheimnis garantiert.<sup>15</sup> Zu diesem Zweck wurde bei der Adoption der ursprüngliche Geburtsregistereintrag mit einem Deckblatt mit dem neuen Familien- und Vornamen des Kindes versehen. Ein Registerauszug

10 Hegnauer 1975, S. 21–23. Vgl. zur Revision des Adoptionsrechts auch Gerber Jenni/Blum 2018, S. 7–9.

11 Hess-Häberli 1976, S. 23.

12 Art. 264a ZGB von 1972, in Kraft seit 1973.

13 Hegnauer 1975, S. 24; Pfaffinger 2007, S. 116–118; Businger et al. 2022, S. 182 f.; Gerber Jenni/Blum 2018, S. 8 f.

14 Ganzer Abschnitt nach Pfaffinger 2007, S. 87 f., 113, 121, 124.

15 Art. 268b ZGB 1973.

erfolgt aufgrund des Deckblattes, weshalb das Kind im neuen Geburtsschein als Nachkomme der Adoptiveltern erschien.<sup>16</sup>

Gemäss Familienrechtsexperte Cyril Hegnauer, Mitglied der Eidgenössischen Expertenkommission für die Revision des Familienrechts, genügte für die Eingliederung des Kindes in die Adoptivfamilie «die rechtliche Begründung des Kindesverhältnisses zur Adoptivfamilie und die Aufhebung des bisherigen Kindesverhältnisses» nicht. «Die volle soziale Integration» bedinge, «dass ein weiterer Kontakt zwischen den leiblichen Eltern und dem Kind unterbleibt. Das setzt in erster Linie voraus, dass ihnen die Adoptiveltern nicht bekanntgegeben werden.»<sup>17</sup> Für eine erfolgreiche Integration in die neue Familie sei jegliche Einmischung von aussen und jeder Kontakt zwischen dem Kind und seinen Eltern zu verhindern, so sein Argument.<sup>18</sup> Die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Änderung des Zivilgesetzbuches hatte festgehalten, dass die schwache Adoption «das Kind zwischen die leibliche und die Adoptivfamilie stellt».<sup>19</sup> Die «tragende Idee der Adoption» sei hingegen, «dass ein Kind bei den Adoptiveltern das bergende Heim finde, das seine leiblichen Eltern ihm nicht zu geben vermögen».<sup>20</sup> Zudem lehnten auch viele Adoptiveltern die schwache Adoption ab, weil sie eine Zugehörigkeit des Kindes zu beiden Familien bedeutete.<sup>21</sup>

Das Adoptionsgeheimnis hatte aus Sicht des Gesetzgebers indirekt zudem die Funktion, ledige Mütter und ihre Kinder vom Makel der ausserehelichen Geburt zu befreien. Die Mutter erhielt mit der geheimen Adoption und der häufig versteckt gehaltenen Schwangerschaft die Chance, die als Schande erachtete aussereheliche Schwangerschaft zu verschleiern und ein neues Leben zu beginnen – so die damalige Sichtweise.<sup>22</sup> Das Adoptionsgeheimnis konnte weiter die Unfruchtbarkeit der Adoptiveltern verbergen. In ihrer juristischen Dissertation zu Adoptionen spricht Monika Pfaffinger deshalb von der «Kaschierung des doppelten Stigmas».<sup>23</sup> Volladoption und Adoptionsgeheimnis fingierten eine «Wiedergeburt» in der Adoptivfamilie. Die Adoptiveltern hatten das Kind wie ein eigenes aufzuziehen und sie sollten die biologische Familie imitieren.<sup>24</sup> Hegnauer wies in einem Artikel in der

16 Pfaffinger 2007, S. 87 f., 113, 121, 124.

17 Hegnauer 1975, S. 156.

18 Vgl. auch Bühler/Businger/Ramsauer 2024.

19 Botschaft des Bundesrates 1971, S. 1229 f.

20 Botschaft des Bundesrates 1971, S. 1229 f.

21 Gerber Jenni/Blum 2018, S. 8.

22 Pfaffinger 2007, S. 143. Vgl. auch Bitter/Bangerter/Ramsauer 2020, S. 27.

23 Pfaffinger 2007, S. 142.

24 Pfaffinger 2007, S. 140, 144, 89.

«Zeitschrift für Vormundschaftswesen» darauf hin, die Adoption könne die «natürliche Familie von Eltern und Kindern herstellen».<sup>25</sup>

Nach neuem Recht musste die Zustimmungserklärung auch von Eltern eingeholt werden, die nicht Gewaltinhaber waren. Von der Zustimmung konnte aber abgesehen werden, wenn die Eltern unbekannt, mit nicht genanntem Aufenthalt länger abwesend oder urteilsunfähig waren oder wenn sie sich um das Kind nicht ernstlich gekümmert hatten.<sup>26</sup> Art. 265b ZGB schrieb vor, dass die Zustimmung nicht vor Ablauf von sechs Wochen seit der Geburt des Kindes erteilt werden durfte und innerhalb von sechs Wochen seit ihrer Entgegennahme widerrufen werden konnte.

Mit der Revision wurde auch ein zweijähriges, der Adoption vorangehendes Pflegeverhältnis eingeführt. Dieses war die Basis für den behördlichen Entscheid, ob die Adoption dem Kindeswohl diene. Die Adoption durfte im neuen Recht erst nach einer umfassenden Untersuchung ausgesprochen werden. Es mussten die Persönlichkeit und die Gesundheit von Adoptiveltern und -kind, die erzieherische Eignung, wirtschaftliche Lage, die Beweggründe und die Familienverhältnisse der Adoptiveltern sowie die Entwicklung des Pflegeverhältnisses abgeklärt werden.<sup>27</sup>

### **Weitere ZGB-Artikel und eidgenössische Verordnungen zur Adoption**

Am 16. April 1973 wurde auch die Verordnung über die Adoptionsvermittlung rechtskräftig, die erstmals die Tätigkeit der Vermittler:innen gesamtschweizerisch regelte. Die Vermittlung von Kindern zur späteren Adoption bedurfte nun einer Bewilligung und sie unterstand der Aufsicht der Kantone. Für die Vermittlung von Kindern aus dem Ausland brauchte es eine Sonderbewilligung, nach der Revision der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) 1989 war zudem eine Zusatzbewilligung für jedes Land vorgeschrieben, aus dem Kinder vermittelt wurden. Die Vermittler:innen mussten belegen, dass sie mit den sozialen und rechtlichen Verhältnissen im Herkunftsland des Kindes vertraut waren, und sie verpflichteten sich, internationales Recht einzuhalten. Für die Vermittlungstätigkeit durften sie nur eine massvolle finanzielle Entschädigung entgegennehmen.<sup>28</sup>

Für das vorliegende Buch sind auch diejenigen ZGB-Artikel von Bedeutung, die das nicht eheliche Kindesverhältnis regelten. Vor der Revision des Kindesrechts im ZGB, die am 1. Januar 1978 in Kraft trat, erhielten ausserhalb einer

25 Hegnauer 1973, S. 41. Vgl. auch Bühler/Businger/Ramsauer 2024.

26 Art. 265c Abs. 1 und 2 ZGB 1973.

27 Art. 268a Abs. 1 und 2 ZGB 1973. Vgl. auch Businger et al. 2022, S. 184.

28 Ramsauer/Bühler/Girschik 2023.

Ehe geborene Kinder von Gesetzes wegen zwingend einen Beistand oder eine Beiständin. Diese:r war Inhaber:in der vormundschaftlichen Gewalt und damit gesetzliche:r Vertreter:in des Kindes. Er oder sie klärte die Vaterschaft wenn möglich bereits während der Schwangerschaft ab.<sup>29</sup> Nach der Klärung der Vaterschaft wurde der oder die Beiständ:in häufig durch eine:n Vormund:in ersetzt, wenn die Vormundschaftsbehörde der Mutter die Ausübung der Gewalt nicht zutraute.<sup>30</sup> Gebar eine ledige Mutter ein Kind, waren die Behörden also von Beginn an involviert. Beiständ:innen beziehungsweise Vormund:innen hatten bis in die 1970er-Jahre weitreichende Entscheidungsbefugnisse bei der Platzierung eines Kindes und der späteren Adoption. Dies änderte sich erst mit der Gleichstellung nicht ehelicher und ehelicher Kinder sowie der rechtlichen Besserstellung der ledigen Mutter von 1976/78. Ab 1978 stand die elterliche Gewalt von Gesetzes wegen der Mutter zu. Im Gegensatz zum früheren Recht bedurfte es keiner Übertragung der Gewalt durch die Vormundschaftsbehörde mehr.<sup>31</sup>

Weiter ist für unsere Fragestellung Art. 285 ZGB wichtig, der den Entzug der elterlichen Gewalt regelte. Er besagte, dass Eltern, die nicht imstande sind, die elterliche Gewalt auszuüben, selbst unter Vormundschaft stehen oder «sich eines schweren Missbrauches der Gewalt oder einer groben Vernachlässigung ihrer Pflichten schuldig gemacht»<sup>32</sup> haben, die elterliche Gewalt entzogen werden kann. Wurde beiden Eltern die Gewalt entzogen, erhielten die Kinder eine:n Vormund:in. Er oder sie entschied in diesen Fällen auch über die allfällige Adoption des Kindes.

Das Pflegeverhältnis, das der Adoption voranging, war nicht nur im revidierten Adoptionsrecht von 1972/73 geregelt, sondern auch in der bereits erwähnten PAVO von 1977/78. Sie erliess einheitliche Bestimmungen über die Aufnahme von Kindern ausserhalb des Elternhauses und regelte die Aufsicht über das Pflegeverhältnis. Neu brauchte jede Person, die ein Pflegekind aufnahm, dafür eine Bewilligung und unterstand der Aufsicht.<sup>33</sup> 1989 wurde die PAVO revidiert. Die Pflegeeltern mussten nun strengere Auflagen erfüllen und zum Beispiel bei Kindern, die als Pflegekinder zwecks späterer Adoption

29 Zur Feststellung der Vaterschaft kann dem Kind bis heute ein Beistand ernannt werden. Vgl. Art. 308 Abs. 2 ZGB. Dieser Passus wurde verschiedentlich geändert: Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 2013 (Elterliche Sorge), in Kraft seit 1. Juli 2014 (AS 2014 357; BBl 2011 9077).

30 Art. 311 ZGB 1912. Vgl. Hegnauer 1965, S. 53 f., 133.

31 Vgl. Hegnauer 1978, S. 11.

32 Art. 285 ZGB 1912.

33 Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977.

aus dem Ausland in die Schweiz einreisen, den zuständigen Behörden einen Bericht über das bisherige Leben des Kindes abliefern.<sup>34</sup>

### **Internationale Übereinkommen von 1997 und 2003**

Für Auslandsadoptionen ist bedeutend, dass die Schweiz das Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen von 1989, die sogenannte Kinderrechtskonvention, im Jahr 1997 ratifizierte und in Kraft setzte.<sup>35</sup> Das Übereinkommen konkretisiert die Menschenrechte für die Lebensbereiche von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren und definiert wesentliche Standards zum Schutz der Minderjährigen. Dabei formuliert die Kinderrechtskonvention vier Grundprinzipien: Nichtdiskriminierung, Kindeswohl, Entwicklung und Partizipation. Sie legt fest, dass das Kind nach der Geburt in ein Register einzutragen ist und von Geburt an das Recht auf einen Namen und soweit möglich das Recht hat, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.<sup>36</sup> Damit sollte seit 1989 zwischen allen unterzeichnenden Vertragsstaaten unter anderem verhindert werden, dass Kinder zwecks späterer Adoption illegal ins Ausland gebracht werden. Schon fünf Jahre nach der Ratifizierung durch die Schweiz legte das Bundesgericht 2002 in einem dem Übereinkommen folgenden Leitentscheid fest, dass jedes Kind verfassungsrechtlichen Anspruch darauf hat zu erfahren, wer seine leiblichen Eltern sind.<sup>37</sup>

Eine Zäsur für internationale Adoptionen stellte auch das Haager Übereinkommen vom Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption dar, das in der Schweiz seit 2003 in Kraft ist. Es ist ein multilaterales Übereinkommen, das zwischenstaatliche Adoptionen und die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden im Herkunftsland des Kindes und im Aufnahmestaat regelt. Das Haager Übereinkommen legt für Auslandsadoptionen Mindeststandards fest, wie die Ernennung eines Vormunds oder einer Vormundin ab dem Zeitpunkt der Einreise, und sieht auch strafrechtliche Sanktionen vor.<sup>38</sup> Im Rahmen

<sup>34</sup> Ramsauer/Bühler/Girschik 2023.

<sup>35</sup> Vgl. Übereinkommen über die Rechte des Kindes (admin.ch), 20. 5. 2024.

<sup>36</sup> Art. 7 Abs. 1 Übereinkommen über die Rechte des Kindes von 1989, in der Schweiz in Kraft seit 26. 3. 1997, AS 1998 2055; [www.fedlex.admin.ch/eli/oc/1998/2055\\_2055\\_2055/de](http://www.fedlex.admin.ch/eli/oc/1998/2055_2055_2055/de), 15. 3. 2022;

<sup>37</sup> BGE 128 I 63, zitiert in Häfeli 2005, S. 63.

<sup>38</sup> Vgl. Bitter/Bangerter/Ramsauer 2020, S. 47; Übereinkommen über die Rechte des Kindes von 1989, in der Schweiz in Kraft seit 26. 3. 1997, AS 1998 2055; [www.fedlex.admin.ch/eli/oc/1998/2055\\_2055\\_2055/de](http://www.fedlex.admin.ch/eli/oc/1998/2055_2055_2055/de), 15. 3. 2022; Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Internationalen Adoption von 1993, in der Schweiz in Kraft seit dem 1. 1. 2003, AS 2003 415; [www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2003/99/de](http://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2003/99/de), 15. 3. 2022. Das internationale Übereinkommen über den Schutz von

seiner Umsetzung wurde die Mindestdauer des Pflegeverhältnisses von zwei auf ein Jahr reduziert.<sup>39</sup> Der adoptierten Person wurde das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung zugesprochen. Das volljährig gewordene Kind konnte nun jederzeit Auskunft über die Personalien der Eltern verlangen, unabhängig davon, ob die leiblichen Eltern einen persönlichen Kontakt wünschen oder ablehnen.<sup>40</sup>

### Revisionen des Adoptionsrechts 2011/12 und 2017/18

Hier knüpften die Debatten um die jüngste grosse Revision des Adoptionsrechts von 2017 an, die am 1. Januar 2018 in Kraft trat. Der Gesetzgeber lockerte das Adoptionsgeheimnis massgeblich und verankerte das Recht auf Auskunft über die leiblichen Eltern im ZGB. Demnach hat auch das minderjährige Kind Anspruch auf Auskunft über seine leiblichen Eltern, soweit dadurch keine Rückschlüsse auf deren Identität möglich sind.<sup>41</sup> Das volljährige Adoptivkind kann jederzeit verlangen, dass ihm die Personalien seiner leiblichen Eltern und weitere Informationen über diese bekannt gegeben werden. Neu können auch Eltern sowie deren direkte Nachkommen Informationen über das Kind erhalten, wenn dieses volljährig ist und damit einverstanden ist.<sup>42</sup> Identifizierende Informationen über das minderjährige Kind oder über seine Adoptiveltern dürfen den leiblichen Eltern nur bekannt gegeben werden, wenn das Kind urteilsfähig ist und die Adoptiveltern sowie das Kind der Bekanntgabe zugestimmt haben.<sup>43</sup> Neu können Adoptivkinder auch Auskunft über ihre Geschwister erlangen, wenn diese einverstanden sind.<sup>44</sup> Gesenkt wurde weiter das Mindestalter für Adoptiveltern von 35 auf 28 Jahre und die Mindestdauer der Partnerschaft von fünf auf drei Jahre. Bei der Revision von 2017/18 wurde wiederum mit dem Kindeswohl argumentiert, nun aber konträr zur Begründung von 1973. Statt Nichtwissen ist neu im Gegenteil die Kenntnis über die eigene Herkunft Garant für das Kindeswohl. Auch bei der 2012 in Kraft getretenen neuen Adoptionsver-

Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption, das in der Schweiz 2003 in Kraft trat, verlangt gemäss Art. 1b die Zusammenarbeit unter den Vertragsstaaten, um unter anderem «den Verkauf von Kindern sowie den Handel mit Kindern zu verhindern». Siehe [www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2003/99/de](http://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2003/99/de), 2. 5. 2022.

39 Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 des BG vom 22. Juni 2001 zum Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Internationalen Adoption, in Kraft seit 1. Januar 2003 (AS 2002 3988; BBI 1999 5795). Art. 264 ZGB 2017, in Kraft seit 2018.

40 Art. 268c Abs. 1 ZGB 2018.

41 Art. 268c Abs. 2 ZGB 2018.

42 Art. 268b Abs. 3 ZGB 2018.

43 Art. 268b Abs. 2 ZGB 2018.

44 Abraham et al. 2020, S. 24.

ordnung stand das Kindeswohl im Vordergrund. Diese regelt das Verfahren für die Aufnahme von Kindern zur Adoption, die Bewilligung der Adoptionsvermittlung, die Aufsicht über diese Tätigkeit sowie die Gebühren bei internationalen Adoptionen. Art. 3 betont, dass eine Adoption nur erfolgen darf, wenn die gesamten Umstände erwarten lassen, dass sie dem Wohl des Kindes dienen.<sup>45</sup> Die neuste Änderung betrifft die Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare. Diese dürfen seit dem 1. Juli 2022 heiraten und damit auch gemeinsam ein Kind adoptieren. Die gemeinschaftliche Adoption bleibt allerdings weiterhin verheirateten Paaren vorbehalten.

### Veränderte Deutungen des Kindeswohls

Der Überblick über die Entwicklung der Adoptionsrechtsgesetzgebung verdeutlicht, dass Vorstellungen, was unter dem Kindeswohl verstanden wird, dem gesellschaftlichen Wandel unterworfen sind. Die Revisionen wurden jeweils mit dem Kindeswohl begründet. 1972/73 argumentierte der Gesetzgeber, dass die Einführung der Volladoption und des Adoptionsgeheimnisses die vollständige Integration des Kindes in die neue Familie ermögliche. Die damit beabsichtigte Stärkung des Kindeswohls ist aus heutiger Sicht jedoch kritisch zu hinterfragen.<sup>46</sup> Neuere Untersuchungen zeigen, dass das Wissen um die eigenen Wurzeln bedeutsam ist. Unkenntnis über Herkunft und frühkindliche Vergangenheit wiederum kann das Wohlergehen der Adoptierten im gesamten Lebensverlauf beeinträchtigen.<sup>47</sup> Spätestens die Ratifizierung der internationalen Übereinkommen, nämlich der Kinderrechtskonvention 1997 und der Haager Übereinkunft zur internationalen Adoption 2003, zwang die Fachleute in der Schweiz insbesondere bezüglich Adoptionsgeheimnis zu einem allmählichen Umdenken.<sup>48</sup>

Bei der Revision des Adoptionsrechts von 2017/18 wurde wiederum auf das Kindeswohl verwiesen, nun diene es allerdings als Argument für die Aufweichung des Adoptionsgeheimnisses, da die Kenntnis der eigenen Herkunft hoch gewichtet wird. Darin widerspiegelt sich die zunehmende Bedeutung der Partizipation beim Kindeswohlbegriff, die ebenfalls mit der Kinderrechts-

45 Art. 3 Verordnung über die Adoption (AdoV) vom 29. 6. 2011, in Kraft seit 1. 1. 2012. Siehe fedlex-data-admin-ch-eli-cc-2011-505-20230123-de-docx, 3. 6. 2024.

46 Schwenzer, Bachofner 2009, S. 98; Theissen 2022, S. 64.

47 Pfaffinger 2007, S. 283, 299 f.; Businger et al. 2022, S. 198.

48 Auch im Bereich der administrativen Versorgungen, die mit den Anstaltseinweisungen ein Teil der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen waren, führte der Druck von aussen beziehungsweise die Ratifikation der europäischen Menschenrechtskonvention durch die Schweiz im Jahr 1974 zu wichtigen Revisionen. Um die Menschenrechtskonvention zu unterzeichnen, musste die Schweiz die administrativen Versorgungen abschaffen. Vgl. Bühler et al. 2019, S. 83, 126–128.

konvention von 1997 stark gewichtet wurde. Adoptierte sollen sich bei Fragen zur Familienkonstellation und zur eigenen Herkunft einbringen können. Die Kinderrechtskonvention betont schliesslich den Schutz der Minderjährigen. Verbesserungen in diesem Bereich zeigten sich in der Schweiz zum Beispiel bei der Phase des Pflegekinderverhältnisses, die immer konsequenter beaufsichtigt wurde.<sup>49</sup>

Die Veränderungen in der Adoptionsrechtsgesetzgebung im 20. und 21. Jahrhundert sind von gesellschaftlichen Normvorstellungen über Kindheit und Familie geprägt. Bei Adoptionen stand die Normalfamilie mit Mutter, Vater und Kindern im Fokus, die Behörden stellten die Erziehungsfähigkeit von Eineltern- und Scheidungsfamilien infrage. Solche normativen Familienbilder wirken auch in aktuellen Diskursen. So ist die gemeinsame Adoption nach wie vor verheirateten Paaren vorbehalten, was die weiterhin hohe gesellschaftliche Relevanz der Ehe verdeutlicht.

49 Vgl. zu den Entwicklungen im schweizerischen Pflegekinderwesen zum Beispiel Dam-  
bach/Droz-Sauthier/Levy 2024; Bordier/Jeannin 2024; Wolf et al. 2025.

### 3 Zuständige Behörden und Adoptionsvermittlungsstellen im Kanton Zug

Zug war bis Mitte des 19. Jahrhunderts ein landwirtschaftlich geprägter, armer Kanton. Während Gemeinden wie Steinhausen, Risch und Hünenberg zu Beginn des 20. Jahrhunderts nach wie vor von der Landwirtschaft bestimmt blieben, wandelten sich Zug, Cham, Baar und Unterägeri rasant zu ausgeprägten Industriegemeinden. Im Untersuchungszeitraum erfuhr Zug insgesamt einen starken ökonomischen Wandel und wurde zum wachstumsstärksten Kanton der Schweiz. Die Zahl der Einwohner:innen verdoppelte sich zwischen 1900 und 1960. Zum Wachstum trug vor allem die Firma Landis & Gyr bei, die in der Stadt Zug mehr als die Hälfte der Arbeitskräfte im Industriesektor beschäftigte. Ab Mitte des 20. Jahrhunderts fand ein erneuter Strukturwandel statt. Die Hochkonjunktur, tiefe Steuern und die Nähe zu Zürich bewirkten, dass zwischen 1955 und 1970 die Anzahl neuer Unternehmen auf dem Kantonsgebiet rasant zunahm. Um 1960 stieg auch die ausländische Wohnbevölkerung an, wobei rund 60 Prozent der Ausländer:innen im Kanton Zug aus Italien stammten. Die Italiener:innen arbeiteten hauptsächlich im Baugewerbe und in den Fabriken.<sup>1</sup>

#### **Durch katholische und private Institutionen geprägtes Fürsorgewesen**

Das gesellschaftliche Leben war im Kanton Zug bis Mitte des 20. Jahrhunderts durch einen konservativen Katholizismus geprägt. Die Bevölkerung gehörte fast gänzlich der katholischen Konfession an und die Politik wurde von der katholisch-konservativen Partei dominiert. Die zahlreichen katholischen Vereine im Kanton, die an den Volksschulen unterrichtenden Ordensschwwestern und die Wallfahrten und Prozessionen im öffentlichen Raum festigten die Tradition und das Bild des konservativen Katholizismus. Dieses katholische Milieu löste sich erst ab den 1960er-Jahren im Gefolge von gesellschaftlichen Modernisierungs-, Säkularisierungs- und Pluralisierungsprozessen zunehmend auf.<sup>2</sup>

Auch die Fürsorgelandschaft im Kanton Zug war stark religiös respektive katholisch geprägt. Geistliche Körperschaften wie die Zuger Schwesternkon-

1 Ganzer Abschnitt nach Hoppe et al. 2019.

2 Ganzer Abschnitt nach Hoppe et al. 2019. Vgl. auch Hürlimann 2000, S. 59.

gregation Heiligkreuz in Lindenham, die Menzinger Kongregation der Schwestern vom heiligen Kreuz oder die Barmherzigen Schwestern vom heiligen Kreuz in Ingenbohl übernahmen fürsorgerische Dienstleistungen. Sie waren in Armen- und Waisenhäusern, in Spitälern und in weiteren Institutionen tätig.<sup>3</sup> Viele Fachleute der sozialen Arbeit im Kanton Zug hatten sich an der katholisch geprägten Sozial-caritativen Frauenschule Luzern ausbilden lassen.<sup>4</sup> Ein weiteres Strukturmerkmal des Zuger Fürsorgewesens war die starke Präsenz zivilgesellschaftlicher Akteur:innen. In vielen anderen Kantonen wie St. Gallen waren private Trägerschaften ebenfalls keine Seltenheit.<sup>5</sup> Die Autor:innen der jüngst erschienenen Zuger Fürsorgegeschichte erachten es aber als bemerkenswert, «wie sehr gerade das Zuger Sozialwesen über den ganzen Untersuchungszeitraum hinweg und bis heute von Anbietern und Betreiberinnen geprägt ist, hinter denen durchweg zivilgesellschaftliche Initiativen stehen».<sup>6</sup> Die starke Vernetzung privater und öffentlicher Akteur:innen wurde durch die überschaubaren Verhältnisse im kleinen Kanton begünstigt: «Man kannte sich, die Wege waren kurz, und man wusste, an wen man sich wenden konnte.»<sup>7</sup> In diesem überschaubaren Netzwerk vereinigte eine Person oftmals mehrere Funktionen auf sich, was zu Informations- und Machtballungen führte. Der Handlungsspielraum der zuständigen Personen in Einrichtungen und bei den Behörden, wie Vormunden oder Fürsorgerinnen, war bis zum Sozialhilfegesetz von 1982 denn auch gross. Diese Personen hatten viel Einfluss auf die Ausgestaltung des Fürsorge- und Vormundchaftswesens.<sup>8</sup>

Schliesslich war die soziale Fürsorge im Kanton Zug von Frauen geprägt. Die als karitativ geltende Tätigkeit in Heimen, Anstalten und Spitälern ermöglichte den Frauen oftmals einen alternativen Lebensentwurf zur Rolle als Ehefrau, Mutter und Hausfrau.<sup>9</sup> Manchmal war es aber auch in einer armen Familie die einzige Möglichkeit für eine Tochter, die unverheiratet blieb, einem Orden beizutreten. Zudem entsprach die fürsorgerische Tätigkeit von Frauen nicht nur der katholischen Caritas, sondern auch dem bürgerlichen Geschlechterrollenbild.<sup>10</sup> Diese Prägung der privaten Fürsorge durch Frauen zeigt sich auch bei den Adoptionen, denn die Vermittlungsstellen wurden in unserem Untersuchungszeitraum ausschliesslich von Frauen betrieben.

3 Meier et al. 2022, S. 272, 291, 479.

4 Gabriel-Schärer, Schmocker 2018.

5 Vgl. etwa das Beispiel St. Gallen: Hauss/Ziegler 2010; Atzbacher 2010.

6 Meier et al. 2022, S. 479.

7 Meier et al. 2022, S. 480.

8 Meier et al. 2022, S. 475.

9 Meier et al. 2022, S. 281 f.

10 Meier et al. 2022, S. 292 f.

### Adoptionszahlen im Kanton Zug

Die Mütter der Kinder, um die es in den von uns untersuchten Akten geht, wohnten zum Zeitpunkt der Geburt in der Regel in der Stadt Zug. Aus diesem Grund hat das Zuger Einwohnerwaisenamt über diese Kinder ein Dossier angelegt, das heute im Stadtarchiv Zug aufbewahrt wird. Auch die Akten des Seraphischen Liebeswerks Zug, die sich im Staatsarchiv befinden, betreffen zumeist Mütter, die während der Schwangerschaft im Kanton Zug wohnten, allerdings nicht ausschliesslich in der Stadt Zug. Die im Kanton Zug geborenen Kinder wurden häufig in anderen Kantonen platziert und dort adoptiert. Von 46 Adoptionen<sup>11</sup> aus dem Sample des Stadtarchivs Zug kamen neun Kinder zu Pflegefamilien im Kanton Zug, je fünf in die Kantone St. Gallen und Bern, vier nach Zürich, je drei in die Kantone Aargau und Solothurn, je zwei nach Schwyz, Freiburg und Graubünden und je ein Kind nach Basel-Stadt, Appenzell Ausserrhoden, Luzern und in den Kanton Tessin. Ein Kind kam zu einem Schweizer Paar, das im Ausland lebte. Zu einer Adoption existieren keine Angaben zum Wohnort der Adoptiveltern. Bei den restlichen fünf Adoptionen handelt es sich um Kinder aus dem Ausland, die von Ehepaaren adoptiert wurden, die in der Stadt Zug wohnten.

Aufgrund unseres Samples wissen wir in etwa, wie viele in der Stadt Zug wohnhafte Mütter ihre Kinder zur Adoption gaben. Wir können darüber hinaus aber keine Angaben machen zur Gesamtzahl der Mütter oder Eltern, die in anderen Zuger Gemeinden ein Kind zur Adoption gaben. Erschwerend kommt hinzu, dass die Mütter, die in Zug ein Kind geboren und zur Adoption gegeben haben, aus Gründen der Anonymität teilweise nur für die Schwangerschaft und die Geburt ihren Wohnsitz kurzzeitig nach Zug verlegten, um wieder zurück in ihren Wohnort zu ziehen, sobald sie ihr Kind zur Adoption gegeben hatten.

Zahlen existieren hingegen zu den von den Zuger Behörden ausgesprochenen Adoptionen. Hierbei handelt es sich um Kinder, die von Pflegeeltern adoptiert wurden, die im Kanton Zug wohnten. Oftmals stammten diese Kinder aus anderen Kantonen. In den Rechenschaftsberichten des Regierungsrats ist aufgeführt, wie oft dieser als Aufsichtsbehörde die Zustimmung zur Adoption erteilt hat. Auch das Bundesamt für Statistik führt eine Übersicht über die Adoptionen pro Kanton, allerdings erst ab 1979.<sup>12</sup> Die Zahlen der beiden Quellen variieren jeweils minim.<sup>13</sup> Von 1960 bis 1972 erteilte der Zuger

11 Bei sieben der insgesamt 53 untersuchten Dossiers aus dem Stadtarchiv Zug kam es zu keiner Adoption, drei dieser Kinder wurden vom Stiefvater adoptiert.

12 BEVNAT, Bundesamt für Statistik, Adoptionen nach Geschlecht der adoptierten Person und Kanton, 1979–2017.

13 Der Grund für diese minimale Abweichung ist uns nicht bekannt.

Regierungsrat seine Zustimmung zur Adoption pro Jahr bis zu sechsmal, im Jahr 1964 neunmal.<sup>14</sup> Als 1973 das neue Adoptionsgesetz in Kraft trat, waren es mit 17 ausgesprochenen Adoptionen deutlich mehr Fälle. Einige angehende Adoptiveltern hatten offenbar auf das Inkrafttreten der neuen Bestimmungen gewartet, weshalb 1973 besonders viele Adoptionsgesuche eingingen. Zum ersten Mal ist im Rechenschaftsbericht auch erwähnt, dass unter den 17 Adoptierten vier Stiefkinder sowie vier Kinder ausländischer Nationalität waren.<sup>15</sup> Die Zunahme der Stiefkindadoptionen kann mit der in dieser Zeit steigenden Scheidungsrate zusammenhängen. In den folgenden Jahren nahmen die Adoptionen mit 33 im Jahr 1974,<sup>16</sup> 24 im Jahr 1975<sup>17</sup> und 20 im Jahr 1976<sup>18</sup> gegenüber früheren Jahren weiterhin zu. Zwischen 1977 und 1980 variierten die ausgesprochenen Adoptionen zwischen 14 und 23 pro Jahr, jeweils rund die Hälfte davon waren Stiefkindadoptionen.<sup>19</sup> Von 1981 bis 1986 bewegten sich die Adoptionen zwischen sieben und elf Fällen.<sup>20</sup> 1987 und 1988 stimmte der Regierungsrat je 16 Adoptionen zu, davon waren 1987 elf beziehungsweise 1988 14 Stiefkindadoptionen. 1989 und 1990 waren es elf beziehungsweise zehn Adoptionen, hiervon 1989 sechs und 1990 sieben Stiefkindadoptionen.<sup>21</sup>

14 1960: 6; 1961: 5; 1962: 4; 1963: 2; 1964: 9; 1965: keine Angabe; 1966: 5; 1967: 3; 1968: 2; 1969: keine Angabe; 1970: 5; 1971: 4; 1972: keine Angabe. Rechenschaftsberichte des Regierungsrates des eidgenössischen Standes Zug an den Kantonsrat für die entsprechenden Jahre.

15 Rechenschaftsbericht des Regierungsrates des eidgenössischen Standes Zug an den Kantonsrat über das Amtsjahr 1973, Zug 1974, S. 26 f.

16 Wovon 13 Stiefkinder: Rechenschaftsbericht des Regierungsrates des eidgenössischen Standes Zug an den Kantonsrat über das Amtsjahr 1974, Zug 1975, S. 26.

17 Wovon zehn Stiefkinder: Rechenschaftsbericht des Regierungsrates des eidgenössischen Standes Zug an den Kantonsrat über das Amtsjahr 1975, Zug 1976, S. 26 f.

18 Wovon sieben Stiefkinder: Rechenschaftsbericht des Regierungsrates des eidgenössischen Standes Zug an den Kantonsrat über das Amtsjahr 1976, Zug 1977, S. 27.

19 1977: 14; 1978: 23; 1979: 14; 1980: 17. Rechenschaftsberichte des Regierungsrates des eidgenössischen Standes Zug an den Kantonsrat über das entsprechende Amtsjahr. Die Übersicht des Bundesamts für Statistik verzeichnet für diese Jahre folgende Zahlen: 1979: 12; 1980: 17, BEVNAT, Bundesamt für Statistik, Adoptionen nach Geschlecht der adoptierten Person und Kanton, 1979–2017.

20 1981: 10; 1982: 9; 1983: 11; 1984: 9; 1985: 9; 1986: 7. Nach wie vor betraf jeweils zirka die Hälfte Stiefkinder. Rechenschaftsberichte des Regierungsrates des eidgenössischen Standes Zug an den Kantonsrat über das entsprechende Amtsjahr. Die Übersicht des Bundesamts für Statistik verzeichnet für diese Jahre folgende Zahlen: 1981: 11; 1982: 8; 1983: 12; 1984: 11; 1985: 9; 1986: 8, BEVNAT, Bundesamt für Statistik, Adoptionen nach Geschlecht der adoptierten Person und Kanton, 1979–2017.

21 Rechenschaftsberichte des Regierungsrates des eidgenössischen Standes Zug an den Kantonsrat über das jeweilige Amtsjahr. Die Übersicht des Bundesamts für Statistik verzeichnet für diese Jahre folgende Zahlen: 1987: 17; 1988: 17; 1989: 11; 1990: 9, BEVNAT, Bundesamt für Statistik, Adoptionen nach Geschlecht der adoptierten Person und Kanton, 1979–2017.

Seit Ende der 1970er-Jahre standen in der Schweiz immer weniger Kinder lediger Mütter für eine Adoption zur Verfügung, sodass die Zahl der Adoptionen von Kindern aus dem Inland zurückging. Ursache war unter anderem die Revision des Kindesrechts von 1976/78, das nicht eheliche und eheliche Kinder gleichstellte. In der Folge verbesserte sich auch die gesellschaftliche Situation lediger Mütter. Es gab für sie zusehends andere Unterstützungsformen, damit sie Berufs- und Familienleben vereinbaren konnten, und damit Alternativen zur Adoption. Neue Verhütungsmethoden, wie die Antibabypille, führten zudem dazu, dass weniger Frauen ungewollt schwanger wurden. Die nach wie vor ungebremschte Nachfrage adoptionswilliger Paare verschob sich deshalb schweizweit und auch im Kanton Zug zusehends auf Adoptivkinder aus dem Ausland. In den Rechenschaftsberichten des Zuger Regierungsrats erscheinen internationale Adoptionen ab 1973 mit vier von insgesamt 17 Adoptionen.<sup>22</sup> 1974 und 1975 waren es jeweils neun von 33 beziehungsweise 24 Adoptionen.<sup>23</sup> Es reisten zunehmend Kinder aus entfernten Ländern in den Kanton Zug ein. Im Rechenschaftsbericht von 1975 wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sieben Kinder aus der «Dritten Welt» stammten.<sup>24</sup> 1976–1979 wurden jeweils vier bis acht Kinder ausländischer Nationalität in Zug adoptiert.<sup>25</sup> Dass die Auslandsadoptionen an Bedeutung zunahmen und für die Behörden eine Herausforderung waren, widerspiegelt sich im Rechenschaftsbericht. 1979 verwies der Regierungsrat darauf, dass die Beratung von adoptionsinteressierten Paaren die sachbearbeitende Stelle «in beachtlichem Ausmass» beanspruche. Besonders die Aufnahme eines Kindes aus dem Ausland bedinge «[u]mfassende und klärende Vorgespräche».<sup>26</sup> Auch 1982 wurde erwähnt, dass die internationalen Adop-

22 Rechenschaftsbericht des Regierungsrates des eidgenössischen Standes Zug an den Kantonsrat über das Amtsjahr 1973, Zug 1974, S. 26 f.

23 Rechenschaftsbericht des Regierungsrates des eidgenössischen Standes Zug an den Kantonsrat über das Amtsjahr 1974, Zug 1975, S. 26; Rechenschaftsbericht des Regierungsrates des eidgenössischen Standes Zug an den Kantonsrat über das Amtsjahr 1975, Zug 1976, S. 26 f.

24 Rechenschaftsbericht des Regierungsrates des eidgenössischen Standes Zug an den Kantonsrat über das Amtsjahr 1975, Zug 1976, S. 26 f.

25 Rechenschaftsbericht des Regierungsrates des eidgenössischen Standes Zug an den Kantonsrat über das Amtsjahr 1976, Zug 1977, S. 27; Rechenschaftsbericht des Regierungsrates des eidgenössischen Standes Zug an den Kantonsrat über das Amtsjahr 1977, Zug 1978, S. 30; Rechenschaftsbericht des Regierungsrates des eidgenössischen Standes Zug an den Kantonsrat über das Amtsjahr 1978, Zug 1979, S. 29; Rechenschaftsbericht des Regierungsrates des eidgenössischen Standes Zug an den Kantonsrat über das Amtsjahr 1979, Zug 1980, S. 28 f.

26 Rechenschaftsbericht des Regierungsrates des eidgenössischen Standes Zug an den Kantonsrat über das Amtsjahr 1979, Zug 1980, S. 28 f.

tionen «zunehmend anspruchsvoller»<sup>27</sup> werden, und 1990 wurde betont, dass die Beschaffung der ausländischen Dokumente, wie beispielsweise Zustimmungserklärungen, schwierig sei und das Adoptionsverfahren teilweise stark verzögere.<sup>28</sup>

### **Zuständige kantonale und kommunale Behörden in Zug**

Die Adoptionsverfahren und Zuständigkeiten in den Kantonen und Gemeinden waren in den kantonalen Einführungsgesetzen zum ZGB und in kantonalen Verordnungen geregelt. Bis zur Revision des Adoptionsrechts 1972/73 erfolgte die Kindesannahme gemäss Art. 267 ZGB aufgrund einer öffentlichen Urkunde am Wohnsitz der Adoptiveltern. Die zuständige kommunale Vormundschaftsbehörde erteilte die vormundschaftliche Genehmigung zur Adoption. In der Stadt Zug war der Einwohnerrat (später: Stadtrat) von Gesetzes wegen die Vormundschaftsbehörde. Ausführend war das Einwohnerwaisenamt (ab 1983: Vormundschaftsamt).<sup>29</sup> In den übrigen Zuger Gemeinden amtierte der örtliche Gemeinderat als Vormundschaftsbehörde. Den Adoptionsantrag leitete die Vormundschaftsbehörde an die in Zug dafür zuständige Direktion des Innern weiter, die als vormundschaftliche Aufsichtsbehörde mit der Adoption einverstanden sein musste und den Antrag auf Zustimmung zuhanden des Regierungsrates vorbereitete. Der Gesamtregierungsrat musste schliesslich als oberste Aufsichtsbehörde die Zustimmung zur Adoption geben.<sup>30</sup> Nach 1973 fiel die bisherige öffentliche Beurkundung weg. Nun wurde – und wird heute noch – die Adoption auf Gesuch der Adoptiveltern durch die zuständige kantonale Behörde am Wohnsitz der Adoptiveltern ausgesprochen.<sup>31</sup> In Zug nahm der Regierungsrat beziehungsweise die hierfür zuständige Direktion des Innern die Adoptionsgesuche entgegen, prüfte sie und entschied über die Adoption. Auch beaufsichtigte die Direktion des Innern die Adoptivkindervermittlung.<sup>32</sup>

1942 gründete die Stadt Zug als erste Einwohnergemeinde im Kanton ein eigenes Büro für das Fürsorgewesen: das Waisen- und Fürsorgeamt. Aufgrund der für Zug charakteristischen doppelten Gemeindeorganisation – das Armen- und Vormundschaftswesen wurde zwischen Bürger- und Einwoh-

27 Rechenschaftsbericht des Regierungsrates des eidgenössischen Standes Zug an den Kantonsrat über das Amtsjahr 1982, Zug 1983, S. 58.

28 Rechenschaftsbericht des Regierungsrates des eidgenössischen Standes Zug an den Kantonsrat über das Amtsjahr 1990, Zug 1991, S. 67.

29 Abicht 2013, S. 5.

30 Art. 422 Abs. 1 ZGB 1912.

31 Art. 268 Abs. 1 ZGB 1973.

32 Rechenschaftsbericht des Regierungsrates des eidgenössischen Standes Zug an den Kantonsrat über das Amtsjahr 1976, Zug 1977, S. 27.

nergemeinde geteilt – wurde das Waisenamt auch Einwohnerwaisenamt genannt. Während die Bürgergemeinde als Vormundschaftsbehörde für die in der Gemeinde heimatberechtigten Personen zuständig war, betreute die Einwohnergemeinde alle anderen Einwohner:innen der Stadt Zug.<sup>33</sup>

Dem Einwohnerwaisenamt stand ein Sekretär als Abteilungsleiter und Geschäftsführer vor. Dieses Amt hatte ab 1960 für über dreissig Jahre Anton Elsener inne.<sup>34</sup> Als Waisenamtssekretär bereitete er einen Antrag, beispielsweise die Errichtung einer Vormundschaft, zuhanden des Stadtrats vor, den dieser dann formell zum Beschluss erhob. Anton Elsener wurde von zwei, seit 1971 von drei Fürsorgerinnen unterstützt, die 1972 erstmals als Sozialarbeiterinnen bezeichnet wurden.<sup>35</sup> Seit 1970 gab es eine in Teilzeit angestellte Sekretärin für Büroarbeiten, zudem waren eine bis drei Absolvent:innen von Schulen für Sozialarbeit als Praktikant:innen beschäftigt.<sup>36</sup> 1983 wurde das Einwohnerwaisenamt in Vormundschaftsamt umbenannt.<sup>37</sup>

Auch andere grosse Gemeinden, wie zum Beispiel Baar, verfügten früh über eine eigene Gemeindefürsorgerin. Die Baarer Gemeindefürsorgerin hatte kein Büro zur Verfügung. Neben Hausbesuchen arbeitete sie zu Hause und empfing dort ihre Klient:innen. 1968 wurde in Baar erstmals eine vollamtliche Stelle eingerichtet und mit einem ausgebildeten Sozialarbeiter besetzt. Auch in anderen Gemeinden wurden mit der Zeit solche Stellen geschaffen, die meistens von nebenamtlich und in Teilzeit tätigen Frauen besetzt wurden. Die Gemeinden übertrugen die periodische Kontrolle der Pflegekinderverhältnisse zu einem grossen Teil dem Seraphischen Liebeswerk oder der zuständigen kantonalen Fürsorgestelle, dem Sozialmedizinischen Dienst.<sup>38</sup>

### Seraphisches Liebeswerk Zug

Im Zuger Fürsorgewesen spielte der Kanton eine eher kleine, parastaatliche und speziell katholische Körperschaften hingegen eine tragende Rolle.<sup>39</sup> Die

33 Meier et al. 2022, S. 322, 478.

34 StadtA Zug, Jahresbericht und Jahresrechnung der Stadtverwaltung Zug 1960, S. 67. Am 30. 9. 1992 trat Anton Elsener nach 38 Jahren als Stadtsekretär der Fürsorgeabteilung in den Ruhestand. Vgl. Jahresbericht und Jahresrechnung der Stadtverwaltung Zug 1992, S. 96. Gemäss Jahresberichten war Elsener ab 1960 Sekretär des Einwohnerwaisenamtes und zuvor auf dem Steueramt tätig.

35 Jahresbericht und Jahresrechnung der Stadtverwaltung Zug 1974, S. 111.

36 Meier et al. 2022, S. 260; Jahresbericht und Jahresrechnung der Stadtverwaltung Zug 1974, S. 47.

37 Gleichzeitig wurde das Fürsorgeamt in Sozialamt umbenannt. StadtA Zug, Jahresbericht und Jahresrechnung der Stadtverwaltung Zug 1983, S. 42. Vgl. auch StadtA Zug, Provenienzgeschichte, Bestand E.19-2.

38 Meier et al. 2022, S. 338.

39 Meier et al. 2022, S. 479.

Autor:innen der unlängst erschienenen Zuger Fürsorgegeschichte kommen zum Schluss, dass die soziale Fürsorge im Kanton Zug «ausgesprochen religiös beziehungsweise konfessionell geprägt und somit ein Spiegel der Zuger Bevölkerung [war], für die eine christliche Grundüberzeugung [...] selbstverständlich war».<sup>40</sup> In diesem Kontext ist auch das Seraphische Liebeswerk Zug zu verorten, das 1921 als neunte eigenständige Schweizer Sektion gegründet wurde.<sup>41</sup> Das Seraphische Liebeswerk hatte nicht nur im Pflegekinderwesen, sondern im Zuger Fürsorgewesen allgemein eine tragende Rolle. Zudem war es die einzige im Kanton Zug ansässige Beratungs- und Vermittlungsstelle im Bereich Adoptionen.

Das kleine private Hilfswerk stand den Zuger Kapuzinern nahe und war auf Kinder- und Jugendfürsorge spezialisiert, das Pflegekinderwesen eingeschlossen. Gemäss Statuten diente das Seraphische Liebeswerk Zug der «Rettung und Erziehung armer religiös oder sittlich gefährdeter Kinder römisch-kath. Konfession. [...] Der Verein sucht seinen Zweck zu erfüllen, indem er solche Kinder unter teilweise oder gänzlicher Übernahme der Kosten in römisch-katholischen Familien unterbringt, um sie durch eine einfache praktische und echt religiöse Erziehung zu tüchtigen Arbeitern, Dienstboten oder Handwerkern, und in Fällen, wo die erforderlichen Talente und Charaktereigenschaften vorhanden sind, zu höhern Berufen auszubilden. Auch wenn die Schutzbefohlenen ins Leben hinaustreten, bleibt der Verein mit ihnen in Fühlung und unterstützt sie durch Rat und Tat.»<sup>42</sup> Das Seraphische Liebeswerk betreute Kinder, «die zufolge Anlage oder Milieu eine hemmende Entwicklung erleben und durch einen Milieuwechsel in Anstalt oder Familie einer besondern erzieherischen Entwicklung bedürfen. Also speziell Uneheliche, Aussereheliche, Waisenkinder und Kinder aus zerrütteten Familienverhältnissen, bei denen der Staat nicht oder zu spät eingreift oder eine andersgläubige Versorgung anhebt.»<sup>43</sup> Das Seraphische Liebeswerk sah sich also explizit als Ergänzung oder Alternative zur staatlichen Fürsorge und berief sich auf einen «christliche[n] Seelenrettungsdiskurs».<sup>44</sup> Es kümmerte sich zum einen um Versorgung und Unterhalt derjenigen Kinder, die ihm von den Eltern anvertraut worden waren. Zum anderen war es «ausführende und kostentragende Versorgerinstanz im Verbund mit Bürgergemeinden, Betroffenen, Heimen, Pflegeeltern und LehrmeisterInnen».<sup>45</sup> Auch leistete es finanzielle

40 Meier et al. 2022, S. 291, 296, 480.

41 Zug war vorerst der 1894 gegründeten Luzerner Sektion angeschlossen. Meier et al. 2022, S. 356.

42 Zitiert in Weber 1936, S. 5. Vgl. auch Hürlimann 2000, S. 60.

43 Weber 1936, S. 6.

44 Hürlimann 2000, S. 62.

45 Hürlimann 2000, S. 61 f.

Unterstützung an bedürftige Familien. Diese breite thematische Ausrichtung auf unterschiedliche Handlungsfelder der sozialen Arbeit und die Zuständigkeit bis hin zur Kostenübernahme erklärt unter anderem, weshalb die Auslagerung von Aufgaben im Fürsorgewesen an das Seraphische Liebeswerk für die öffentliche Hand in Zug so attraktiv war.<sup>46</sup>

Die Tätigkeit des Liebeswerks, das sich seit den 1890er-Jahren in der Schweiz ausbreitete, basierte auf der Zusammenarbeit von Kapuzinermönchen, Ortsklerus und «idealistisch gesinnten Frauen, die in Gratisarbeit oder als bezahlte Fürsorgerinnen» tätig waren.<sup>47</sup> Im Vorstand der Zuger Sektion amtierte ein Kapuzinerpater als Präses, als Präsident jeweils ein Angehöriger der Zuger Finanz- und Politelite, so etwa der Regierungs- und spätere Bundesrat Hans Hürlimann. Seit 1941 beschäftigte das Seraphische Liebeswerk Zug eine ausgebildete Fürsorgerin. Bis in die 1970er-Jahre wurde diese von einer Hilfskraft für Büroarbeiten und teilweise von einer Praktikantin unterstützt. In den 1980er-Jahren waren zwei Sozialarbeiterinnen angestellt. Alle Fürsorgerinnen und Sozialarbeiterinnen des Seraphischen Liebeswerks waren Absolventinnen der Luzerner Social-caritativen Frauenschule oder der Schule für Soziale Arbeit in Zürich.<sup>48</sup> Ihre Zugehörigkeit zum Katholizismus war Voraussetzung für eine Anstellung. Damit entsprach das Hilfswerk «dem von der kirchlichen Caritas propagierten Verständnis von katholischer Fürsorge».<sup>49</sup> In ihrer Studie zum Zuger Fürsorgewesen kommen Meier et al. zum Schluss, dass ab den 1960er-Jahren die katholische Prägung bei der Fallbearbeitung weitgehend verschwand, sie aber immer noch moralisierend sein konnte.<sup>50</sup>

Der Kanton unterstützte das Seraphische Liebeswerk mit substanziellen Beiträgen aus dem Alkoholzehntel, dem Lotteriefonds und dem sogenannten Fonds für Schwachbegabte. Auch die Stadtzuger Einwohner-, Bürger- und Korporationsgemeinden und teilweise andere Zuger Bürger- und Einwohnergemeinden unterstützten das Hilfswerk finanziell. Hinzu kamen Spenden von Industrie- und Dienstleistungsbetrieben. Zuger Pfarreien unterstützten das Liebeswerk mit Geldern aus dem Kirchenopfer oder der Pfarreikasse. Zusätzlich finanzierte sich das Seraphische Liebeswerk über Mitgliederbeiträge und private Spenden.<sup>51</sup> Spätestens 1984 änderte das Seraphische Liebeswerk Zug seinen Namen in (Katholische) Kinder- und Jugendfürsorge Zug

46 Zur Relevanz der Finanzen im Fürsorgewesen vgl. Bühler et al. 2019.

47 Hürlimann 2000, S. 60 f.

48 Meier et al. 2022, S. 283, 297, 357.

49 Meier et al. 2022, S. 362.

50 Meier et al. 2022, S. 363.

51 Meier et al. 2022, S. 343, 357. Vgl. auch Weber 1936, S. 6.

beziehungsweise Verein Kinder- und Jugendfürsorge Zug.<sup>52</sup> 2015 fusionierte der Verein mit dem 2001 gegründeten kantonalen Fachzentrum punkto.<sup>53</sup> Das Seraphische Liebeswerk hatte keine gesetzlichen Interventionskompetenzen, was aber seinen Einfluss nicht minderte, denn es arbeitete in den jeweiligen Tätigkeitsfeldern eng mit den staatlichen Instanzen zusammen.<sup>54</sup> In der Zuger Bevölkerung, bei den Behörden und Firmen verfügte das Seraphische Liebeswerk über grossen Rückhalt und entwickelte sich zum eigentlichen «Kompetenzzentrum für die Kinder- und Jugendfürsorge im Kanton Zug».<sup>55</sup> Behörden und Fürsorger:innen kommunaler und privater Sozialdienste schalteten es bei Bedarf ein, insbesondere bei der Fremdplatzierung von Kindern.<sup>56</sup> Der Beizug in diesem Arbeitsfeld, in dem stark in die persönlichen Rechte von Eltern und Kindern eingegriffen wurde, unterstreicht die prominente Stellung des Seraphischen Liebeswerks im Kanton Zug. Das Hilfswerk galt als Garant für eine gute Platzierung und katholische Erziehung der Kinder. Nach der Einführung der Zuger Pflegekinderverordnung im Jahr 1951 übte es für einige Gemeinden im Kanton die Pflegekinderaufsicht per Mandat aus.<sup>57</sup> Die Fürsorgerin des Hilfswerks arbeitete aber nicht nur im Mandat, sondern sie wurde auch von sich aus aktiv.<sup>58</sup> Die Autor:innen der Zuger Fürsorgegeschichte betonen den grossen Handlungsspielraum, über den das Seraphische Liebeswerk verfügte. Beispielsweise konnte es Anstaltseinweisungen eigenmächtig anordnen. Es verfügte zudem über ein breites Netzwerk, das sich über die ganze Schweiz erstreckte.<sup>59</sup> Die von uns untersuchten Akten zeigen, dass zwischen den verschiedenen Standorten des Seraphischen Liebeswerks ein enger Austausch existierte. Die Fürsorgerinnen der Sektionen in Zug, St. Gallen, Graubünden, Basel-Stadt oder Luzern kannten sich persönlich und traten miteinander in Kontakt, wenn sie eine Pflegefamilie für ein Kind oder ein Kind für ein adoptionsinteressiertes Paar suchten.<sup>60</sup> Teil dieses katholischen Netzwerks waren weitere Institutionen wie das Fürsorge-, Mütter- und Kinderheim Alpenblick in Hergiswil oder andere, vom Seraphischen Liebeswerk geführte Institutionen, beispielsweise

52 Ab 1984 ist diese Bezeichnung in den von uns untersuchten Dossiers aktenkundig. Meier et al. 2022, S. 266, nennen kein konkretes Jahr.

53 Meier et al. 2022, S. 266.

54 Hürlimann 2000, S. 61.

55 Meier et al. 2022, S. 355.

56 Meier et al. 2022, S. 355.

57 Meier et al. 2022, S. 297, 355, 358.

58 Meier et al. 2022, S. 297.

59 Meier et al. 2022, S. 365.

60 Vgl. zum Beispiel StAZG, P 142.511, Akte Josephine Käser\*.

das Foyer Saint-Joseph, ein Mütter- und Säuglingsheim für ledige Mütter in Belfond/Goumois im Jura.<sup>61</sup>

Für die Arbeit des Seraphischen Liebeswerks Zug prägend war Elisabeth Kohler, die fast im gesamten von uns untersuchten Zeitraum als Fürsorgerin tätig war. Sie führte die Akten sehr genau, schrieb Briefe an die Pflegeeltern und stand zumeist in engem, persönlichem Austausch mit den Familien, die sie betreute. Teilweise existierten zwischen Kohler und den von ihr bevormundeten Kindern Briefwechsel, bis diese volljährig wurden.<sup>62</sup> Die Vermittlerin blieb manchmal selbst dann in «loser Verbindung»<sup>63</sup> mit dem Adoptivplatz, wenn dieser ausserhalb des Kantons Zug lag, in der Phase des Pflegekinderverhältnisses von der örtlichen Pflegekinderaufsicht kontrolliert wurde oder das Kind in dieser Zeit eine:n andere:n Vormund:in als Elisabeth Koller hatte.

### Private Mütter- und Kinder-Fürsorge Rapperswil

Bei den von uns untersuchten Adoptionen war neben dem Seraphischen Liebeswerk oftmals die in Rapperswil beheimatete Private Mütter- und Kinder-Fürsorge involviert. Diese als Verein organisierte Vermittlungs- und Beratungsstelle wurde 1953 auf Initiative von Martha Brändlin und Alice Honegger gegründet. Ziel war die Beratung lediger Mütter, die Organisation von Übergangsplätzen für Pflegekinder, die zur Adoption vorgesehen waren, sowie die Vermittlung von Pflege- und Adoptiveltern. 1982 änderte der Verein seinen Namen in Schweizerische Private Mütterberatung und Adoptivkinder-Vermittlung. Es gab einen Vorstand mit einer:m Präsident:in, und die Beratungs- und Vermittlungsstelle war mit dem Tagesgeschäft betraut. Sie wurde von einer bis zwei psychologisch oder sozialpädagogisch ausgebildeten Fürsorgerinnen geleitet. Für administrative Aufgaben war eine in Teilzeit tätige Sekretärin zuständig. Zusätzlich zur Hauptstelle in Rapperswil existierten in verschiedenen Deutschschweizer Städten ehrenamtlich geführte telefonische Auskunftsstellen für Fragen rund um die Adoption. Finanziert wurde die Beratungs- und Vermittlungsstelle über Spenden, Bearbeitungsgebühren

61 Stebler 1969, S. 185. Dass junge Mütter im Entbindungsheim in Belfond zur Adoption ihrer Kinder gezwungen wurden, ist im Dokumentarfilm von Christa Miranda «Né à Belfond – Versteckt geboren» thematisiert worden, den das Schweizer Fernsehen am 12. 5. 2024 ausstrahlte. Vgl. [www.srf.ch/kultur/gesellschaft-religion/kinderfabrik-im-jura-mit-einem-bastard-im-bauch-ins-heim-verfrachtet](http://www.srf.ch/kultur/gesellschaft-religion/kinderfabrik-im-jura-mit-einem-bastard-im-bauch-ins-heim-verfrachtet), 20. 5. 2024. Im abgelegenen Haus im Kanton Jura kamen bis 1978 rund 920 Kinder zur Welt.

62 StAZG, P 142.555-556, Akte Walter Grimm\*.

63 StadtA Zug, E.19-2.469 Akte Konstantin Sager\*, F. Bosshardt, Private Mütter- und Kinder-Fürsorge Rapperswil, an A. Elsener, Vormundschaftsbehörde Einwohnergemeinde Zug, 1. 11. 1971.

sowie Mitglieder- und Gönnerbeiträge. Sie erhielt auch ausserordentliche finanzielle Zuwendungen, wie Beiträge aus Nachlässen.

Wie beim Seraphischen Liebeswerk Zug war während über dreissig Jahren dieselbe Fürsorgerin mit der Leitung der Vermittlungs- und Beratungsstelle betraut. Friedel Bosshardt amtierte von 1956 bis 1991 als Fürsorgerin und Stellenleiterin, zwischen 1956 und 1963 zusammen mit Alice Honegger. Als in der Beratungsstelle der Vorwurf aufkam, Honegger habe sich bei Adoptionen von Schweizer Kindern ins Ausland bereichert und ihre Arbeit grenze an Kinderhandel, wurde sie 1964 entlassen.<sup>64</sup> Friedel Bosshardt führte die Stelle anschliessend allein weiter, von 1971 bis 1975 wurde sie hierbei von einer anderen Fürsorgerin unterstützt.<sup>65</sup> Bosshardt war selbst ledig Mutter geworden, behielt ihr Kind aber trotz Widerstand ihrer Eltern und musste das Kind unter der Woche in Pflege geben.<sup>66</sup> 1997 übernahm der Verein Schweizerische Private Mütterberatung und Adoptivkinder-Vermittlung (VSMA) zusammen mit dem Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenverein, der in Zürich seit 1923 eine Beratungsstelle für Adoption unterhielt, die Trägerschaft für die neu gegründete Schweizerische Fachstelle für Adoption.<sup>67</sup> Zur Privaten Mütter- und Kinder-Fürsorge Rapperswil existieren bis anhin keine Studien.<sup>68</sup> Forschungsbedarf bestünde auch zu entsprechenden Einrichtungen anderer Kantone, besonders zur italienisch- und französischsprachigen Schweiz.

### Zuständigkeiten bei den internationalen Adoptionen

Für Inlandsadoptionen waren im kleinräumigen Kanton Zug insgesamt einige wenige Akteur:innen verantwortlich, die über einen langen Zeitraum in ihren Funktionen tätig waren. Mit dem Seraphischen Liebeswerk existierte zudem

64 Ganzer und vorangehender Abschnitt aus StAZH, Bestandesgeschichte zum Bestand des Vereins Schweizerische Private Mütterberatung und Adoptivkinder-Vermittlung VSMA, <https://suche.staatsarchiv.djktzh.ch/detail.aspx?ID=3818838>, 22. 3. 2023. Vgl. auch Bitter 2018, S. 17; Bitter/Bangerter/Ramsauer 2020, S. 57; Hostettler, Otto: Schweizer Babys in alle Welt exportiert. In: Beobachter, 13. 10. 2023, [www.beobachter.ch/magazin/gesellschaft/schweizer-babys-in-alle-welt-exportiert-639827](http://www.beobachter.ch/magazin/gesellschaft/schweizer-babys-in-alle-welt-exportiert-639827), 20. 11. 2023.

65 StAZH, Bestandesgeschichte zum Bestand des Vereins Schweizerische Private Mütterberatung und Adoptivkinder-Vermittlung VSMA, <https://suche.staatsarchiv.djktzh.ch/detail.aspx?ID=3818838>, 22. 3. 2023. Vgl. auch Bitter 2018, S. 17; Bitter/Bangerter/Ramsauer 2020, S. 57.

66 Lemmenmeier 2020.

67 StAZH, Bestandesgeschichte zum Bestand des Vereins Schweizerische Private Mütterberatung und Adoptivkinder-Vermittlung VSMA, <https://suche.staatsarchiv.djktzh.ch/detail.aspx?ID=3818838>, 22. 3. 2023.

68 Das Forschungsteam der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften um Thomas Gabriel beschäftigte sich mit der Vermittlungsstelle, vgl. zum Projekt [www.zhaw.ch/de/forschung/forschungsdatenbank/projektdetail/projektid/2756](http://www.zhaw.ch/de/forschung/forschungsdatenbank/projektdetail/projektid/2756), 30. 5. 2024.

ein katholisches Hilfswerk, das im Zuger Fürsorgedispositiv über besonders viel Einfluss und grossen Handlungsspielraum verfügte. Im Falle der Auslandsadoptionen, die im Kanton Zug 1973 einsetzten, kamen aufgrund der komplexen grenzüberschreitenden Verfahren weitere involvierte Akteur:innen beim Bund und im Kanton Zug hinzu. Wichtigste Bundesbehörde war die eidgenössische Fremdenpolizei, die ab 1979 Bundesamt für Ausländerfragen hiess, im Jahr 2005 in Bundesamt für Migration umbenannt wurde und heute Staatssekretariat für Migration heisst. Die eidgenössische Fremdenpolizei respektive das Bundesamt für Ausländerfragen war für die Vorbereitung und den Vollzug der Einreisebewilligungen zuständig, den Aufenthalt sowie die Niederlassung ausländischer Staatsangehöriger in der Schweiz. Gesetzliche Grundlage bildete das Bundesgesetz vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer.<sup>69</sup> Die Fremdenpolizei des Wohnortkantons der künftigen Adoptiveltern stellte die Einreisebewilligung für das Pflegekind aus. Das Bundesamt für Ausländerfragen gab eine sogenannte eidgenössische Zustimmung für eine bestimmte Dauer dazu.

Bei den Auslandsadoptionen waren, wie bei den Inlandsadoptionen auch, die Kantone für die Verfahren zuständig. Deshalb war das Bundesamt für Justiz, das als Fachbehörde des Bundes für Rechtsfragen die verschiedenen Gesetzesrevisionen im Bereich der Adoption vorbereitete, bei den Adoptionsverfahren selbst nur am Rande involviert. Diese eher marginale Rolle bei den Auslandsadoptionen änderte sich 2003 anlässlich der Ratifikation des Haager Übereinkommens durch die Schweiz. Das Bundesamt für Justiz wurde neu zur eidgenössischen Behörde für die Aufsicht über die Vermittlungsstellen und löste in dieser Funktion die kantonalen, vormals dafür zuständigen Behörden ab.<sup>70</sup>

Für die Einreise eines Kindes aus dem Ausland zwecks späterer Adoption musste eine Einreise- und Aufenthaltsbewilligung und die Zustimmungserklärung der leiblichen Eltern vorliegen. Die schweizerische Vertretung im Herkunftsland des Kindes – in der Regel eine Botschaft, mitunter auch ein Konsulat – musste kontrollieren, dass die leiblichen Eltern sowie die zuständige ausländische Behörde der Adoption zugestimmt hatten und dass das Kind einen gültigen Pass besass. Dann holte die schweizerische Vertretung beim Bundesamt für Ausländerfragen das Einverständnis ein, dass die Einreisebewilligung erteilt werden durfte, und trug sodann das Visum in den Pass des Kindes ein. Die Aufgaben der schweizerischen Vertretungen wurden 1989 mit der Revision der PAVO genauer definiert. Sie durften mit Einverständnis der zuständigen kantonalen Fremdenpolizei das Visum erst ausstellen, wenn

69 Ramsauer/Bühler/Girschik 2023.

70 Bitter/Bangerter/Ramsauer 2020, S. 142. Vgl. auch Ramsauer/Bühler/Girschik 2023.

alle notwendigen Dokumente vorlagen. Dazu gehörten unter anderem ein Bericht über die Lebensgeschichte des Kindes und die Zustimmungserklärung der leiblichen Eltern. Für die Überwachung des Pflegekinderverhältnisses vor der Adoption in der Schweiz waren die Kantone zuständig, genau gleich wie bei den Inlandsadoptionen. Sie mussten auch die Eignung der angehenden Adoptiveltern überprüfen.<sup>71</sup>

Bisherige Forschungen zeigen, dass viele adoptionsinteressierte Paare ohne die Hilfe offizieller Vermittlungsstellen auf eigene Verantwortung im Ausland ein Kind suchten. Sie umgingen manchmal die Einreiseformalitäten, indem sie Kinder ohne Bewilligung der Fremdenpolizei, ohne dass ihre Eignung als angehende Pflegeeltern vorgängig von den Vormundschaftsbehörden abgeklärt wurde oder ohne gültigen Pass in die Schweiz brachten. Angehende Adoptiveltern kamen vor Ort im Herkunftsland unter Umständen mit Kinderhandel in Berührung. Ein Indiz dafür waren sehr hohe Gebühren und Spesen, die sie bezahlten. Die schweizerischen Vertretungen sowie die Bundesbehörden hatten teilweise von illegalen Adoptionen Kenntnis. Sie waren ebenso wie die kantonalen Behörden zudem wiederholt mit fehler- und lückenhaften oder gefälschten Dokumenten konfrontiert. Lebte ein Pflegekind schlussendlich in der Schweiz, kam es manchmal zu weiteren Verfahrensfehlern, indem es die zuständigen kantonalen Behörden zum Beispiel unterliessen, dem Kind in der Zeit bis zur Adoption einen Vormund zu bestellen.<sup>72</sup>

71 Bitter/Bangerter/Ramsauer 2020, S. 53 f.; Ramsauer/Bühler/Girschik 2023.

72 Bitter/Bangerter/Ramsauer 2020; Ramsauer/Bühler/Girschik 2023; Berthet/Falk 2022 haben am Beispiel von St. Gallen kantonale und kommunale Verfahrensversäumnisse aufgezeigt.

## 4 Unverheiratete Mütter im Kanton Zug: Gründe für Adoptionen zwischen Druck und wenig Handlungsspielräumen

In der Mehrheit der Fälle waren es ledige Mütter, die im Kanton Zug ihr Kind zur Adoption gaben. Eine ausserhehliche Schwangerschaft galt bis in die 1970er-Jahre als gesellschaftliches Tabu und war für die betroffenen Frauen mit Schamgefühlen und Stigmatisierung verbunden. Mit dem Begriff Stigmatisierung werden Prozesse bezeichnet, bei denen Menschen aufgrund zugeschriebener negativer Merkmale oder Eigenschaften kategorisiert und abgegrenzt werden.<sup>1</sup> Die ledigen Mütter verbargen Schwangerschaft und Geburt häufig aus Scham und aus Furcht, stigmatisiert zu werden. Ihr Bestreben fand eine Entsprechung in der Gesetzgebung zur Adoption, denn auch hier spielte die Geheimhaltung eine zentrale Rolle. Mit der Revision des Adoptionsrechts von 1972/73 führte der Gesetzgeber das Adoptionsgeheimnis ein. Diese Geheimhaltung von Adoptivplatz und -eltern war jedoch bereits vor 1973 in der Praxis verbreitet.

### «Gesellschaftlicher Makel» der unverheirateten Mütter

In den 1960er- und 1970er-Jahren waren es in der Schweiz meistens unverheiratete Mütter, die ihre Kinder zur Adoption gaben. Zwischenergebnisse des SNF-Projekts «Domestic Adoption in Switzerland» zeigen für die Deutschschweiz, dass zwischen 1920 und 2017 rund vier von fünf Kindern, die Vermittlungsstellen bei Pflegeeltern platzierten, ausserhalb einer Ehe geboren waren.<sup>2</sup> Auch von den 53 Kindern, deren Dossier wir im Stadtarchiv Zug eingesehen haben, waren 40 nicht ehelich. Im Staatsarchiv Zug betreffen zehn der 31 von uns ausgewählten Dossiers nicht eheliche Kinder. Wurden nicht verheiratete Frauen schwanger, hatten sie, wie diese Zahlen zeigen, wenig Handlungsspielraum, oft blieb nur die Adoption. Ihre Freiheit, autonom zu entscheiden, verminderte sich zusätzlich, wenn sie ungewollt schwanger waren. Als 1942 das Schweizerische Strafgesetzbuch in Kraft trat, war die

<sup>1</sup> Goffman 1963; Meier/Galle 2009, S. 129; Germann/Odier 2019, S. 29.

<sup>2</sup> Vgl. Businger et al. 2022. Das Forschungsteam untersucht die Adoptionsakten der drei grossen Vermittlungsstellen, die in der Deutschschweiz geborene Kinder vermittelten: Unentgeltliche Kinderversorgung des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins, Schweizerische Private Mütter- und Kinder-Fürsorge Rapperswil und Schweizerische Fachstelle für Adoption.

Abtreibung schweizweit verboten. Wollten oder konnten die Frauen das Kind nicht austragen, blieb insbesondere sozial schlecht gestellten Frauen nur der Gang zu illegal arbeitenden sogenannten Engelmacherinnen.<sup>3</sup>

Bis zur Revision des Kindesrechts im ZGB, die am 1. Januar 1978 in Kraft trat, wurde möglichst schon während der Schwangerschaft über jedes nicht eheliche Kind eine Beistandschaft errichtet. Sie diente der rechtlichen Klärung der Vaterschaft. Die Beistandsperson versuchte abzuklären, wer der Vater war, und von diesem eine Anerkennung des Kindes zu erwirken. Konnte das Kind nicht durch eine Heirat der Eltern den Rechtsstatus eines ehelichen Kindes erlangen, versuchte die Beistandsperson eine Einigung bezüglich der Unterhaltskosten zu erwirken.<sup>4</sup> Die ledigen Mütter erhielten die elterliche Gewalt – heute als elterliche Sorge bezeichnet – nicht automatisch mit der Geburt ihres Kindes, sondern erst nach einem Antrag an die Vormundschaftsbehörde. Es lag in deren Ermessen, ob sie der Mutter die elterliche Gewalt übertrug oder die Beistandschaft nach der Geburt in eine Vormundschaft umwandelte.<sup>5</sup> Dabei hatte der Beistand oder die Beiständin des Kindes der Vormundschaftsbehörde Antrag darüber zu machen, ob eine Vormundschaft errichtet oder dem Vater oder der Mutter die elterliche Gewalt übertragen werden soll.<sup>6</sup> Oftmals trauten die Behörden ledigen Müttern die Ausübung der elterlichen Gewalt nicht zu und ernannten deshalb für das Kind eine:n Vormund:in. Der Familienrechtsexperte Cyril Hegnauer hielt 1965 fest, dass die Verleihung der elterlichen Gewalt an ledige Mütter die Ausnahme, die Vormundschaft nach Art. 311 Abs. 2 ZGB hingegen die Regel sei.<sup>7</sup>

Dieser restriktiven Praxis lag eine negative Einstellung gegenüber ledigen Müttern zugrunde, die lange Zeit nicht nur in einer breiten Öffentlichkeit, sondern auch in Wissenschafts- und Fürsorgekreisen verbreitet war. Der Psychiater Hans Binder war 1941 in einer Publikation zur «uneheliche[n] Mutterschaft» der Meinung, dass die wenigsten ledigen Mütter «psychisch normal» seien und mit der elterlichen Gewalt betraut werden könnten:<sup>8</sup> «Die allermeisten unehelichen Mütter sind ihren Lebensaufgaben allein nicht gewachsen.»<sup>9</sup> Nur ein Drittel der ledigen Mütter sei «zu einer uneingeschränkten Zunei-

3 Gaillard 2011.

4 Vgl. hierzu Rusch 2022, S. 40.

5 Art. 311 ZGB 1912. Vgl. auch Bühler/Ramsauer/Businger 2024; Hegnauer 1965, S. 53 f., 133. Ab 1978 stand die elterliche Gewalt von Gesetzes wegen der Mutter zu. Im Gegensatz zum früheren Recht bedurfte es keiner Übertragung der Gewalt durch die Vormundschaftsbehörde mehr. Hegnauer 1978, S. 11.

6 Hegnauer 1965, S. 54.

7 Hegnauer 1965, S. 139. Vgl. hierzu auch Bühler/Koch/Steffen 2021, S. 36.

8 Binder 1941, S. 307 f.

9 Binder 1941, S. 308.

gung zum Kinde fähig», eher sei «inkonsequentes und unberechenbares Verhalten der Mutter zum Kinde an der Tagesordnung».<sup>10</sup> Binders Buch wurde in Fachkreisen der sozialen Arbeit und der Fürsorge- und Vormundschaftsbehörden lange Zeit zitiert. Das «Handbuch der sozialen Arbeit der Schweiz» verwies 1948 auf Binder und forderte eine genaue Kontrolle lediger Mütter, da diese «geistig und charakterlich zu schwach» seien, um für ihr Kind zu sorgen.<sup>11</sup> Auch Hegnauer bezog sich 1965 in einer Publikation zur Revision des Kindesrechts darauf: «[D]er Anteil der psychisch Auffälligen [gemeint sind ledige Mütter, Anm. d. Verf.] ist hoch.»<sup>12</sup> Er nannte verschiedene weitere Probleme, mit der die ledige Mutter konfrontiert sei. Sie trage hauptsächlich die Last des Unterhalts für sich und ihr Kind und müsse einer Erwerbsarbeit nachgehen. Sie habe stark unter «dem gesellschaftlichen Makel» ihrer Mutterschaft zu leiden, oft finde sie keine Wohnung oder keinen Pflegeplatz für das Kind.<sup>13</sup> Das «gesellschaftliche Vorurteil» verunmögliche ihr den gesellschaftlichen Aufstieg und drücke sie «in eine sozial tiefere Stellung», hinzu komme die «gesellschaftliche Deklassierung».<sup>14</sup> Auch das Verhältnis zu ihrer eigenen Familie sei oft schweren Spannungen ausgesetzt und ihre Heiratsaussichten seien schlecht. Alle diese Schwierigkeiten, so die Bilanz Hegnauers, würden das Verhältnis zwischen der Mutter und ihrem Kind stark belasten.<sup>15</sup> Wie Binder war deshalb auch Hegnauer der Ansicht, dass sich die meisten ledigen Mütter «für die Übertragung der elterlichen Gewalt nicht eignen». Sie seien den Anforderungen, die die elterliche Gewalt an sie stelle, «seelisch und charakterlich nicht oder nicht von Anfang an gewachsen».<sup>16</sup> Die Kinder lediger Mütter waren nach der damaligen Meinung deshalb besonders gefährdet. Als positives Gegenbild stand dieser als unvollständig erachteten Familie die bürgerliche Kleinfamilie gegenüber, die Mitte der 1960er-Jahre in westlichen Industrieländern als gesellschaftliches Leitbild dominant war. Sie war charakterisiert durch eine auf Lebzeiten geschlossene Ehe zwischen Vater und Mutter, die mit ihren Kindern in einem gemeinsamen Haushalt wohnen und

10 Binder 1941, S. 304.

11 Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft (Hg.): Handbuch der sozialen Arbeit der Schweiz, 4. Auflage, Zürich 1948, Bd. I, S. 42. Noch 1973 bezog sich Luzia Ammann unkritisch auf Binder, vgl. ihren Beitrag «Uneheliche Kindschaft und Adoption aus der Sicht des Sozialarbeiters». In: Zeitschrift für Vormundschaftswesen 28, 1973, S. 98–110. Sie hielt fest, dass «ein Grossteil der ledigen Mütter nicht zu einer echten Mutter-Kind-Beziehung fähig ist», S. 100.

12 Hegnauer 1965, S. 17.

13 Hegnauer 1965, S. 15.

14 Hegnauer 1965, S. 16.

15 Hegnauer 1965, S. 16.

16 Hegnauer 1965, S. 136 f.

traditionelle Geschlechterrollen leben. Der Mann war Ernährer, die Frau Hausfrau und Mutter.<sup>17</sup>

Das Gedeihen eines Kindes hing in der damaligen Sichtweise «von der Geborgenheit und Beständigkeit seines Daseins ab».<sup>18</sup> Diese Voraussetzungen fehlten, wenn das Kind bei unverheirateten Eltern, bei der alleinerziehenden Mutter, der Grossmutter oder in einem Kinderheim aufwuchs. Gemäss Hegnauer waren «Unbeständigkeit und Familienlosigkeit» prägende Merkmale der «Ausserehelichkeit». Beides hänge «wesentlich mit der Vaterlosigkeit zusammen».<sup>19</sup> Es gelte deshalb, die «Ausserehelichkeit zu bekämpfen» oder ihre nachteiligen Auswirkungen zumindest zu mildern.<sup>20</sup> Die Adoption war denn auch weit herum als eine gute Lösung für das Kind angesehen. Auch in Fachkreisen wurde die Adoption dem Aufwachsen bei einer ledigen, alleinstehenden Mutter vorgezogen. Cyril Hegnauer vertrat im bereits erwähnten Artikel aus dem Jahr 1965 die Ansicht, dass die Adoption das «Problem der Ausserehelichkeit»<sup>21</sup> lösen könne. Trenne sich, «wie bei der Adoption, die Mutter ganz von ihrem Kinde, so kommt es in der Regel zu einem ungestörten beständigen Daheim mit oft vollem Ersatz der Mutter und der Familie».<sup>22</sup> Für die Mutter, so die damalige Meinung, sei der Adoptionsentscheid zwar einschneidend, das Kind hingegen könne dadurch eine «normale und konstante Familiengemeinschaft erleben».<sup>23</sup> Die Adoption erfüllte aus dieser Perspektive eine wichtige Funktion des Kindesschutzes, indem sie das nicht eheliche Kind aus einem als schädlich erachteten Milieu in ein besseres Umfeld platzierte. Die Gefühle der Mutter und die Folgen einer Adoption für die Mutter wurden im damaligen Diskurs als zweitrangig erachtet.

Eine solche Haltung nahmen Behörden, Vermittlerinnen und Angehörige beispielsweise bei der ledigen Katharina Meier\* (siehe dazu auch Kapitel 1) ein. Die Vormundschaftsbehörde hatte der 22-jährigen Frau schon die elterliche Gewalt über das erste nicht eheliche Kind entzogen, allerdings war dieses nicht bei Pflegeeltern oder in einem Heim platziert, sondern es wuchs bei den Grosseltern auf. Ihr zweites Kind Herbert\* gab die Mutter 1979 zur Adoption – gemäss den Akten deutlich gegen ihren Willen. Katharina Meier wurde von verschiedener Seite zur Adoption gedrängt.<sup>24</sup> Ihre persönlichen Verhältnisse und ihr «Lebenswandel» galten als «unstet», auch weil sie Schulden

17 Pfaffinger 2007, S. 132; Nave-Herz 2012, S. 40; Hausen 2001.

18 Hegnauer 1965, S. 26.

19 Hegnauer 1965, S. 26.

20 Hegnauer 1965, S. 26.

21 Hegnauer 1965, S. 48.

22 Hegnauer 1965, S. 25.

23 Ammann 1973, S. 105.

24 Vgl. Kapitel 6, wo dieser Fall ausführlich Thema ist.

machte.<sup>25</sup> Die Vormundin des ersten Kindes fand, sie «sollte jemanden haben, der es [Katharina Meier, Anm. d. Verf.] führen kann»,<sup>26</sup> und schaltete noch während der Schwangerschaft das Seraphische Liebeswerk Zug als Vermittlungsstelle ein. Die zuständige Vormundschaftsbehörde beschloss, Katharina Meier gemäss Art. 311 ZGB auch die elterliche Gewalt über das zweite Kind zu entziehen: «[D]a die persönlichen Verhältnisse und der Lebenswandel von Fräulein Meier Katharina nach wie vor unestet sind, ist es nicht verantwortbar, Fräulein Meier über ihren Sohn Herbert die elterliche Gewalt zu belassen.»<sup>27</sup> Die Vormundschaftsbehörde drängte mit ähnlichen Argumenten zur Adoption. Sie schrieb an Elisabeth Kohler vom Seraphischen Liebeswerk: «Gerne hoffen wir, dass Sie für Herbert eine gute Pflegefamilie gefunden haben, in der er geistig und sittlich einem guten Vorbild folgen kann.»<sup>28</sup> Diese Aussage erinnert an die strengen Moral- und Sittlichkeitsvorstellungen, an denen Frauen im Rahmen von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen, darunter administrativer Versorgungen, bis in die 1970er-Jahre gemessen wurden.<sup>29</sup> Bei Katharina Meier, die den Behörden als sogenannt gefallen galt, wurde richtiggehend darauf hingearbeitet, ihr das Kind wegzunehmen und in einem aus behördlicher Sicht besseren Milieu zu platzieren.

Das Beispiel von Katharina Meier verweist darauf, dass bei ledigen Müttern lange Zeit Schnittstellen zwischen der Adoption und den fürsorgerischen Zwangsmassnahmen existierten. Die 25-jährige Petra Käser\* etwa, die 1962 zum zweiten Mal ledig schwanger wurde, wird in den Akten als «debil»,<sup>30</sup> «psychisch labil und triebhaft»<sup>31</sup> bezeichnet. Petra Käser war zur «Nacherziehung» zeitweise im Erziehungsheim Altstätten untergebracht gewesen und seit 1957 auf eigenes Begehren bevormundet. Wie oft bei fürsorgerischen Zwangsmassnahmen führten die Behörden die Familiengenealogie als Argument auf. Bereits ihr Grossvater sei «arbeitsscheu»<sup>32</sup> gewesen, weshalb seine Familie in den 1930er-Jahren von der Gemeinde unterstützt worden war.

25 StAZG, P 142.581, Akte Herbert Meier\*, Beschluss Bürgerrat über Entzug der elterlichen Gewalt von Katharina Meier über Sohn Herbert, gemäss Art. 311, 13. 7. 1979.

26 StAZG, P 142.581, Akte Herbert Meier, Seraphisches Liebeswerk Zug, Aktennotiz zu Telefongespräch mit Vormundin des ersten Kindes, 27. 3. 1919.

27 StAZG, P 142.581, Akte Herbert Meier, Beschluss Bürgerrat über Entzug der elterlichen Gewalt von Katharina Meier über Sohn Herbert, gemäss Art. 311, 13. 7. 1979.

28 StAZG, P 142.581, Akte Herbert Meier, Bürgerkanzlei an E. Kohler, Seraphisches Liebeswerk Zug, 26. 7. 1979.

29 Bühler et al. 2019, S. 383.

30 StAZG, P 142.511, Akte Josephine Käser\*, Fragebogen für Eltern oder deren Stellvertreter, o. D.

31 StAZG, P 142.511, Akte Josephine Käser, Aktenbogen zu Josephine Käser, o. D.

32 StAZG, P 142.511, Akte Josephine Käser, Fragebogen für Eltern oder deren Stellvertreter, o. D.

Petra Käser Vorgeschichte, die in den Akten bis zurück zum Grossvater aufgerollt wurde, hatte möglicherweise einen Einfluss darauf, dass die Behörden ihr die elterliche Gewalt über ihre Tochter vorenthielten und eine Adoption präferierten.

Ähnlich erging es der 24-jährigen Carole Brähm\*, die 1963 als unverheiratete Frau Zwillinge gebar. Sie war in einem Kinderheim aufgewachsen und hatte bereits früher ein nicht eheliches Kind geboren. In den Akten wurde sie als «von je her aussergewöhnlich nervös und sensibel» und als «unterdurchschnittlich begabt» beschrieben. Seit der Geburt des ersten Kindes habe sie Mühe, sich im Leben zurechtzufinden. Weiter wurde in den Akten ihr Sexualleben thematisiert und konstatiert, dass sie «[m]öglicherweise zeitweise Mehrverkehr» hatte.<sup>33</sup> Zwischen Carole Brähm, Katharina Meier und Petra Käser existieren insofern Parallelen, als alle drei Frauen zweimal ein nicht eheliches Kind gebären, ihnen sogenannten unsittliches Verhalten zum Vorwurf gemacht und damit die Erziehungsfähigkeit abgesprochen wurde. Während Petra Käser und Carole Brähm typische Beispiele für die 1950er- und 1960er-Jahre sind, überrascht, dass bei Katharina Meier ähnliche Argumente noch 1979 nach der Revision des Kindesrechts anzutreffen sind.

Die Stellung lediger Mütter besserte sich erst ab 1978 allmählich, als die Revision des Kindesrechts im ZGB in Kraft trat. Gemeinnützige und politische Frauenverbände und Nationalrät:innen unterschiedlicher politischer Couleur hatten seit den 1950er-Jahren die rechtliche Diskriminierung nicht ehelicher Kinder und ihrer Mütter kritisiert. Die vom Bundesrat 1958 mit der Revision des Kindesrechts beauftragte Kommission legte 1965 ihren Bericht vor. Während zu Beginn vor allem die Expert:innen des Vormundschaftsrechts skeptisch gegenüber einer flexibleren Vergabe der elterlichen Gewalt an ledige Mütter waren, machten gesellschaftliche Transformationsprozesse im Laufe der 1960er-Jahre die Dringlichkeit einer Revision offensichtlich.<sup>34</sup> Die Ehescheidungen nahmen zu und damit stieg die Anzahl geschiedener Mütter, die das alleinige Sorgerecht erhielten. Die rechtliche Benachteiligung lediger Mütter und die Diskriminierung ihrer Kinder wurden deutlicher denn je. Zudem führten eine bessere Sexualaufklärung sowie neue Verhütungsmittel,

33 StAZG, P 142.526, Akte Susanna und Karl Brähm\*, Seraphisches Liebeswerk Zug, Aktennotizen, o. D.

34 Hegnauer 1965, S. 134 f., wies darauf hin, dass die «mit der praktischen Ausserehelichenfürsorge betrauten Amtsvormünder» die Stärkung der Stellung der Mutter ablehnten. Auch Hegnauer selbst war der Meinung, dass dem Kind «mit der doktrinären Gleichstellung der ae [ausserehelichen, Anm. d. Verf.] mit der ehelichen Mutter» nicht gedient sei. «Soll die Revision des Gesetzes das Wohl des Kindes fördern, es jedoch nicht gefährden, so dürfen die tiefgreifenden Unterschiede in der Lage des ehelichen und des ae Kindes und ihrer Mütter nicht übergangen werden.»

so die in den 1960er-Jahren aufkommende Antibabypille, zu weniger Geburten ausserhalb der Ehe.<sup>35</sup> Die Gesetzesrevision von 1976/78 stellte deshalb eine wichtige rechtliche Zäsur dar, die den gesellschaftlichen Wandel nachvollzog. Kinder lediger Mütter wurden nun viel seltener adoptiert als in den Dekaden zuvor.

### «Harmonische und intakte» Adoptivfamilie

Das zentrale Kriterium bei der Suche nach einer geeigneten Adoptivfamilie war die dem damaligen Ideal entsprechende «intakte» und «für die gesunde Entwicklung eines Kindes notwendige harmonische Familie».<sup>36</sup> Beide Elternteile, Vater und Mutter, sollten in dieser Familie präsent sein. Vor der Adoption wurden die Verhältnisse der zukünftigen Adoptiveltern umfassend abgeklärt. Der Jurist Max Hess-Häberli, dessen Publikationen und Weiterbildungen für die Fachleute in der sozialarbeiterischen und vormundschaftlichen Praxis von Bedeutung waren, führte aus, dass insbesondere «die Persönlichkeit und die Gesundheit der Adoptiveltern und des Adoptivkindes, ihre gegenseitige Beziehung, die erzieherische Eignung, die wirtschaftliche Lage, die Beweggründe und die Familienverhältnisse der Adoptiveltern sowie die Entwicklung des Pflegeverhältnisses abzuklären»<sup>37</sup> seien. Die PAVO von 1977/78 nannte die gleichen Punkte.<sup>38</sup>

Zwecks Abklärung wurde nicht nur das an einem Adoptivkind interessierte Paar befragt, sondern die Vermittlungsstellen verschickten auch Fragebögen an ausgewählte Drittpersonen. Die Adoptivkinder-Versorgung des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins verfügte beispielsweise über ein Formular, in dem sie nach dem Charakter der Bewerber:innen und der Dauer der Ehe fragte, danach, ob das Familienleben geordnet und die «Hausführung geregelt» sei, ob den Bewerber:innen «volles Vertrauen entgegengebracht» werden könne und ob «Aussicht auf eine vernünftige Erziehung» bestehe.<sup>39</sup> Neben den Sozialberichten über die angehenden Adoptiveltern, die auf dieser Wissensbasis erstellt wurden, sammelten die zuständigen Fachpersonen Informationen über das Adoptivkind. Die Bewerber:innen sollten Kenntnis haben von durchgemachten Krankheiten, Familienverhältnissen, Schul- und Berufsbildung der leiblichen Eltern und sollten wissen, ob das Kind einer Ehe

35 Ganzer Abschnitt nach Bühler/Steffen/Koch 2021, S. 43.

36 StAZG, P 142.437, Akte Ralph Burri\*, E. Kohler, Seraphisches Liebeswerk Zug, Vormundschaftsbericht für das Jahr 1964.

37 Hess-Häberli 1976, S. 50, ausführlicher zur Abklärung der Adoptiveltern S. 51 f.

38 PAVO vom 19. 10. 1977.

39 StadtA Zug, E.19-2.550, Akte Iris Nüesch\*, Formular Adoptivkinder-Versorgung des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins an die Vormundschaftsbehörde der Wohnortgemeinde des interessierten Paares, 28. 3. 1963.

oder einer nicht ehelichen Beziehung entstammte oder Waise war.<sup>40</sup> Noch 1976 hielt Hess-Häberli in seinem Abklärungskatalog daran fest, die nicht eheliche Herkunft von Kindern separat auszuweisen.

Das Kind sollte «in geordneten liebevollen Verhältnissen»<sup>41</sup> aufwachsen. In Verzichtserklärungen ist vermerkt, dass dem Kind mit der Adoption «eine dauernde Heimat, in der es sich ungestört entwickeln kann»,<sup>42</sup> gegeben werden soll. In den von uns gesichteten Berichten zu den Abklärungen bei den potenziellen Adoptiveltern und zu Hausbesuchen bei den Pflegeeltern war wiederholt in einer Art Standardformulierung vom «konstanten», «harmonischen» und «geborgenen» Umfeld und der «Nestwärme» in der Familie die Rede.<sup>43</sup> Es waren Verhältnisse, die ledige Mütter in der damaligen Sichtweise nicht bieten konnten. Neben «Zuwendung und Wärme» sollten die Adoptiveltern «eine konsequente Erziehung»<sup>44</sup> praktizieren, bei der die Kinder «klare Grenzen und Konsequenz»<sup>45</sup> erfuhren. Diese Erwartungen haben sich im Untersuchungszeitraum kaum gewandelt. Was in diesen Zitaten aus den Jahren 1989 beziehungsweise 1969 als positiv beschrieben wurde, war bereits 1959 eine verbreitete Darstellung der Adoptivfamilie: «Das Kind wird geliebt, wächst in Geborgenheit und ruhiger, mütterlicher Atmosphäre auf. Herr und Frau Sonderegger\* sind geschickte Erzieher.»<sup>46</sup> Regelmässig wurde in den Besuchsberichten auch betont, dass das Kind von den Pflegeeltern «wie ein eigenes geliebt»<sup>47</sup> und angenommen werde. Als die Bewilligung für die Namensänderung eines Pflegekindes auf sich warten liess, äusserte die Vormundin Mitgefühl mit den Pflegeeltern, «gehört ihnen die Kleine doch schon ganz, und sie möchten sie keine Stunde mehr missen».<sup>48</sup> Diese Aktenausschnitte veranschaulichen die der Adoption zugeschriebene Funktion: Von den Adoptiveltern wurde erwartet, das Kind wie ein eigenes zu lieben

40 Hess-Häberli 1976, S. 52.

41 StAZG, P 142.696, Akte Marlon Häfeli\*.

42 StadtA Zug, E.19-2.193.1, Akte Michael Studer\*, Verzichtsschein, 22. 12. 1966.

43 Alle Zitate aus StAZG, P 142.696, Akte Marlon Häfeli.

44 Zitate aus StAZG, P 142.696, Akte Marlon Häfeli.

45 StAZG, P 142.437, Akte Ralph Burri, Adoptionsgesuch und Begleitschreiben Fürsorgefrauen Seraphisches Liebeswerk Zug an zuständigen Bürgerrat, 13. 3. 1969.

46 StAZG, P 142.330, Akte Philomena Bächtold\*, Hausbesuchsbericht, 25. 7. 1959.

47 StAZG, P 142.437, Akte Ralph Burri, Adoptionsgesuch und Begleitschreiben Fürsorgefrauen Seraphisches Liebeswerk Zug an zuständigen Bürgerrat, 13. 3. 1969; StAZG, P 142.451, Akte Theresa Schmid\*, E. Kohler, Seraphisches Liebeswerk Zug an Stadtrat Zug, 28. 8. 1971; StadtA Zug, E.19-2.469, Akte Konstantin Sager, Auszug aus Protokoll des Einwohnerrates der Stadt Zug, Sitzung vom 27. 12. 1972, vormundschaftliche Zustimmung zur Adoption gemäss Art. 422 Abs. 1 ZGB.

48 StadtA Zug, E.19-2.156, Akte Olivia Häusser\*, Vormundschaftswesen Gemeinde Zug, Fürsorgebericht über Olivia, erstattet von F. Bosshardt, Private Mütter- und Kinderfürsorge Rapperswil, 26. 2. 1960–31. 12. 1960.

und zu erziehen und eine natürliche Familie nachzubilden. Die Adoption sollte, so der Rechtsexperte Hegnauer, «die natürliche Familie von Eltern und Kindern herstellen, wo diese nicht selbst entsteht».<sup>49</sup>

Dementsprechend wurde bei der Wahl der zukünftigen Adoptiveltern darauf geachtet, dass das Kind sowohl vom Aussehen wie auch vom Milieu her in eine passende Familie kam. Im Idealfall wurden deshalb für ein Kind aus einer Akademikerfamilie Eltern mit einem Hochschulabschluss gesucht, für ein Kind aus dem Arbeitermilieu hingegen eine Arbeiterfamilie. Die Vermittlerin des Seraphischen Liebeswerks suchte bei Marc Seiler\* zum Beispiel explizit nach einer Familie aus einem «einfachen» Milieu: «Beide Eltern sind mittelgross und eher breit gebaut (also nicht grazil). Der Vater scheint durchschnittlich begabt, während bei der Mutter eine unterdurchschnittliche Begabung offensichtlich ist. [...] Wir glauben, dass Marc in ein einfaches Milieu passt.»<sup>50</sup> Diese herabsetzende Ausdrucksweise und die voreingenommene Zuschreibung von Begabungsmangel zeigte sich bei den gleichen Akteur:innen auch, wenn sie im Kontext von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen über Eltern sprachen, deren Kinder aus ihrer Sicht in einem Heim zu platzieren waren. Sozialer Aufstieg war in beiden Fällen für Kinder aus der Unterschicht keine mitbedachte Option.<sup>51</sup> In einem anderen Fall schrieb die Fürsorgerin der Privaten Mütter- und Kinder-Fürsorge Rapperswil an Anton Elsener vom Zuger Einwohnerwaisenamt: «Den kleinen Kurt\* habe ich also besucht und möchte Ihnen als Adoptiveltern das Ehepaar Kurmann\*, [Wohnort, Anm. d. Verf.], vorschlagen, von dem ich Ihnen bereits gesprochen habe. Das Büblein würde recht gut dorthin passen, nicht nur äusserlich, sondern sicher auch in Bezug auf seine Herkunft.»<sup>52</sup>

Die Vermittlerinnen suchten also nach einer idealen Passung und waren von der Vorstellung geleitet, dass Kind und Adoptiveltern sich ähnlich sein sollten. Vergleichbares berichtete unlängst eine Mitarbeiterin einer Zürcher Kinderwunschklinik im «Tages-Anzeiger». Bei der Auswahl eines passenden Samenspenders für ein Paar mit Kinderwunsch lässt sie sich von der Ähnlichkeit der äusseren Erscheinung mit dem Mann, zu dem ein Kindesverhältnis begründet werden soll, leiten. So sieht es auch das aktuell geltende Gesetz vor: Bei der Auswahl gespendeter Samenzellen dürfen nur die Ähnlichkeit mit dem zukünftigen Vater und die Blutgruppe berücksichtigt werden.<sup>53</sup> Die Schichtzu-

49 Hegnauer 1973, S. 41. Vgl. hierzu auch Bühler/Businger/Ramsauer 2023 und 2024.

50 StAZG, P 142.422, Akte Marc Seiler\*, E. Kohler, Seraphisches Liebeswerk Zug, an Seraphisches Liebeswerk St. Gallen, Baselland und Graubünden, 23. 3. 1965.

51 Businger/Ramsauer 2019, S. 173, 189.

52 StadtA Zug, E.19-2.481, Akte Kurt Marbacher\*, Private Mütter- und Kinder-Fürsorge, Rapperswil, an A. Elsener, Einwohnerwaisenamt Zug, 6. 5. 1968.

53 Britschgi 2023.

gehörigkeit hingegen ist kein zulässiges Auswahlkriterium mehr. Die damaligen Vermittlerinnen und Behördenmitglieder strebten teilweise auch die Passung der Religionszugehörigkeit, des Charakters oder der Staatsangehörigkeit an. Im Fall des Sohnes einer Italienerin schlug Friedel Bosshardt als Pflegeeltern ausschliesslich italienische Ehepaare vor.<sup>54</sup> Auch das Kind einer österreichischen Mutter wurde bei einer Familie platziert, die aus Österreich stammte.<sup>55</sup> Aus Studien zur Geschichte der Heimplatzierungen ist bekannt, dass die Vormundschaftsbehörden damals keine soziale Mobilität für Kinder und Jugendliche aus benachteiligten Familien anstrebten. Die betroffenen Minderjährigen sollten bezüglich Lebensbedingungen und Ausbildung keine Ambitionen entwickeln, die nicht ihrer sozialen Herkunft entsprachen. Handlungsleitend für diese Haltung war beispielsweise der Zürcher Kommentar zum Familienrecht von August Egger. Der Zivilrechtsexperte war der Meinung, dass Kinder in einfache Verhältnisse platziert werden sollen.<sup>56</sup>

Schliesslich sind auch bei den Adoptiveltern ähnliche Auswahlkriterien festzustellen. Sie suchten teilweise ein Kind, das zu ihnen passte und ihnen ähnelte: «Ob Bub oder Mädchen spiele keine Rolle, möglichst in den ersten Lebensmonaten. Sie wäre sehr glücklich, wenn das Kind ihrem Mann ähnlich sähe. Er sei *ganz blond mit tiefblauen Augen*, hellhäutig.»<sup>57</sup> Wie in diesem Beispiel wollten Adoptiveltern in der Regel ein möglichst kleines Kind. Bei einem Hausbesuch bei einem adoptionsinteressierten Paar notierte die Mitarbeiterin des Seraphischen Liebeswerks: «Bes. Wünsche haben Hr. und Frau Z.\* in Bezug auf das anzunehmende Kind nicht. Nach Möglichkeit hätten sie sehr gerne einen Säugling und ein Mädchen, sie wären jedoch auch bereit einen Knaben oder ein etwas grösseres Kind aufzunehmen.»<sup>58</sup>

Bei den Hausbesuchen während des Pflegeverhältnisses, das der Adoption voranging, beobachteten die Fürsorgerinnen denn auch, ob die getroffene Wahl geglückt war. In einem Fall schrieb die Mitarbeiterin der Privaten

54 StadtA Zug, E.19-2.612, Akte Giovanni Guarise\*.

55 StadtA Zug, E. 19-2.1221, Akte Leona Hauser\*. Vgl. hierzu auch die Präsentation von Pia Eiringhaus, M. A. (Historische Erziehungswissenschaften, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg): Von Kinderwunsch und Wunschkindern. Eine Geschichte der Adoption in Westdeutschland seit 1945, Forschungskolloquium Westfälische Wilhelms-Universität Münster, [www.uni-muenster.de/imperia/md/content/volkskunde/kalender/wise\\_2021\\_2022\\_forschungskolloquium\\_vortrag\\_27.\\_januar\\_2022\\_eiringhaus.pdf](http://www.uni-muenster.de/imperia/md/content/volkskunde/kalender/wise_2021_2022_forschungskolloquium_vortrag_27._januar_2022_eiringhaus.pdf), 27. 1. 2022.

56 Businger/Ramsauer 2019, S. 173, 189.

57 StadtA Zug, E.19-2.109, Akte Eline Dettwyler\*, Sprechstunde mit Eltern, 21. 4. 1970 (Hervorhebung im Original); vgl. auch E.19.2.590, Akte Franziska Streller, Private Mütter- und Kinder-Fürsorge Rapperswil an A. Elsener, Vormundschaftsbehörde Einwohnergemeinde Zug, 8. 12. 1970.

58 StAZG, P 142.511, Akte Josephine Käser, Hausbesuch bei Pflegeeltern, 20. 11. 1962.

Mütter- und Kinder-Fürsorge Rapperswil an das Einwohnerwaisenamt Zug, dass sie bei einem Besuch festgestellt habe, «dass Eltern und Kind sehr glücklich sind und gut zusammenpassen».<sup>59</sup> Die Fürsorgerinnen hielten ihre Beobachtungen bei Besuchen bei den Pflegeeltern in den Akten oft schablonenhaft fest. Sie notierten überwiegend pauschalisierende positive Bewertungen und Klischees, oftmals ohne genau zu erwähnen, woran sie festmachten, dass Eltern und Kind glücklich waren oder zusammenpassten.

Nur vereinzelt kam es vor, dass die Fürsorgerinnen bei Hausbesuchen bei den Adoptiveltern etwas bemängelten. In einem Fall kritisierte die Vormundin, dass die Adoptiveltern ihr Adoptivkind zu streng erziehen würden und es ihnen an Herzlichkeit fehle.<sup>60</sup> In einem anderen Fall äusserte die Vormundin den Verdacht, dass das Adoptivkind durch den Adoptivvater sexuelle Gewalt erfahre. Die Vormundin machte zwar weitere Abklärungen zu dieser schwerwiegenden Vermutung, diese hatten jedoch keine Konsequenzen. Das Kind verblieb bei der Familie und erhielt später noch eine Adoptivschwester. Beide Kinder wurden schliesslich adoptiert.<sup>61</sup> Es existieren diesbezüglich Analogien zu den Heim- und Pflegefamilienplatzierungen im Kontext von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen. Auch hier reagierten die Aufsichtspflichtigen, wie beispielsweise die Amtsvormunde, selten, wenn ein Verdacht auf sexuelle Gewalt im Raum stand. Physische Gewalt war damals zudem als Teil der Erziehung gesellschaftlich legitimiert und gesetzlich erlaubt, oft fand sie nur im Verborgenen statt. Wenn die Vormundschaftsbehörden Gewalt thematisierten, ging es zumeist um sogenannte übermässige Züchtigung.<sup>62</sup>

Zumeist erwecken die Hausbesuchsberichte im Kontext der Adoptionen aber den Eindruck, als ob die Vermittlerinnen dazu tendierten, nach Anzeichen von Harmonie und Liebe zu suchen, um die Richtigkeit der eigenen Wahl zu bestätigen. Während Pflegeeltern heute aufgefordert werden, sich bei Schwierigkeiten zu melden, war dies damals fast ein Tabu. Es gab kaum Möglichkei-

59 StadtA Zug, E.19.2.156, Akte Olivia Häusser, Private Mütter- und Kinder-Fürsorge Rapperswil an Einwohnerwaisenamt Zug, 6. 4. 1960.

60 StAZG, P 142.525, Akte André Keller\*, Vormundin, Kinder- und Jugendfürsorge Zug, Vormundschaftsbericht für 1977, Hausbesuchsbericht, 2. 2. 1977.

61 StAZG, P 142.330, Akte Philomena Bächtold\*, verschiedene Hausbesuchsberichte 1960. Auch bei Marc Seiler\* kamen während des der Adoption vorangehenden Pflegeverhältnisses der Verdacht auf Vernachlässigung und physische Gewalt durch die Pflegeeltern auf und Zweifel, ob der Adoption zugestimmt werden könne. Das erste Pflegekind dieses Paares war verstorben, weil es in einen Eimer mit heissem Wasser gefallen war. Nach verschiedenen Abklärungen wurde die Adoption schliesslich doch vollzogen. StAZG, P 142.422, Akte Marc Seiler.

62 Vgl. Businger/Ramsauer 2019, S. 40 f., 45–47. Auch Sara Galle zeigt für das Hilfswerk der Kinder der Landstrasse, dass die Kinder zu wenig oder gar nicht vor sexueller Gewalt geschützt wurden. Galle 2019, S. 596.

ten, Probleme mit dem Kind seitens der angehenden Adoptiveltern zu thematisieren. Allerdings zeigen Studien zur Gegenwart, dass es für Adoptiveltern auch heute noch schwer sein kann, Unsicherheiten einzugestehen und Hilfe zu suchen.<sup>63</sup>

Entsprechend der damaligen Idealisierung von Ehe und Familie galt es als höchst problematisch, wenn sich die angehenden Adoptiveltern scheiden liessen. Dann stellten die zuständigen Fachpersonen die Adoption infrage und erwogen die Umplatzierung des Kindes. In zwei von uns untersuchten Fällen trennte sich ein Ehepaar noch während der Phase, in der das Pflegefamilienverhältnis bestand. Bei Dominik Bucher\* haderte die Vermittlerin mit ihrer Wahl des Pflegeplatzes und empfand die Situation als professionelles Scheitern. Sie schrieb an das Einwohnerwaisenamt Zug: «Ich selbst bin mir noch nicht im Klaren, ob ich nicht eine Wegnahme [des Kindes, Anm. d. Verf.] in Erwägung ziehe, obwohl es nicht leicht sein wird, für dieses Büblein neue, vertrauenswürdige Eltern zu finden. Ich war persönlich von diesem Misserfolg sehr, sehr betroffen, denn nirgends während den Abklärungen bei den Nachbesuchen und Gesprächen ist mir etwas aufgefallen, das auf eine unharmonische Ehe hingedeutet hätte!»<sup>64</sup> Zum einen zeigt sich hier neben der fehlenden Distanz zu den eigenen Vorstellungen über die Ehe die Problematik der Interessenkonflikte. Die Vermittlerinnen wählten oft nicht nur die Adoptiveltern aus, sondern überwachten auch das Pflegeverhältnis und amtierten überdies häufig als Vormundinnen der Kinder. Eine unabhängige fachliche Einschätzung war so äusserst schwierig. Zum anderen stellt sich die Frage, inwiefern die Fürsorgerinnen ein Bewusstsein dafür hatten, dass angehende Adoptiveltern bei den Kontrollbesuchen sich unter Umständen als perfekte Eltern inszenierten. Aus den Akten ist darüber kaum professionelle Reflexion ersichtlich.<sup>65</sup>

63 Gabriel/Keller 2020, S. 307.

64 StadtA Zug, E.19-2.413, Akte Dominik Bucher\*, F. Bosshardt, Private Mütter- und Kinder-Fürsorge Rapperswil an A. Elsener, Einwohnerwaisenamt Zug, 2. 6. 1972. Beim zweiten Fall handelt es sich um StadtA Zug, E.19-2.481, Akte Kurt Marbacher\*. In diesem Fall liessen sich die Pflegeeltern kurz nach der Platzierung und noch während des Pflegeverhältnisses 1969 scheiden. Die zuständige Vormundschaftsbehörde argumentierte mit dem Kindeswohl, das durch die Scheidung nicht tangiert werde, und stimmte der Adoption zu.

65 Vgl. hierzu Gabriel/Keller 2020, S. 307, die zeigen, dass viele Adoptiveltern «latent oder explizit nach einer imaginierten Familiennormalität suchen und damit Gefahr laufen, diese im Sozialen validieren wollen zu lassen». Wenn fachliche Abklärungen und Begleitungen als kontrollierend statt unterstützend wahrgenommen werden, fällt es gemäss Gabriel und Keller Adoptiveltern zudem schwerer, Unsicherheiten einzugestehen oder Hilfe zu beanspruchen.

Ob ein Kind bei einer alleinstehenden Frau belassen wurde, die sich soeben getrennt hatte, hing mitunter davon ab, ob ein anderer Mann präsent war. Im Fall des erwähnten Dominik Bucher argumentierte die Pflegemutter mit der Vaterrolle, die ihr Bruder, der zugleich Pate von Dominik war, übernehmen könne: «Ich bitte Sie von ganzem Herzen, mir das Kind zu lassen. [...] Ich bitte Sie zu bedenken, dass es bei einer geschiedenen Frau, die eigene Kinder hat, niemandem in den Sinn kommt, diese anderswo zu plazieren [...]. Zu seinem Götti hat Dominik eine grosse Zuneigung gefasst. [...] In ihm hätte der Knabe ein Vaterbild und ich einen Beistand.»<sup>66</sup> Die Frau argumentierte eloquent mit einem Vergleich, um die Behörde zu überzeugen. Tatsächlich durfte sie das Kind behalten und später adoptieren.

#### 4.1 Geheimhaltung von Schwangerschaft, Geburt und Adoption

Aufgrund des Stigmas, das ledigen Müttern anhaftete, begann die Geheimhaltung bereits während der Schwangerschaft. Die 18-jährige Paula Eggenberger\* etwa versteckte 1960 ihre Schwangerschaft bis zur Geburt vor ihren Eltern. Zu einem Hausbesuch, der rund zwei Wochen nach der Geburt stattfand, wurde notiert: «Die Gravidität der P. E. schien niemand zu bemerken und sie sagte auch niemandem etwas und arbeitete bis eine Stunde vor Geburt. Sie habe es die ganze Zeit einfach nicht wahrhaben wollen. Bis jetzt wurde auch in der Familie nicht viel über die letzten Ereignisse gesprochen.»<sup>67</sup> Es scheint schwer vorstellbar, dass niemand die Schwangerschaft bemerkte. Auf jeden Fall zeugt dieses Beispiel von einer deutlichen Tabuisierung der nicht ehelichen Schwangerschaft. Sie war mit Scham verbunden. Ausserhalb des engsten Familienkreises wusste oft niemand von der Schwangerschaft, sie wurde verschwiegen und es gab kaum Beratungsangebote.

Nicht darüber sprechen zu dürfen, war eine Setzung des gesellschaftlichen, fachlichen und unmittelbaren Umfelds, das die werdenden Mütter in Bedrängnis brachte und zu ihren Ohnmachtserfahrungen beitrug. Darauf

66 StadtA Zug, E.19-2.413, Akte Dominik Bucher, Pflegemutter an Einwohnerwaisenamt Zug, Oktober 1972.

67 StadtA Zug, E.19-2.75.1, Akte Olivier Eggenberger\*, Hausbesuchsbericht, 25. 8. 1960. Sehr ähnlich äussert sich eine Interviewte, die eine Vergewaltigung erlebte und dabei schwanger wurde. Sie wollte niemandem von ihrem Erlebnis berichten. Als sie Wehen bekam, entschied sie sich für eine Ausrede: «[D]a sagte ich zu meiner Mutter, ich habe Blinddarm, führe mich ins Spital. Und dann hat sie ein Taxi genommen und ist mit mir ins Spital gegangen. Und die sahen natürlich, dass ich ein Kind bekomme. Und dann hat sie [die Mutter] mich dort gelassen. Und dann habe ich das Kind bekommen und dann haben sie es mir grad weggenommen, weil ich noch nicht 18 Jahre alt war.» Transkript Valéria, Z. 46–50.

verwies auch ein 1968 in der Zeitschrift der Pro Juventute publizierter Artikel zur «Adoption in der Sicht des Jugendfürsorgers». <sup>68</sup> Der Autor Willy Canziani, Leiter der Abteilung Schulkind und Fürsorge im Zentralsekretariat der Pro Juventute, machte darauf aufmerksam, dass ledige Mütter die Schwangerschaft oft bis zur Geburt geheim zu halten versuchten. Sie befänden sich während der Schwangerschaft «unter starkem innerem und äusserem Druck, und häufig reagieren Familie und Arbeitgeber ungeschickt und bieten ihr [der ledigen Mutter, Anm. d. Verf.] weder Hilfe noch Halt». <sup>69</sup>

Einige Frauen kamen aus Gründen der Anonymität bereits einige Zeit vor der Entbindung, wahrscheinlich sobald die Schwangerschaft für Aussenstehende sichtbar wurde, von auswärts nach Zug. So verbrachte etwa Mirjam Sarbach\*, Kellnerin in [Wohnort in einem anderen Kanton, Anm. d. Verf.], bis zur Geburt ihres Sohnes über zwei Monate im Spital Liebfrauenhof als «Hausangestellte», <sup>70</sup> «damit an ihrem Wohnort niemand etwas erfahre von ihrem a.e. [ausserehelichen, Anm. d. Verf.] Kind». <sup>71</sup> Da das Kind über einen Monat vor dem Termin zur Welt kam, scheint ursprünglich ein noch längerer Aufenthalt geplant gewesen zu sein. In den Akten des Zuger Einwohnerwaisenamtes war festgehalten, dass «von allem Anfang klar [war], dass sie nur bis zur Geburt ihres a.e. Kindes in Zug verbleiben würde». <sup>72</sup> Und es wurde noch einmal betont, dass die Mutter «sehr froh» sei, «wenn in D.\* [Wohnort] nichts bekannt wird». <sup>73</sup>

In Zug wohnhafte Frauen gebären ebenfalls ausserkantonale, aktenkundig sind beispielsweise Zürich oder Uznach, oder sie begaben sich bereits während der Schwangerschaft in eine Institution für werdende Mütter. <sup>74</sup> Mehrfach erwähnt ist in den Akten das Durchgangsheim für Mutter und Kind in Hergiswil im Kanton Nidwalden. Wahlweise wurde es auch Durchgangssta-

68 Canziani 1968, S. 67–69.

69 Canziani 1968, S. 69.

70 StadtA Zug, E.19-2.401, Akte Remo Sarbach\*, E/Sch, Einwohnerwaisenamt Zug, Aktennotiz, o. D. Mirjam Sarbach gelangte durch Vermittlung einer Fürsorgerin der städtischen Fürsorge Bern in die Klinik Liebfrauenhof.

71 StadtA Zug, E.19-2.401, Akte Remo Sarbach, Mitarbeiterin Private Mütter- und Kinder-Fürsorge Rapperswil, Aktennotiz zu Besprechung mit Frl. Sarbach im Liebfrauenhof Zug, S. 10. 1974.

72 StadtA Zug, E.19-2.401, Akte Remo Sarbach, E/Sch, Einwohnerwaisenamt Zug, Aktennotiz, o. D.

73 StadtA Zug, E.19-2.401, Akte Remo Sarbach, E/Sch, Einwohnerwaisenamt Zug, Aktennotiz, o. D.

74 StadtA Zug, E.19-2.193.1, Akte Michael Studer. Die Mutter gebar in Uznach. Eventuell war sie im Mütterheim Haus Seewarte von Alice Honegger in Bolligen untergebracht, das diese nach ihrer Entlassung aus der Privaten Kinder- und Mütter-Fürsorge 1964 gegründet hatte. Dort waren jeweils etwa vier ledige Mütter untergebracht, die im Spital Rüti, Uznach oder Lachen gebären. Vgl. Bitter 2018, S. 20.

tion, Heim für alleinstehende Mütter oder Mütter- und Kinderheim Alpenblick genannt.<sup>75</sup> Frauen, die einen Teil ihrer Schwangerschaft in Hergiswil verbrachten, gebaren in einem nahen Spital, zum Beispiel im Kantonsspital Luzern oder im Spital Stans.<sup>76</sup> Die Institution scheint auch Kinder aufgenommen zu haben, wenn sie bereits von ihrer Mutter getrennt waren.<sup>77</sup> Es gab in der ganzen Schweiz solche Institutionen, in denen ledige Frauen einen Teil ihrer Schwangerschaft verbrachten, in dieser Zeit im Haushalt mitarbeiteten und teilweise auch dort gebaren. Auch das Seraphische Liebeswerk Solothurn führte mit dem Foyer Saint-Joseph in Belfond/Goumois im Jura ein Entbindungsheim für ledige Mütter.<sup>78</sup> Neben dem Motiv der Geheimhaltung mögen auch finanzielle Gründe eine Rolle für den Aufenthalt in einer solchen Institution gespielt haben. Die Schwangeren erhielten für ihre Mithilfe im Betrieb einen Verdienst und eine Unterkunft. Bei einer Frau, die keine Krankenkassenprämien zahlte, schlug die Fürsorgerin des Seraphischen Liebeswerks Zug eine solche Institution vor, um das Kostenproblem und die Frage der Unterkunft zu lösen.<sup>79</sup> Es gibt für die Schweiz noch keine systematischen historischen Studien zu diesen Einrichtungen.<sup>80</sup>

- 75 Es handelt sich mutmasslich um dieselbe Institution. Die Schwangeren blieben hier bis zur Geburt, gebaren aber anderswo, zum Beispiel im Spital Stans. Das Heim Alpenblick wurde 1920 eröffnet und 1923 am gleichen Ort die Schweizerische Katholische Pflegerinnenschule Alpenblick. Das Heim wurde zu Beginn von St.-Anna-Schwestern geführt, von 1944 bis Mitte der 1960er-Jahre vom Gemeinnützigen Verein Caritas (auch Caritasgemeinschaft), einem 1922 in Zürich gegründeten Verein. Vgl. hierzu Birrer 2010, S. 4 f. Vgl. auch Matter/Rietmann 2024, welche fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen im Kanton Nidwalden untersucht und ein Kapitel dem Mutter-Kind-Haus in Hergiswil gewidmet haben (S. 167–185). StadtA Zug, E.19-2.2850.1, Akte Samuel Moser\*: «Lange vor der Geburt ist die Kindsmutter in die Durchgangsstation für Mutter und Kind in Hergiswil NW eingetreten, um sich einerseits auf die Geburt des Kindes gut vorzubereiten und nicht zuletzt, um andererseits auch während dieser Zeit von ihrem Wohnort Zug weg zu sein.» Stellungnahme A. Elsener, Einwohnerwaisenamt Zug, zu den in der Stadtratssitzung vom 12. 6. 1979 betreffend das Kind Verena Moser\* aufgeworfenen Fragen, 15. 6. 1979.
- 76 StadtA Zug, E.19-2.1223, Akte Enrico Borromini\*.
- 77 Die Zwillinge Bernardi\* gelangten erst nach der Geburt ins Kinderheim Alpenblick. StadtA Zug, E.19-2.386, Akte Hans und Paula Bernardi, Seraphisches Liebeswerk Luzern an Vormundschaftsbehörde Stadt Zug, 4. 5. 1965.
- 78 Stebler 1969, S. 185. Vgl. auch Le Foyer Saint-Joseph de Belfond refuge accueillant pour filles-mères. In: *L'impartial. Journal du Matin*, 30. 1. 1963, S. 1; [www.srf.ch/kultur/gesellschaft-religion/kinderfabrik-im-jura-mit-einem-bastard-im-bauch-ins-heim-verfrachtet](http://www.srf.ch/kultur/gesellschaft-religion/kinderfabrik-im-jura-mit-einem-bastard-im-bauch-ins-heim-verfrachtet), 20. 5. 2024.
- 79 StAZG, P 142.581, Akte Herbert Meier, Seraphisches Liebeswerk Zug, Aktennotiz zu Gespräch mit K. Meier, 27. 3. 1979.
- 80 In einem SNF-Projekt zum Diskurs über das Säuglingswohl befassen sich Bettina Grubenmann und Maren Zeller mit ihrem Team unter anderem mit den Säuglingsheimen in den 1950er- und 1960er-Jahren. Vgl. [www.ost.ch/de/projekt/das-saeuglingswohl-in-](http://www.ost.ch/de/projekt/das-saeuglingswohl-in-)

Zahlreiche Aktenauszüge verweisen auf den Wunsch der Frauen nach Geheimhaltung, ihre Scham über eine aussereheliche Geburt und die Angst vor Stigmatisierung durch das Umfeld. Als Anton Elsener vom Einwohnerwaisenamt Zug und Friedel Bosshardt von der Privaten Mütter- und Kinder-Fürsorge Rapperswil Sabrina Borromini\* in der Durchgangsstation für Mutter und Kind in Hergiswil noch vor der Geburt besuchten, zitierte Elsener die junge Frau in der Akte: «Sie sei schon längere Zeit von Zug weg, wobei sie hoffe, es werde alles ohne grosses Gerede vorübergehen.»<sup>81</sup> Und Hilda Sager\*, die bereits drei Kinder von ihrem geschiedenen Ehemann hatte und nach der Scheidung ein viertes, nicht eheliches Kind im Universitätsspital Zürich zur Welt brachte, wollte «wenn irgend möglich die Geburt dieses Kindes möglichst geheim halten (dies wegen den Kindern u. d. Geschwätz in A.\* [Wohnort, Anm. d. Verf.])».<sup>82</sup>

Auch die 35-jährige Lehrerin Lucie Sommer\*, die 1986 ein Kind aus einer «zufällige[n] Beziehung» erwartete, wollte dies geheim halten. Sie kam deshalb für das letzte Schwangerschaftsdrittel aus der Westschweiz nach Zug, um kurz nach der Geburt wieder abzureisen. Eine Mitarbeiterin der Adoptivkindervermittlungsstelle des Gemeinnützigen Frauenvereins Sektion Zürich erklärte dem Zuger Vormundschaftsamt, dass Lucie Sommer «ausserordentlich ängstlich sei. Die Kindsmutter wünsche, dass die Tatsache ihrer Entbindung niemandem bekannt werde (Amtsgeheimnis)».<sup>83</sup> Sie «wünscht aus guten Gründen ausdrücklich, dass jede tatsächliche und rechtliche (insbesondere registermässige) Verbindung zwischen ihr und dem Kind ausgeschlossen ist. Dies liegt vor allem auch im Interesse des Kindes und dessen Adoptiveltern.»<sup>84</sup> Das Zuger Vormundschaftsamt ersuchte das Zivilstandsamt der Stadt Zug deshalb, «das Kind Lukas Sommer förmlich aus Ihrem betreffenden Register gestützt auf dieses Schreiben «abzumelden»».<sup>85</sup> Was die «guten Gründe» für die Geheimhaltung waren, wird in den Akten nicht erläutert. Möglicherweise sollte damit der Vater geschützt werden oder es spielte das katholische

der-schweiz-eine-historisch-vergleichende-diskursanalyse-ueber-gefaehrdungen-im-ersten-lebensjahr-746, 15. 3. 2023.

- 81 StadtA Zug, E.19-2.1223, Akte Enrico Borromini\*, E/am, Einwohnerwaisenamt Zug, Aktennotiz, 7. 11. 1977.
- 82 StadtA Zug, E.19-2.469 Akte Konstantin Sager\*, Kantonsspital Zürich an Fürsorgerin Amtsvormundschaft Zug, 26. 11. 1970.
- 83 StadtA Zug, E.19-2.1060, Akte Lukas Sommer\*, Aktennotiz zu Gespräch mit Mitarbeiterin der Adoptivkindervermittlungsstelle Gemeinnütziger Frauenverein, Sektion Zürich, 7. 3. 1986.
- 84 StadtA Zug, E.19-2.1060, Akte Lukas Sommer, Vormundschaftsamt Stadt Zug an Zivilstandsamt der Stadt Zug und Einwohnerkontrolle der Stadt Zug, 17. 6. 1986.
- 85 StadtA Zug, E.19-2.1060, Akte Lukas Sommer, Vormundschaftsamt Stadt Zug an Zivilstandsamt der Stadt Zug und Einwohnerkontrolle der Stadt Zug, 17. 6. 1986.

Umfeld der Frau eine Rolle, in der eine aussereheliche Schwangerschaft vielleicht besonders stigmatisiert wurde. Hinweise darauf könnte der «besondere Wunsch» der werdenden Mutter sein, dass eine praktizierende katholische Familie ihr Kind adoptiere.<sup>86</sup>

Abgesehen von diesem Beispiel aus dem Jahr 1986 trat die Verheimlichung der Geburt eines nicht ehelichen Kindes im Laufe der 1980er-Jahre in den Hintergrund. Noch immer aber schämten sich Mütter dafür, wenn sie den gesellschaftlichen Erwartungen nicht genügten oder nicht zum Kind schauen konnten. Dies zeigt das Beispiel von Iris Häfeli\*, die Drogen konsumierte. In einem Brief an Elisabeth Kohler von der Kinder- und Jugendfürsorge Zug,<sup>87</sup> die Vormundin ihres fremdplatzierten Sohnes war, fragte Iris Häfeli nach dessen Wohlergehen: «Wie geht es meinem kleinen Schatz? Ich könnte [der Pflegemutter, Anm. d. Verf.] schreiben, ich weiss, aber ich getraue mich nicht, ich schäme mich.»<sup>88</sup> Es liegt in der Natur der Sache, dass ein temporärer Umzug von schwangeren Frauen zwecks Verheimlichung im eigenen sozialen Umfeld in den Akten nicht gut dokumentiert ist. Demnach verweisen unsere punktuell gefundenen Belege wohl auf eine noch viel verbreitetere Praxis, die sich allenfalls neben weiteren kantonalen Studien durch historische Analysen von Medien- und Fachzeitschriftenbeiträgen untersuchen liesse. So machten zum Beispiel in den 1910er-Jahren Zeitungsannoncen Schwangere aus dem süddeutschen Raum darauf aufmerksam, dass sie in der Schweiz diskret gebären und ihr Kind zur Adoption geben konnten.<sup>89</sup> Keine Spuren in den Akten hinterliessen heimliche Abtreibungen, zu denen sich Frauen gegebenenfalls noch während des frühen Schwangerschaftsstadiums entschieden.

Schliesslich war selbst die Entscheidung an sich, ein Kind zur Adoption zu geben, für die Mutter mit Schamgefühlen verbunden. 1960 notierte Anton Elsener vom Zuger Einwohnerwaisenamt nach einer Besprechung mit einer ledigen Mutter, dass das einzige Motiv, das diese noch am Adoptionsentschluss zweifeln liess, die Frage sei, was «die Leute [sagen], wenn ich das Kind zur Ad. [Adoption, Anm. d. Verf.] gebe».<sup>90</sup> Eine andere Frau wollte 1972 nicht, dass die Geburt bekannt wurde, da «sie in Zug viele Tanten hat, die den Entschluss, das Kind zur Adoption zu geben, nicht begreifen wür-

86 StadtA Zug, E.19-2.1060, Akte Lukas Sommer, Vormundschaftsamt Stadt Zug an Adoptivkinder-Vermittlung des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins, 11. 4. 1986.

87 Das war die Nachfolgeorganisation des Seraphischen Liebeswerks Zug.

88 StAZG, P 142.696, Akte Marlon Häfeli\*, Iris Häfeli an E. Kohler, 26. 10. 1990.

89 Ludwig, H. Adoptionsinserate und Kinderhandel. In: Frauenbestrebungen 9 (1914), S. 69–72.

90 StadtA Zug, E.19-2.75.1, Akte Olivier Eggenberger\*, Einwohnerwaisenamt Zug, Besprechung mit Frau Eggenberger, Mutter, 6. 9. 1960.

den».<sup>91</sup> Scham wegen des Adoptionsentscheids war ein weiterer Grund für die Frauen, Schwangerschaft und Adoption geheim zu halten. Zwar wurde eine Adoption von Fachleuten und in der öffentlichen Meinung dem Aufwachsen bei einer alleinstehenden Mutter vorgezogen. Gleichzeitig existierte die gegensätzliche Haltung, die Adoption sei «ein allzu bequemes Mittel, sich des Kindes und der Verantwortung zu entledigen. Zudem gehöre das Kind zur Mutter.»<sup>92</sup> Die ledigen Mütter befanden sich deshalb in einem Dilemma: Behielten sie ihr Kind, liefen sie Gefahr, stigmatisiert zu werden. Gaben sie es zur Adoption, konnte ihnen der Vorwurf gemacht werden, sie seien herzlos und nicht fähig oder willens, zum Kind zu schauen.

Die von uns beigezogenen Interviews bestätigen diese Befunde aus den Akten. In neun von elf Fällen erinnern sich die Interviewten an Schamgefühle und daran, dass ihre Schwangerschaft und Geburt tabuisiert wurde. Eine interviewte Frau wurde 1972 als 27-Jährige schwanger. Sie war berufstätig, lebte allein und finanziell unabhängig und war an ihrem Wohn- und Arbeitsort gut integriert. Dennoch war für sie klar, «ja also ich kann nicht hierbleiben, wenn ich schwanger werde, dass mich alle [danach] fragen, das war unvorstellbar».<sup>93</sup> In diesem Fall scheinen die gesellschaftlichen Ansichten über ledige Mütter zu einer Selbstbeschränkung geführt zu haben. In anderen Fällen war die Schwangerschaft in der Familie ein Tabuthema. Eine Interviewte, die Ende der 1970er-Jahre mit 17 Jahren schwanger wurde, erzählt, wie ihr die Mutter weite Kleidung gab, um den wachsenden Bauch zu verstecken. Sie durfte die Schwangerschaft gegenüber ihrem sechs Jahre jüngeren Bruder nicht erwähnen. Nach der Geburt sei in der Familie nie mehr über die Adoption gesprochen worden.<sup>94</sup> Eine andere Frau berichtet, dass einzig ihre Mutter und eine ihrer Schwestern über ihre Schwangerschaft Anfang der 1960er-Jahre Bescheid wussten, der Vater und die anderen Geschwister waren nicht eingeweiht. Die damals 16-Jährige verbrachte einen Teil der Schwangerschaft in einer Institution für werdende Mütter weit weg von zu Hause.<sup>95</sup> Diese letzten zwei Beispiele verdeutlichen, dass die Verheimlichung im Falle von minderjährigen Schwangeren bis in den allerengsten Familienkreis hineingriff. Eine interviewte Frau, die mit 19 Jahren ebenfalls ledig von einem Mann schwanger wurde, der das Kind nicht wollte und ihr zur Abtreibung riet, berichtet von ihrer Angst, den Eltern von der Schwangerschaft zu erzählen.

91 StAZG, P 142.530, Akte Simon Binggeli\*, Seraphisches Liebeswerk Zug, Aktennotiz, 8. 6. 1972.

92 Ammann 1973, S. 106.

93 Transkript Ave Maria, Z. 255 f.

94 Transkript Girumbella, Z. 1154–1158.

95 Transkript Nani, Z. 178 f.

Um Schwangerschaft und Geburt zu verbergen, kündigte sie ihre Arbeitsstelle und ging für drei Monate ins Ausland.<sup>96</sup> Dort habe sie auch der Gastfamilie nichts davon erzählt. «Ich habe einfach getan, als ob nichts wäre.»<sup>97</sup> Zurück in der Schweiz, ging sie in einen anderen Kanton, um dort als Schwesternhilfe in einem von Ordensschwestern geführten Spital zu arbeiten, wo sie ihr Kind gebar. Die Ordensschwestern hat sie als belehrend und moralisierend in Erinnerung. Sie hätten sie als «das gefallene Mädchen» betrachtet. «So quasi zur Strafe» musste sie alleine in ihrem Zimmer essen, «wahrscheinlich, damit ich darüber nachdenke, was ich da gemacht habe».<sup>98</sup> Ähnlich den Befunden aus unseren Aktenanalysen erzählt die Frau, dass nicht nur die Schwangerschaft, sondern auch die Adoption schambehaftet war. Ihr späterer Ehemann habe es als peinlich empfunden, dass sie ein Kind zur Adoption gegeben hatte, ein konfliktives Thema, das sich durch die ganze Zeit der Ehe zog. Auch eine weitere Interviewte berichtet von Stigmatisierungsmomenten aufgrund ihres Entschlusses, das Kind zur Adoption zu geben: «[M]an wird nicht so gut behandelt, wenn die Leute im Spital wissen, dass man das Kind zur Adoption freigibt. Man wird nicht so gut behandelt, wie ein Stück Dreck, nicht anders.»<sup>99</sup>

### **Geheimnis der Adoption**

Nicht nur bei Schwangerschaft und Geburt, sondern auch bei der Adoption spielte also die Geheimhaltung eine zentrale Rolle. 1972/73 führte der Gesetzgeber mit der Revision des Adoptionsrechts zwei zentrale Neuerungen ein mit dem Ziel, die Verbindung zwischen Herkunfts- und Adoptivfamilie vollständig zu kappen; die Volladoption und das Adoptionsgeheimnis. Der Gesetzgeber argumentierte dabei mit dem Kindeswohl.<sup>100</sup> Die komplette Integration des Kindes in die Adoptivfamilie, so die damalige Meinung von Rechtsexperten, könne nur gelingen, wenn der Kontakt zwischen Eltern respektive in erster Linie zwischen Mutter und Kind unterbrochen und ein Schlussstrich unter die Vergangenheit des Kindes gezogen werde. Die Einführung des Adoptionsgeheimnisses und der Volladoption kämen zudem den Eltern und den Adoptiveltern zugute. Das Adoptionsgeheimnis sollte der Mutter ermöglichen, ihre aussereheliche Geburt zu verbergen und die schambehaftete Vergangenheit hinter sich zu lassen. Die Adoptiveltern wiederum konnten ihre Unfruchtbarkeit verschweigen, indem sie es der sogenannten

96 Transkript Xantia, Z. 86–90, 398–400.

97 Transkript Xantia, Z. 91–94.

98 Transkript Xantia, Z. 106–112.

99 Transkript Nora, Z. 1478–1480.

100 Art. 268b, ZGB 1973. Vgl. Hegnauer 1965, S. 25.

natürlichen Familie gleicheten.<sup>101</sup> Die Schweiz war in dieser Hinsicht kein Sonderfall. Bettina Hitzer führt in einer Geschichte der Adoption nach 1945 aus, dass die Inkognitoadoption in Grossbritannien, den USA, Neuseeland oder der Bundesrepublik Deutschland bis in die frühen 1970er-Jahre von Vermittlungsstellen und Adoptiveltern bevorzugt wurde. Zum einen sollte damit die Einmischung der leiblichen Eltern verhindert werden, zum anderen sollte das Kind im Glauben aufwachsen, das leibliche Kind der Adoptiveltern zu sein. Dies wurde als Garantie erachtet, dass sich das Kind psychisch gesund entwickelte und eine emotionale Bindung zu den Adoptiveltern entstand.<sup>102</sup> Die Einführung der Volladoption und des Adoptionsgeheimnisses galt in der juristischen Literatur als grosse rechtliche Zäsur. Unsere Aktenanalyse zum Kanton Zug zeigt jedoch, dass in der Praxis faktisch das Adoptionsgeheimnis bereits vor 1973 existierte. Behördenmitglieder und Vermittlerinnen verheimlichten den Pflegeplatz zumeist vor den Eltern. Diese wiederum verpflichteten sich in der Verzichtserklärung, keine Nachforschungen anzustellen, um dem Kind ein ungestörtes Aufwachsen zu ermöglichen.<sup>103</sup> Aus rechtlicher Sicht wäre vor 1973 auch nach der Adoption ein Kontakt zwischen Eltern und Kind möglich gewesen. Die Praxis war aber anders gestaltet. Die wenigsten Eltern hatten Kenntnis vom Adoptivplatz, denn Vermittlungsstellen und Behörden unterbanden die Kontakte zwischen Eltern und Kind von Beginn weg.<sup>104</sup> Es gab Ausnahmen: Der Vater der ausserhalb der Ehe gezeugten Philomena Bächtold\* besuchte die Tochter zusammen mit seiner Ehefrau regelmässig bei der Pflegefamilie. Die Behörden versuchten dann aber, die Besuche auf drei- bis viermal jährlich zu beschränken. Den Kontakt zu ihrer Mutter, die geschieden war und nicht über die elterliche Gewalt verfügte, wollte man gänzlich verhindern.<sup>105</sup>

Um das Adoptionsgeheimnis umzusetzen, platzierten Vermittlerinnen und Behörden die Kinder in der Regel ausserkantonale und möglichst weit entfernt von den Eltern. Hierzu arbeiteten die Sektionen des Seraphischen Liebeswerks zusammen und vermittelten Kinder aus ihren Regionen in andere Gegenden der Schweiz.<sup>106</sup> Auch hier gibt es Analogien zu fürsorgerischen Zwangsmass-

101 Vgl. Pfaffinger 2007, S. 144; Bühler/Businger/Ramsauer 2024.

102 Hitzer 2019, S. 78–80.

103 Vgl. zum Beispiel StadtA Zug, E.19-2.109, Akte Eline Dettwyler, Verzichtsschein durch Mutter unterzeichnet, 20. 12. 1971.

104 Vgl. Bühler/Businger/Ramsauer 2024.

105 StAZG, P 142.330, Fürsorgerin Seraphisches Liebeswerk Zug, Hausbesuch bei Pflegefamilie, 30. 10. 1958.

106 StAZG, P 142.511, Akte Josephine Käser, Korrespondenz zwischen den Fürsorgerinnen des Seraphischen Liebeswerks, die für Kinder aus ihrem Kanton in einem anderen Kanton einen Pflegeplatz suchten. Das Seraphische Liebeswerk hatte Sektionen in St. Gallen,

nahmen respektive zur Heimplatzierung von Kindern und Jugendlichen. Diese wurden in der Regel weit entfernt von zu Hause untergebracht, damit sich die Eltern während des Heimaufenthaltes nicht einmischten. Geschwister wurden oft getrennt platziert.<sup>107</sup>

Wie bereits erwähnt, argumentierte der Gesetzgeber bei der Einführung der Volladoption und des Adoptionsgeheimnisses damit, dass dies für alle Beteiligten ein Fortschritt sei. Berichte von Adoptierten und leiblichen Eltern zeigen jedoch ein anderes Bild. Die Unklarheit über das Schicksal des Kindes konnte für die Eltern belastend sein. Sie hatten das Bedürfnis zu wissen, wie es ihrem Kind geht und ob der Adoptionsentscheid für sein Wohl richtig war.<sup>108</sup>

In den Akten sind wir vereinzelt auf Mütter gestossen, die Jahre nach der Adoption ihr Kind suchten. Ihre im Archiv hinterlegten Briefe offenbarten das Hadern mit dem Adoptionsentscheid, ihre Verzweiflung darüber, nichts über den weiteren Lebensverlauf des Kindes zu wissen, und ihren Wunsch, Informationen über das Wohlergehen der Tochter oder des Sohnes zu erhalten.<sup>109</sup>

Die von uns ausgewerteten Interviews mit Müttern bestätigen diesen Befund. Alle Interviewten erzählen, wie ihnen der Schritt Mühe machte, einige berichten von dadurch ausgelösten psychischen Problemen.<sup>110</sup> Eine Frau, die beim Adoptionsentscheid der Meinung war, «dass dem Kind nichts fehlen wird», verfiel nach der Geburt in eine Depression: «[D]ie erste Zeit nach der Geburt: das war hart. Ich hätte nie gedacht, dass das so schlimm werden kann, also ich bin richtig depressiv geworden.»<sup>111</sup> Sieben der elf Interviewten versuchten Jahre später den Kontakt zu ihren Kindern wiederherzustellen.<sup>112</sup> Andere Mütter schreckten vor Nachforschungen aber möglicherweise zurück. Monika Pfaffinger legt dar, dass sich Frauen nach der Weggabe des Kindes mangels Selbstbewusstsein oder aus Scham nicht bei den Vermittlungsstellen nach ihm erkundigten. Zudem war dies rechtlich nicht vorgesehen. Mit dem ab 1973 geltenden Recht war beabsichtigt, dass die Frau ihre Mutterschaft vergass und ein neues Leben begann.<sup>113</sup>

Luzern, Graubünden, Appenzell, Freiburg, Basel, Oberwallis, Solothurn, Zug und Thurgau. Weber 1936, S. 3 f.

107 Businger/Ramsauer 2019, S. 149.

108 Pfaffinger 2007, S. 37 f., 164. Dies bestätigen einige der von uns beigezogenen Interviews. Nora etwa berichtet, wie sie darunter litt, nicht zu wissen, ob es ihrem Sohn gut ging. Transkript Nora, Z. 1339.

109 Vgl. zum Beispiel StadtA Zug, E.19-2.2850.1, Akte Samuel Moser\*.

110 Transkripte Ave Maria und Xantia.

111 Transkript Ave Maria, Z. 301–304.

112 Vgl. zum Beispiel Transkripte Girumbella, Emma, Terry oder Nani.

113 Pfaffinger 2007, S. 37 f.

Auch für die adoptierten Personen selbst kann fehlendes Wissen über die Zeit zwischen ihrer Geburt und der Ankunft in der Adoptivfamilie belastend sein. Interviews mit Adoptierten zeigen, dass diese «unbekannte Zeit an unbekanntem Orten und mit unbekanntem Menschen im Sinne einer *Blackbox*» im Leben dieser Menschen immer wieder zu Unruhe oder Krisen führen kann.<sup>114</sup> Noch schwerwiegender kann es sein, wenn dem Kind Wissen um seine Herkunft vorenthalten wird. Businger et al. zeigen, dass viele adoptierte Menschen zwar bereits als Kind über die Adoption informiert wurden, danach aber nie mehr darüber gesprochen und damit ein Tabu in der Adoptivfamilie errichtet wurde.<sup>115</sup> Noch einschneidender für die eigene biografische Sinngebung ist es, wenn eine Adoption jahrelang komplett verheimlicht wurde.<sup>116</sup> Die Tatsache schliesslich, dass Adoptiveltern und Behörden über mehr Informationen zum eigenen Hintergrund verfügen als man selbst, kann für die Adoptierten zusätzlich belastend sein.<sup>117</sup>

### **Mütter passen sich den gesellschaftlichen Wertvorstellungen an**

Eng verbunden mit den damaligen gesellschaftlichen Normalitätsanforderungen ist der Zwang, den sich Mütter selbst auferlegten. Eine Adoption erfolgte nicht immer gegen ihren Willen, sondern teilweise ist den Akten zu entnehmen, dass die Mütter die normativen Familienbilder verinnerlicht und sich entsprechend anpassten. Sie erachteten den Entscheid als für sich selbst und das Kind richtige Lösung und schlugen deshalb selbst eine Adoption vor oder stimmten dieser zu. Studien zu fürsorgerischen Zwangsmassnahmen kommen zu einem ähnlichen Befund. Auch wenn die Massnahmen in asymmetrischen Machtbeziehungskonstellationen angeordnet wurden, haben betroffene Personen beispielsweise eine Heimeinweisung oder Entmündigung nicht immer als Zwang wahrgenommen.<sup>118</sup>

Eine geeignete Herangehensweise, um die Facetten von Zwang bei Adoptionen differenziert zu analysieren, findet sich in der Studie von Roswitha Dubach zur Geschichte von Sterilisationen in Zürich von 1890 bis 1970. Anhand von Michel Foucaults Gouvernementalitätskonzept, welches das Handeln von Individuen als «komplexes Zusammenspiel von Fremd- und Selbstlenkungspraktiken»<sup>119</sup> auffasst, lokalisiert sie Zwangsmomente in der Sterilisationspraxis, ohne dabei jedoch Sterilisationen generell als Zwangs-

114 Businger et al. 2022, S. 195.

115 Businger et al. 2022, S. 197.

116 Businger et al. 2022, S. 198.

117 Pfaffinger 2007, S. 38.

118 Rietmann 2017, S. 11.

119 Dubach 2013, S. 30.

sterilisationen zu bezeichnen. Damit lassen sich gemäss Dubach «verschiedene Fremd- und Selbstführungsmechanismen und damit die vielschichtigen Zwangsmomente aufzeigen, die Individuen dazu brachten, eine Sterilisation selbst zu wollen beziehungsweise einer von Dritten geforderten oder vorgeschlagenen Sterilisation zuzustimmen».<sup>120</sup>

Dubach gibt allerdings zu bedenken, «dass Individuen Entscheidungen immer als ‹soziale› AkteurInnen fällen und diese Sterilisationen damit so (wenig) ‹selbstbestimmt› sind wie andere informierte Zustimmungen oder Entscheidungen».<sup>121</sup> Wie Sterilisationen betrafen auch Adoptionen vor allem Frauen aus unterprivilegierten Schichten, die laut Dubach mit «besonderen Normanforderungen» konfrontiert waren. Was Dubach für Sterilisationen festhält, gilt analog für Adoptionen: Frauen konnten mit der Einwilligung in eine Adoption soziale Anerkennung erlangen oder eine gesellschaftliche Stigmatisierung abwenden.<sup>122</sup> Diese Parallelen sind kein Zufall, denn sowohl bei Sterilisationen wie auch bei Adoptionen gaben die Behörden ein Urteil zur Frage ab, ob eine Frau eigene Kinder grossziehen könne. Der zentrale Unterschied bestand allerdings darin, dass Sterilisationen zusätzlich die körperliche Integrität verletzen.<sup>123</sup>

In den von uns gesichteten Akten äusserten Mütter verschiedentlich die «Ansicht, dass es das Beste wäre, wenn sie das Kind zur Adoption gäbe[n]».<sup>124</sup> Sie wurden von den Behörden und Vermittlerinnen im Kanton Zug wiederholt dahingehend zitiert, dass sie den Kindern kein stabiles Umfeld, keine Heimat, kein ungestörtes Aufwachsen und weder Geborgenheit noch Nestwärme bieten könnten, wie es die gesellschaftlichen Erwartungen vorgaben und die Fürsorgerinnen und Behördenmitglieder immer wieder einforderten. Weiter gaben die Mütter der Hoffnung Ausdruck, dass es das Kind bei einer Adoptivfamilie besser habe als bei ihnen. Die bereits erwähnte Mirjam Sarbach,\* die zur Geheimhaltung ihrer Geburt nach Zug kam, gab gegenüber dem Zuger Einwohnerwaisenamt zu Protokoll, dass ihre Eltern es richtig fänden, das Kind zur Adoption zu geben. Auch sie selbst «sei davon überzeugt, dass es ihr Kind bei Adoptiveltern besser habe als bei ihr. Sie könnte sich dem Kind zuwenig widmen. Ihre Eltern seien schon ziemlich alt und könnten es auch nicht zu sich nehmen.»<sup>125</sup> Neben der fehlenden Betreuungs-

120 Dubach 2013, S. 30, 34. Vgl. auch Meier et al. 2007, S. 40–43. Zur Forschungsdebatte zu Zwangssterilisationen in der Schweiz vgl. Meier 2004.

121 Dubach 2013, S. 309.

122 Dubach 2013, S. 309.

123 Vgl. Bühler/Ramsauer/Businger 2024.

124 StAZG, P 142.530, Akte Niklaus Meier\*. In: Akte Simon Binggeli, Seraphisches Liebeswerk Zug, Aktennotiz zu Audienz mit Frl. Meier, 21. 11. 1968.

125 StadtA Zug, E.19-2.401, Akte Remo Sarbach, E/Sch, Einwohnerwaisenamt Zug, Aktennotiz, o. D.

möglichkeit und der Haltung ihrer Eltern erscheint hier als weiteres Motiv die Internalisierung gesellschaftlicher Werte. Mirjam Sarbach gab zu Protokoll, «dass sie selber nicht in der Lage sei, einem Kind ein Heim zu geben, wie sich dies gehören würde». Hinzu kam, dass sie selbst als Kind adoptiert worden war und zu ihren Adoptiveltern ein gutes Verhältnis hatte. Sie habe «am eigenen Leib erfahren [...], wie schön es auch ein Adoptiv-Kind haben könne bei guten Eltern. Es ist ihr jedoch ein Anliegen, dass ihr Söhnchen wirklich gute Eltern erhalten wird. [...] Eine Adoption hat sie, wie sie sagte, gründlich überlegt.»<sup>126</sup> Zum Entscheid mögen neben gesellschaftlichen Erwartungen in diesem Beispiel auch die eigenen positiven Kindheitserfahrungen beigetragen haben. Aufgrund der Unterlagen lässt sich allerdings nicht beurteilen, inwiefern die Vermittlerinnen und Behördenvertreter:innen, die die Aussagen der Mütter in diesem und in den anderen Fällen niederschrieben, solche Idealvorstellungen von intakter Familie im Gespräch suggerierten.

Ein weiteres Beispiel für internalisierte gesellschaftliche Bilder von Aufwachsen und Familie ist dasjenige von Rita Grüter\*, die Ende der 1970er-Jahre ein Kind erwartete. Der Vater anerkannte das Kind, war aber bereits verheiratet. Rita Grüter gab zu Protokoll, sie wolle, dass das Kind in geordneten Verhältnissen aufwache. «Sie sei Scheidungskind und habe erfahren, was es heisse, in nicht geordneten Verhältnissen aufwachsen zu müssen.»<sup>127</sup> Die eigene negative Erfahrung spielte hier eine Rolle. Die Mutter von Rita Grüter meldete dem Einwohnerwaisenamt Zug zudem, sie und ihre Tochter wollten nicht, «dass das Kind hin- und hergeschoben werde. Der Verzicht auf das Kind erfolge in dessen Interesse.»<sup>128</sup> Trotz der dezidiert positiven Einstellung zur Adoption, die Rita Grüter gegenüber der Behörde vortrug, fiel ihr der Entscheid schwer. Über die Unterzeichnung der Zustimmungserklärung notierte die Fürsorgerin der Privaten Mütter- und Kinder-Fürsorge in Rapperswil, dass Rita Grüter «die Sache nach wie vor ziemlich zu schaffen»<sup>129</sup> mache. Auf ihre Zweifel verweist auch der Nachtrag der Fürsorgerin: «Sie weiss jedoch genau, dass sie während 6 Wochen darauf zurückkommen kann. Ihr Verhalten ist sehr verständlich und muss respektiert werden.»<sup>130</sup> Schliesslich illustriert das Beispiel, dass sich die Mütter offenbar durchaus Gedanken machten, was das

126 StadtA Zug, E.19-2.401, Akte Remo Sarbach, Private Mütter- und Kinder-Fürsorge Rapperswil, Mitarbeiterin Private Mütter- und Kinder-Fürsorge Rapperswil, Aktennotiz zu Besprechung mit Frl. Sarbach im Liebfrauenhof, Zug, 5. 10. 1974.

127 StadtA Zug, E.19-2.2284, Akte Eveline Grüter\*, Aktennotiz, 5. 7. 1979.

128 StadtA Zug, E.19-2.2284, Akte Eveline Grüter, Aktennotiz, 12. 6. 1979.

129 StadtA Zug, E.19-2.2284, Akte Eveline Grüter, E/us, Einwohnerwaisenamt Zug, Aktennotiz, 20. 9. 1979.

130 StadtA Zug, E.19-2.2284, Akte Eveline Grüter, E/us, Einwohnerwaisenamt Zug, Aktennotiz, 20. 9. 1979.

Beste für ihr Kind sei. Gerade dies wurde ihnen aber oft abgesprochen und es wurde ihnen vorgeworfen, sie würden sich «nicht kümmern».<sup>131</sup> Es zeigt sich ein Widerspruch: Einerseits wird deutlich, dass die Mütter mit dem Adoptionsentscheid rangen. Sie begründeten den Verzicht oft im Interesse des Kindes. Andererseits unterstellten die Behörden den Müttern teilweise Desinteresse gegenüber dem Kind.<sup>132</sup>

Auch in den Interviews mit den Herkunftseltern zeigen sich internalisierte Familienbilder als Gründe für den Adoptionsentscheid. Eine damals 27-jährige Frau sah diesen rückblickend einerseits in ihrem grossen Freiheitsdrang und dem Wunsch zu reisen motiviert. Andererseits wollte sie das Kind nicht allein aufziehen, nicht zuletzt weil sie selbst in stabilen Familienverhältnissen aufgewachsen sei, in der Vater und Mutter präsent waren: «Ich habe auch gedacht, das Kind wächst einfach glücklicher auf, wenn es beide Eltern hat, beide Elternteile hat, es war einfach logisch für mich.»<sup>133</sup> Eine andere Frau, die 1984 mit 22 Jahren ihr zweites Kind zur Welt brachte, schildert ihre Überlegungen nachträglich ähnlich. Unter Tränen erzählt sie im Interview, dass sie der Meinung war, sie tue dem Kind etwas Gutes, wenn es «einfach nicht in diesem Stress aufwachsen muss». Sie habe sich gesagt, «da muss ich jetzt einfach bereit sein, es gehen zu lassen». Die Hoffnung, dass es das Kind in einer Adoptivfamilie besser habe, gab ihr die Kraft, den Entscheid zu fällen, «ja und dann habe ich das halt durchgezogen».<sup>134</sup>

### Alternativen zur Adoption

Die Vermittlerinnen und Behördenmitglieder diskutierten mit den werdenden Müttern bisweilen Alternativen zur Adoption. Wie oft dies vorkam und in welchen Fällen sich Frauen gegen eine Adoption entschieden, lässt sich aufgrund unseres Samples, das primär vollzogene Adoptionen enthält, kaum beantworten. In neun von uns gesichteten Fällen kam es zu keiner Adoption.<sup>135</sup> In zwei dieser Fälle handelt es sich um fremdplatzierte Geschwister, die jedoch nicht adoptiert wurden, weil die Pflegeeltern das Pflegeverhältnis vorzeitig auflösten. Die Geschwister verblieben in der Folge über längere Zeit an wechselnden Pflege- und Heimplätzen.<sup>136</sup> In den anderen sieben Fällen sind es ledige Mütter, die zwischen 1943 und 1972 ein Kind gebären und dieses

131 Vgl. Kapitel 6.

132 Fritz-Emmenegger et al. 2025.

133 Transkript Ave Maria, Z. 323–325.

134 Transkript Wanda, Z. 176–182.

135 Unter den 53 im Stadtarchiv analysierten Personendossiers kam es in sieben Fällen zu keiner Adoption, sechs davon waren Kinder einer ledigen Mutter. Im Staatsarchiv kam es bei zwei der insgesamt 31 angeschauten Personendossiers zu keiner Adoption.

136 StAZG, P 142.555-556, Akte Walter Grimm\*; P 142.631-634, Akte Larissa Grimm\*.

behielten. Die Frage, wieso diese Frauen das Kind nicht zur Adoption gaben, obwohl sich ihre Ausgangslage auf den ersten Blick kaum von derjenigen der anderen ledigen Mütter unterschied, kann nicht endgültig beantwortet werden. Die Dossiers sind eher dünn und der Entscheidungsprozess nur fragmentarisch dokumentiert. Dennoch lassen sich gewisse Faktoren benennen, die in diesen Fällen möglicherweise dazu beigetragen haben, dass keine Adoption zustande kam oder gar nicht erst erwogen wurde.

Die 23-jährige ledige Sonja Fehr\* gebar im Sommer 1960 ein Kind. Neben dem Beleg, dass die Vormundschaftsbehörde im Dezember 1960 den Vaterschaftsvergleich genehmigte, enthält das Dossier ein Schreiben des Sekretärs des Einwohnerwaisenamts Zug an die Mutter, sie könne nun die Erteilung der elterlichen Gewalt beantragen. «Vorher aber möchten wir Ihren schriftlichen Bericht, wo sich das Kind befindet, wie Ihre persönlichen Verhältnisse sind, ob Sie das Kind behalten wollen oder zur Adoption geben, ob event. eine Heirat mit dem Kindesvater in Frage kommt.»<sup>137</sup> So direkt ist uns die explizite Frage, ob die Mutter die elterliche Gewalt beantragen wolle, und das Offenlegen von weiteren möglichen Optionen in anderen Fällen nicht begegnet. Sonja Fehr schrieb dem Einwohnerwaisenamt, dass sich das Kind bei ihr befinde: «Das Kind will ich auf jeden Fall bei mir behalten und die Heirat mit dem Kindesvater findet sobald als möglich statt.»<sup>138</sup> Es ist anzunehmen, dass die in Aussicht stehende Heirat mitverantwortlich dafür war, dass der Mutter die elterliche Gewalt übertragen wurde. In den Akten notierte der Sekretär des Zuger Einwohnerwaisenamtes: «Es steht fest, dass Fräulein Fehr für das Kind gut sorgt und es auf jeden Fall weiterhin bei sich behalten will.»<sup>139</sup>

Die Heirat verwandelte das nicht eheliche in ein eheliches Kindesverhältnis, eine Adoption war in diesem Fall nicht mehr angezeigt und der Fall für die Behörde abgeschlossen.<sup>140</sup> Bei ledigen Frauen konnte auch eine in Aussicht stehende Heirat mit einem anderen Mann als dem Vater des Kindes den Entscheid für den Verbleib des Kindes positiv beeinflussen.<sup>141</sup> So bei Karla Honegger\*, die 1969 als 19-Jährige ein Kind bekam. Die Zahnarztgehilfin kam selbst finanziell für das Kind auf und beabsichtigte, bald einen anderen Mann als den Vater des Kindes zu heiraten. An ihm habe sie «eine Stütze und für ihr

137 StadtA Zug, E.19-2.468, Akte Deborah Fehr\*, Einwohnerwaisenamt Zug an Sonja Fehr, 3. 12. 1960.

138 StadtA Zug, E.19-2.468, Akte Deborah Fehr, Sonja Fehr an Einwohnerwaisenamt Zug, 9. 12. 1960.

139 StadtA Zug, Akte Deborah Fehr, E.19-2.468, Auszug aus Protokoll Einwohnerrat der Stadt Zug, Sitzung vom 13. 12. 1960.

140 Der 1963 geborene Paul Surber\* wurde von seinem Vater adoptiert, der mit der Mutter im Konkubinat lebte, StadtA Zug, E.19-2.192.

141 Hannes Kern\*, StadtA Zug, E.19-2.408, wurde vom Stiefvater adoptiert.

Kind eine Vaterfigur». <sup>142</sup> Vor der Heirat wurde das Kind von der Familie von Karla Honegger betreut. Sie hatte vier Brüder, weshalb es dem Kind gemäss der Mitarbeiterin des Einwohnerwaisenamtes «nicht an Vaterfiguren» fehle. <sup>143</sup> Dieses Argument existierte auch bei fürsorgerischen Zwangsmassnahmen wie beispielsweise bei drohenden Anstalts- oder Heimplatzierungen: Junge Frauen konnten einer Einweisung mitunter entgehen, wenn sie heirateten, oder eine Heimplatzierung eines Kindes wurde rückgängig gemacht, sobald geschiedene Mütter wieder heirateten. Die Behörden erachteten eine Heirat als «positive Wende im Leben der vormals unangepassten und gefährdeten jungen Frauen». <sup>144</sup>

Eine Heirat war für ledige Mütter oft die einzige Alternative und ermöglichte, dass sie die elterliche Gewalt erhielten. Dies zeigt das Beispiel von Kathrin Gürber\*: Die 22-Jährige erschien 1972 zwei Wochen nach der Geburt ihrer Tochter auf dem Zuger Einwohnerwaisenamt. Sie weinte und äusserte die Angst, man nehme ihr das Kind weg. Anton Elsener legte ihr dar, «dass sie grundsätzlich damit rechnen könne, dass man ihr die Elternrechte übertragen werde. Voraussetzung sei jedoch, dass die Vormundschaftsbehörde zur Überzeugung kommt, dass sie der Aufgabe gewachsen sei und die Interessen des Kindes voll und ganz wahrnehmen könne». <sup>145</sup> Die Aussage Elseners sowie der weitere Fallverlauf illustrieren, dass es im Ermessensspielraum der Behörden lag, ob den Müttern die elterliche Gewalt übertragen wurde oder nicht. Sie mussten beweisen, dass sie das Kindeswohl nicht gefährdeten. Wie bei ausserehelichen Geburten üblich, erhielt das Kind automatisch einen Beistand. Anschliessend – in der Regel nach der Klärung der Vaterschaft – prüfte die Vormundschaftsbehörde, ob die Beistand- in eine Vormundschaft umgewandelt werden konnte oder ob sie der ledigen Mutter die Ausübung der elterlichen Gewalt übertragen sollte. Kathrin Gürber konnte den Vater des Kindes zunächst nicht nennen. Auch war die ausgebildete kaufmännische Angestellte in prekären Arbeitsverhältnissen angestellt. Im Frühling wurde ihr die Stelle als Telefonistin gekündigt, weshalb sie längere Zeit ohne Arbeit oder nur als Aushilfe angestellt war. Auch finanziell stand sie gemäss eigenen Aussagen schlecht da, konnte zum Beispiel ihren Mietzins kaum bezahlen. Es handelt sich um Faktoren, bei denen die Behörden in anderen Fällen für eine Adoption plädierten. In den Gesprächsnotizen von Anton Elsener kommt

<sup>142</sup> StadtA Zug, E.19-2.221, Akte Thalia Honegger\*, Notizen zur Anhörung der Mutter auf dem Einwohnerwaisenamt Zug, 20. 8. 1970.

<sup>143</sup> StadtA Zug, E.19-2.221, Akte Thalia Honegger, Notizen zur Anhörung der Mutter auf dem Einwohnerwaisenamt Zug, 20. 8. 1970.

<sup>144</sup> Businger/Ramsauer 2019, S. 183.

<sup>145</sup> StadtA Zug, E.19-2.582, Akte Patrizia Gürber\*, Notizen zur Anhörung der Mutter auf dem Einwohnerwaisenamt Zug, 10. 10. 1972.

zum Ausdruck, dass Kathrin Gürber das Kind behalten wollte. Obwohl das Verhältnis zu ihren Eltern getrübt war, erwog sie, zu ihnen zu ziehen, damit diese das Kind betreuen konnten. Es wurde auch in Betracht gezogen, das Kind während ihrer beruflichen Tätigkeit einer Bekannten aus Zug zu übergeben. Falls das Kind nicht bei den Grosseltern bleiben könne, sollte gemäss Elsener geprüft werden, ob private Institutionen die Mutter vorübergehend finanziell unterstützen könnten. Welche Institutionen infrage kamen, wird in den Akten nicht erwähnt. Staatliche Unterstützungs- oder Betreuungsmöglichkeiten gab es kaum. Die Voraussetzungen sprachen demnach nicht eindeutig für das Verbleiben des Kindes bei der Mutter. Dennoch ist in den Akten festgehalten, dass eine Adoption «im Prinzip nicht zur Diskussion»<sup>146</sup> stehe. Dass Kathrin Gürber Unterstützung von ihren Eltern hatte, spielte hier womöglich eine wichtige Rolle.

Zwei Monate nach der Geburt der Tochter von Kathrin Gürber machte Anton Elsener zusammen mit der Säuglingsfürsorgerin einen Hausbesuch. Elsener kam zum Schluss, dass «es vorerst besser ist, dem Kind einen Vormund zu geben». Zum einen, weil die Mutter nach wie vor nicht in der Lage war, den Vater des Kindes anzugeben. Zum anderen resümierte er: «Ob sich ihre Lebensführung in absehbarer Zeit wesentlich ändern wird, d. h. ob sie zu ihren Eltern eine andere Basis finden und nicht wieder ein «leichtes» Leben führen wird, ist im Prinzip noch ungewiss.»<sup>147</sup> Wie oft bei ledigen Müttern argumentierte der Behördenvertreter moralisch und traute ihr die Ausübung der elterlichen Gewalt nicht zu.

Später anerkannte der Vater das Kind und es kam zu einem Vaterschaftsvergleich. Das heisst, er bezahlte zur Abgeltung der gesetzlichen Unterhaltsansprüche eine einmalige Entschädigung. Kathrin Gürber war inzwischen mit einem anderen Mann verheiratet, der das Kind adoptieren wollte. Im August 1973 fand wiederum ein Hausbesuch statt, um abzuklären, ob Kathrin Gürber die elterliche Gewalt übertragen werden könne. Als Elsener den Besuch und dessen Grund per Telefon ankündigte, «hat sie heftig darauf hingewiesen, dass sie auf keinen Fall einen Vormund akzeptieren würde. Schliesslich sei sie nun verheiratet.»<sup>148</sup> Auch der neue Mann von Kathrin Gürber wehrte sich gegen eine Einmischung der Behörden. Er erschien auf der Vormundschaftsbehörde und erklärte, dass er für das Kind aufkomme, es wie ein eigenes behandle und es später adoptieren wolle. In diesem Fall war es schliesslich ebenfalls die

146 StadtA Zug, E.19-2.582, Akte Patrizia Gürber, handschriftliche Notiz, wahrscheinlich von Elsener, Einwohnerwaisenamt Zug, o. D.

147 StadtA Zug, E.19-2.582, Akte Patrizia Gürber, E/iu, Notizen zu Hausbesuch bei Gürbers, 23. 11. 1972.

148 StadtA Zug, E.19-2.582, Akte Patrizia Gürber, Aktennotiz, 30. 8. 1973.

Heirat der Mutter, die eine Übertragung der elterlichen Gewalt ermöglichte und eine Adoption durch eine andere Person als den Stiefvater definitiv ausschloss.

Auch die Zwillinge der 26-jährigen Veronika Gärtner\*, die Anfang 1958 zur Welt kamen, blieben bei der Mutter. Der Vater war verheiratet und hatte selbst fünf Kinder, weshalb er seine neuerliche Vaterschaft geheim halten wollte. Er anerkannte jedoch die Zwillinge und kam in beschränktem Rahmen für ihren Unterhalt auf. Veronika Gärtner arbeitete als Verkäuferin in einem Lebensmittelgeschäft in Zug. Das Dossier ist dünn und enthält wenig Anhaltspunkte, wieso hier keine Adoption zur Diskussion stand, wie Veronika Gärtner die Betreuung ihrer Kinder während ihrer Arbeitstätigkeit organisierte und wie sie finanziell über die Runden kam. Ersichtlich wird nur, dass die Beistandschaft über die Kinder einen Monat nach der Geburt aufgehoben wurde. Im Schlussfürsorgebericht hiess es über die Mutter: «Sie geniesst einen guten Leumund, ist fleissig und arbeitsam und sorgt nach besten Kräften für ihre beiden Kinder. Die Kinder [...] können ihr deshalb ohne Bedenken anvertraut bleiben und ich glaube, dass es richtig ist, sie der elterlichen Gewalt der Mutter zu unterstellen.»<sup>149</sup>

Bei allen zitierten Beispielen von nicht ehelichen Kindern, die nicht adoptiert wurden, hatten die Väter die Vaterschaft anerkannt und ihre Unterstützungspflicht wahrgenommen. In diesem Zusammenhang wäre es interessant, andere Quellenkorpora zu Vaterschaftsanerkennungen auszuwerten, um mehr darüber in Erfahrung zu bringen, in welchen Konstellationen alleinerziehende Frauen ihre Kinder bei sich behielten. Möglicherweise war bei den ausgeführten Beispielen ausschlaggebend, dass alle Frauen bis auf Karla Honegger volljährig waren, Veronika Gärtner sogar schon Mitte zwanzig. In drei Fällen mochte zudem die Heirat ausschlaggebend sein. Im Fall von Sonja Fehr lebte der Vater bereits mit Mutter und Tochter zusammen, im Fall von Kathrin Gürber und Karla Honegger ermöglichte ihnen die Heirat mit einem anderen Mann, das Kind zu behalten und die elterliche Gewalt zu erlangen. Bei Kathrin Gürber scheint ausschlaggebend gewesen zu sein, dass die Grosseltern das Kind in der Anfangsphase betreuten. Wenig später stand zudem bereits eine Hochzeit in Aussicht. Eine solche Unterstützung durch die eigene Familie konnte entscheidend sein: Die Kinderkrankenschwester Zoé Saner\* brachte ihr Kind bei ihren Eltern unter. Zusammen mit dem «überzeugenden Eindruck», den die Mutter auf die Behörden machte, führte dies dazu, dass ihr die elterliche Gewalt übertragen wurde.<sup>150</sup> Weiter war in keinem dieser Fälle

149 StadtA Zug, E.19-2.146, Akte Frida Gärtner\*, Schluss-Fürsorgebericht, 3. 2. 1958.

150 StadtA Zug, E.19-2.65, Akte Rico Saner\*, Einwohnerwaisenamt, Notiz zu Spitalbesuch, 3. 11. 1975.

eine Adoptionsvermittlungsstelle involviert. Ob die Vermittlerinnen nicht in Erscheinung traten, weil die Frauen sich von Beginn weg dezidiert gegen eine Adoption ausgesprochen hatten oder aus anderen Gründen, lässt sich aufgrund des Quellenmaterials nicht beantworten.

## 4.2 Unter dem Druck von Behörden, Geld und Zeit

Adoptionen waren eng mit Armut und fehlender sozialstaatlicher Absicherung verknüpft. Besonders bei alleinstehenden Frauen verhinderten finanzielle Sachzwänge und mangelnde Betreuungsmöglichkeiten, dass sie ihr Kind behalten konnten. Vom einschneidenden Schritt zur Adoption waren deshalb oft Mütter betroffen, die in einer prekären ökonomischen Situation lebten. Die Überlagerung der Kategorien Geschlecht und soziale Schicht erhöhte den Druck auf die Mütter. Weitere Differenzkategorien wie Alter oder nationale Herkunft hatten ebenfalls Einfluss auf das behördliche Vorgehen und die Handlungsspielräume der betroffenen Frauen. Aus einer intersektionalen Perspektive heraus lässt sich beschreiben, wie sich verschiedene Diskriminierungen gegenseitig verstärken.<sup>151</sup> So zeigt sich im Kanton Zug, dass beispielsweise das Alter der werdenden Mütter neben den Kategorien Geschlecht und soziale Schicht eine wichtige Rolle spielte. Minderjährige Schwangere sahen sich in den allermeisten Fällen gezwungen, ihr Kind zur Adoption zu geben.

Die Vertreter:innen der Behörden und die Adoptionsvermittlerinnen unternahmen im Kanton Zug wenig, um solche Mehrfachdiskriminierungen der Mütter aufzubrechen, sie in der vulnerablen Lebenssituation zu schützen oder zu unterstützen. Vielmehr setzten sie die Frauen mit dem Kostenargument oder zeitlich unter Druck. Finanzielle Überlegungen spielten aufseiten der Behörden eine wichtige Rolle. Eine Adoption war für sie kostengünstig und bedeutete wenig administrativen Aufwand. Zwar war der Entscheidungsprozess nicht von so starken Machtasymmetrien geprägt wie die fürsorglichen Zwangsmassnahmen, denn der Entscheid für eine Adoption lag grundsätzlich bei der Mutter. Die Kombination von freier Wahl, gesellschaftlichen Erwartungen sowie zeitlichem und finanziellem Druck war für die Mütter aber ein Dilemma. Ihre eingeschränkte Entscheidungsfreiheit wussten die Behördenmitglieder und die Vermittlerinnen zu nutzen. Aus den Akten ist ersichtlich, dass sie die Mütter teilweise offen unter Druck setzten, sei es, weil sie die Adoption als kostengünstige Lösung mit wenig administrativem Aufwand

151 Ramsauer 2018. Zur Intersektionalität als theoretisches Konzept vgl. Kapitel 1.

oder aus moralisch-normativen Überlegungen heraus bevorzugten. Teilweise ignorierten sie den Wunsch der Mütter, das Kind zu behalten.

### **Armut der Mütter und fehlende Betreuungsstrukturen**

Bei den von uns untersuchten Adoptionen gehörten die Mütter mehrheitlich einkommensschwachen Schichten an. Sie hatten oft keine oder eine einfache Lehre absolviert. Gemäss den Akten, in denen eine Berufsbezeichnung erwähnt ist, arbeiteten neun Frauen als Kellnerinnen, vier als Dienstmädchen beziehungsweise Hausangestellte, vier als Verkäuferinnen und vier minderjährige Frauen waren als Schülerinnen noch nicht berufstätig. Je einmal genannt wurden die Berufe Dekorateurin, Telefonistin, kaufmännische Angestellte, Apothekenhelferin, Coiffeuse, Fabrikarbeiterin, Kinderlernschwester, technische Zeichnerin, Köchin und Lehrerin. Bisweilen übernahmen die Frauen Gelegenheitsarbeiten. Soweit aus den Akten ersichtlich ist, stammten sie allesamt aus bescheidenen familiären Verhältnissen. Nur in einem Fall handelte es sich um die Tochter eines Arztes, die das Gymnasium besuchte.

Die Mütter waren deshalb in der Regel auf Unterhaltszahlungen für ihr Kind angewiesen. Selbst wenn der Vater Alimente zahlte, mussten sie zusätzlich arbeiten, um sich und das Kind durchzubringen. In der Schweiz fehlte es jedoch lange Zeit an Institutionen und Strukturen für die Tagesbetreuung der Kinder. Oder die berufstätigen Mütter hatten nicht die nötigen finanziellen Mittel, um Kinderkrippe, Tagesheim oder Tagesmutter zu bezahlen. Die institutionelle Betreuung von Kleinkindern in Form von Kinderkrippen oder Tagesheimen war in der Schweiz meist von Privaten organisiert, wie Frauenvereinen, kirchlichen Organisationen oder Unternehmen.<sup>152</sup> Gaby Sutter zeigt in ihrer Dissertation zur Situation der berufstätigen Mütter in der Schweiz von 1945 bis 1970 auf, dass das institutionelle Angebot für die Kinderbetreuung im Vergleich zu Frankreich oder den skandinavischen Ländern hierzulande klein war. In vielen Gemeinden abseits der städtischen Zentren fehlten institutionelle Tagesbetreuungsangebote gänzlich. Viele erwerbstätige Mütter waren deshalb auf familieninterne Lösungen angewiesen. Sie liessen ihre Kinder von den Grosseltern oder weiteren Verwandten betreuen. Insbesondere die Grossmütter waren im Einsatz.<sup>153</sup> Eine alternative Form der Kinderbetreuung war die sogenannte Verkostgeldung: Arbeiterinnen hüteten tagsüber die Kinder anderer Frauen und erzielten damit einen zusätzlichen Verdienst.<sup>154</sup> Für den Kanton Zug gibt es keinen Überblick über das damalige

152 Sutter 2005, S. 131.

153 Sutter 2005, S. 131–133.

154 Sutter 2005, S. 134.

Betreuungsangebot. Es ist aber davon auszugehen, dass die Situation ähnlich war wie in der übrigen Schweiz.

Wenn die Unterstützung durch die eigene Familie wegfiel, war es für ledige Frauen im Kanton Zug deshalb fast unmöglich, das Kind zu behalten und allein dafür zu sorgen. In einem von uns gesichteten Fall schoss das Seraphische Liebeswerk Zug das Geld für den Übergangspflegeplatz vor.<sup>155</sup> In einem anderen Beispiel wurde der Bürgerrat der zuständigen Gemeinde für eine subsidiäre Kostengutsprache angefragt zur Begleichung der Pflegeplatzkosten für den Fall, dass die Mutter krank, arbeits- und somit zahlungsunfähig würde.<sup>156</sup> Entschied sich die Mutter hingegen für eine Adoption, erwachsen ihr aus dem Pflegeverhältnis, das der Adoption vorausging, keine Kosten. Es ist naheliegend, dass Frauen ihren Entscheid zugunsten einer Adoption auch aufgrund finanzieller Erwägungen fällten.

Im Stadtarchiv Zug sind wir auf eine Adoptionsakte gestossen, die vor unserem Untersuchungszeitraum angelegt wurde, aber eindrücklich die Ausweglosigkeit einer alleinstehenden Mutter dokumentiert. Sie war erwerbstätig und konnte für kein weiteres Kind sorgen. Die 39-jährige Fabrikarbeiterin Martha Iten\* hatte bereits vier Kinder und war geschieden, als sie im November 1947 aus einer ausserehelichen Beziehung ihren Sohn Urs\* gebar. Der Vater anerkannte Urs. Da er aber verheiratet war und schon Kinder hatte, konnte er die Unterhaltskosten nur mit Mühe begleichen. Während Martha Iten in der Fabrik arbeitete, weilte Urs in einer Pflegefamilie. Sie entschied sich schliesslich, Urs zur Adoption zu geben. In einem Brief an den Vormund von Urs erläuterte sie diese Entscheidung, «da für mich keine Möglichkeit besteht, das Kind zu mir zu nehmen. Ich Sorge nämlich für mein jüngstes Mädchen aus meiner Ehe selber, und ich habe keinen so grossen Verdienst, dass ich mit einem kleinen Kindli durchkommen könnte. Denn ich könnte ja nicht mehr in die Fabrik gehen.»<sup>157</sup>

Über zehn Jahre später befand sich Carla Meier\*, ledige Hausangestellte in einem Restaurant in einer Berner Gemeinde, in einer ähnlichen Situation, als sie 1959 ein Kind zur Welt brachte. Sie hatte bereits zwei nicht eheliche Kinder, die fremdplatziert waren. Wie bei ledigen Schwangeren üblich, erhielt das ungeborene Kind einen Beistand, dem gegenüber Carla Meier den Namen des Vaters nannte. Da dieser aber nirgends gemeldet war, konnte die Vaterschaft nicht geklärt werden. Der Adjunkt der kantonalen Fürsorgedirektion

155 StadtA Zug, E.19-2.386, Akte Hans und Paula Bernasconi.

156 StAZG, P 142.511, Akte Josephine Käser\*, Seraphisches Liebeswerk Zug an Bürgerrat der zuständigen Gemeinde, 25. 8. 1962.

157 StadtA Zug, E.19-2.245, Akte Urs Iten\*, Erklärung der Mutter an Anwalt, handgeschrieben, nicht datiert, wahrscheinlich 1948.

Bern besuchte Carla Meier zwei Tage nach der Geburt ihres Sohnes Rudolf\* im Frauenspital in Bern. Sie erklärte ihm, «dass sie auf die Mutterrechte verzichte, weil es ihr nicht möglich sei, das Kind allein aufzuerziehen».<sup>158</sup> «Aus dieser Erwägung heraus» unterzeichnete sie vier Tage später eine Deklaration, mit der sie sich einverstanden erklärte, dass Rudolf «durch Vermittlung der Adoptivkinder-Versorgung des Schweiz. Gemeinnützigen Frauenvereins einem kinderliebenden, rechtschaffenen Ehepaar in dauernde unentgeltliche Pflege gegeben werde».<sup>159</sup> Das Kind kam zu Pflegeeltern nach Zug, weshalb sich ein Dossier im Stadtarchiv Zug findet. Ohne finanzielle Unterstützung des Vaters war es der Hausangestellten nicht möglich, das Kind zu behalten. Die Tatsache, dass sie bereits zwei nicht eheliche Kinder geboren hatte und diese fremdplatziert waren, liess ihr wahrscheinlich noch weniger Verhandlungsspielraum gegenüber den zuständigen Berner Behörden. Diese Vorgeschichte war möglicherweise auch der Grund, wieso der Adjunkt der kantonalen Fürsorgedirektion Bern kurz nach der Geburt persönlich am Spitalbett erschien, ein Vorgang, der ein grosses Machtgefälle zum Ausdruck bringt.<sup>160</sup> Was hier für die 1940er- und 1950er-Jahre beschrieben wurde, war auch später noch eine verbreitete Realität für ledige Mütter. Bei der 20-jährigen Italienerin Rosa Bernardi\* waren ebenfalls finanzielle Gründe ausschlaggebend für den Entscheid, ihre 1963 geborenen Zwillinge zur Adoption zu geben. Es konnte kein Vater zur Zahlung der Alimente herbeigezogen werden, da dieser ohne Adressangabe abgereist war und Rosa Bernardi «zu wenig zuverlässige Anhaltspunkte zur Ermittlung desselben»<sup>161</sup> hatte. Sie verzichtete auf die Zwillinge. Laut einem Schreiben der Fürsorgerin des Seraphischen Liebeswerks Zug an die Zuger Vormundschaftsbehörde tat sie dies «eigentlich nur schweren Herzens und unter dem Druck der Umstände, eben von der Überlegung ausgehend, dass es ihr unmöglich wäre die fin. [finanzielle, Anm. d. Verf.] Last auf die Dauer allein zu tragen, da sie noch andere familiär bedingte fin. Verpflichtungen hat und dazu auch noch zu jung wäre, die Verantwortung für die Kinder tragen zu können».<sup>162</sup> Über die berufliche Tätigkeit von Rosa Bernardi geht aus

158 StadtA Zug, E.19-2.71, Akte Rudolf Meier\*, Vormundschaftsbericht Amtsvormund einer Berner Gemeinde, 4. 10. 1958–31. 10. 1960.

159 StadtA Zug, E.19-2.71, Akte Rudolf Meier, Vormundschaftsbericht Amtsvormund einer Berner Gemeinde, 4. 10. 1958–31. 10. 1960.

160 Um zu erschliessen, weshalb der Adjunkt der kantonalen Aufsichtsbehörde die junge Mutter besuchte und nicht eine Fachperson der für sie zuständigen Vormundschaftsbehörde, müssten entsprechende Fallakten aus dem Kanton Bern konsultiert werden.

161 StadtA Zug, E.19-2.386, Akte Hans und Paula Bernardi\*, Seraphisches Liebeswerk Luzern an Fürsorgeamt, Vormundschaftsbehörde der Stadt Zug, 4. 5. 1965.

162 StadtA Zug, E.19-2.386, Akte Hans und Paula Bernardi, Seraphisches Liebeswerk Luzern an Fürsorgeamt, Vormundschaftsbehörde der Stadt Zug, 4. 5. 1965.

den Akten nichts hervor. Der Akteneintrag zeigt jedoch, dass sie mit ihrem Verdienst in der Schweiz auch ihre Familie in Italien unterstützte. Neben dem finanziellen Aspekt sprach ihr die Fürsorgerin aufgrund ihres jungen Alters die Befähigung ab, die elterliche Sorge auszuüben. Dies, obwohl es zu Beginn der 1960er-Jahre nicht unüblich war, dass Frauen jung Mutter wurden.<sup>163</sup> Waren sie jedoch nicht verheiratet, wurde ihre Erziehungsfähigkeit, wie in diesem Fall, häufig angezweifelt. Zusätzlich unter Druck stand Rosa Bernardi als Italienerin mit Verwandtenunterstützungspflichten in ihrer Heimat. An ihrem Beispiel zeigt sich anschaulich, wie sich aus einer intersektionalen Perspektive die Kategorien Geschlecht, Schicht, Alter und Nationalität zu einer Mehrfachbenachteiligung bündelten.

Wenn die Familie der Mutter das Kind während deren Arbeitstätigkeit nicht betreuen konnte oder wollte, blieb die Möglichkeit eines Heims oder einer Pflegefamilie – vorausgesetzt, die Mutter konnte sich die Finanzierung leisten. Diese Art der Unterbringung hatte jedoch keinen guten Ruf, auch nicht bei den unverheirateten erwerbstätigen Müttern. Es war ein Stigma, als sogenanntes verwahrlostes Kind in der Regel durch eine Vormundschaftsbehörde in eine Pflegefamilie oder Heim verbracht und immer wieder umplatziert zu werden, wie die zahlreichen Studien zu den fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und zu Heimplatzierungen gezeigt haben. Missstände in Heimen waren schon in den 1920er-Jahren, unter anderem von Carl Albert Loosli, bekannt gemacht worden. Mit dem Aufkommen der sogenannten Heimkampagne in den frühen 1970er-Jahren erreichte die Kritik an der Heimerziehung eine breite Öffentlichkeit.<sup>164</sup> Die Akten aus Zug zeigen, dass Mütter mit der Adoption solche Umplatzierungen und Stigmatisierungen ihrer Kinder in Heimen oder Pflegefamilien verhindern wollten. Eine Schwangere gab gegenüber der Privaten Mütter- und Kinder-Fürsorge Rapperswil zu Protokoll, dass sie «fest entschlossen [sei], das Kind zur Adoption zu geben».<sup>165</sup> Ihre Mutter könne das Kind nicht betreuen, da sie nicht bei guter Gesundheit sei. Und sie selbst «wolle nicht, dass das Kind einmal hier und einmal dort platziert sei».<sup>166</sup> Dieses Argument erscheint mehrfach in den Akten und ist eine implizite Kritik an damaligen behördlichen Kinderschutzmassnahmen, bei denen Kinder oft umplatziert wurden.<sup>167</sup> Therese Steger\*, die früher als Betriebs-

163 Das Durchschnittsalter der Frauen bei der Geburt des ersten Kindes lag Anfang der 1960er-Jahre bei 25 Jahren. Bundesamt für Statistik, BEVNAT 2022, [www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/fruchtbarkeit.html](http://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/fruchtbarkeit.html), 21. 12. 2022.

164 Businger/Ramsauer 2019, S. 148.

165 StadtA Zug, E.19-2.147, Akte Monika Herger\*, Aktennotiz, 12. 2. 1973.

166 StadtA Zug, E.19-2.147, Akte Monika Herger, Aktennotiz, 12. 2. 1973.

167 StadtA Zug, E.19-2.2284, Akte Eveline Grüter\*, Aktennotiz, 12. 6. 1979. Businger/Ramsau-

assistentin bei der Post und später als Kellnerin tätig war, sagte gegenüber Anton Elsener vom Einwohnerwaisenamt Zug und der Vermittlerin Friedel Bosshardt, dass sie als Berufstätige für ihr Kind nicht genügend Zeit aufwenden könne. Zudem wolle sie nicht, «dass das Kind zwischen ihr als Mutter und Pflegeeltern hin- und hergerissen würde». <sup>168</sup> In ihrer Aussage schwingt die damalige Vorstellung mit, dass es nicht gut sei, wenn das Kind mit seiner Loyalität zwischen Pflege- und Herkunftseltern stand.

### Mütter mit Migrationserfahrung

Neben Schicht- und Geschlechtszugehörigkeit existierte als weitere Differenzkategorie die Nationalität der Mütter. Neben der erwähnten Rosa Bernardi haben wir in den Archiven weitere Beispiele gefunden, bei denen die Migrationserfahrung den an sich schon prekären sozialen und finanziellen Status der ledigen Frauen zusätzlich verschlechterte. Unser Sample enthält vier Fälle von Müttern mit italienischer Staatsangehörigkeit, in drei Fällen waren es Österreicherinnen, eine Mutter war Deutsche und eine stammte aus Liechtenstein. Wenn sich bei Adoptionen viele Parallelen zu den fürsorgerischen Zwangsmassnahmen zeigen, so ist es in dieser spezifischen Situation im Gegenteil ein wichtiger Unterschied. Ausländische Personen wurden eher aus der Schweiz ausgewiesen, als dass sie entmündigt oder in Heime verbracht wurden. <sup>169</sup> Deshalb finden sich in den Akten der Vormundschaftsbehörden zu fürsorgerischen Zwangsmassnahmen selten betroffene Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit. Hingegen gaben einige Frauen mit Migrationserfahrung ihre Kinder zur Adoption, zum einen, weil sie erwerbstätig bleiben wollten oder mussten, zum anderen, weil sie schon gar nicht erst in den Fokus von Vormundschaftsbehörden oder Fremdenpolizei geraten wollten.

Die ledige Italienerin Emilia Guarise\* war 23 Jahre alt und als Saisonnière angestellt, als sie 1981 ein Kind gebar: «Kann sich Rückkehr mit Kind nicht leisten! Vater des Kindes Italiener (unbekannt)». <sup>170</sup> Es bleibt offen, ob hier in den Akten finanzielle Schwierigkeiten angesprochen wurden oder die Schande, mit der Emilia Guarise zu rechnen hatte, wenn sie als ledige Mutter in ihre Heimat zurückkehrte. Dass sie als Saisonniere in der Schweiz arbeitete, erzeugte zusätzlichen Druck. Das Saisonnierstatut regelte die Vergabe von Kurzauf-

er 2019, S. 150, legen in einer Studie zu Heimplatzierungen von Kindern und Jugendlichen im Kanton Zürich dar, dass einerseits die vermeintlich unstete Lebensweise der Kinder und Jugendlichen kritisiert wurde, sie andererseits oft mehrfach umplatziert wurden.

168 StadtA Zug, E.19-2.2283, Akte Caroline Steger\*, A. Elsener, Einwohnerwaisenamt Zug, Aktennotiz zu Besprechung im Beisein von F. Bosshardt, Private Mütter- und Kinderfürsorge Rapperswil, 10. 8. 1978.

169 Businger/Ramsauer 2022.

170 StadtA Zug, E.19-2.612, Akte Giovanni Guarise\*, handschriftliche Notiz, 16. 12. 1980.

enthaltbewilligungen für Arbeiter:innen aus dem Ausland in der Schweiz. Ihnen war der Familiennachzug verboten.<sup>171</sup> Das Saisonnierstatut war neben den administrativen Versorgungen und dem fehlenden Frauenstimmrecht einer der Hinderungsgründe, weshalb die Schweiz die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) von 1950/53 erst 1974 ratifizieren konnte.<sup>172</sup> Ähnlich wie bei den fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Adoptionen fordern hier von Betroffene heute eine Aufarbeitung ihrer Geschichte. Eltern mussten ihre Kinder bei Verwandten in der Heimat aufwachsen lassen, versteckten sie bei sich in der Schweiz oder gaben sie mangels Alternativen, wie unsere Akten zeigen, zur Adoption. Eine Italienerin, Rosa Bernardi, wurde nach der Geburt des Landes verwiesen. Eltern mit Saisonnier- oder Jahresaufenthalterstatut war unter diesen Umständen das Recht auf Ehe und Familie, das die Bundesverfassung in Art. 14 garantiert, nicht gewährt worden.<sup>173</sup>

Die Behörden sahen sich im Falle der italienischen Mütter vor besondere Herausforderungen gestellt. Im Unterschied zur Schweiz verfügten ledige Mütter nach italienischem Recht automatisch über die elterliche Gewalt über ihr Kind. Um eine Vormundschaft zu errichten und eine Adoption einzuleiten, musste ein italienisches Gericht der Mutter die elterliche Gewalt entziehen. Den Akten ist zu entnehmen, dass Rosa Bernardi von den Schweizer Behörden ausgewiesen worden war. Der Grund hierfür wird nicht genannt. Ihre Ausweisung wurde bis zur Volljährigkeit erstreckt, damit sie «die verschiedenen Dokumente betr. ihrer Kinder hätte unterzeichnen können»,<sup>174</sup> was jedoch nicht erfolgt sei. Es ging dabei um den Entzug der elterlichen Gewalt und die Errichtung einer Vormundschaft über die Kinder, was die Voraussetzung für eine spätere Adoption der Kinder in der Schweiz gewe-

171 Saisonniers sind in einem befristeten Arbeitsverhältnis für eine Saison angestellt. Das Saisonnierstatut existierte für Personen aus der Europäischen Union bis 2002, für Personen aus anderen Ländern bis 1991. Es umfasste eine beschränkte Aufenthaltsdauer von neun Monaten pro Jahr, neben dem Familiennachzug waren auch Wechsel von Wohnort und Arbeitgeber verboten, zudem waren die Leistungen der Sozialversicherungen eingeschränkt. Arlettaz 2012.

172 Die EMRK gewährleistet die Grundrechte, darunter die Achtung des Privat- und Familienlebens oder das Verbot der Diskriminierung. Die Europäische Menschenrechtskonvention und der Gerichtshof, [www.eda.admin.ch/eda/de/home/aussenpolitik/internationale-organisationen/europarat/europaeische-menschenrechtskonvention.html](http://www.eda.admin.ch/eda/de/home/aussenpolitik/internationale-organisationen/europarat/europaeische-menschenrechtskonvention.html), 25. 5. 2024.

173 Vgl. zum Beispiel den Dokumentarfilm «Im Land der verbotenen Kinder» von Jörg Huwyl und Beat Bieri, [www.luzernerzeitung.ch/kultur/zentralschweiz/kino-zerrissene-familien-ld.2396584?reduced=true](http://www.luzernerzeitung.ch/kultur/zentralschweiz/kino-zerrissene-familien-ld.2396584?reduced=true), 15. 3. 2023, oder das Engagement von Tesoro, Verein für die Aufarbeitung des Leids illegalisierter migrantischer Familien mit Saisonnier- und Jahresaufenthalterstatut, [www.tesoro2021.ch/home](http://www.tesoro2021.ch/home), 15. 3. 2023.

174 StadtA Zug, E.19-2.386, Akte Hans und Paula Bernardi, Seraphisches Liebeswerk Luzern an Fürsorgeamt, Vormundschaftsbehörde Stadt Zug, 4. 5. 1965.

sen wäre. In einem Schreiben an die Zuger Vormundschaftsbehörde beklagte sich das Seraphische Liebeswerk, «[d]er Fall sei nun kompliziert geworden».<sup>175</sup> Das Beispiel einer anderen italienischen Mutter zeigt, dass die Vermittlerinnen teilweise eigenmächtig rechtliche Bestimmungen umgingen. Beim Sohn der ledigen Sabrina Borromini\* erachtete die Vermittlerin Friedel Bosshardt die Adoption eines italienischen Kindes in der Schweiz als unproblematisch. «Grundsätzlich müsste der Mutter eines solchen Kindes durch ein ital. Gericht die elterliche Gewalt entzogen werden. Das Verfahren sei jedoch derart langwierig, dass man darauf am besten verzichte. Das Gericht könnte ja jederzeit die vorliegende Verzichtserklärung als Basis eines nachträglichen Entzuges nehmen. [...] Die Adoption werde mit Bestimmtheit keine Probleme geben.»<sup>176</sup> In diesem Fall folgten die Behörden dem Vorschlag der Vermittlerin, um möglichst wenig Aufwand zu haben.

### Wenig Zeit für die folgenschwere Entscheidung

Die Adoption war für die Behörden eine willkommene Lösung, da eine unentgeltliche Platzierung bei einer Pflegefamilie zwecks späterer Adoption kostenneutral und mit wenig Aufwand verbunden war. Fehlte der Vater als sogenannter Ernährer oder konnten keine Alimente eingefordert werden, musste die alleinstehende Mutter den Unterhalt allein bestreiten. Konnte sie das nicht, bestand die Gefahr, dass sie der Sozialhilfe bedurfte.<sup>177</sup> 1978 wurde die Alimentenbevorschussung im ZGB verankert. Mit dieser Revision des Kindesrechts erhielten die Kantone die Aufgabe, Unterhaltsvorschüsse zu gewähren. Weiter sollten sie der Vormundschaftsbehörde bei der Vollstreckung des Unterhaltanspruchs unentgeltlich behilflich sein.<sup>178</sup> Dies wurde mit der schlechten Zahlungsmoral der Väter begründet sowie mit dem Umstand, dass viele «alleinstehende Mütter [...] zu schüchtern oder zu unbeholfen» seien, um den Unterhaltsbeitrag einzufordern.<sup>179</sup>

Das Interesse der Behörden an der kostenneutralen Adoption ist in den Akten zumeist nicht explizit erwähnt, die Frauen wurden aber oftmals schon beim ersten behördlichen Kontakt mit dem Kostenargument konfrontiert. Dabei ging der finanzielle Aspekt mit zeitlichem Druck einher. Die Vermittlerinnen und die Behördenmitglieder drängten auf eine schnelle Entscheidung. Dass zeitlicher und finanzieller Druck häufig kaum zu trennen sind, zeigt

175 StadtA Zug, E.19-2.386, Akte Hans und Paula Bernardi, Seraphisches Liebeswerk Luzern an Fürsorgeamt, Vormundschaftsbehörde Stadt Zug, 4. 5. 1965.

176 StadtA Zug, E.19-2.1223, Akte Enrico Borromini\*, Einwohnerwaisenamt Zug, Aktennotiz, 29. 11. 1978.

177 Vgl. Meier et al. 2022, S. 185 f.

178 Art. 293 Abs. 2 und Art. 290 ZGB 1978.

179 Botschaft Kindesverhältnis 1974, S. 64 f., zitiert in Meier et al. 2022, S. 185.

sich anschaulich bei Petra Käser\* (siehe dazu auch Kapitel 4), die ihre 1962 geborene Tochter Josephine\* eigentlich behalten wollte. Sie war auf eigenes Begehren bevormundet und hatte schon eine Tochter aus einer ausserehelichen Beziehung, die in einer Pflegefamilie platziert war. Bereits eine solche Vorgeschichte konnte für die Behörden ein Grund sein, die ledige Mutter zur Adoption zu bewegen. Bei Petra Käser drängte zusätzlich ihr neuer Verlobter darauf, Josephine wegzugeben. Zwei Wochen nach der Geburt notierte die Fürsorgerin des Seraphischen Liebeswerks Zug über die Mutter: «Hängt an Josephine, möchte es nicht zur Adoption geben, hat Angst keine weiteren Kinder mehr zu bekommen. Wisse nun, was eine Geburt sei (bei Kaiserschnitt [des ersten Kindes] war sie in Narkose), sodass Weggeben [beim zweiten Kind] viel schwerer.»<sup>180</sup> Es scheint, dass das Geburtserlebnis die Zweifel der Mutter an der Adoption zusätzlich verstärkte. Die Fürsorgerin machte Petra Käser in einem Gespräch zwei Wochen später zwar darauf aufmerksam, dass der Adoptionsentscheid nicht sofort gefällt werden müsse. Gleichzeitig wies sie die junge Mutter aber darauf hin, dass vom Vater des Kindes keine Alimente zu erwarten seien und sie den Pflegeplatz nicht lange selbst finanzieren könne, setzte sie also kurz nach der Geburt unter Druck.<sup>181</sup>

In den meisten Fällen entschieden sich die Frauen vor oder unmittelbar nach der Geburt für die Adoption, worauf auch die Behörden und Vermittlerinnen hinarbeiteten. Neben dem Kostenargument hing dies möglicherweise mit der Vorstellung zusammen, dass das Kind möglichst früh in die neue Familie kommen sollte, um die Bindung und Integration zu erleichtern. Auch die Adoptiveltern wünschten in der Regel ein möglichst junges Kind. In Fachkreisen war man sich einig, dass die Bedürfnisse des Kindes «nach einer raschen und definitiven Unterbringung, die zu seiner seelischen Heimat werden soll»,<sup>182</sup> verlangten. Diese Haltung entstammte Bindungstheorien wie derjenigen des britischen Psychologen John Bowlby. Er konstatierte, dass emotionale Bindungen nicht durch Blutsverwandtschaft, sondern durch die Zuwendung einer konstanten Bindungsperson in den ersten Lebensmonaten entsteht.<sup>183</sup> Amerikanische Studien aus den 1930er-Jahren wiesen nach, dass frühzeitig adoptierte Kinder in Intelligenztests deutlich besser abschnitten als Kinder, die in Heimen aufwuchsen.<sup>184</sup> Solche Vorstellungen leiteten auch das Handeln der Vermittlerinnen und Behördenmitglieder in Zug. In

180 StAZG, P 142.511, Akte Josephine Käser, Seraphisches Liebeswerk Zug, Aktennotiz, 5. 9. 1962.

181 StAZG, P 142.511, Akte Josephine Käser, Seraphisches Liebeswerk Zug, Aktennotiz, 5. 9. 1962.

182 Hess-Häberli 1976, S. 35.

183 Vgl. hierzu Hitzer 2019, S. 74.

184 Vgl. Hitzer 2019, S. 75.

einem Fall drängte die Fürsorgerin des Seraphischen Liebeswerks, das Kind am Übergangspflegeplatz wegzunehmen und umgehend bei den zukünftigen Adoptiveltern zu platzieren. Sie argumentierte, «[j]e besser die Kleine nun die Personen ihrer Umgebung kennt, desto schwerer würde eine Umplatzierung fallen. Es sei daher höchste Zeit, dass ich die Kleine nun in eine Adoptivfamilie platziere, wo sie dann bleiben kann.»<sup>185</sup>

Dieser zeitliche Druck, die Kinder so jung wie möglich zu den Adoptiveltern zu geben, hatte indirekt mit dem 1972/73 eingeführten Adoptionsgeheimnis zu tun: Wenn die Kinder möglichst schnell am definitiven Platz untergebracht werden sollten und die Mutter nicht wissen durfte, wer die Adoptiveltern sind, brauchte es eine rasche Entscheidung zugunsten einer Adoption.

Der Gesetzgeber erkannte allerdings, dass sich die Frauen während der Schwangerschaft und unmittelbar nach der Geburt in einer vulnerablen Situation befanden und «die Gefahr unüberlegter Zustimmung»<sup>186</sup> gross sei. Mit der Revision des Adoptionsrechts 1972/73 führte er deshalb mit Art. 265b ZGB zeitliche Fristen für die Zustimmung ein: Die Eltern durften diese frühestens sechs Wochen nach der Geburt des Kindes erteilen. Wenn sie sich für eine Adoption entschieden, hatten sie weitere sechs Wochen Zeit, diesen Entscheid zu widerrufen, bevor er endgültig wurde. Das alte Recht hatte noch keine Bestimmung darüber enthalten, dass die Eltern ihre Zustimmung zur Adoption revozieren durften.<sup>187</sup> Die Einführung der Fristen sollte dem Schutz der Mutter dienen und sie vor einem überstürzten Entschluss bewahren. Die Zustimmung, so der Familienrechtsexperte Cyril Hegnauer in einem Beitrag zum revidierten Adoptionsrecht in der «Zeitschrift für Vormundschaftswesen», dürfe erst sechs Wochen nach der Geburt erteilt werden, «wenn die Mutter sich einigermaßen von der Geburt erholt hat».<sup>188</sup> Gemäss dem Handbuch zur Adoption in rechtlicher und sozialpädagogischer Sicht, das der Verein zürcherischer Gemeinderatschreiber und Verwaltungsbeamter herausgab, sollten die Fristen verhindern, «dass ein Elternteil – wir denken vor allem an die Situation der ledigen Mutter – in einer besonders schweren Lebensphase, nicht im Vollbesitz der physischen und psychischen Kräfte, eine Erklärung abgibt, die später

185 StAZG, P 142.521, Akte Muriel Burri\*, E. Kohler, Seraphisches Liebeswerk Zug, Aktennotiz zu Telefongespräch mit Zuger Gerichtsschreiber, 9. 11. 1964.

186 Hegnauer 1975, S. 79. Vgl. hierzu auch Bühler/Businger/Ramsauer 2024.

187 Blunschy-Steiner 1972, S. 181. Vgl. Entscheid Regierungsrat Kanton Bern, 27. 3. 1974: Widerrufsrecht einer «altrechtlichen Verzichtserklärung» Art. 265 Abs. 2 alt ZGB, Adoptionsgeheimnis. In: Zeitschrift für Vormundschaftswesen 29 (1974), S. 145–154, hier S. 149.

188 Hegnauer 1973, S. 46.

bereit werden könnte». <sup>189</sup> Auch die Rechtswissenschaftlerin und Schwyzer CVP-Nationalrätin Elisabeth Blunschy-Steiner betonte 1972 mit Blick auf die Revision, die neue Bestimmung «diene vor allem dem Schutz der Mutter, die sich von Schwangerschaft und Geburt genügend erholt haben soll, um in aller Freiheit den wichtigen Schritt zu tun». <sup>190</sup>

Allerdings war es in der Praxis nicht unüblich, die sechswöchige Frist mit einer vorzeitigen Erklärung der Mutter auszuhebeln. Auch der Familienrechtsexperte Hegnauer erachtete es als zulässig, schon vor Ablauf der Sperrfrist von den Eltern «eine vorläufige Zustimmung entgegenzunehmen». <sup>191</sup> In den von uns untersuchten Akten haben mehrere Frauen unmittelbar nach der Geburt eine vorzeitige Erklärung unterschrieben und damit der Fürsorgerin die Kompetenz übertragen, ihr Kind noch vor der Unterzeichnung der rechtsverbindlichen Zustimmungserklärung in der zukünftigen Adoptivfamilie zu platzieren. <sup>192</sup> In Fachkreisen wurde argumentiert, dass eine solche frühzeitige Erklärung für die Mutter «psychische Entlastung» ermögliche und «klare Verhältnisse» schaffe. <sup>193</sup> Die Fürsorgerinnen und Behördenmitglieder wiesen die Mütter zwar jeweils explizit darauf hin, dass eine solche vorzeitige Willensbekundung die Zustimmungserklärung nicht ersetze. Zugleich betonten sie aber, dass sie eine rasche Platzierung des Kindes ermögliche, für die Mutter kostengünstig sei und den administrativen Aufwand für sie und die Behörden minimiere.

Elisabeth Kohler vom Seraphischen Liebeswerk Zug schickte beispielsweise im Herbst 1978 der jungen Seraina Peier\* drei Wochen nach der Geburt eine Erklärung mit der Bitte, «diese umgehend unterschrieben zurückzuschicken. Diese Erklärung ist *kein* Verzichtsschein (diesen können Sie ja frühestens 6 Wochen nach Ninas\* Geburt unterzeichnen). Sie ermöglicht mir jedoch eine baldige, optimale Platzierung von Nina, erspart Ihnen dadurch zusätz-

189 Hess-Häberli 1976, S. 32. Vgl. auch Bühler/Businger/Ramsauer 2024.

190 Blunschy-Steiner 1972, S. 181.

191 Hegnauer 1975, S. 80.

192 StAZG, P 142.581, Akte Herbert Meier, Erklärung vom 7. 6. 1979, in die Wege geleitet von der Fürsorgerin der Kinder- und Jugendfürsorge Zug, der Nachfolgeorganisation des Seraphischen Liebeswerks. Herbert Meier wurde drei Wochen nach der Geburt bei der zukünftigen Adoptivfamilie platziert. Auch im Fall von Nina Gisler\* deklarierte die Mutter zehn Tage nach der Geburt in einer Erklärung, sie sei «fest entschlossen», das Kind zur Adoption zu geben. StadtA Zug, E.19-2.2281, Akte Nina Gisler, Erklärung der Mutter vom 9. 6. 1980. Die eigentliche Verzichtserklärung erfolgte sechs Wochen nach der Geburt am 11. 7. 1980. So geschehen auch bei Konstantin Sager, der mit drei Wochen vom Säuglingsheim Rosenberg, Kantonsspital Zürich (ab 1978 Universitätsspital Zürich), zur zukünftigen Adoptivfamilie kam. StadtA Zug, E.19-2.469. Die Mutter hatte zwei Wochen nach der Geburt auf ihre Elternrechte verzichtet und ihre Zustimmung zur Adoption erteilt. Verzichtsschein mit Unterschrift 3. 12. 1970.

193 Hess-Häberli 1976, S. 32.

liche Kosten für den Unterhalt des Kindes. Ferner hilft sie Ihnen und den Behörden, den unentbehrlichen administrativen Aufwand so niedrig als möglich zu halten.»<sup>194</sup> Die Fürsorgerin drängte die Mutter zu einem raschen Vorgehen und sagte ihr implizit hohe Lebensunterhaltskosten voraus im Falle, dass sie das Kind behalten wollte. Zugleich erachtete sie dieses Vorgehen als effizient. Seraina Peier schickte die Erklärung zwei Tage nach Erhalt des Schreibens zurück: «Aus diesem Grunde habe ich auf eigenen Wunsch mein Kind nach Geburt nie gesehen, und bin deshalb ausserstande für seine weitere Zukunft zu sorgen und die elterliche Gewalt auszuüben. [...] Ich bitte nun den Einwohnerrat [der Wohnortgemeinde] als zuständige Vormundschaftsbehörde mir nach Art. 312 Abs. 1 die elterliche Gewalt jetzt schon zu entziehen.»<sup>195</sup> Als Vormundin für ihr Kind wünschte sie Elisabeth Kohler. Der in der Erklärung erwähnte ZGB-Artikel besagte, dass die Kindesschutzbehörde die elterliche Sorge entziehen kann, wenn die Eltern aus wichtigen Gründen darum nachsuchen. Das Beispiel zeigt, dass die vorzeitige Erklärung zwar als rechtlich irrelevant bezeichnet wurde, für Mutter und Kind aber trotzdem einschneidende Konsequenzen hatte. Weiter bedenklich ist der Umstand, dass für den Entzug der elterlichen Gewalt keine wichtigen Gründe angeführt wurden, obwohl das ZGB dies vorschrieb.

Dass die Mütter eine vorzeitige Erklärung auch aus finanziellen Überlegungen unterzeichneten, geht aus folgender Begründung hervor: «Sofern ich bei meinem Entscheid bleibe und Manuela\* zur Adoption gebe, werden mir für das Kind keine Kosten erwachsen.»<sup>196</sup> Eine andere Mutter erklärte vor der Geburt ihres Kindes gegenüber Anton Elsener, der sie im Durchgangsheim in Hergiswil besuchte, dass sie «sehr dankbar» wäre, wenn man das Kind noch vor Ablauf der sechswöchigen Widerrufsfrist den ausgewählten Adoptiveltern übergebe, «damit ihr nicht so viel Kosten entstehen würden. Sie wird dies zu gegebener Zeit noch schriftlich bestätigen.»<sup>197</sup>

Die Problematik dieser Praxis wurde nicht thematisiert. Auch wenn eine vorzeitige Erklärung rechtlich nicht bindend war, hatte sie nämlich durchaus Gewicht und erhöhte den Druck auf die Mutter, die Zustimmungserklärung nach der sechswöchigen Frist auch wirklich zu unterzeichnen. Der vom Gesetzgeber beabsichtigte Schutz der Mutter in einer besonders vulnerablen Situation wurde damit untergraben.<sup>198</sup> Dies bestätigt eines der von uns analy-

194 StAZG, P 142.568, Akte Nina Peier, Seraphisches Liebeswerk Zug an Seraina Peier, 7. 10. 1978 (Hervorhebung im Original).

195 StAZG, P 142.568, Akte Nina Peier, Erklärung der Mutter, 9. 10. 1978.

196 StadtA Zug, E.19-2.2281, Akte Nina Gisler, Erklärung der Mutter, 9. 6. 1980.

197 StadtA Zug, E.19-2.1223, Akte Enrico Borromini, E/am, Einwohnerwaisenamt Zug, Aktennotiz zu Besuch der Durchgangsstation für Mutter und Kind in Hergiswil, 7. 11. 1977.

198 Vgl. Bühler/Businger/Ramsauer 2024.

sierten Interviews. Nora\*, die 1980 ein Kind geboren hatte, hätte ihre Erklärung gerne widerrufen, traute sich jedoch nicht: «Ich habe kein Recht jetzt zu kommen und zu sagen, nein, ich gebe das Kind nicht. Ich habe das jetzt versprochen.»<sup>199</sup> Genauso revidierte in den von uns untersuchten Fallakten keine einzige Mutter die vorzeitige Erklärung. Dieser Befund hat möglicherweise mit unserem Sample zu tun, das mehrheitlich aus Unterlagen zu vollzogenen Adoptionen besteht. Unabhängig davon zeigt sich, dass die Vermittlerinnen, die Behördenmitglieder und die Vormund:innen ihren Handlungsspielraum ausschöpften, indem sie in ihrer Praxis die gesetzlichen Bestimmungen grosszügig ausdeuteten, um die Mütter zu einem raschen Entschluss zu drängen.

### **Vormund:innen und Behördenmitglieder mit weitreichenden Befugnissen**

Spätestens sobald eine Adoption feststand und die Verzichtserklärung unterzeichnet war, kam die Vormundschaftsbehörde ins Spiel, denn das Kind bekam eine:n Vormund:in. Bei ledigen Müttern – und damit bei einer Mehrheit der Adoptionen – war die Vormundschaftsbehörde in der Regel bereits vor der Geburt involviert. Bis zur Revision des Kindesrechts 1976/78 sah das ZGB vor, dass im Idealfall bereits das ungeborene Kind eine Beistandsperson erhielt, die noch während der Schwangerschaft die Vaterschaft zu klären hatte. Zu diesem Zweck mussten die Mütter teilweise intime Details über die Bekanntschaft mit dem Vater des Kindes und die Zeugung preisgeben, was demütigend sein konnte.<sup>200</sup> Bereits beim ersten Kontakt mit der Mutter sprach der Beistand oder die Beiständin häufig deren Zukunftspläne an, wobei oft bereits die Adoption Thema war. Die Beistandsperson musste die ledige Mutter bei der «Klärung aller hängigen Fragen, Planung der näheren und weiteren Zukunft»<sup>201</sup> beraten. Max Hess-Häberli verwies 1976 darauf, dass die Beistandschaft «im Einverständnis mit der ledigen Mutter schon vor der Niederkunft angeordnet werden kann» und der Beistand deshalb «über hervorragende Möglichkeiten» verfüge, «der werdenden ledigen Mutter schon die verschiedenen Lösungen für das Kind aufzuzeigen. Eine dieser grundsätzlich gleichwertigen Alternativen stellt die Adoption dar. In wiederholten Aussprachen hilft der Beistand der ledigen Mutter, sich für jene Lösung zu entscheiden, die ihren eigenen Interessen und denjenigen des Kindes am besten entsprechen dürfte.»<sup>202</sup> Allerdings zeigen unsere Recherchen, dass bei ledigen

199 Transkript Nora, Z. 1561 f.

200 Bühler/Steffen/Koch 2021, S. 38.

201 Hess-Häberli 1976, S. 28.

202 Hess-Häberli 1976, S. 28. Hess-Häberli führte in Zürich Weiterbildungen für die Behördenmitglieder und an der Schule für Sozialarbeit in Luzern Kurse durch, also eventuell auch bei Absolvent:innen, die später in Zug arbeiteten. Ob er in Zug ebenfalls Kurse

Müttern im Kanton Zug die Adoption nicht eine unter vielen Optionen, wie von Hess-Häberli idealtypisch skizziert, sondern die von den Behörden präferierte Lösung war. Unter diesen Vorzeichen war die Verhandlungsposition der Mütter geschwächt, wenn die verschiedenen Lösungen diskutiert wurden. Vor der Revision des Adoptionsrechts 1972/73 konnte der Vormund oder die Vormundin eine Adoption sogar ohne die Zustimmung der Eltern einleiten, wenn ihnen die elterliche Gewalt entzogen war, sie unmündig oder entmündigt waren. In diesen Fällen musste lediglich die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde ihr Einverständnis geben.<sup>203</sup> Davon betroffen waren etwa ledige Mütter, die nicht automatisch über die elterliche Gewalt verfügten.<sup>204</sup> In vielen Fällen wurde die Beistandschaft über das nicht eheliche Kind nach der Klärung der Vaterschaft in eine Vormundschaft umgewandelt, wenn die Vormundschaftsbehörde der ledigen Mutter die Ausübung der elterlichen Gewalt nicht zutraute.<sup>205</sup> Kinderschutzmassnahmen und damit Adoptionen konnten die Behörden auch bei geschiedenen Eltern einleiten, denen wegen sogenannter Erziehungsunfähigkeit die elterliche Gewalt entzogen war, sowie bei nicht getrennten Eltern, denen die elterliche Gewalt nach Art. 285 ZGB entzogen war.<sup>206</sup> Ein:e Vormund:in hatte dementsprechend viele Kompetenzen und Mütter, die nicht über die elterliche Gewalt verfügten, waren im alten Recht wenig geschützt. Allerdings wurde in der Praxis von ledigen Müttern schon damals meistens eine Verzichtserklärung eingeholt.<sup>207</sup> Heg-

durchführte, ist uns nicht bekannt. Vgl. Bühler et al. 2019, S. 353; Businger/Ramsauer 2019, S. 134, 171 f.

203 Galle 2016, S. 490.

204 Wie der Elternbegriff in Art. 265 ZGB 1912 auszulegen war, war Gegenstand juristischer Kontroversen und Gerichtsentscheide. Das EJPD verfasste hierzu das Kreisschreiben vom 16. 4. 1927 an die kantonalen Aufsichtsbehörden und teilte darin die Auffassung mit, dass es zur «Gültigkeit der Adoption eines ausserehelichen bevormundeten Kindes der Zustimmung der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde» bedürfe. «Ist das Kind unter die elterliche Gewalt der Mutter gestellt worden, so bedarf es nur der Zustimmung dieser, besitzt sie die elterliche Gewalt über ihr Kind nicht, dann ist auch ihre Zustimmung zur Adoption nicht erforderlich.» Zitiert in Baltensweiler 1931, S. 78.

205 Bühler/Steffen/Koch 2021, S. 37.

206 Vgl. Hegnauer zu Art. 285 ZGB 1912: «Eltern, die gemeinsam ihrer Aufgabe noch knapp gerecht zu werden vermochten, sind oft allein hierzu ausserstande. Zudem wird sie regelmässig durch das gespannte Verhältnis zwischen ihnen stark erschwert. Die Entziehung wegen Unfähigkeit beider Eltern muss daher häufig vom Richter bei Scheidung der Ehe gemäss Art. 156 ZGB ausgesprochen werden.» Hegnauer 1964, S. 469. Den Eltern von Ralph Burri\* war die elterliche Gewalt entzogen. Die Fürsorgerin des Seraphischen Liebeswerks Zug, die zugleich Vormundin von Ralph war, platzierte ihn ohne Zustimmung der Mutter bei einer Adoptivfamilie. Hierfür sowie für die spätere Adoption musste sie bei der Vormundschaftsbehörde die Zustimmung einholen. StAZG, P 142.437, Akte Ralph Burri, Seraphisches Liebeswerk Zug an zuständigen Bürgerrat, 16. 1. 1964.

207 Hegnauer 1973, S. 46; Entscheid Regierungsrat Kanton Luzern, 11. 7. 1969: Adoption

nauer wies 1965 darauf hin, dass «an ein freies Bestimmungsrecht des Beistandes oder Vormundes über die Unterbringung und Erziehung des Kindes nicht zu denken»<sup>208</sup> sei. Es könne «keine Rede davon sein, dass das Kind ohne Rücksicht auf die Meinung der Mutter in Adoption gegeben werden» dürfe: «Ihr Mutterrecht – Teil ihres Persönlichkeitsrechts – gibt ihr ein Recht auf Anhörung.»<sup>209</sup>

Im revidierten Adoptionsrecht von 1972/73 musste die Zustimmungserklärung neu zwingend auch von Eltern eingeholt werden, die nicht Gewaltinhaber:innen, unmündig oder entmündigt waren.<sup>210</sup> Damit wollte der Gesetzgeber die Mutter besser schützen. Angesichts der grossen Nachfrage nach Adoptivkindern war man sich der Gefahr bewusst, so Hegnauer, dass «namentlich aussereheliche Mütter, mit mehr oder weniger sanftem Druck zur Zustimmung überredet werden».<sup>211</sup> Hegnauer erkannte, wie stark die grosse Nachfrage nach Adoptivkindern die Praxis steuerte. Die Gespräche zwischen den Müttern und den Behördenvertreter:innen beziehungsweise den Vermittlerinnen waren Dreh- und Angelpunkt der Entscheidung. In Fachkreisen wurde die Relevanz des klärenden Gesprächs mit der Mutter betont und dabei unterstrichen, dass diese ohne Zwang über eine Adoption entscheiden solle.<sup>212</sup> Auch in den Akten wurde wiederholt hervorgehoben, dass die Mutter den Adoptionsentscheid «ohne Zweifel wohlüberlegt»<sup>213</sup> fällen müsse, nachdem sie sich «diese Frage gut überlegt hat».<sup>214</sup> Dieselbe

und Beistandschaft gemäss Art. 311 Abs. 1 ZGB. In: Zeitschrift für Vormundschaftswesen 25, 1970, S. 105–109, hier S. 107. Vgl. auch Entscheid Regierungsrat Kanton Bern, 27. 3. 1974: Widerrufsrecht einer «altrechtlichen Verzichtserklärung» Art. 265 Abs. 2 alt ZGB, Adoptionsgeheimnis. In: Zeitschrift für Vormundschaftswesen 29, 1974, S. 145–154: Grundsätzlich wurde die Anhörung der ledigen Mutter verlangt. Ihrer Stellungnahme wurde «grosse Bedeutung» zugemessen und die Adoption sollte nur mit ihrer Zustimmung erfolgen. Diese Zustimmung «war nicht Gültigkeitserfordernis, aber praktisch doch materielle Voraussetzung für die Erteilung der Ermächtigung zur Adoption». «Von der Zustimmung der Eltern mit elterlicher Gewalt im Sinne von Art. 265 Abs. 2 unterschied sich diese Zustimmung dadurch, dass sie gegenüber dem Beistand erklärt werden und in einer Blankozustimmung zur Adoption bestehen konnte.» S. 148.

208 Hegnauer 1965, S. 151.

209 Hegnauer 1965, S. 153.

210 Im alten ZGB war die Zustimmungserklärung in Art. 265 Abs. 2, geregelt. Hess-Häberli 1976, S. 26: Die Zustimmung ist ein «Persönlichkeitsrecht im Sinne von Art. 19 Abs. 2 ZGB, das auch unmündige und entmündigte Personen selbständig ausüben, soweit sie über die hiefür erforderliche Urteilsfähigkeit verfügen.»

211 Hegnauer 1973, S. 46.

212 Ammann 1973, S. 105 f.

213 StadtA Zug, E.19-2.147, Akte Monika Herger\*, Einwohnerwaisenamt Zug, Aktennotiz, 23. 5. 1973.

214 StadtA Zug, E.19-2.1223, Akte Enrico Borromini, Aktennotiz zu Besuch der Durchgangsstation für Mutter und Kind, Hergiswil NW, 7. 11. 1977.

Absicht stand hinter der sechswöchigen Sperrfrist für die Zustimmung und der ebenso langen Widerrufsfrist, die mit der Revision des Adoptionsrechts 1972/73 eingeführt wurden. Allerdings kontrastierte dies mit dem Zeitdruck, unter dem die Frauen oft entscheiden mussten, und den Erwartungen, die von aussen an sie herangetragen wurden, nicht zuletzt von den Behördenmitgliedern und Vermittlerinnen.

In einem von uns analysierten Interview mit einer Frau, die 1975 als 15-jähriges Mädchen Mutter wurde, ist der Druck durch den Vormund ein durchgehendes Thema. Die Frau berichtet, dass der zuständige Amtsvormund sie gedrängt hatte, ihr Kind zur Adoption zu geben. Als sie während der Schwangerschaft wegen einer Nierenbeckenentzündung im Spital war, habe er sie dort aufgesucht und gesagt, «das Kind habe keine Zukunft bei uns», weil ihr Vater Alkoholiker war und ihre Mutter «das Leben nicht auf die Reihe gekriegt» habe. In ihrer Akte, die sie Jahrzehnte später einsah, war festgehalten, dass dieses Milieu dem Kindeswohl nicht zuträglich sei.<sup>215</sup> Die Grossmutter und eine benachbarte Familie hätten sich für sie und das Kind eingesetzt, aber gegen den Amtsvormund sei man «einfach nicht angekommen»,<sup>216</sup> er sei strikt für eine Adoption gewesen. «Schweren Herzens» habe sie das Kind zur Adoption gegeben und darunter stark gelitten. Heute noch beschreibt sie ihren «Groll gegen den Amtsvormund» als «riesig».<sup>217</sup> Interessant ist der Umstand, dass derselbe Amtsvormund bereits ihre Mutter unter Druck gesetzt hatte, als diese ledig schwanger wurde. Anstelle einer Adoption hatte diese allerdings den Vater des Kindes geheiratet. Amtsvormunde hatten ein breites Aufgabengebiet. Sie setzten in anderen Fällen fürsorgliche Zwangsmassnahmen um. Auch da ist bekannt, dass sie entlang familiengenealogischer Muster argumentierten, wenn sie zum Beispiel Personen in eine Arbeitserziehungsanstalt einwiesen, deren Eltern ebenfalls bereits administrativ versorgt gewesen waren.<sup>218</sup> Daraus erwachsen wie beim ausgeführten Adoptionsbeispiel generationenübergreifende Diskriminierungen, wenn Amtsvormunde keine Alternativen zum früher schon einmal Umgesetzten erwogen.

215 Transkript Essig, Z. 300 f., 1209–1211.

216 Transkript Essig, Z. 853 f.

217 Transkript Essig, Z. 171–173.

218 Vgl. zum Beispiel Ammann/Schwendener 2019, S. 38–50; Gabriel/Keller/Bombach 2021; Bombach/Gabriel/Keller 2018.

### Kooperationen und Interessenkollisionen

Nicht nur Behördenvertreter:innen sondern auch Adoptionsvermittlerinnen beeinflussten die Mütter. In zwei uns vorliegenden Interviews berichteten Mütter über Druck durch Fürsorgerinnen des Seraphischen Liebeswerks. Die eine Frau brachte 1979, kurz nachdem sie volljährig geworden war, ein Kind zur Welt. Von ihrem nächsten Umfeld erhielt sie keine Unterstützung. Ihr Partner schlug sie und ihre Eltern erachteten die Schwangerschaft als «Schande». Die Frau gelangte deshalb an das Seraphische Liebeswerk ihres Wohnsitzkantons. Die zwei Fürsorgerinnen, die sie betreuten, hätten sich die Adoption zum Ziel gesetzt, so die heutige Einschätzung der Frau. Damals habe sie sich von den Fürsorgerinnen «ein Stück weit [...] gesehen und begleitet gefühlt». Rückblickend ist sie jedoch der Meinung, dass die Fürsorgerinnen «darauf aus gewesen seien, ein Schweizer Kind zu kriegen», um es in einer Adoptivfamilie zu platzieren. Sie hätten sie «motiviert», das Kind zur Adoption zu geben, mit dem Argument, dass dies für das Kind die beste Lösung sei.<sup>219</sup>

Eine andere Interviewte, die Anfang der 1980er-Jahre im Alter von 22 Jahren ledig ein Kind gebar, hat dieses nach eigenen Angaben aus Überforderung zur Adoption gegeben und weil sie vom Vater des Kindes keinerlei Unterstützung erhielt. Sie wandte sich ebenfalls an das Seraphische Liebeswerk ihres Wohnsitzkantons. Von der zuständigen Fürsorgerin fühlte sie sich verstanden und gut beraten. Sie sei dort «zum ersten Mal in dieser ganzen Sintflutstimmung zum Teil als Mensch angeschaut worden».<sup>220</sup> Die Fürsorgerinnen hätten aber auch Hintergedanken gehabt, davon ist die Frau heute überzeugt. «Sie hatten Gedanken von ja wir hätten es [das Kind] gern und ich hatte die Situation der Not, oder. Der inneren Not und das ist an sich auch etwas toxisch, um ganz ehrlich zu sein, das ist wirklich toxisch und – und doch ist man so in die Ecke gedrängt.»<sup>221</sup> Auch bezüglich der Zustimmungserklärung fühlte sie sich unter Druck gesetzt. Während sie die Rückbildungszeit abwarten wollte, habe die Vermittlerin auf eine sofortige Unterschrift gedrängt. Die Frau hat sich dem gefügt.<sup>222</sup>

Im Kanton Zug war hauptsächlich das Seraphische Liebeswerk für die Kinder- und Jugendfürsorge und speziell für Fremdplatzierungen verantwortlich. Das private, katholische Hilfswerk hatte im Zuger Fürsorgewesen eine «Sonderstellung»,<sup>223</sup> indem es viele staatliche Aufgaben, darunter auch

219 Transkript Girumbella Z. 47, 75–85.

220 Transkript Wanda, Z. 170–175.

221 Transkript Wanda, Z. 170–175.

222 Transkript Wanda, Z. 169–175.

223 Meier et al. 2022, S. 355, 480.

viele Vormundschaften, übernahm.<sup>224</sup> Im Kanton Zug, wo keine Amtsvormundschaft existierte, erfüllte das Seraphische Liebeswerk gemäss eigener Einschätzung «die Aufgabe einer Amtsvormundschaft für kathol. Fürsorgekinder auf freiwilliger Basis».<sup>225</sup> Die Autor:innen der Zuger Fürsorgegeschichte zeigen auf, dass die unterschiedlichen Fürsorgeinstitutionen in Zug ein «engmaschiges, wirkmächtiges Netzwerk» bildeten. «Im kleinräumigen Kanton Zug waren die Wege kurz. Wenige Personen, die teilweise über viele Jahre an ihren Arbeitsstellen tätig blieben, bildeten dieses Netzwerk. Man kannte sich, man traf sich und man tauschte sich in der einen oder anderen Weise aus.»<sup>226</sup> Die starke Verflechtung privater und öffentlicher Akteur:innen in der Fürsorgearbeit war ein Strukturmerkmal des Kantons Zug, und zwar «lange bevor diese Zusammenarbeit mit formellen Leistungsaufträgen geregelt wurde».<sup>227</sup> Dies bestätigen unsere Analysen zur Zuger Adoptionspraxis. In unserem Untersuchungszeitraum waren vor allem drei Personen für Adoptionen verantwortlich: Anton Elsener vom Zuger Einwohnerwaisenamt, Elisabeth Kohler vom Seraphischen Liebeswerk und Friedel Bosshardt von der Privaten Mütter- und Kinder-Fürsorge Rapperswil waren jahrzehntelang in ihrer Behörde beziehungsweise Institution tätig.<sup>228</sup> Zwischen den drei Personen bestand eine eingespielte und unhinterfragte Zusammenarbeit sowie ein vertrauter Umgang. Bei den Gesprächen mit den Frauen waren häufig sowohl Anton Elsener als auch eine der beiden Vermittlerinnen anwesend. Sie besuchten die Mütter oft gemeinsam – beispielsweise während der Schwangerschaft in einer Institution für werdende Mütter oder nach der Geburt im Spital, teilweise unterzeichneten die Frauen bei dieser Gelegenheit das Vaterschaftsprotokoll.<sup>229</sup>

Charakteristisch für Zug ist nicht nur, dass wenige Personen die Fürsorgearbeit über lange Zeit prägten, sondern dass sie auch mehrere Funktionen auf sich vereinten. Lokale Behördenmitglieder amtierten als Vormunde und waren in gemeinnützigen Organisationen aktiv. Dabei vermischten sich öffentliche und private Aufgaben.<sup>230</sup> Diese Strukturmerkmale des Zuger Für-

224 Meier et al. 2022, S. 358.

225 Jahresbericht Seraphisches Liebeswerk Zug 1946, S. 3, zitiert in Meier et al. 2022, S. 266.

226 Meier et al. 2022, S. 386.

227 Meier et al. 2022, S. 480.

228 StadtA Zug, Jahresbericht und Jahresrechnung der Stadtverwaltung Zug 1992, S. 96.

229 Vgl. zum Beispiel StadtA Zug, E.19-2.177, Akte Severin Pachter, F. Bosshardt, Private Mütter- und Kinder-Fürsorge Rapperswil, Aktennotiz zu Besprechung im Bürgerspital Zug, 29. 4. 1970, sowie Vaterschaftsprotokoll, 30. 4. 1970.

230 Meier et al. 2022, S. 480, 323 f. Problematische Doppelmandate waren für die Behörden bezeichnend. Die nebenamtlichen Mitglieder des Bürgerrates etwa vereinigten verschiedene Mandate und Befugnisse auf sich.

sorgewesens – kurze Wege, Übernahme verschiedener Funktionen durch eine Person und enges Netzwerk – konnten für die Betroffenen von Vorteil sein, «indem teilweise verschiedene Organisationen bedarfsabhängig und unbürokratisch für sie sorgen».<sup>231</sup> Die «Informations- und Machtballung»<sup>232</sup> konnte aber auch «eine ungewollt enge soziale Kontrolle zur Folge haben, der man sich nur schwer entziehen konnte».<sup>233</sup>

Auch in der Person der Adoptionsvermittlerin vermischten sich verschiedene Funktionen. Sie beriet die ledigen Mütter, machte Eignungsabklärungen bei potenziellen Adoptiveltern und präsentierte dem Einwohnerwaisenamt anschliessend Vorschläge für geeignete Pflegefamilien. Sie nahm die Verzichtserklärung der Mutter entgegen und häufig übernahm sie während des Pflegeverhältnisses, das der Adoption voranging, die Vormundschaft über das Kind. Auf diese Weise vermischten sich die klientinnenorientierte Arbeitsbeziehung mit den Müttern, das vormundschaftliche Mandat für das Kind, die Auswahl der Pflegeeltern und die Aufsicht über den Pflegeplatz. Eine unabhängige und kritische Auswahl oder Aufsicht über das Pflegeverhältnis war so kaum möglich und es kam zu Interessen- und Kompetenzkollisionen. Die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) fordert bezüglich Pflegefamilien gegenwärtig, dass dem Kind neben einem Beistand oder einer Beiständin eine zusätzliche Interessenvertretung zur Seite gestellt wird.<sup>234</sup> Zudem betonte die revidierte eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO), die ab 1989 in Kraft war, dass der oder die Vormund:in unabhängig sein müsse.<sup>235</sup>

In den von uns untersuchten Akten zeigt sich wiederholt, dass die Vermittlerinnen keine neutral beratende Position einnahmen, sondern die Adoption forcierten. Dies verdeutlicht das Beispiel von Katharina Meier\* (dazu ausführlich Kapitel 4), die ihren 1979 geborenen Sohn Herbert\* ursprünglich nicht zur Adoption geben wollte. Als sie von ihrer Mutter und ihrem neuen Freund unter Druck gesetzt wurde, äusserte sie gegenüber der involvierten Fürsorgeerin des Seraphischen Liebeswerks Zweifel.<sup>236</sup> Soweit den Akten zu entnehmen

231 Meier et al. 2022, S. 386.

232 Meier et al. 2022, S. 480.

233 Meier et al. 2022, S. 386.

234 Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren 2021, S. 22 f. 1977 legte die PAVO fest, dass neben der Aufsicht durch den oder die Vormund:in eine weitere Person die Familie mindestens einmal pro Jahr besuchen sollte. Art. 10 Abs. 1 PAVO 1977. Vgl. hierzu Berthet/Falk 2022, S. 17 f.

235 Art. 10 Abs. 4 PAVO 1988.

236 StAZG, P 142.581, Akte Herbert Meier, Seraphisches Liebeswerk Zug, Aktennotiz zu Spitalbesuch, 7. 6. 1979.

ist, unternahm die Fürsorgerin nichts, um die Frau unabhängig zu beraten oder sogar in ihrem Entschluss für das Kind zu bestärken. Vielmehr drängte auch sie zur Adoption, obwohl Katharina Meier noch mit dem Entscheid haderte. Fünf Tage nach der Geburt notierte die Fürsorgerin: «Sie [Katharina Meier] sei noch nicht sicher. Sie unterschreibt aber eine Erklärung, dass ich für den Kleinen sorgen kann.»<sup>237</sup> Mit dieser Erklärung ermächtigte Katharina Meier die Fürsorgerin, Herbert «in einer geeigneten Familie unterzubringen und an meiner Stelle für ihn zu sorgen».<sup>238</sup> Auch veranlasste die Fürsorgerin, dass Katharina Meier ihr Kind nicht sehen durfte. Das war in Fällen, bei denen eine Adoption infrage kam, verbreitet. Sie besuchte die Mutter kurz nach der Geburt im Spital und notierte hierzu: «Hat seit gestern eine Frau mit Kaiserschnitt neben sich, die gerade ihr Kind stillt, wie ich komme. Katharina sieht ihr zu!! Wir gehen – mangels Aufenthalts- oder anderen Besprechungsraumes, in ein Gebärzimmer. Es geht Frau Meier prima. Zwar hat sie etwas «Längizyti», seit die Nachbarin stillt, aber sie glaubt es noch auszuhalten. Gibt zu, dass es ihr nicht mehr so leicht fällt, das Kind zur Adoption zu geben, und dass sie lieber eine Nicht-Wöchnerin neben sich hätte. Ich rufe später eine Abteilungsschwester und bitte sie, Entsprechendes zu arrangieren. [...] Auf dem Gang kann man fröhlich ins Kinderzimmer sehen, und bei jedem Gang zur Toilette ebenso.»<sup>239</sup>

Die Aktennotizen zeugen von den Zweifeln der jungen Mutter und verweisen zugleich darauf, dass die Fürsorgerin diese nicht thematisierte, sondern die Mutter ablenken wollte, damit Bedenken gar nicht aufkamen. Auch in anderen Fällen sorgten Vermittlerinnen und Behördenvertreter:innen dafür, dass die Mutter im Spital nicht mit anderen Gebärenden in Kontakt kam. In einem Fall notierte der Zuger Vormundschaftssekretär, dass die Vermittlerin der Privaten Mütter- und Kinder-Fürsorge Rapperswil die Mutter abschirmen sollte: «Man will verhüten, dass sie sich nicht [sic] stets zur Adoptionsfrage äussern muss.»<sup>240</sup> Daraus geht implizit die Sorge hervor, dass die Mutter ihre Meinung ändern könnte, obwohl sie «ganz entschlossen ist, ihr Kind zur Adoption zu geben».<sup>241</sup> Der Adoptionsentscheid sollte eindeutig und

237 StAZG, P 142.581, Akte Herbert Meier, Seraphisches Liebeswerk Zug, Aktennotiz zu Spitalbesuch, 7. 6. 1979.

238 StAZG, P 142.581, Akte Herbert Meier, Seraphisches Liebeswerk Zug, Aktennotiz zu Spitalbesuch, 7. 6. 1979.

239 StAZG, P 142.851, Akte Herbert Meier, Seraphisches Liebeswerk Zug, Aktennotiz zu Spitalbesuch, 7. 6. 1979.

240 StadtA Zug, E.19-2.2283, Akte Caroline Steger, Vormundschaftsbehörde Zug, Aktennotiz zu Besprechung mit Fräulein Steger im Beisein von F. Bosshardt, Private Mütter- und Kinder-Fürsorge Rapperswil, 10. 8. 1978.

241 StadtA Zug, E.19-2.2283, Akte Caroline Steger, Vormundschaftsbehörde Zug, Aktennotiz

zweifelsfrei ausfallen. Weshalb es so wichtig war, dass die Mütter den einmal gefassten Entscheid nicht mehr revidierten, darüber geben die Akten keinen Aufschluss. Möglicherweise stand dahinter die Absicht, den Müttern den Entscheid zu erleichtern. Eine nochmalige Richtungsänderung hätte zudem einen Mehraufwand bedeutet, den Behördenmitglieder und Vermittlerinnen wohl scheuten.<sup>242</sup> Auch der verbreitete Konsens, dass bei einer Adoption die Mutter-Kind-Bindung möglichst früh und konsequent unterbunden werden musste, trug dazu bei, in diese Richtung zu wirken.<sup>243</sup>

Das zeigte sich im weiteren Fallverlauf bei Katharina Meier. Drei Wochen nach der Geburt teilte die Fürsorgerin der zuständigen Vormundschaftsbehörde mit, dass sie Herbert noch heute bei einem adoptionswilligen Ehepaar platziere. Falls eine Adoption nicht möglich sei, würde das Paar Herbert als Pflegekind behalten.<sup>244</sup> Sie handelte bereits, als die Mutter aufgrund der gesetzlich festgelegten Sperrfrist ihre Zustimmung zur Adoption noch gar nicht erklären durfte. Die Fürsorgerin drängte die Vormundschaftsbehörde weiter, der Mutter die elterliche Gewalt über Herbert zu entziehen und sie selbst als Vormundin einzusetzen. Sie begründete dies damit, dass Katharina Meier bereits die elterliche Gewalt über ihr erstes Kind entzogen worden sei. «Ich bitte Sie deshalb, mich sobald als möglich zum Vormund von Herbert zu ernennen.»<sup>245</sup>

Rückendeckung erhielt sie von der Vormundschaftsbehörde: «Ich habe die volle Unterstützung der Bürgergemeinde, auch finanziell.»<sup>246</sup> Vermutlich hatte die Gemeinde zugesichert, allfällige Platzierungskosten vorerst mitzutragen. Der Bürgerschreiber der Bürgergemeinde von Katharina Meier war als zuständige Vormundschaftsbehörde der Ansicht, «es wäre ein grosses Glück, wenn das Kind zur Adoption käme».<sup>247</sup> Eine Begründung für diese Aussage ist nicht überliefert. Möglicherweise befürwortete der Bürgerschreiber eine Adoption, weil Katharina Meier bereits die elterliche Gewalt über das erste nicht eheliche Kind entzogen worden war, sie finanzielle Probleme hatte und die «persönlichen Verhältnisse und der Lebenswandel von Fräulein Meier

zu Besprechung mit Fräulein Steger im Beisein von F. Bosshardt, Private Mütter- und Kinder-Fürsorge Rapperswil, 10. 8. 1978.

242 Vgl. Bühler/Ramsauer/Businger 2024.

243 Vgl. hierzu Gabriel/Keller 2013.

244 StAZG, P 142.851, Akte Herbert Meier, E. Kohler, Seraphisches Liebeswerk Zug, an Bürgerrat, 23. 6. 1979.

245 StAZG, P 142.851, Akte Herbert Meier, E. Kohler, Seraphisches Liebeswerk Zug, an Bürgerrat, 23. 6. 1979.

246 StAZG, P 142.581, Akte Herbert Meier, Seraphisches Liebeswerk Zug, Telefongespräch mit Bürgerschreiber, 8. 6. 1979.

247 StAZG, P 142.581, Akte Herbert Meier, Seraphisches Liebeswerk Zug, Telefongespräch mit Bürgerschreiber, 8. 6. 1979.

Katharina nach wie vor unestet»<sup>248</sup> waren, so die Begründung des Bürgerrats im Beschluss, mit dem der Mutter die elterliche Gewalt entzogen wurde. In einem späteren Brief schrieb der Bürgerschreiber an das Seraphische Liebeswerk weiter: «Der Rat wird Sie in Ihren Adoptionsbemühungen nach besten Kräften unterstützen und versucht, in den nächsten Tagen die Unterschrift für die Adoption beizubringen.»<sup>249</sup> Katharina Meier wurde als unfähig erachtet, für ihr Kind zu sorgen. Neben der Vermittlerin, dem Bürgerschreiber und den engsten Angehörigen befürwortete in diesem Fall auch der Arzt von Katharina Meier die Adoption.<sup>250</sup> Es zeigt sich hier ein breiter Konsens darüber, dass eine ledige Mutter mit einem Lebenswandel, den die Behörden anzweifelten, ihr Kind besser zur Adoption gab.

Der Bürgerrat begründete den Entzug der elterlichen Gewalt damit, dass Katharina Meier «die elterlichen Pflichten nicht wahrgenommen und sich nicht um das Kind gekümmert»<sup>251</sup> habe, obwohl sie Herbert gar nicht sehen, geschweige denn pflegen durfte. Dass sie stark zweifelte und ihren Sohn vermisste, wurde später nicht mehr erwähnt. Diese Wendung im Fallverlauf zeigt das Dilemma, in dem sich Mütter wie Katharina Meier befanden. Ähnliches ist uns in anderen Akten und in den Interviews begegnet.<sup>252</sup> Eine interviewte Mutter, deren Kind in einem Heim war, weil sie vom Vormund als für die Pflege des Kindes nicht fähig erachtet wurde, hat vor einiger Zeit Einsicht in ihre Fallakten erhalten. Im Interview erzählt sie, dass in den Akten stehe, dass sie ihr Kind an den Wochenenden nie habe heimnehmen wollen. Dabei habe sie gar nicht gewusst, so die Frau im Interview, dass ihr dies erlaubt gewesen wäre.<sup>253</sup>

### Rügen der Aufsichtsbehörde

Behördenvertreter:innen und Vermittlerinnen hatten in der Auslegung der Rechtsnormen einen Handlungsspielraum. Abgesehen von wenigen Ausnahmen sind wir bei den untersuchten Inlandsadoptionen allerdings nicht

248 StAZG, P 142.581, Akte Herbert Meier, Beschluss Bürgerrat vom 13. 7. 1979 über Entzug der elterlichen Gewalt von Katharina Meier über Sohn Herbert, gemäss Art. 311 ZGB.

249 StAZG, P 142.581, Akte Herbert Meier, Bürgerkanzlei an E. Kohler, Seraphisches Liebeswerk Zug, 26. 7. 1979.

250 StAZG, P 142.581, Akte Herbert Meier, Seraphisches Liebeswerk Zug, Aktennotiz zu Spitalbesuch, 7. 6. 1979.

251 StAZG, P 142.581, Akte Herbert Meier, Beschluss Bürgerrat über Entzug elterliche Gewalt, 13. 7. 1979.

252 StAZG, P 142.437, Akte Ralph Burri. E. Kohler hielt über den von ihr bevormundeten und fremdplatzierten Ralph fest, dass die Mutter in einer Besprechung nach dem Wohlergehen des Kindes gefragt habe. Sie habe aber «weder insistiert, die Adresse zu erfahren, noch das Kind zu sehen oder gar zurückzuerhalten». Vormundschaftsbericht für das Jahr 1966.

253 Transkript Emma, o. Z.

auf rechtsmissbräuchliche Vorkommnisse gestossen, wie es aktuelle Studien für Auslandsadoptionen zeigen.<sup>254</sup> In Einzelfällen zeigen sich jedoch Verfahrensfehler und es gibt Hinweise, dass die Vermittlungsstellen und die Behörden die damals geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht immer korrekt umsetzten. In einem Fall war die Zustimmungserklärung der Mutter nicht offiziell beglaubigt und somit ungültig, bei einer Auslandsadoption fehlte sie.<sup>255</sup> Auch bei der Adoption von Nina Peier\* im Jahr 1981 fehlten wichtige Dokumente, wie das Adoptionsgesuch der Pflegeeltern, die Zustimmung der Vormundin Elisabeth Kohler und deren Bericht über das Pflegeverhältnis zuhanden der Vormundschaftsbehörde, weshalb sich die Direktion des Innern des Kantons Zug an die zuständige Einwohnerkanzlei wandte: «Leider zwingen uns die strengen Formvorschriften des Adoptionsrechtes, nochmals auf diese Angelegenheit zurückzukommen.»<sup>256</sup> Die vorgeschriebene Zustimmung der Vormundin zur Adoption werde nur im Beschluss des Einwohnerrates erwähnt, was nicht reiche. Auch in diesem Fall war die Zustimmungserklärung der Mutter ungültig, da sie nicht offiziell beglaubigt worden war. Entgegengenommen hatte sie Elisabeth Kohler, «die damals keinerlei amtliche Funktionen (weder Vorstand [gemeint wohl: Vormund] noch Beistand) innehatte. Das ist nach der Lehre nicht statthaft.»<sup>257</sup> Als Beleg verwies die Direktion des Innern auf Hegnauers Berner Kommentar zum ZGB sowie auf eine rechtswissenschaftliche Dissertation über die Adoption nach dem neuen Adoptionsrecht.<sup>258</sup>

Die Reaktion der Aufsichtsbehörde macht deutlich, dass Hegnauers Kommentar handlungsleitend war im Bemühen um ein professionalisiertes Vorgehen. Allerdings belies es die Aufsichtsbehörde bei einer Zurechtweisung: «Im Interesse des Kindes möchten wir davon absehen, eine Behebung dieses Formmangels zu verlangen.»<sup>259</sup> Was Forschungen zu internationalen Adoptionen zeigen, bestätigt sich teilweise bei den Inlandsadoptionen: Entdeckte die Aufsichtsbehörde Verfahrensfehler, kritisierte sie das Vorgehen der zuständigen Behörde, stellte aber das Adoptionsverfahren nicht infrage. Bei den Aus-

254 Vgl. Berthet/Falk 2022 sowie Bitter/Bangerter/Ramsauer 2020.

255 StAZG, P 142.668, Akte Markus Bär: Zustimmungserklärung der Mutter fehlt; StAZG G 650.3.19, Akte Caroline Zosso: Zustimmungserklärung der Mutter fehlt, es handelt sich um eine Auslandsadoption.

256 StAZG, P 142.568, Akte Nina Peier, Direktion des Innern Kanton Zug an zuständige Einwohnerkanzlei, 6. 7. 1981.

257 StAZG, P 142.568, Akte Nina Peier, Direktion des Innern Kanton Zug an zuständige Einwohnerkanzlei, 6. 7. 1981.

258 Hegnauer 1975; Eichenberger 1974, S. 211.

259 StAZG, P 142.568, Akte Nina Peier, Direktion des Innern Kanton Zug an zuständige Einwohnerkanzlei, 6. 7. 1981.

landsadoptionen ging allerdings die Problematik über solche Verfahrensfehler hinaus in Fällen, in denen beispielsweise Dokumente gefälscht waren oder sich die Frage stellte, ob ausländische Pflegekinder in ihrem Herkunftsland vor der Einreise in die Schweiz Opfer von Kinderhandel geworden waren.<sup>260</sup> Verfahrensfehler waren auch bei einem Disput zwischen der kommunalen Vormundschaftsbehörde und dem Seraphischen Liebeswerk Zug einerseits und der Direktion des Innern des Kantons Zug andererseits Thema im Fall von Herbert Meier. Wie bereits ausgeführt, drängte die Fürsorgerin des Seraphischen Liebeswerks bei der Geburt von Herbert Meier auf den Entzug der elterlichen Gewalt und dass sie als Vormundin eingesetzt werde. Die zuständige Vormundschaftsbehörde unterstützte sie in diesem Vorhaben.<sup>261</sup> Rund zwei Wochen nachdem der Mutter die elterliche Gewalt entzogen worden war, beanstandete die Sozialarbeiterin der Direktion des Innern bei der Fürsorgerin des Seraphischen Liebeswerks, dass die zuständige kommunale Vormundschaftsbehörde über Herbert eine «komische» Vormundschaft errichtet habe. Sie kritisierte erstens, dass die Behörde für die Errichtung der Vormundschaft Art. 311 ZGB – Entziehung der elterlichen Sorge von Amtes wegen – anstelle von Art. 312 ZGB – Entziehung der elterlichen Sorge mit Einverständnis der Eltern – angewandt habe. Zweitens werde einer ledigen Mutter beim Entzug der elterlichen Gewalt über ein Kind nicht automatisch die elterliche Gewalt über weitere Kinder entzogen.<sup>262</sup> «[D]as erkläre sie mir jetzt schon zum 2. Mal (und ich opponiere zum 2. Mal entschieden dagegen ...)»,<sup>263</sup> notierte die Fürsorgerin des Seraphischen Liebeswerks Zug in den Akten. Weiter kritisierte die Sozialarbeiterin der Direktion des Innern, dass es bei einem Kind einer ledigen Mutter nach neuem Recht nur einen Beistand und keinen Vormund brauche. Die Ernennung eines Vormunds sei nur nötig, wenn die Mutter in eine Adoption eingewilligt habe. Sie wollte deshalb wissen, ob die Einwilligung der Mutter denn überhaupt vorliege, was die Fürsorgerin des Seraphischen Liebeswerks nicht beantworten konnte. Sie erklärte der Mitarbeiterin der Direktion des Innern «nochmals, dass die Km

260 Ramsauer/Bühler/Girschik 2023; Bitter/Bangerter/Ramsauer 2020; Berthet/Falk 2022. Die Aufsicht über die Auslands- und Inlandsadoptionen und über die Tätigkeit der Vermittler:innen ist historisch noch unzureichend erforscht. Mehr geschichtswissenschaftliche Studien gibt es zur Aufsichtspraxis bei den fürsorgerischen Zwangsmassnahmen. Vgl. zum Beispiel Germann/Odier 2019, S. 186; Morat 2019; Bühler et al. 2019. Zur Pflegekinderaufsicht im Kanton Bern vgl. Leuenberger et al. 2011.

261 StAZG, P 142.581, Akte Herbert Meier, Beschluss Bürgerrat über Entzug der elterlichen Gewalt von Katharina Meier über Sohn Herbert, gemäss Art. 311 ZGB, 13. 7. 1979.

262 Im alten Kindesrecht war die Entziehung der elterlichen Gewalt gemäss Art. 285 ZGB auch gegenüber Kindern, die später geboren wurden, wirksam.

263 StAZG, P 142.581, Akte Herbert Meier, Seraphisches Liebeswerk Zug, Aktennotiz zu Telefongespräch mit Sozialarbeiterin der Direktion des Innern, 1. 8. 1979.

[Kindsmutter] ohne Adresshinterlage verreist ist, ab Spital, und sich nie um das Kind gekümmert hat. Sie hätte auch mir gegenüber erklärt, sie gebe es zur Adoption, sie sei recht sicher. Sie sei auch zum vereinbarten Rendez-vous [zur Unterzeichnung der Zustimmungserklärung, Anm. d. Verf.] nicht gekommen. Ganz sicher treffe ein ernstliches Nicht-Kümmern zu, und dem Kind sei mit einer ev. Adoption sicher gedient. Aus der ganzen Situation heraus sei ein Vormund nötig, der sich um das Kind kümmere. Die Vaterschaft sei ja kaum zu klären, resp. bei Weggabe zur Adoption brauche die Km den Vater nicht zu nennen.»<sup>264</sup> Aus Sicht der Fürsorgerin des Seraphischen Liebeswerks sah die Mitarbeiterin der Direktion des Innern «die Probleme absolut nicht und klammert sich, wie bereits erlebt, an Gesetzesbuchstaben, die sie m. W. nicht richtig deutet. Es ist auch immer noch *ihr* grösstes Problem, dass das Kind bei einer Fam. sei, die es ev. später adoptieren werde.»<sup>265</sup>

Die Mitarbeiterin der Direktion des Innern verwies auf Vollzugsprobleme und argumentierte mit dem Adoptionsgeheimnis, das in diesem Fall nicht gewahrt sei. Die Mutter könnte laut Gesetz jederzeit verlangen, ihr Kind zu sehen. Die Fürsorgerin des Seraphischen Liebeswerks antwortete hierauf, dass sie dies «verantworten könne[n]», zudem könne die Mutter das Kind «nicht Knall auf Fall sehen, ohne dass ernsthaft darüber gesprochen würde und anzunehmen sei, dass sie sich ernstlich um es kümmern würde. Ausserdem mache es nicht den Anschein, dass sie sich nach dem Kind erkundigen wolle. Zudem habe sie schon ein Kind, etc. ... dem sie auch nicht besser schaute.»<sup>266</sup>

Das Beispiel zeigt nicht nur, wie unterschiedlich die involvierten Fachpersonen die Anwendung der alten und der neuen Adoptionsbestimmungen interpretierten, sondern es veranschaulicht vor allem, dass die Fürsorgerin mit der Kontrolle ihrer Arbeit durch die Aufsichtsbehörde nicht vertraut war. Aus ihren Notizen spricht Ungeduld, Unverständnis und Irritation darüber, dass die Aufsichtsbehörde ihr Handeln hinterfragte. Sie verstand das «Riesenproblem» der kantonalen Behörde nicht. Das Beispiel verdeutlicht, dass es die Vermittlerin gewohnt war, in der Regel nach eigenem Gutdünken zu handeln. Sie stempelte die Mitarbeiterin der Direktion des Innern als Paragrafenreiterin ab, die sich in übertriebener Weise nach den Gesetzen richtete, und arbeitete unbeirrt – die Zweifel der Mutter übergehend – auf eine Adoption hin. Aus den restlichen Akten dieses Dossiers geht nämlich deutlich hervor, dass

264 StAZG, P 142.581, Akte Herbert Meier, Seraphisches Liebeswerk Zug, Aktennotiz zu Telefongespräch mit Sozialarbeiterin der Direktion des Innern, 1. 8. 1979.

265 StAZG, P 142.581, Akte Herbert Meier, Seraphisches Liebeswerk Zug, Aktennotiz zu Telefongespräch mit Sozialarbeiterin der Direktion des Innern, 1. 8. 1979 (Hervorhebung im Original).

266 StAZG, P 142.581, Akte Herbert Meier, Seraphisches Liebeswerk Zug, Aktennotiz zu Telefongespräch mit Sozialarbeiterin der Direktion des Innern, 1. 8. 1979.

die Mutter des Kindes starke Zweifel hatte und deshalb zögerte, der Adoption zuzustimmen.

### Parteinahme für die Adoptiveltern

Die Vermittlerinnen und Behördenmitglieder stellten sich wiederholt auf die Seite der Pflegeeltern, was den Druck auf die Eltern erhöhte. Beim 1971 geborenen Jonas Künzler\* waren es die Pflegeeltern, die unterstützt von der Adoptionsvermittlerin und der Vormundschaftsbehörde den Vater zur Adoption drängten. Jonas' Eltern waren in Scheidung, die Mutter war verbeiständet und weilte wegen einer psychischen Erkrankung in einer Klinik. Dieser Fall ist insofern eine Ausnahme, weil hier aufgrund der aussergewöhnlichen Konstellation ein Vater im Mittelpunkt stand. Möglicherweise war es für die Behörden und Fürsorgerinnen deshalb besonders einfach, sich gegen den Vater zu stellen, weil dieser aus ihrer Sicht per se nicht die den Frauen zugedachte Rolle der mütterlichen Erzieherin ausüben konnte.

Der damals fünf Monate alte Jonas und seine älteren Geschwister waren seit Sommer 1971 in unterschiedlichen Pflegefamilien untergebracht. Der Vater, Walter Künzler\*, zog 1974 von Zug nach Graubünden. Er beabsichtigte, später wieder zu heiraten und Jonas zu sich zu nehmen. Die Pflegeeltern insistierten im Laufe der Zeit immer stärker, Jonas zu adoptieren. 1978 beantragte die Sozialarbeiterin des städtischen Fürsorgeamtes Zug bei der Vormundschaftsbehörde der Bündner Wohngemeinde von Walter Künzler, diesem die Rücknahme des Knaben zu untersagen. Sie erwähnte hierzu Art. 310 Abs. 3 ZGB, der besagte, dass die Kindesschutzbehörde den Eltern die Rücknahme des Kindes verwehren kann, wenn es längere Zeit bei Pflegeeltern gelebt hat und eine Rücknahme dessen Entwicklung «ernstlich zu gefährden» drohe.<sup>267</sup> Man versuchte zunächst, den Vater zu einem freiwilligen Verzicht auf die elterliche Sorge und zum Einverständnis mit der Adoption zu bewegen, gleichzeitig wurde Zwang angedroht: «Herr Künzler sei [...] zu motivieren, auf die elterliche Gewalt zu verzichten und sich mit der Errichtung einer Vormundschaft einverstanden zu erklären: Art. 312 ZGB. Sollte Herr Künzler nicht freiwillig um die Errichtung einer Vormundschaft für seinen Knaben Jonas nachsuchen, sei ihm von der zuständigen vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde die elterliche Gewalt zu entziehen [...]»<sup>268</sup> Die Sozialarbeiterin verwies auf Art. 311 ZGB, der die

<sup>267</sup> Art. 310 Abs. 3 ZGB 1973.

<sup>268</sup> StadtA Zug, E.19-2.2282, Akte Jonas Künzler, Sozialarbeiterin städtisches Fürsorgeamt Stadt Zug an zuständige Vormundschaftsbehörde, 16. 1. 1978. Art. 312 ZGB 1973 behandelt die Entziehung der elterlichen Sorge mit Einverständnis der Eltern: «Die Kindesschutzbehörde entzieht die elterliche Sorge: 1. Wenn die Eltern aus wichtigen Gründen darum nachsuchen; 2. Wenn sie in eine künftige Adoption des Kindes durch ungenannte Dritte eingewilligt haben.»

Entziehung der elterlichen Sorge von Amtes wegen behandelte.<sup>269</sup> Die Kinderschutzbehörde konnte die elterliche Sorge entziehen, wenn die Eltern ausserstande waren, die elterliche Sorge pflichtgemäss auszuüben, oder sie sich um das Kind nicht ernstlich gekümmert oder ihre Pflichten gegenüber dem Kind verletzt hatten. Als Begründung nannte die Sozialarbeiterin, «dass Herr Künzler seine väterlichen Verpflichtungen gegenüber seinem Sohn Jonas seit Jahren schwer vernachlässigt. Er hatte zwar wiederholt Pläne, sich zu stabilisieren, was ihm bis heute nicht gelungen ist. Die Interessen des Knaben sollten daher unbedingt von einem verantwortungsbewussten Vormund gewahrt werden. Für den Entzug der elterlichen Gewalt sind heute die gesetzlichen Voraussetzungen ohne Zweifel gegeben und wir bitten Sie, unsern eingangs gestellten Anträgen zu entsprechen»,<sup>270</sup> was so geschah.<sup>271</sup>

1979 setzten die Zuger Behörden den Vater weiter unter Druck, in die Adoption einzuwilligen, die gesetzlichen Voraussetzungen dafür seien gegeben. Der Sekretär und der Präsident des Waisen- und Fürsorgeamtes der Stadt Zug forderten die Vormundschaftsbehörde der Bündner Wohngemeinde des Vaters auf, ihn über das Adoptionsgesuch der Pflegeeltern zu informieren: «Wir glauben und hoffen, Ihnen werde es gelingen, von Herrn W. Künzler für die Adoption des Kindes seine Zustimmung [...] zu erhalten.»<sup>272</sup> Die Zuger Vormundschaftsbehörde war entschlossen, die Adoption durchzuführen, ohne Rücksicht darauf, ob der Vater die Zustimmung gab oder nicht. Sie beauftragte die Bündner Kollegen deshalb, dem Vater «unsere Absicht [mitzuteilen], die Adoption nötigenfalls auch im Sinne von Art. 265c Ziff. 2 ZGB durchzuführen».<sup>273</sup> Der zitierte ZGB-Artikel besagte, dass von der Zustimmung eines Elternteils abgesehen werden konnte, wenn sich dieser «um das Kind nicht ernstlich gekümmert hat».<sup>274</sup> Sich nicht ernstlich kümmern bedeutete, dass der Elternteil die Sorge um das Kind völlig ändern überliess, an dessen Ergehen keinen Anteil nahm oder sich sonst der Verantwortung für das Kind entzog.<sup>275</sup> Es spielte keine Rolle, ob die Eltern «ihre Pflichten schuldhaft vernachlässigt haben oder hiefür äussere Gründe verantwortlich sind».<sup>276</sup>

269 Art. 311 ZGB 1973.

270 StadtA Zug, E.19-2.2282, Akte Jonas Künzler, Sozialarbeiterin städtisches Fürsorgeamt Stadt Zug an zuständige Vormundschaftsbehörde, 16. 1. 1978.

271 StadtA Zug, E.19-2.2282, Akte Jonas Künzler, Bezirksgerichtsausschuss einer Bündner Region, 21. 12. 1978.

272 StadtA Zug, E.19-2.2282, Akte Jonas Künzler, Sekretär und Präsident Waisen- und Fürsorgeamt der Stadt Zug an Vormundschaftsbehörde zuständige Gemeinde, 7. 11. 1979.

273 StadtA Zug, E.19-2.2282, Akte Jonas Künzler, Sekretär und Präsident Waisen- und Fürsorgeamt der Stadt Zug an Vormundschaftsbehörde zuständige Gemeinde, 7. 11. 1979.

274 Art. 265c ZGB 1973.

275 BBl 1971 I 1227 f.

276 BBl 1971 I 1227 f.

Die Vormundschaftsbehörde der Bündner Gemeinde verhandelte im Dezember 1979 eineinhalb Stunden mit Walter Künzler. Er verweigerte jedoch seine Zustimmung zur Adoption, wollte zunächst die Pflegemutter seines Sohnes persönlich sprechen und ihr sagen, «es nicht richtig ‹gefunden› zu haben, dass sein Sohn angeblich immer dann in den Ferien gewesen sei, als er ihn habe besuchen wollen».<sup>277</sup> Der Vater war der Meinung, dass die Pflegemutter den Kontakt zwischen ihm und Jonas erschwert habe. Die Pflegemutter reiste anschliessend nach Graubünden für eine weitere gemeinsame Unterredung. Nach diesem Gespräch unterzeichnete Walter Künzler die Zustimmungserklärung. Die Pflegemutter klagte gegenüber dem Zuger Einwohnerwaisenamt, es sei «sehr mühsam gewesen. [...] Noch und noch habe er [der Vater] versucht, ein ‹Hintertürchen› zu finden. Er habe zwar schon eingesehen, dass die Adoption für seinen Sohn von Interesse sei.»<sup>278</sup> Der Vater hatte seine Zustimmung nur widerwillig gegeben, weshalb die Zuger Behörden notierten: «Es bleibt zu hoffen, dass er die Zustimmung innert 6 Wochen nicht widerruft.»<sup>279</sup> Als dies nicht passierte, erfolgte die Adoption.

Aussergewöhnlich ist dieser Fall nicht nur wegen des direkt ausgeübten Zwangs, handelte es sich doch offensichtlich um eine Adoption gegen den Willen des Vaters. Auch stand hier ausnahmsweise ein Vater im Mittelpunkt, die Mutter tritt in den Akten kaum in Erscheinung. Ungewöhnlich war auch, dass das Kind sieben Jahre in Pflege war. Wieso nicht schon früher eine Adoption stattfand, ist aus den Akten nicht ersichtlich, es ist aber nachvollziehbar, dass die Behörde nach dieser langen Zeit mit dem Kindeswohl argumentierte. Aus heutiger Perspektive sticht ins Auge, dass es deutlich um den Wunsch der Adoptiveltern ging, obwohl mit dem Kindeswohl argumentiert wurde. Heute würde man womöglich auch das Kind stärker einbeziehen und anhören, zumal es bereits sieben Jahre alt war.

### 4.3 Unter dem Druck des eigenen sozialen Umfelds

Bei der Entscheidung für eine Adoption war das unmittelbare soziale Umfeld der Mütter äusserst bedeutsam. Dazu zählen die Eltern der Mutter, die einen Skandal fürchteten, aus finanziellen oder anderen Gründen kein Enkelkind

277 StadtA Zug, E.19-2.2282, Akte Jonas Künzler, Einwohnerwaisenamt Zug, Aktennotiz zu Telefongespräch, 11. 12. 1979.

278 StadtA Zug, E.19-2.2282, Akte Jonas Künzler, Einwohnerwaisenamt Zug, Aktennotiz zu Telefongespräch mit Pflegemutter, 17. 12. 1979.

279 StadtA Zug, E.19-2.2282, Akte Jonas Künzler, Einwohnerwaisenamt Zug, Aktennotiz zu Telefongespräch mit Pflegemutter, 17. 12. 1979.

bei sich aufnehmen wollten, Väter, die sich weder für das Kind noch für die Mutter verantwortlich fühlten, oder ein neuer Lebenspartner, der das Kind nicht akzeptierte, das noch aus einer anderen Beziehung stammte.

### **Nicht verfügbare Grossmütter und abwesende Grossväter**

Ledige Frauen aus prekären finanziellen Verhältnissen mussten arbeiten, um sich und ein Kind durchzubringen. Betreuungsmöglichkeiten für das Kind fehlten aber oft. Im vorherigen Kapitel wurde an mehreren Stellen deutlich, dass den Eltern der werdenden Mütter deshalb eine entscheidende Rolle zukam bei der Frage, ob eine Frau ihr Kind behalten konnte oder nicht. Eine Alternative zur Adoption war nämlich, dass die Grosseltern tagsüber zum Kind schauten. Alleinstehende erwerbstätige Mütter waren mangels alternativer Angebote zumeist auf die Grossmütter als Betreuungspersonen angewiesen oder gaben andernfalls ihr Kind zur Adoption.<sup>280</sup> Dies zeigen die Beispiele von Frauen, die sich nicht nur aus finanziellen Erwägungen für eine Adoption entschieden, sondern gegenüber den Behörden auch erwähnten, dass eine Betreuung durch die eigene Familie nicht infrage komme.<sup>281</sup> Druck und Beeinflussung für eine Adoption ging in diesen Fällen oft von den Eltern der Mütter aus, etwa wenn sie sich aus finanziellen Gründen, wegen Überbelastung, Krankheit oder fortgeschrittenen Alters nicht um das Neugeborene kümmern wollten oder konnten.<sup>282</sup>

Manche Grosseltern schämten sich für ein nicht eheliches Grosskind. Eine kaufmännische Angestellte war bei einem Sprachaufenthalt in England schwanger geworden. Ihre Eltern «hätten nicht schlecht reagiert, Mutter aber habe darunter gelitten». <sup>283</sup> Sie selbst und ihre Mutter seien beide der «Ansicht, dass es das Beste wäre, wenn sie das Kind zur Adoption gäbe». <sup>284</sup> In den von uns analysier-

280 Vgl. zum Beispiel Transkript Essig, Z. 9 f.: Von ihren Eltern kam keinerlei Unterstützung. Als sie von der Schwangerschaft erzählte, habe die Mutter «die Hände über dem Kopf zusammengeschlagen», Z. 194. Für ihre Eltern sei die Adoption «der Weg des geringsten Widerstands gewesen», Z. 217 f.

281 Vgl. zum Beispiel StadtA Zug, E.19-2.147, Akte Monika Herger, Aktennotiz, 12. 2. 1973.

282 Zum Beispiel wollte die Mutter von Katharina Meier kein zweites Enkelkind bei sich aufnehmen und drohte nach der Geburt gar, dass ihre Tochter mit dem Baby nicht mehr heimkommen dürfe. StAZG, P 142.581, Akte Herbert Meier, Aktennotizen, 27. 3. 1979 und 21. 3. 1979; Seraphisches Liebeswerk Zug, Aktennotiz zu Besuch im Spital, 7. 6. 1979. In vielen der von uns analysierten Interviews berichten die Mütter, dass sie von ihren eigenen Müttern keine Unterstützung erhielten, als sie schwanger wurden. Vgl. Transkript Emma, o. Z.

283 StAZG, P 142.530, Akte Niklaus Meier. In: Akte Simon Binggeli, EK/eg, Seraphisches Liebeswerk Zug, Aktennotiz zu Audienz mit Fr. Meier, 21. 11. 1968.

284 StAZG, P 142.530, Akte Niklaus Meier. In: Akte Simon Binggeli EK/eg, Seraphisches Liebeswerk Zug, Aktennotiz zu Audienz mit Fr. Meier, 21. 11. 1968.

ten Interviews berichten einige Frauen davon, dass die Eltern die Schwangerschaft ihrer jungen ledigen Tochter damals als Schande erachtet hatten.<sup>285</sup> Während die Mütter der schwangeren Frauen für deren Adoptionsentscheid ein besonderes Gewicht hatten, treten ihre Väter in den Akten kaum in Erscheinung. Ebenso erzählt eine Interviewpartnerin, dass nur eine ihrer Schwestern und ihre Mutter eingeweiht waren, dem Vater hingegen wurde die Schwangerschaft verheimlicht,<sup>286</sup> was möglicherweise mit den damals rigiden Moralvorstellungen und dem schambehafteten Umgang mit Sexualität zu tun hatte. Hier zeigt sich eine Parallele zu den Vätern der Kinder, die im Gegensatz zu den ledigen Müttern mit wenigen Ausnahmen in den Akten ebenfalls kaum sichtbar sind. Auch historische Studien zu Heimplatzierungen von Kindern und Jugendlichen kommen zum Schluss, dass sich die Vormundschaftsbehörden und Amtsvormunde primär auf die angeblich mangelhaften Erziehungsleistungen der Mütter konzentrierten.<sup>287</sup> Selbst heute noch richten die Sozialarbeiter:innen im Kinderschutz ihre Arbeitsbeziehung primär auf die Mütter und weniger auf die Väter aus, wenn auch nicht mehr mit den gleichen moralisierenden Bewertungen wie damals.<sup>288</sup> Was sich gegenüber früheren Adoptionen und Kinderschutzmassnahmen hingegen deutlich geändert hat, ist die gesellschaftliche Akzeptanz von ganz unterschiedlichen Tagesbetreuungsformen, die behördliche Massnahmen in vergleichbar gelagerten Familienkonstellationen obsolet machen. Neben Krippen, Horten, Tageseltern, Vätern und Müttern sind Grosseltern und explizit erwähnt auch die Grossväter in der Betreuung ihrer Enkelkinder heute sehr aktiv. Dass eine schwangere Frau wenig Alternativen hatte, wenn sich die eigene Mutter weigerte, das Grosskind zu betreuen, illustriert das Beispiel der 23-jährigen ledigen Verkäuferin Céline Dettwyler\*. Sie erschien 1971 im sechsten Monat schwanger auf dem Sekretariat des Einwohnerwaisenamtes Zug, um sich über ihre Rechte und Pflichten zu erkundigen. Sie wollte demnächst zu ihren Eltern in den Kanton Aargau ziehen, ihnen nach der Entbindung das Kind anvertrauen und von dort aus einer Arbeit nachgehen.<sup>289</sup> Kurz darauf zerschlugen sich diese Pläne, weil «sich ihre Mutter sträube, diese grosse zusätzliche Belastung aufzunehmen. Sie habe sonst schon viel zu tun,

285 Transkript Girumbella, Z. 47.

286 Transkript Nani, Z. 178 f.

287 Businger/Ramsauer 2019, S. 25 f., 35 f.; Bühler et al. 2019, S. 258, 381, 474; Ramsauer 2000, S. 223–225; Jenzer 2013, S. 382. Zur stärkeren Fokussierung der Mutter durch die Behörden vgl. das «Dispositiv der Mutterliebe» bei Honig/Ostner 2014, S. 367; vgl. auch Badinter 1999.

288 Pomey 2017, S. 238–240. Zu einem ähnlichen Befund kommen Reimer et al. 2023.

289 StadtA Zug, E.19-2.109, Akte Eline Dettwyler, Einwohnerwaisenamt Zug, Aktennotiz, August 1971.

es seien noch kleinere Geschwister da, und die Mutter sei auch nicht mehr die jüngste mit 55 Jahren. Sie, Fräulein Dettwyler, begreife es schon und sie wolle ja ihrer Mutter wirklich nicht noch Zusätzliches aufbürden. Wahrscheinlich sei es ihr auch unangenehm wegen der Nachbarschaft.»<sup>290</sup> Ihre Mutter war bereits stark ausgelastet, zudem schämte sie sich für die Schwangerschaft der ledigen Tochter. Céline Dettwyler schlug deshalb vor, «dass es wohl für das Kind das beste sei, wenn sie es zur Adoption gäbe. Wenn sie es nicht heimgeben könne, müsste sie es sowieso in ein Heim platzieren und das finde sie nicht gut.»<sup>291</sup> Als unverheiratete Frau war sie auf ein Einkommen und die Betreuung des Kindes angewiesen. Da sich die angehende Grossmutter weigerte, der Grossvater als Option gar nicht erwähnt wurde und ein Heim für sie nicht infrage kam, sah Céline Dettwyler keine Alternative zur Adoption. Dennoch erörterte das Einwohnerwaisenamt mit ihr «noch ein paar andere Möglichkeiten: Pflegefamilie, eventuelle spätere eigene Heirat, die ihr ermöglichen würde, das Kind zu sich zu nehmen. Auf jeden Fall liessen wir die Frage Adoption noch offen, da dies wohl zuerst richtig reifen muss.»<sup>292</sup> In den Akten wird die Vermutung geäussert, dass Céline Dettwyler «stark unter der Situation (Absage der Mutter) auf diese Möglichkeit [Adoption, Anm. d. Verf.] tendiert».<sup>293</sup> Obwohl die Vertretung der Behörde eine Beeinflussung durch die Mutter annahm, stellte sie in Aussicht, sich «nach dem genauen Vorgehen bei Adoptionen zu erkundigen und gleichzeitig abzuklären betr. Heimunterkunft vor und nach der Entbindung (ev. Monikaheim oder Inselhof, Zürich)».<sup>294</sup> Das Einwohnerwaisenamt kontaktierte darauf Friedel Bosshardt von der Privaten Mütter- und Kinder-Fürsorge Rapperswil. Diese gab zur Auskunft, dass sie «keine Broschüren und keine spezielle Literatur zu diesem Thema» habe, und schlug vor, persönlich mit Céline Dettwyler zu sprechen, «um ihr die Seite der Adoptiveltern näher erläutern zu können. Hätte auch Möglichkeit Fräulein Dettwyler privat zu platzieren vor und nach der Entbindung. Monikaheim – ja für Mutter, aber nicht für Kind nachher! Inselhof sehr gut und modern eingerichtet, aber sehr kostspielig und Säuglinge können nicht bleiben – Spital-

290 StadtA Zug, E.19-2.109, Akte Eline Dettwyler, Einwohnerwaisenamt Zug, Aktennotiz, 18. 8. 1971.

291 StadtA Zug, E.19-2.109, Akte Eline Dettwyler, Einwohnerwaisenamt Zug, Aktennotiz, 18. 8. 1971.

292 StadtA Zug, E.19-2.109, Akte Eline Dettwyler, Einwohnerwaisenamt Zug, Aktennotiz, 18. 8. 1971.

293 StadtA Zug, E.19-2.109, Akte Eline Dettwyler, Einwohnerwaisenamt Zug, Aktennotiz, 18. 8. 1971.

294 StadtA Zug, E.19-2.109, Akte Eline Dettwyler, Einwohnerwaisenamt Zug, Aktennotiz, 18. 8. 1971.

system.»<sup>295</sup> Die Tatsache, dass kein umfassendes Informationsmaterial zum Thema Adoption existierte, und die mündliche Aussage von Friedel Bosshardt, der Mutter die Perspektive der Adoptiveltern näherzubringen, zeigen, dass in diesem Fall alles Richtung Adoption lief, Alternativen kaum zur Debatte standen.

Die Aktennotizen zu Céline Dettwyler illustrieren das Spektrum der Handlungsoptionen, die eine ledige Mutter Anfang der 1970er-Jahre hatte: Betreuung des Kindes oder finanzielle Unterstützung durch die Eltern, Platzierung in einem Heim oder einer Pflegefamilie, Heirat oder Adoption. Interessant ist, dass ein:e Vertreter:in des Einwohnerwaisenamts mit der werdenden Mutter durchaus Alternativen diskutierte und betonte, «dass sie sich alles gut überlegen solle, da wir ja auch genügend Zeit hätten».<sup>296</sup> Dennoch gleiste man die Adoption auf, indem die Vermittlerin Friedel Bosshardt eingeschaltet wurde.<sup>297</sup> Das Einwohnerwaisenamt hatte offenbar keine wirkliche Alternative zur Hand, da Angebote für familienexterne Tagesbetreuung von Kindern fehlten. Hätte es diese gegeben, wäre die Mutter von Céline Dettwyler vielleicht einverstanden gewesen, ab und an für das Kind zu sorgen. Eline Dettwyler\* kam im Herbst 1971 zur Welt, rund einen Monat später unterzeichnete ihre Mutter einen Verzichtsschein, mit dem sie sich mit der Adoption einverstanden erklärte.

In den meisten von uns beigezogenen Interviews ist fehlende Unterstützung oder gar Druck durch die Familie ebenfalls ein Thema. Eine Mutter, die 1980 ein Kind zur Welt brachte, wollte es behalten. Während sie zu Beginn überzeugt war, dies zu schaffen, wurde sie später von den Schwestern, dem Vater und ihrem ehemaligen Freund unter Druck gesetzt: «Ich sah nur noch eine Wand rund um mich und Panik. Und ich glaub das war das erste Mal im Leben, dass ich Panik hatte. Und ich habe mit niemandem geredet. Ich habe

295 StadtA Zug, E.19-2.109, Akte Eline Dettwyler, Einwohnerwaisenamt Zug, Aktennotiz zu Telefongespräch mit F. Bosshardt, Private Mütter- und Kinder-Fürsorge Rapperswil, 25. 8. 1971. Das Monikaheim und der Inselhof befanden sich beide in der Stadt Zürich. Das Monikaheim war ein katholisches Mädchen- und Mutter-Kind-Heim unter der Aufsicht des Stadtzürcher Sozialdepartements und wurde vom Katholischen Fürsorgeverein Zürich geführt. Es betreute junge Mädchen sowie schwangere Frauen und junge Mütter. Das Säuglings- und Mütterheim Inselhof wurde vom Marie Meierhofer Institut für das Kind geleitet und war eng mit dem Zürcher Stadtspital Triemli verbunden. Es galt als liberale Einrichtung und betreute primär ledige schwangere Frauen vor und nach der Geburt. Lengwiler/Blättler-Schwab/Fleischmann 2023, S. 42 f.

296 StadtA Zug, E.19-2.109, Akte Eline Dettwyler, Einwohnerwaisenamt Zug, Aktennotiz zu Telefongespräch mit F. Bosshardt, Private Mütter- und Kinder-Fürsorge Rapperswil, 25. 8. 1971.

297 Vgl. Bühler/Ramsauer/Businger 2024.

das niemandem gesagt.»<sup>298</sup> Sie berichtet, wie sie dann von einem Tag auf den anderen beschloss, das Kind zur Adoption zu geben: «Ich habe nur noch schwarzgesehen, so wie es der Vater immer gesagt hat. Du bist nicht fähig, ein Kind zu haben, wie es meine Schwestern gesagt haben. Genau so hat sich mir das in den Kopf gehämmert. Und ich konnte an nichts mehr anderes denken.»<sup>299</sup> Alle hätten auf sie eingeredet: «Gib das Kind weg, gib das Kind weg. Der Vater, die Schwestern und natürlich der Ex-Freund sowieso.»<sup>300</sup> Letzterer habe ihr auch gedroht: «Wenn du das Kind behältst, musst du nicht meinen, Du könntest mich einfach aussen vorlassen. Weil, dann will ich dann natürlich auch. Dann will ich sehen, wie das aufwächst und will mein Besuchsrecht und dies und das. Und dann sag ich das meinen Eltern und die wollen dann auch.»<sup>301</sup> Das sei für sie wie ein Albtraum gewesen, «wie eine Wand, die auf einen zukommt und einen erdrückt».<sup>302</sup> Sie habe sich nur noch sagen können, «nein, nein, nein, das will ich nicht, das kann ich nicht».<sup>303</sup> Sie traute es sich in diesem Moment nicht mehr zu, ihr Kind selbstständig aufzuziehen. Inwiefern noch andere Überlegungen eine Rolle spielten, bleibt offen. Sie erwähnt im Interview auch ihre Schwestern, die beide verheiratet waren und ein geregeltes Leben führten im Gegensatz zu ihr selbst, die ab und zu Drogen konsumierte.<sup>304</sup> Auch der einzige interviewte Vater im Sample erzählt, dass damals seine Eltern entschieden hätten, dass das Kind zur Adoption gegeben werde.<sup>305</sup>

### Minderjährige Schwangere und ihre Mütter

Insbesondere bei minderjährigen Schwangeren war deren Mutter eine zentrale Figur. Die 18-jährige Paula Eggenberger\* (siehe dazu auch Kapitel 4) verbarg ihre Schwangerschaft 1960 bis zur Geburt vor ihrer Familie. Der Vater des Kindes hatte bereits ein Kind und riet ihr zur Abtreibung.<sup>306</sup> Bis zur Geburt existierten keine «Zukunftspläne für das Kind».<sup>307</sup> Kurz nach der Geburt sagte Paula Eggenberger gegenüber der Vormundschaftsbehörde, «dass sie noch nicht wisse, wohin mit dem Kind. Sie wisse nicht, ob die Mutter erlaube, dass es mit dem Kind heimkomme.»<sup>308</sup> Eine Woche später besprach die Fürsorgerin der

298 Transkript Nora, Z. 1299–1302.

299 Transkript Nora, Z. 1305–1307.

300 Transkript Nora, Z. 1320–1322.

301 Transkript Nora, Z. 1322–1326.

302 Transkript Nora, Z. 1328–1331.

303 Transkript Nora, Z. 1328–1331.

304 Transkript Nora, Z. 1196–1198.

305 Transkript Marcello.

306 StadtA Zug, E.19-2.75.1, Akte Olivier Eggenberger\*, Hausbesuchsbericht, 25. 8. 1960.

307 StadtA Zug, E.19-2.75.1, Akte Olivier Eggenberger, Hausbesuchsbericht, 25. 8. 1960.

308 StadtA Zug, E.19-2.75.1, Akte Olivier Eggenberger, Vaterschaftsprotokoll, 18. 8. 1960.

Einwohnergemeinde Zug bei einem Hausbesuch mit Paula Eggenberger «die Vor- und Nachteile über Kind-behalten oder Adoption. Resultat der ganzen Besprechung nach Erörterung der individuellen Lage scheint, dass P. E. eher an die Adoption denkt.»<sup>309</sup> Wie in anderen Fällen wurde offenbar auch hier die Option erörtert, das Kind zu behalten. Die Akten deuten aber darauf hin, dass das Umfeld Richtung Adoption tendierte. Der Mutter von Paula Eggenberger habe die aussereheliche Geburt «sehr zugesetzt»,<sup>310</sup> denn schon ihre ältere Tochter hatte ein Kind ausserhalb einer Ehe. Die Fürsorgerin forderte Frau Eggenberger auf, dass sie mit Paula «auch als Mutter über die Zukunftsfrage des Kindes reden soll».<sup>311</sup> Dass sie dabei betonte, «dass aber der Entscheid ganz Paula belassen werden sollte»,<sup>312</sup> kann ein weiterer Hinweis darauf sein, dass die Familie nach der Geburt wenig unterstützend reagierte.

Gerade bei minderjährigen Frauen lief der Kontakt mit den Behörden oft über deren Mütter. Bei der 18-jährigen Janine Studer\*, die 1966 einen Sohn zur Welt brachte, kommunizierte ihre Mutter mit dem Einwohnerwaisenamt Zug und mit der Privaten Mütter- und Kinder-Fürsorge Rapperswil. Zu einem direkten Kontakt mit der Tochter kam es laut den Akteneinträgen nur einmal bei der Unterzeichnung der Verzichtserklärung auf dem Einwohnerwaisenamt. Ansonsten sind ausschliesslich Telefongespräche mit der Mutter belegt. Die Mutter von Janine Studer teilte dem Einwohnerwaisenamt beispielsweise mit, dass «noch nicht ganz sicher sei, ob das Kind zur Adoption gegeben werde. Nach Frl. Bosshardt [von der Privaten Mütter- und Kinder-Fürsorge Rapperswil] hätten sie noch 2–3 Monate Zeit sich zu entscheiden. Sie brauchten für diesen schweren Entschluss unbedingt noch Zeit.»<sup>313</sup> Einen Monat später notierte Elsener über ein Telefongespräch mit der Privaten Mütter- und Kinder-Fürsorge Rapperswil: «Vor Weihnachten werde der Entscheid, ob das Kind adoptiert werden soll oder nicht, nicht fallen. Die Kindsmutter habe gesagt, es wäre ihr schönstes Weihnachtsgeschenk, wenn sie das Kind behalten könne. Die Km. [Kindsmutter] wolle nicht weiter in die Kantonsschule gehen.»<sup>314</sup> Noch am gleichen Tag meldete die Mutter von Janine Studer dem Einwohnerwaisenamt hingegen, ihre «Tochter habe sich nun entschieden, ihr Kind zur Adoption zu geben. Die Verzichtserklärung werde in den nächsten

309 StadtA Zug, E.19-2.75.1, Akte Olivier Eggenberger, Hausbesuchsbericht, 25. 8. 1960.

310 StadtA Zug, E.19-2.75.1, Akte Olivier Eggenberger, Hausbesuchsbericht, 25. 8. 1960.

311 StadtA Zug, E.19-2.75.1, Akte Olivier Eggenberger, Hausbesuchsbericht, 25. 8. 1960.

312 StadtA Zug, E.19-2.75.1, Akte Olivier Eggenberger, Hausbesuchsbericht, 25. 8. 1960.

313 StadtA Zug, E.19-2.193.1, Akte Michael Studer\*, Telefongespräch mit Frau Studer, 25. 10. 1966.

314 StadtA Zug, E.19-2.193.1, Akte Michael Studer, A. Elsener, Einwohnerwaisenamt Zug, Aktennotiz, 22. 11. 1966.

Tagen unterzeichnet.»<sup>315</sup> Wieso es zu diesem Meinungsumschwung kam, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Ebenso wenig, ob die Behörden und die Vermittlerin tatsächlich nie direkten Kontakt mit Janine Studer hatten. Aus einer Aufforderung von Anton Elsener an die Vermittlerin Friedel Bosshardt geht hervor, dass Janine Studer von ihrem Umfeld möglicherweise unter Druck gesetzt worden war. Elsener orientierte Bosshardt darüber, dass Janine Studer am Tag zuvor die Verzichtserklärung unterzeichnet habe. Sie «habe dabei praktisch nur geweint».<sup>316</sup> Friedel Bosshardt solle deshalb «doch bitte auf alle Fälle prüfen, ob die Kindsmutter wirklich aus freien Stücken auf das Kind verzichte. Dies sei doch sicher ihre vornehmste Aufgabe. Fr. B. verspricht, erst zu handeln, wenn sie davon überzeugt sei, dass die KM [Kindsmutter] wirklich wolle.»<sup>317</sup> Es ist in den Akten nicht dokumentiert, weshalb diese Aufforderung erst nach der Unterzeichnung der Verzichtserklärung erfolgte. Janine Studer kam nicht auf den Entscheid zurück und Michael\* wurde adoptiert. Der Behördenvertreter und die Vermittlerin betonten zwar die Bedeutung des freiwilligen Entscheids, unternahmen aber scheinbar nichts, um diesen zu überprüfen oder der Mutter eine autonome Entscheidung zu ermöglichen.

Aussergewöhnlich jung war Verena Moser\*, die 1979 als 14-Jährige ein Kind zur Welt brachte. Die Schwangerschaft verbrachte sie im Mütter- und Kinderheim in Hergiswil. Nach der Geburt wollte Anton Elsener vom Einwohnerwaisenamt Zug von einer Mitarbeiterin des Heims wissen: «Wie hat das Kind die Sache aufgenommen? Kann sie die ganze Angelegenheit beurteilen? Kann sie die Tragweite der Adoptionsfrage beurteilen?»<sup>318</sup> Diese Fragen waren für die Behörden zentral. Gemäss der Mitarbeiterin habe Verena Moser «gegen Schluss hin [...] die ganze Angelegenheit der Adoption gut realisiert. Überhaupt habe die Kindsmutter in ihrem Heim gute Fortschritte gemacht. Man habe mit ihr immer wieder alles durchgesprochen. V. Moser wisse schon, welche Konsequenzen die Adoption für sie habe.»<sup>319</sup> Der Hinweis zu den guten Fortschritten hinterlässt den Eindruck, dass auf Verena Moser eingedungen wurde, das Kind zur Adoption zu geben. Allerdings bleibt dies

315 StadtA Zug, E.19-2.193.1. Akte Michael Studer, A. Elsener, Einwohnerwaisenamt Zug, Telefongespräch mit Frau Studer, 22. 11. 1966.

316 StadtA Zug, E.19-2.193.1. Akte Michael Studer, A. Elsener, Einwohnerwaisenamt Zug, Telefongespräch mit F. Bosshardt, Private Mütter- und Kinder-Fürsorge Rapperswil, 23. 12. 1966.

317 StadtA Zug, E.19-2.193.1. Akte Michael Studer, A. Elsener, Einwohnerwaisenamt Zug, Telefongespräch mit F. Bosshardt, Private Mütter- und Kinder-Fürsorge Rapperswil, 23. 12. 1966.

318 StadtA Zug, E.19-2.2850.1, Akte Samuel Moser\*, A. Elsener, Einwohnerwaisenamt Zug, Notiz mit Fragen an Schwester H., 26. 3. 1979.

319 StadtA Zug, E.19-2.2850.1, Akte Samuel Moser, A. Elsener, Einwohnerwaisenamt Zug, Notizen zu Telefongespräch mit Schwester H., 2. 4. 1979.

spekulativ. Hingegen zeigt sich auch hier der Einfluss der Mutter, über die der Kontakt mit den Behörden mehrheitlich lief. So erklärte die Mitarbeiterin des Mütter- und Kinderheims gegenüber Elsener: «Die junge Mutter stütze sich natürlich stark auf ihre Mutter ab. Diese sei ebenfalls voll für die Adoption.»<sup>320</sup> Verena Moser unterzeichnete die Verzichtserklärung auf dem Einwohnerwaisenamt in Begleitung der Mutter.<sup>321</sup>

In diesem Fall thematisierten die Behörden die diffizile Frage der Zustimmungserklärung einer minderjährigen Mutter. Unmündige konnten ein Kind auch gegen den Willen des Inhabers der elterlichen Gewalt zur Adoption geben. Dieses Recht stehe ihnen um ihrer Persönlichkeit willen zu.<sup>322</sup> Umgekehrt scheint es heikel, wenn Mütter von Schwangeren oder Drittpersonen bei der Verzichtserklärung Einfluss nahmen oder diese sogar unterzeichneten. Zwei der interviewten Frauen, die minderjährig ein Kind gebären, gehen davon aus, dass ihre Mütter die Zustimmungserklärung an ihrer Stelle unterzeichnet haben.<sup>323</sup> Eine der beiden Frauen war als 16-Jährige während der Schwangerschaft in einem Heim für werdende Mütter, das von katholischen Schwestern geführt wurde. Über die Adoption sei mit ihr gar nicht gesprochen worden, man habe das Kind nach der Geburt einfach weggenommen, ohne dass sie es zu Gesicht bekam.<sup>324</sup>

### Väter der Kinder

Die Väter der Kinder oder neue Lebenspartner beeinflussten die Entscheidung für eine Adoption. In zwei Fällen waren es neue Lebenspartner, die das Kind nicht akzeptierten.<sup>325</sup> Druck ging zudem von den Vätern aus, wenn sie die Vaterschaft nicht anerkannten und eine Unterstützung verweigerten. Konnte kein Vater zur Unterhaltszahlung verpflichtet werden, weil er nicht auffindbar oder unbekannt war, war eine Adoption für die Frauen oftmals die einzige verbleibende Option. Bei der gesetzlich vorgeschriebenen Klärung der Vaterschaft durch einen Beistand weigerten sich ledige Mütter teilweise, der Vormundschaftsbehörde Auskunft über den Vater des Kindes zu geben: «Ich bin nicht bereit, den Vater zu benennen. Es ist deshalb zwecklos, nach

320 StadtA Zug, E.19-2.2850.1, Akte Samuel Moser, A. Elsener, Einwohnerwaisenamt Zug, Notizen zu Telefongespräch mit Schwester H., 2. 4. 1979.

321 StadtA Zug, E.19-2.2850.1, Akte Samuel Moser, Verzichtserklärung, 23. 4. 1979.

322 StadtA Zug, E.19-2.2850.1, Akte Samuel Moser, A. Elsener, Einwohnerwaisenamt Zug, Stellungnahme zu den in der Stadtratssitzung vom 12. 6. 1979 betreffend das Kind Verena Moser aufgeworfenen Fragen, 15. 6. 1979.

323 Transkripte Nani und Valéria.

324 Transkript Valéria, Z. 1173 f., 391.

325 StAZG, P 142.511, Akte Josephine Käser; StAZG, P 142.581, Akte Herbert Meier, Seraphisches Liebeswerk Zug, Aktennotiz zu Spitalbesuch, 7. 6. 1979.

dem Kindsvater zu forschen oder gar einen Vaterschaftsprozess einzuleiten.»<sup>326</sup> Von allen ausgewerteten Fällen verweigerten zwölf Frauen ausdrücklich, Angaben zum Vater zu machen, in acht Fällen war der Vater unbekanntes Aufenthalts oder die Mutter konnte keine weiteren Angaben machen. In 23 Fällen gibt es in den Akten keine Angaben oder es handelte sich nicht um eine aussereheliche Geburt, weshalb die Vaterschaft nicht geklärt werden musste. In den restlichen Fällen konnte die Vaterschaft geregelt werden, weil der Vater das Kind anerkannte oder auf gerichtlichem Weg zu Unterhaltszahlungen angehalten wurde.

Bisweilen konstatierten Behördenmitglieder oder Adoptionsvermittlerinnen, es sei «im Interesse aller, wenn der Vater des Kindes nicht ermittelt werde».<sup>327</sup> Oder: «[S]o wie die Dinge liegen, begreife ich gut, dass sie den Namen des Vaters nicht nennen will.»<sup>328</sup> Über die Gründe hierfür und ob die Väter die Frauen diesbezüglich unter Druck setzten, ist den Akten kaum etwas zu entnehmen. Möglicherweise wollten die Mütter die Väter schützen oder sie wollten sich nicht von einem Mann abhängig machen, der Alimente bezahlte.<sup>329</sup> Vielleicht fürchteten sie einen Skandal, wenn bekannt wurde, dass sie von einem verheirateten oder in ihrem Umfeld bekannten Mann schwanger waren. Teilweise wird in den Akten deutlich, dass bereits verheiratete Männer forderten, dass die aussereheliche Vaterschaft nicht bekannt wurde.<sup>330</sup> Schliesslich konnten sich Männer aus einkommensschwachen Schichten mit Kindern in den 1950er- und 1960er-Jahren eine Scheidung kaum leisten, um mit einer anderen Frau zusammenzukommen, die ein Kind von ihnen erwartete. Scheidungen waren damals eine Ausnahme und bis in die 1970er-Jahre kein Massenphänomen: Im ganzen Kanton Zug gab es im Jahr 1960 nur 24 Scheidungen. 1995 wurden 182 Ehen geschieden.<sup>331</sup>

326 StadtA Zug, E.19-2.590, Akte Franziska Streller\*, Erklärung zuhanden der Vormundschaftsbehörde, 3. 12. 1970. Vgl. zum Beispiel auch StadtA Zug, E.19-2.319, Akte Albert Lohri\*; Clara Pachter\*, die «die Angaben über den Vater des Kindes auf keinen Fall bekannt geben» wollte, StadtA Zug, E. 19-2.177, Akte Severin Pachter, Vaterschaftsprotokoll, 30. 4. 1970; StadtA Zug, E.19-2.147; Akte Monika Herger\*; StadtA Zug, E.19-2.2281; Akte Manuela Gisler\*: «Den Vater des Kindes werde sie nicht bekanntgeben. Auch dies stehe für sie fest.» Aktennotiz, 4. 6. 1980. Auch Lucie Sommer\* war 1986 nicht bereit, den Vater ihres Kindes zu nennen, StadtA Zug, E.19-2.1060, Akte Lukas Sommer.

327 StAZG, E.19-2.2850.1, Akte Samuel Moser, Einwohnerwaisenamt Zug, Telefongespräch mit Schwester H., Durchgangsstation für Mutter und Kind Hergiswil, 9. 1. 1979; Einwohnerwaisenamt Zug, Aktennotiz, 8. 11. 1978;

328 StAZG, P 142.568, Akte Nina Peier, E. Kohler, Seraphisches Liebeswerk Zug, an zuständige Vormundschaftsbehörde Einwohnerrat, 10. 10. 1978.

329 Vgl. Teil zu Alimentenbevorschussung, Kapitel 6.

330 StadtA Zug, E.19-2.146, Akte Frida Gärtner\*.

331 Historische Statistik der Schweiz, 2012, <https://hss0.ch>, Tab. C.9, Ehescheidungen nach Kantonen, 1. 6. 2024.

Fest steht, dass bei einer Platzierung des Kindes bei einer Pflegefamilie zwecks späterer Adoption die Vaterschaftsfrage hinfällig war, da die zukünftigen Adoptiveltern die Unterhaltskosten übernahmen. Wenn das Kind zur Adoption gegeben wurde, war die Abklärung der Vaterschaft deshalb nicht mehr von gleicher Bedeutung und die Behörden insistierten nicht weiter.<sup>332</sup> Sehr häufig hielten ihre Vertreter:innen in den Akten fest, die Mutter «wisse wohl wer der Vater des Kindes sei, doch sei sie nicht bereit, ihn zu nennen. Wenn sie das Kind nicht zur Adoption geben würde, wäre es etwas anderes. [...] Wenn Fräulein Sarbach\* daran festhält, den Kindsvater nicht bekanntzugeben, dann kann ohne vorherige Beistandschaftserrichtung sofort eine Vormundschaft angeordnet werden.»<sup>333</sup> Anton Elsener vom Zuger Einwohnerwaisenamt erklärte einer Schwangeren bei einem Besuch im Durchgangshaus Hergiswil im Beisein der Adoptionsvermittlerin Friedel Bosshardt: «Nachdem sie das Kind zur Adoption gebe, sei die Abklärung der Vaterschaft nicht mehr so wichtig.»<sup>334</sup> Möglicherweise entschieden sich einige Frauen vor diesem Hintergrund für eine Adoption. Die Vaterschaftsabklärungen konnten demütigend sein, etwa wenn die Frauen gegenüber dem Beistand intime Details zum Zeugungsakt preisgeben mussten. Für die Behörden wiederum war es aufwendig, Alimante einzutreiben. Auch sie bevorzugten deshalb eine Adoption, wenn auch aus anderen Gründen als die Mütter.

Bei verheirateten Frauen waren es möglicherweise die Ehemänner, die ihre Vaterschaft infrage stellten und eine Adoption forcierten. In einem uns vorliegenden Fall zweifelte der Ehemann seine Vaterschaft für das neugeborene Kind an. Obwohl eine Blutprobe seine Vaterschaft nicht ausschloss, entschieden sich die Eltern, den Knaben zur Adoption zu geben.<sup>335</sup> In einem anderen Fall focht der von der Mutter kürzlich geschiedene Mann die Ehelichkeit des Kindes an, es stamme nicht von ihm. Das Zivilgericht gab ihm recht und es kam zu einer Vaterschaftsklage gegen einen anderen Mann. Das zuständige Kantonsgericht wies die Klage jedoch ab mit der Begründung, die Mutter habe um die Zeit der Empfängnis «einen unzüchtigen Lebenswandel» geführt.

332 Diese Praxis ist heute noch verbreitet, missachtet aber das Recht des Kindes auf die Kenntnis der eigenen Herkunft. Susanne Imper, Aussage am Podium «Mütter unter Druck», Um 6 im Kreis 5, Zürich, 3. 10. 2023, <https://digitalcollection.zhaw.ch/items/815abo8a-86e2-47f3-8f75-f2da8847c87>, 9. 11. 2023.

333 StadtA Zug, E.19-2.401, Akte Remo Sarbach, Notizen zu Besprechung auf dem Einwohnerwaisenamt Zug, o. D.

334 StadtA Zug, E.19-1223, Akte Enrico Borromini, Besuch A. Elsener und F. Bosshardt in der Durchgangsstation für Mutter und Kind, Hergiswil, 7. 11. 1977. Vgl. auch StAZG, P 142.609, Akte Mario Bernasconi, E. Kohler, Seraphisches Liebeswerk Zug, an Kantonales Jugendamt Bern, 17. 3. 1984.

335 StAZG, P 142.422, Akte Marc Seiler.

Aus diesem Grund wurde ihr die elterliche Gewalt entzogen und über das Kind eine Vormundschaft gemäss Art. 368 ZGB angeordnet. Das Kind war ab 1959 bei Pflegeeltern und nach der neuerlichen Heirat der Mutter wurde es von ihnen adoptiert.<sup>336</sup> Auch eine der interviewten Frauen erinnerte sich, dass der Vater des Kindes, mit dem sie zu jenem Zeitpunkt noch verheiratet war, immer gesagt habe, das sei nicht sein Kind und er wolle keine Verantwortung übernehmen.<sup>337</sup>

Druck übten schliesslich einzelne Pflegeeltern aus. Zum Beispiel dann, wenn sie das Kind vor der Revision des Adoptionsrechts, als eine Kontaktaufnahme noch möglich gewesen wäre, oder in Pflegeverhältnissen, die nicht von vornherein auf eine spätere Adoption ausgerichtet waren, vor den leiblichen Eltern abschirmten.<sup>338</sup> Sie wirkten teilweise auf die Vermittlungsstellen ein, damit die Adoption möglichst rasch vollzogen werden konnte. Dies war bei Olivier Eggenberger\* der Fall, bei dem die Vaterschaftsfrage noch offen war. Die Pflegeeltern, die Olivier adoptieren wollten, wünschten jedoch keinen Vaterschaftsprozess, weil sie befürchteten, dass durch die gerichtliche Aufrollung die Mutter ihren Verzicht auf das Kind revidieren könnte.<sup>339</sup>

336 StadtA Zug, E.19-2.266, Akte Sophie Heyer.

337 Transkript Terry.

338 StadtA Zug, E.19-2.2282, Akte Jonas Künzler; vgl. auch P 142.696, Akte Marlon Häfeli, in Kapitel 5 ausführlicher thematisiert.

339 StadtA Zug, E.19-2.75.1, Akte Olivier Eggenberger, Anwalt an die städtische Vormundschaftsbehörde Zug, 25. 7. 1961. Auch bei Emily Gauer\* gibt es Hinweise, dass die Pflegeeltern nach jahrelangem Pflegeverhältnis zur Adoption drängten. StAZG, P 142.660, Akte Emily Gauer.

## 5 Fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Inlandsadoptionen im Kanton Zug

Im ganzen Untersuchungszeitraum waren Adoptionen teilweise verknüpft mit fürsorgerischen Zwangsmassnahmen. Davon waren nicht ausschliesslich ledige Mütter betroffen, sondern beispielsweise auch verheiratete Eltern, denen die elterliche Gewalt entzogen wurde. Solche Adoptionen sind Thema im ersten Teil dieses Kapitels. Schliesslich zeigt sich im zeitlichen Verlauf eine Verschiebung zu anders gelagerten Konstellationen. So erscheinen in den 1970er- und 1980er-Jahren etwa psychische Erkrankungen oder der Konsum von Suchtmitteln als Gründe für eine Adoption, wobei teils ganz andere Zwangslagen bestanden als bei den ledigen Müttern in den 1960er- und 1970er-Jahren. Diesen Wandel zeigen wir im zweiten Teil des Kapitels auf.

### Adoptionen als fürsorgerische Zwangsmassnahmen bis Ende der 1970er-Jahre

Von Adoptionen im Kontext von anderen fürsorgerischen Zwangsmassnahmen waren Eltern betroffen, denen die Behörden die Erziehungsfähigkeit absprachen, die elterliche Gewalt entzogen und die Kinder fremdplatzierten. Oft handelte es sich dabei um getrennt lebende oder geschiedene Eltern. Trennungen und Scheidungen wurden damals als negativ und als dem Kindeswohl abträglich betrachtet. Zusätzlich trug aus der Perspektive der Behörden die damit verbundene räumliche Trennung der Eltern dazu bei, dass sie sich nur ungenügend um die Erziehung der Kinder kümmern konnten.<sup>1</sup> Deshalb orteten die Behörden einen Nacherziehungsbedarf, zum Beispiel bei den Geschwistern Kost\*, deren Eltern als unfähig erachtet wurden, den Kindern die «dringend notwendige Pflege und Erziehung angedeihen zu lassen, sodass nur noch eine Bevormundung und Platzierung an einem geeigneten Ort zur Nacherziehung Erfolg verspricht».<sup>2</sup> Weiter begründeten die Behörden in den von uns untersuchten Akten den Entzug der elterlichen Gewalt und eine Fremdplatzierung damit, dass die Eltern finanzielle Probleme hatten, keiner

1 Vgl. zum Beispiel StadtA Zug, E.19-2.294.1, Akte Walter Kost\*, Kopie Bezirksamt, Entzug elterliche Gewalt über Kinder Kost, 31. 10. 1967: Die Eltern würden sich «in absolut ungenügender Weise um die Erziehung ihrer Kinder kümmern, wozu auch die räumliche Trennung der Familie wesentlich beiträgt».

2 StadtA Zug, E.19-2.294.1, Akte Walter Kost, Kopie Bezirksamt, Entzug elterliche Gewalt über Kinder Kost, 31. 10. 1967.

geregelten Arbeit nachgingen, die elterlichen Pflichten nicht wahrnahmen, selbst verbeiständet oder psychisch krank waren oder aufgrund ihres aus behördlicher Sicht verwerflichen Lebenswandels. Kam es in solchen Fällen später zu einer Adoption, bezog sich deren Begründung oft auf das Verhalten der Eltern. Die Argumente glichen dabei denjenigen bei Heimplatzierungen von Kindern, die inzwischen in vielen historischen Studien untersucht wurden.<sup>3</sup>

Bei der Adoption von Jonas Künzler\* kamen verschiedene Begründungen zusammen.<sup>4</sup> Die Mutter war psychisch krank und dem von ihr getrennten Vater wurde vorgeworfen, dass er seine elterlichen Pflichten «schwer» vernachlässigt habe und es ihm nicht gelungen sei, sich beruflich und persönlich zu «stabilisieren», weil er wiederholt Wohn- und Arbeitsort gewechselt hatte.<sup>5</sup> Hinzu kam, dass der alleinstehende Vater Jonas während der Arbeit nicht betreuen konnte. Hier zeigen sich Analogien zu ledigen Müttern. Weil in diesem Fall auch die Mutter abwesend war, wurde Jonas fremdplatziert. Anschliessend war der Kontakt zwischen Vater und Sohn, die in verschiedenen Kantonen wohnten, lange unterbrochen. Die Behörden wollten, dass der Junge definitiv am Pflegeplatz verblieb, sie unterstützten die Adoption.

Auch bei Ralph und Muriel Burri\* mündeten vormundschaftliche Massnahmen in eine Adoption. Den Eltern wurde 1963 wegen Vernachlässigung ihrer Kinder und weil sie aus Sicht der Behörden einen «zweifelhaften Lebenswandel» führten, die elterliche Gewalt entzogen. Was genau Anlass für diese Einschätzung war, ist den Akten nicht zu entnehmen. Elisabeth Kohler vom Seraphischen Liebeswerk Zug wurde als Vormundin ernannt.<sup>6</sup> «Da die Eltern Burri nicht in der Lage sein werden, für ihre Kinder finanziell zu sorgen und ihnen die für die gesunde Entwicklung eines Kindes notwendige harmonische Familie zu bieten»,<sup>7</sup> platzierte Elisabeth Kohler Ralph im Januar 1964 bei einem kinderlosen Ehepaar, das ihn adoptieren wollte. Der Vater hatte Ende 1963 schriftlich auf das Kind verzichtet, die Mutter konnte die Vormundschaftsbehörde nicht ausfindig machen. Kohler verlangte von der Vormundschaftsbehörde deshalb das schriftliche Einverständnis, den Knaben ohne die Zustimmung der Mutter

3 Vgl. zum Beispiel Janett 2022; Businger/Ramsauer 2019; Hauss/Gabriel/Lengwiler 2018; Bombach et al. 2017; Galle 2016.

4 Vgl. StadtA Zug, E.19-2.294.1, Akte Walter Kost, Kopie Bezirksamt, Entzug elterliche Gewalt über Kinder Kost, 31. 10. 1967.

5 StadtA Zug, E.19-2.2282, Akte Jonas Künzler\*, Sozialarbeiterin städtisches Fürsorgeamt Stadt Zug an zuständige Vormundschaftsbehörde, 16. 1. 1978.

6 StAZG, P 142.437, Akte Ralph Burri\*, E. Kohler, Seraphisches Liebeswerk Zug, Vormundschaftsbericht für das Jahr 1963.

7 StAZG, P 142.437, Akte Ralph Burri, E. Kohler, Seraphisches Liebeswerk Zug, Vormundschaftsbericht für das Jahr 1964.

in der Familie zu platzieren.<sup>8</sup> Dies war rechtlich korrekt. Wenn die Eltern wie bei Ralph Burri nicht über die elterliche Gewalt verfügten, musste bis zur Revision des Adoptionsrechts 1972/73 die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde der Adoption zustimmen, was sie in diesem Fall tat:<sup>9</sup> «Wir stimmen auch einer Adoption zu, die Sie veranlassen wollen.»<sup>10</sup> Die Problematik der Doppelfunktion der Vormundin, die zugleich Adoptionsvermittlerin war, wird in Fällen wie diesem besonders augenfällig.

Ähnlich war die Ausgangslage beim 1964 geborenen Walter Grimm\*. Mit fünf Jahren wurden er und seine Schwester wegen «grober Vernachlässigung» durch die Eltern in einem Kinderheim, anschliessend in Pflegefamilien platziert. Die Mutter hatte die Familie verlassen, der Vater wurde in den Akten als Alkoholiker bezeichnet. Beiden sprach die involvierte Fürsorgerin vom Seraphischen Liebeswerk die Erziehungsfähigkeit ab: «Herr und Frau Grimm müssen sich bewusst sein, dass sie ihre Kinder nur dann zu lebensächtigen frohen Menschen erziehen können, wenn sie selber mit dem guten Beispiel vorangehen, ihre Pflichten am Arbeitsplatz, der menschlichen Gesellschaft gegenüber sowie in ihrer Stellung als Ehegatten und Eltern erfüllen.»<sup>11</sup> Die Fürsorgerin war deshalb der Überzeugung, «dass es zum Wohle der beiden Kinder [...] ist, wenn sie unter den gegebenen Umständen nicht nachhause zurückkehren, sondern in den Pflegefamilien verbleiben».<sup>12</sup> Sie bahnte eine Adoption an. Dabei argumentierte sie ähnlich wie die Behörden administrative Versorgungen begründeten. Sie führte die Probleme auf die angeblich defizitären Charaktereigenschaften der Eltern zurück und weniger auf strukturelle Bedingungen oder die prekäre Lebenslage der Eltern, die möglicherweise auch eine Rolle spielten.<sup>13</sup> Obwohl die Eltern Grimm sich zunächst weigerten, unterzeichneten sie 1971 laut Kohler «überraschenderweise» die Verzichtserklärung, weshalb, ist den Akten nicht zu entnehmen.<sup>14</sup> Allerdings kam die Adoption schliesslich doch nicht zustande, da Walter wegen

8 StAZG, P 142.437, Akte Ralph Burri, E. Kohler, Seraphisches Liebeswerk Zug, an zuständigen Bürgerrat, 16. 1. 1964.

9 Der Familienrechtsexperte Cyril Hegnauer plädierte allerdings dafür, die Mutter aufgrund ihres Persönlichkeitsrechts anzuhören, auch wenn sie nicht über die elterliche Gewalt verfügte. Hegnauer 1965, S. 153.

10 StAZG, P 142.437, Akte Ralph Burri, Bürgerrat an Seraphisches Liebeswerk Zug, 28. 1. 1964.

11 StAZG, P 142.555-556, Akte Walter Grimm\*, «Bestätigung» von E. Kohler, Seraphisches Liebeswerk Zug, o. D., Zweck unbekannt.

12 StAZG, P 142.555-556, Akte Walter Grimm, E. Kohler, Seraphisches Liebeswerk Zug, an Ehepaar Grimm, 12. 5. 1971.

13 Zu den Begründungen bei den administrativen Versorgungen vgl. zum Beispiel Bühler et al. 2019, S. 241.

14 StAZG, P 142.555-556, Akte Walter Grimm, Verzichtserklärung, 23. 9. 1971.

Schwierigkeiten in der Pflegefamilie umplatziert wurde. Es folgten zahlreiche Aufenthalte in Pflegefamilien und Heimen, ohne dass es zur Adoption kam. Walter Grimm blieb bis zur Volljährigkeit unter der Vormundschaft von Elisabeth Kohler. Das Beispiel zeigt, dass Heimplatzierungen und Adoptionen mitunter sehr nahe beieinanderlagen, in beiden Fällen waren auch dieselben Vormundschaftsbehörden involviert.

### **Wandel der Gründe für eine Adoption seit den 1970er-Jahren**

Es zeigt sich in dem von uns untersuchten Zeitraum eine Verschiebung der Gründe für eine Adoption. Nach der Gleichstellung ehelicher und nicht ehelicher Kinder mit der Revision des Kindesrechts von 1976/78 im ZGB waren ledige Mütter weniger stigmatisiert als früher. In den 1980er- und 1990er-Jahren enthält unser Sample denn auch nur noch sechs Fälle lediger Mütter, die ein Kind zur Adoption gaben. Drei Kinder wurden 1980/81 und je eines 1984, 1986 und 1992 geboren. In den 1950er-Jahren waren es acht, in den 1960er-Jahre dreizehn und in den 1970er-Jahren neunzehn Kinder lediger Mütter. Die Zahlen zeigen jedoch, dass sich ledige Mütter noch nach der Gesetzesrevision für eine Adoption entschieden, wenn auch insgesamt weniger häufig als zuvor. Gründe können sein, dass diese Frauen nach wie vor in prekären finanziellen Verhältnissen lebten und Schwierigkeiten hatten, während der Arbeit eine Betreuung für ihr Kind zu finden. Adoptionen ergaben sich auch nach wie vor, wenn Behörden eine fürsorgerische Zwangsmassnahme anordneten, wie etwa den Entzug der elterlichen Gewalt, die Bevormundung eines Elternteils oder die Fremdplatzierung eines Kindes. Zusätzlich erscheinen neue Problemlagen, beispielsweise wenn Eltern psychisch erkrankten oder Drogen konsumierten. Hier zeigen sich Parallelen zu administrativen Versorgungen, die ab den 1970er-Jahren weniger moralisch mit mangelhafter Arbeitshaltung und Lebensführung, dafür immer öfter medizinisch-psychiatrisch begründet wurden.<sup>15</sup>

### **Psychische Erkrankungen**

Wie bei Jonas Künzler, dessen Mutter in einer psychiatrischen Klinik war, tauchen in den Akten vereinzelt Eltern mit psychischen Problemen auf. Eine psychische Erkrankung oder ein Klinikaufenthalt konnte ein Grund für den Entzug der elterlichen Gewalt und eine Fremdplatzierung sein, was mitunter wiederum in eine Adoption mündete, beispielsweise bei Emily Gauer\*. Sie war infolge der Berufstätigkeit der Eltern seit dem zweiten Lebensmonat bei einer Pflegefamilie untergebracht. In den Akten wurde konstatiert, dass ihre Eltern

<sup>15</sup> Bühler et al. 2019, S. 271.

unzuverlässig seien. Nach etwa einem Jahr brachen die Besuche der Mutter ganz ab. Sie erklärte gegenüber der Vormundschaftsbehörde, dass sie sich aufgrund «persönlicher und finanzieller Probleme» momentan nicht um Emily kümmern könne, sie sei ausserstande, ihren Aufgaben als Erzieherin und gesetzliche Vertreterin nachzukommen. Aus diesem Grund wurde ihr gemäss Art. 312 ZGB die elterliche Gewalt entzogen und über ihre Tochter eine Vormundschaft nach Art. 368 ZGB errichtet. Elisabeth Kohler vom Seraphischen Liebeswerk Zug war Vormundin des Kindes.<sup>16</sup> Später ist in den Akten von Alkoholmissbrauch der Mutter die Rede, davon, dass sie regelmässig die Arbeitsstellen wechselte und ihr Aufenthaltsort unbekannt sei. Nach einem Suizidversuch weilte sie in einer psychiatrischen Klinik.<sup>17</sup> Über den Vater ist in den Akten wenig festgehalten, ausser dass er Emily noch über mehrere Jahre am Pflegeplatz besuchte. Als sich seine Besuche im Jahr 1994 reduzierten, wurde die Adoption eingeleitet.<sup>18</sup> 1995 stimmte die mittlerweile im Ausland lebende Mutter der Adoption zu und auch vom Vater ging eine Verzichtserklärung ein.<sup>19</sup>

In einem anderen Fall verzichtete eine Frau 1976 auf ihr Kind, weil sie dieses, so der Akteneintrag, «nicht annimmt und an einer sogenannten Schwangerschaftspsychose leidet».<sup>20</sup> Der Verzicht erfolgte sieben Monate nach der Geburt. Wegen einer postnatalen Depression einen nicht widerrufbaren Entscheid von solcher Tragweite zu fällen, scheint aus heutiger Sicht problematisch. Möglicherweise wäre in absehbarer Zeit eine Veränderung respektive Verbesserung ihres Gesundheitszustands eingetreten. Postnatale Depressionen und deren Behandlung waren in den von uns untersuchten Fällen sonst kein Thema.

Wie schmal der Grat zwischen Freiwilligkeit und Zwang bei Adoptionen allgemein und angesichts einer psychischen Erkrankung der Mutter im Besonderen sein konnte, verdeutlicht ein Entscheid des Bundesgerichts von 1991 zur Adoption eines 1984 geborenen Jungen.<sup>21</sup> Seine Mutter mit Jahrgang 1963 war alleinerziehend und erwerbstätig, weshalb sie ihren Sohn an verschiedenen Pflegeplätzen unterbringen musste. 1987 wurde ihr die Stelle

16 StAZG, P 142.659, Akte Emily Gauer, Auszug aus Protokoll Gemeinderat, Sitzung vom 15. 2. 1988.

17 StAZG, P 142.659, Akte Emily Gauer, Bericht der Vormundin für das Jahr 1988.

18 StAZG, P 142.659, Akte Emily Gauer, Bericht der Vormundin für die Jahre 1992, 1993 und 1994.

19 StAZG, P 142.659, Akte Emily Gauer, Auszug aus Protokoll zuständiger Gemeinderat, 8. 5. 1995.

20 StadtA Zug, E.19-2.628, Akte Luisa Brunner\*, Vormund an Vormundschaftsbehörde der Stadt Zug, 23. 8. 1976. Psychische Probleme und Aufenthalte in psychiatrischen Kliniken sind auch bei Norbert Kramer\* 1987 Thema. StAZG, P 142.688.

21 Entscheid Bundesgericht, II. Zivilabteilung, 25. April 1991: Zustimmung zur Adoption. Anfechtung wegen Urteilsunfähigkeit. In: Zeitschrift für Vormundschaftswesen 47, 1992, S. 191-198.

gekündigt, zugleich wollte die damalige Pflegemutter das Kind nicht mehr weiter betreuen. Die Mutter fiel in einen depressiven Erschöpfungszustand, der während Monaten eine medikamentöse und therapeutische Behandlung erforderte. Im Juni 1987 unterzeichnete sie die von der Leiterin einer Beratungsstelle für Frauen vorbereitete schriftliche Erklärung betreffend Adoption ihres Sohnes durch ungenannte Pflegeeltern. Die zuständige Vormundschaftsbehörde entzog ihr hierauf die elterliche Gewalt, stellte den Knaben unter Vormundschaft und bestimmte die Leiterin der Beratungsstelle zur Vormundin. Das Kind wurde den zukünftigen Adoptiveltern im Beisein der Mutter übergeben. Dies versties im Grunde gegen das Adoptionsgeheimnis, war aber nicht Gegenstand des Bundesgerichtsentscheids. Die gesetzliche Widerrufsfrist liess die Mutter verstreichen. Im November 1988 beantragte sie der Vormundschaftsbehörde jedoch, ihre Zustimmung zur Adoption als nichtig zu erklären und ihr den Sohn zurückzugeben. Sie machte geltend, dass sie zum Zeitpunkt der Zustimmung nicht urteilsfähig gewesen sei. Die Vormundschaftsbehörde gab ihr Recht. Die Vormundin wiederum reichte gegen diese Nichtigkeitserklärung eine Beschwerde ein, die der Bezirksrat jedoch ablehnte. Der Regierungsrat des Kantons Thurgau hiess die von der Vormundin weitergezogene Beschwerde im Juli 1990 hingegen gut mit der Begründung, dass die Mutter im Juni 1987 im Sinne von Art. 265a ZGB der Adoption ihres Sohnes zugestimmt habe.

Die Mutter focht diesen Entscheid nun mit staatsrechtlicher Beschwerde beim Bundesgericht an. Sie berief sich auf das verfassungsmässige Recht der persönlichen Freiheit. Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass die Mutter ihre Einwilligung in die Platzierung und spätere Adoption ihres Sohnes freiwillig gegeben und damit aus freien Stücken auf das Zusammenleben und den weiteren Kontakt verzichtet habe. Mit dem Widerruf der Zustimmung zur Adoption bedrohe sie die mittlerweile entstandene Beziehung ihres Sohnes zu seinen Pflegeeltern, die gemäss Art. 8 EMRK auch schützenswert sei. Ihre Zustimmungserklärung entspreche zudem den Anforderungen von Art. 265a ZGB. Weiter konstatierte das Bundesgericht, dass die Mutter zum Zeitpunkt der Zustimmung urteilsfähig gewesen sei. Das Bundesgericht erwog, ob ihre psychische Notlage, die zu schweren Depressionen und einem Suizidversuch geführt hatte, als Urteilsunfähigkeit angesehen werden könne. Es argumentierte, dass sie den Selbstmordversuch 20 Tage vor der Zustimmungserklärung unternommen habe, womit ausgeschlossen werden könne, dass die eingenommenen Beruhigungsmittel ihre hirnorganischen Funktionen getrübt hätten. Die Mutter bekam nicht recht und das Kind verblieb bei den Pflegeeltern.<sup>22</sup>

22 Ganzer Abschnitt aus: Zustimmung zur Adoption. Anfechtung wegen Urteilsunfähig-

Die Zustimmung der Mutter war materiell-rechtlich korrekt und ihre Zustimmungsfähigkeit gegeben. Es stellt sich aber die Frage, ob das Unterschreiben einer Zustimmungserklärung kurz nach einem Suizidversuch angemessen war. Die persönliche Tragödie hinter dieser Adoption lässt erahnen, dass ein solcher Entscheid vielschichtiger war, als es die gesetzlichen Bestimmungen und das hier präsentierte Gerichtsurteil vermuten lassen. Der Entschluss wurde zu einem bestimmten Zeitpunkt – in diesem Fall in einer sehr krisenhaften Lebenssituation – gefasst, hatte jedoch weitreichende Folgen und konnte nach dem Verstreichen der Frist nicht widerrufen werden.

### Drogenkonsum

Vergleichbar vielschichtig sind Fragen um Zustimmung, Freiwilligkeit des Adoptionsentscheids und Kindeswohl, die sich in Zusammenhang mit dem Konsum von Suchtmitteln stellen. Behördliche Fürsorge und Zwang gegenüber Eltern überlagern sich in dieser Konstellation. 1975 war in der Schweiz das Betäubungsmittelgesetz revidiert und der Drogenkonsum verboten worden, in den 1980er-Jahren nahm die Zahl der Konsument:innen von harten Drogen, wie Heroin, stark zu.<sup>23</sup> Eine Abhängigkeit konnte mit ein Grund sein für die Einweisung in eine geschlossene Abteilung einer Klinik.<sup>24</sup> Als ein geeignetes Mittel, um auf den zunehmenden Konsum von Drogen zu reagieren, wurde die 1981 im ZGB eingeführte fürsorgerische Freiheitsentziehung erachtet. Sie diente dementsprechend oft einem Drogenentzugsaufenthalt in einer psychiatrischen Klinik.<sup>25</sup>

Die Abhängigkeit von Suchtmitteln erscheint Ende der 1980er-Jahre bei einer von uns untersuchten Adoption als neue Zwangssituation. Die Eltern von Marlon Häfeli\*, der 1989 geboren wurde, konsumierten Drogen. Während einer stationären Therapie der Eltern wurde Marlon zu deren Entlastung sieben Wochen nach der Geburt für einige Tage pro Monat bei einer Pflegemutter platziert. Weil die Eltern aus der Therapieinstitution flohen und in die offene Drogenszene zurückkehrten, wurde aus der temporären eine dauerhafte Platzierung. Marlons Beiständin war Elisabeth Kohler, Sozialarbeiterin bei der Kinder- und Jugendfürsorge Zug, der Nachfolgeinstitution des Seraphischen Liebeswerks. Kohler schlug vormundschaftliche Massnahmen zu Marlons Wohl vor. Sie forderte erstens, dass Marlon nur mit ihrer Bewilligung umplatziert werden dürfe, zweitens, dass die Mutter, Iris Häfeli\*, ihn nach

keit. Entscheid Bundesgericht, II. Zivilabteilung, 25. 4. 1991. In: Zeitschrift für Vormundschaftswesen 47, 1992, S. 191–198.

23 Zur Entwicklung von Drogenszene, -prävention und -politik vgl. Koller 2022, S. 95.

24 Herzig 2022, S. 136.

25 Businger/Ramsauer 2019, S. 101 f.

vorheriger Anmeldung besuchen, aber nicht zu sich nehmen dürfe. Drittens sollte der Vater vorläufig kein Besuchsrecht haben. Als Begründung führte sie an, dass die unmittelbare Zukunft der Mutter ungewiss sei und der Vater die wiederholte Aufforderung, das Kind anzuerkennen, nicht wahrgenommen habe. Hierauf entzog die Vormundschaftsbehörde der Mutter die Obhut über das Kind im Sinne von Art. 310 Abs. 1 ZGB.<sup>26</sup> Zwei Monate später beantragte die Pflegemutter bei der zuständigen Vormundschaftsbehörde, der Mutter auch die elterliche Sorge zu entziehen und Elisabeth Kohler als Vormundin von Marlon einzusetzen. Die Mutter sei der Verantwortung und allfälligen Entscheidungen nicht gewachsen, sie verkehre wieder in der Drogenszene, sei polizeilich gesucht worden und somit für wichtige Entscheidungen unerreichbar gewesen, zum Beispiel für die Unterzeichnung des Pflegevertrags.<sup>27</sup> Wenige Monate später wurde der Mutter die elterliche Sorge gemäss Art. 311 ZGB entzogen mit der Begründung, dass sie sich in einer therapeutischen Wohngemeinschaft zum Drogenentzug befinde, wo keine Kontaktmöglichkeit zur Aussenwelt bestehe. Sie sei deshalb «nicht in der Lage, ihre elterliche Gewalt über ihren Sohn Marlon pflichtgemäss auszuüben».<sup>28</sup> Vormundin von Marlon wurde, wie von der Pflegemutter gewünscht, Elisabeth Kohler. Im folgenden Jahr verblieb Marlon bei der Pflegefamilie. Den Akten ist zu entnehmen, dass seine Mutter ihn öfters sehen wollte, dies wurde jedoch sowohl von der Vormundin wie auch der Pflegemutter verhindert. Das Dossier enthält Briefe der Pflegemutter, in denen ihr Wille zum Ausdruck kommt, Marlon zu adoptieren. Die Vormundin unterstützte die Pflegemutter in ihrem Bestreben. Iris Häfeli jedoch zögerte, ihr Kind zur Adoption zu geben. 1990 schrieb sie an Elisabeth Kohler, «ich habe Angst, dass ich jetzt Marlon verliere».<sup>29</sup> Die Briefe von Marlons Mutter zeugen von Scham und Verzweiflung. Die Schreiben von Elisabeth Kohler an Iris Häfeli sind hingegen in einem paternalistischen Duktus gehalten und offenbaren eine Parteinahme der Vormundin für die Pflegemutter. Im Advent 1990 schrieb sie der Mutter «Tja, sooo [sic] verschieden sind die Verhältnisse: Während bei Dir im Gefängnis die Zeit träge dahinfliesst, ist es bei uns <draussen> bereits wieder

26 StAZG, P 142.696, Akte Marlon Häfeli, Auszug aus Protokoll zuständiger Gemeinderat, 11. 9. 1989. Art. 310 ZGB: «Kann der Gefährdung des Kindes nicht anders begegnet werden, so hat die Kindesschutzbehörde es den Eltern oder, wenn es sich bei Dritten befindet, diesen wegzunehmen und in angemessener Weise unterzubringen.»

27 StAZG, P 142.696, Akte Marlon Häfeli\*, Antrag der Pflegemutter an die zuständige Vormundschaftsbehörde, 13. 11. 1989.

28 StAZG, P 142.696, Akte Marlon Häfeli, Auszug aus Protokoll zuständiger Gemeinderat, 19. 2. 1990.

29 StAZG, P 142.696, Akte Marlon Häfeli, Iris Häfeli an E. Kohler, Seraphisches Liebeswerk Zug, 26. 10. 1990.

Abend, kaum, dass wir richtig aufgestanden sind ...!»<sup>30</sup> Sie führte aus, dass ein Kind in Marlons Alter «die Erwachsenen den ganzen Tag über ‹in Trab› hält, sodass sie abends rechtschaffen müde und ausgepumpt sind».<sup>31</sup> Dabei kontrastierte sie den eintönigen Alltag im Gefängnis mit dem ausgefüllten Tagesablauf einer Familie. Sie berichtete, wie sich Marlon «in der Geborgenheit der Pflegefamilie physisch und psychisch erfreulich gut»<sup>32</sup> entwickle. «Er braucht nun eben viel ‹Nestwärme›, auch klare Grenzen und Konsequenz. Meines Erachtens erhält er all dies in der Pflegefamilie und ich bin so froh für Marlon, dass seinerzeit Familie B.\* als Pflegefamilie gefunden werden konnte.»<sup>33</sup> Die Vormundin stellte die als ideal geschilderten Bedingungen in der Pflegefamilie mit der Situation und den begrenzten Handlungsmöglichkeiten der Mutter gegenüber. Auch in anderen Fällen bezogen die Mitarbeiterinnen des Seraphischen Liebeswerks Stellung für die Pflegefamilie. Elisabeth Kohler schrieb beispielsweise an die Pflegefamilie von Herbert Meier\*, dass die Mutter die Verzichtserklärung unterzeichnet habe: «Sie hat nun noch während sechs Wochen Zeit, die Erklärung zu widerrufen, doch hoffe ich nicht, dass sie es tun wird!»<sup>34</sup>

Die Haltung von Iris Häfeli zur Adoption wurde in den Akten als ambivalent beschrieben. «In einsichtigen Phasen» sehe sie ein, dass sie «kaum je für Marlon sorgen könne. Sie habe genug mit sich selber zu tun.»<sup>35</sup> Gleichzeitig weigerten sich die Mutter und der Vater, die Verzichtserklärung zu unterzeichnen. 1994 stimmte Iris Häfeli der Adoption «nach monatelangem Hin und Her doch noch»<sup>36</sup> zu. Von der Zustimmung des Vaters, der diese verweigerte, wurde mit Bezug auf Art. 265c Abs. 2 ZGB abgesehen. Die Begründung hierfür lautete, dass beide Elternteile die Pflege des Kindes «völlig der Pflegemutter überlassen» hätten. «Insbesondere der Vater hat über die letzten Jahre nie nach Marlon gefragt oder ihn besucht. Somit hat er sich der Verantwortung um das Kind

30 StAZG, P 142.696, Akte Marlon Häfeli, E. Kohler, Seraphisches Liebeswerk Zug, an Iris Häfeli, Advent 1990.

31 StAZG, P 142.696, Akte Marlon Häfeli, E. Kohler, Seraphisches Liebeswerk Zug, an Iris Häfeli, Advent 1990.

32 StAZG, P 142.696, Akte Marlon Häfeli, E. Kohler, Seraphisches Liebeswerk Zug, an Iris Häfeli, Advent 1990.

33 StAZG, P 142.696, Akte Marlon Häfeli, E. Kohler, Seraphisches Liebeswerk Zug, an Iris Häfeli, Advent 1990.

34 StAZG, P 142.581, Akte Herbert Meier, E. Kohler, Seraphisches Liebeswerk Zug, an Pflegefamilie von Herbert, 17. 8. 1979.

35 StAZG, P 142.696, Akte Marlon Häfeli, E. Kohler, Seraphisches Liebeswerk Zug, Bericht über Marlon Häfeli für 1993.

36 StAZG, P 142.696, Akte Marlon Häfeli, Schlussbericht E. Kohler, Sozialarbeiterin Kinder- und Jugendfürsorge Zug, 24. 4. 1995.

entzogen und sich nicht mehr ernstlich um es gekümmert.»<sup>37</sup> Die Adoption kam zustande mit dem Verweis, dass die Eltern ihren elterlichen Pflichten in den vergangenen Jahren nicht hätten nachkommen können.

Die Adoptionsakte offenbart hinter dem einfach erscheinenden Entscheid eine grosse Herausforderung für die Eltern und die Fachpersonen. Tatsächlich machte es der Drogenkonsum den Eltern zeitweilig unmöglich, ihre Pflichten und das Sorgerecht gegenüber Marlon wahrzunehmen. Kinderschutzmassnahmen und eine ausserfamiliäre Betreuung erschienen aus damaliger fachlicher Sicht unerlässlich. Zugleich wollte die Mutter laut Akten lange Zeit nicht auf das Kind verzichten und sprach sich gegen eine Adoption aus. Teilweise war der Kontakt zwischen Marlon und seinen Eltern unterbrochen. Letztere meldeten sich nicht oder ihr Aufenthalt war unbekannt. Ihnen war der Kontakt mit dem Sohn aber auch explizit verwehrt, während sie in geschlossenen Therapiestationen oder im Gefängnis weilten. Schliesslich schirmten die Pflegemutter und die Vormundin Marlon vor den Eltern ab. Als in einem Therapieplan der Mutter Iris Häfeli ein zweiwöchentlicher Kontakt zu Marlon vorgesehen war, weigerte sich die Pflegemutter, «mit Marlon im Kanton Zürich herumzufahren, damit Iris ihr Kind während eines Gefängnisaufenthaltes für kurze [Zeit sehen könne]».<sup>38</sup> Die Vormundin ordnete daraufhin an, dass die Mutter ihr Kind «nur alle zwei Monate haben kann».<sup>39</sup> Sie konnte den Besuchsplan ändern, den die Institution erstellt hatte. Dieser hätte vorgesehen, trotz Drogenabhängigkeit den Kontakt des Kindes zur Mutter in einem begleitenden Rahmen zuzulassen.

Möglicherweise spielte sich dabei ein Generationenkonflikt zwischen den Sozialarbeiter:innen der Therapieinstitutionen und der seit den 1960er-Jahren tätigen Elisabeth Kohler ab. Diese schilderte die «Zusammenarbeit mit gewissen Drogenstationen und Sozialarbeitern [...] als sehr mühsam».<sup>40</sup> Während des jahrzehntelangen Einsatzes von Elisabeth Kohler hatten sich die Gründe für eine Adoption stark verschoben von der ökonomischen und gesellschaftlichen Diskriminierung lediger Mütter zu Familienkonstellationen mit komplexen Problemstellungen in den Bereichen Sucht und psychische Erkrankungen, womit sich auch die professionellen sozialarbeiterischen Settings verändert hatten.

37 StAZG, P 142.696, Akte Marlon Häfeli, Beschluss zuständiger Gemeinderat, 9. 5. 1994.

38 StAZG, P 142.696, Akte Häfeli, Bericht E. Kohler, Seraphisches Liebeswerk Zug, an zuständige Einwohnergemeinde, 20. 2. 1991.

39 StAZG, P 142.696, Akte Häfeli, Aktennotiz zu Telefongespräch mit Iris Häfeli, 13. 9. 1990.

40 StAZG, P 142.696, Akte Häfeli, E. Kohler, Seraphisches Liebeswerk Zug, Bericht an zuständige Einwohnergemeinde, 20. 2. 1991. Zu einem solchen Generationenkonflikt bei administrativen Versorgungen vgl. Bühler et al. 2019, S. 300–303.

## 6 Adoptionen von Kindern aus dem Ausland im Kanton Zug und in der Schweiz

Ab den 1970er-Jahren kam es bei Adoptionen in der Schweiz zu einem deutlichen Wandel: Die Inlandsadoptionen gingen zahlenmässig stark zurück. Die rechtliche Besserstellung von Kindern, die ausserhalb einer Ehe geboren wurden, die allmähliche Entstigmatisierung lediger Mütter und neue Verhütungsmethoden wie die 1960 auf den Markt gekommene Antibabypille führten dazu, dass weniger Kinder aus der Schweiz für eine Adoption zur Verfügung standen. Die Nachfrage blieb jedoch gross, weshalb Schweizer:innen ab den 1970er-Jahren zunehmend Kinder aus dem Ausland adoptierten. Wir geben eine Übersicht über die Entwicklung dieser internationalen Adoptionen in der Schweiz zwischen 1970 und heute anhand der Statistiken des Bundes sowie aktueller Forschungsberichte. Zusätzlich untersuchen wir die spezifischen Zwangslagen bei Auslandsadoptionen am Beispiel der von uns gesichteten Dossiers im Kanton Zug.

Da die Adoptionsverfahren in der Kompetenz der Kantone lagen, gehen wir davon aus, dass die kantonalen Aktenbestände ergiebig sind für Studien zur Geschichte der Auslandsadoptionen in der Schweiz. Um uns nicht nur auf die Unterlagen abzustützen, die sich in Zug befinden, haben wir zudem einschlägige Quellenbestände aus dem Staatsarchiv Thurgau überblicksartig gesichtet. Wir wollten überprüfen, ob sich die Aussagekraft dieser Unterlagen, die wir für Zug feststellten, auch für andere Kantone bestätigen. So können wir für die künftige Forschung Anhaltspunkte liefern, welche Aktenbestände in den Kantonen und Gemeinden für historische Fragestellungen gewinnbringend analysiert werden können. Im Zentrum unserer Sichtung im Staatsarchiv Thurgau stand ein Bestand mit Vormundschaftsakten.<sup>1</sup> Zusätzlich haben wir

<sup>1</sup> Staatsarchiv Thurgau (StATG), 4'633, noch nicht erschlossen. Ein Jahrgang umfasst ein bis drei Archivschachteln mit diversen Personendossiers. Auf Empfehlung einer Mitarbeiterin des Staatsarchivs Thurgau erfassten wir die Jahrgänge 1970, 1980 und 1990. Einzelne Schachteln enthalten ein Register mit allen Adoptionen des jeweiligen Jahres, mit Namen der Adoptiveltern, Wohngemeinde und dem Vermerk, ob es sich um eine Adoption oder Stiefkindadoption handelt. Ausgehend von dieser Liste kann in den Akten der Vormundschaftsbehörden der Gemeinden weiter nach Dossiers gesucht werden, was wir in ausgewählten Fällen gemacht haben. StATG, 9'71, Vormundschaftsprotokolle und Vormundschaftsakten der Gemeinden, 1962–2009. Abraham/Bitter/Kesselring 2024 haben sich mit der Geschichte der Adoptionen von Kindern aus Indien in den Kantonen Thurgau und Zürich befasst.

Expertinneninterviews mit zwei Vertreterinnen von Back to the Roots, einem Verein adoptierter Personen aus Sri Lanka, geführt, um die Perspektive der Adoptierten und der Eltern im Herkunftsland der Kinder abzubilden.<sup>2</sup>

### **Einreisebewilligungen für angehende Adoptivkinder in der Schweiz von 1970 bis 2020**

Die Datenerhebung des Bundes über ausländische in der Schweiz adoptierte Kinder war im Untersuchungszeitraum lückenhaft.<sup>3</sup> Das Bundesamt für Statistik führt erst seit 1979 systematisch Buch über die in der Schweiz vollzogenen Adoptionen.<sup>4</sup> Lange Zeit wies es diese Daten nur nach Herkunftsland und nicht nach einzelnen Ländern aus.<sup>5</sup> Das Bundesamt für Ausländerfragen – bis 1978 eidgenössische Fremdenpolizei, ab 2005 Bundesamt für Migration und ab 2015 Staatssekretariat für Migration – erfasste seinerseits die Einreisebewilligungen für Kinder, die zum Zweck einer späteren Adoption oder aus anderen Gründen, zum Beispiel für eine Platzierung bei der Verwandtschaft ohne spätere Adoption, als Pflegekinder in die Schweiz reisten.<sup>6</sup> Für die Übersicht über internationale Adoptionen in der Schweiz stützen wir uns deshalb nicht auf die Daten zu den Adoptionen, die in der Schweiz ausgesprochen wurden, sondern auf die Zahlen zu den Einreisebewilligungen. Allerdings mündete nicht jede Einreise in die vorgesehene Adoption, da es während des zweijährigen Pflegekinderaufenthalts zu einem Abbruch des Pflegeverhältnisses kommen konnte.<sup>7</sup> Die Zahlen zu den erteil-

- 2 Hierzu haben wir Fragen formuliert, welche die Vertreterinnen von Back to the Roots den Müttern Anfang 2022 vor Ort in Sri Lanka mündlich stellten. Im Interview berichteten die zwei Expertinnen über die Ergebnisse dieser Befragungen und über weitere Erkenntnisse ihres Austauschs mit den Herkunftsmüttern in Sri Lanka und Adoptierten aus Sri Lanka in der Schweiz. Zwei Interviews mit Sarah Ineichen und Celin Fässler, Back to the Roots, zu den Zwangslagen der Mütter in Sri Lanka und der Adoptierten in der Schweiz, 17. 12. 2021 und 8. 3. 2022.
- 3 Vgl. hierzu Ramsauer/Bühler/Girschik 2023; Bitter/Bangerter/Ramsauer 2020, S. 19–21.
- 4 Die Zahlen zu den Adoptionen, die in der Schweiz ausgesprochen wurden, sind auf Nachfrage beim Bundesamt für Statistik, aufgeschlüsselt nach Jahren und Kantonen, zur Verfügung gestellt worden. Für die Zeit vor 1979 existieren laut telefonischer Auskunft des Bundesamts für Statistik (Telefongespräch vom 20. 12. 2021) keine Daten. BEVNAT, Bundesamt für Statistik, Adoptionen nach Kanton, Geschlecht und Staatsangehörigkeit vor der Adoption, 1979–2020.
- 5 Vgl. Bitter/Bangerter/Ramsauer 2020, S. 20.
- 6 Bundesamt für Migration (BFM), Zentrales Ausländerregister, Statistikdienst, Erteilte Einreisebewilligungen an ausländische Pflegekinder, die im Hinblick auf eine spätere Adoption oder aus anderen Gründen aufgenommen werden nach Staatsangehörigkeit, 1970–1979, 1980–1989 und 1990–1999. Vgl. Anhang 1, 2 und 3 in Ramsauer/Bühler/Girschik 2023, unpaginiert, nach S. 224.
- 7 Ramsauer/Bühler/Girschik 2023, S. 16 f. Vgl. hierzu auch Bitter/Bangerter/Ramsauer 2020, S. 8.

ten Einreisebewilligungen geben aber gleichwohl einen Eindruck von der Grössenordnung der Auslandsadoptionen in der Schweiz.<sup>8</sup>

Adoptivkinder in der Schweiz kamen seit den 1970er-Jahren vermehrt aus dem Ausland. Insgesamt erhielten in den 1970er-Jahren 3520 Kinder eine Einreisebewilligung zwecks späterer Adoption in der Schweiz oder aus anderen Gründen.<sup>9</sup> Die meisten dieser Kinder (2042) stammten aus dem Raum Asien, insbesondere aus Südkorea (1056), Indien (361), Vietnam (213) und Bangladesch (157). Als Reaktion auf fragwürdige Vermittlungspraktiken, aber auch aus politischen, teils rechtlichen Gründen schränkten gewisse asiatische Länder ab Mitte der 1970er-Jahre Adaptionen ins Ausland bereits wieder ein, etwa Südkorea – in den 1980er-Jahren werden in den Statistiken nur noch sechs Einreisebewilligungen für koreanische Kinder aufgeführt. Ab 1975 weitete sich das Adoptionsgeschehen nach Südamerika aus. Die meisten südamerikanischen Kinder kamen in den 1970er-Jahren aus Kolumbien (432) und Peru (81). Aus europäischen Ländern reisten in den 1970er-Jahren 534 Kinder zwecks einer späteren Adoption in die Schweiz. Sie stammten vorwiegend aus der Bundesrepublik Deutschland (122), Frankreich (103) und Italien (95).<sup>10</sup>

Die Auslandsadoptionen wuchsen in den 1980er-Jahren in der Schweiz weiter an. Es wurden 6157 Einreisebewilligungen erteilt, – annähernd doppelt so viele wie in den 1970er-Jahren. Nach wie vor kamen die meisten Kinder aus Asien (2926), insbesondere aus Sri Lanka oder Indien. Waren es in den 1970er-Jahren erst 57 Bewilligungen für Kinder aus Sri Lanka, stieg deren Anzahl in den 1980er-Jahren auf 811 Bewilligungen an. Am meisten sri-lankische Kinder kamen zwischen 1981 und 1986 in die Schweiz – es waren in diesen Jahren zwischen 92 und 138 Einreisebewilligungen pro Jahr. Auch für Kinder aus Indien hatte sich in den 1980er-Jahren die Zahl der Einreisebewilligungen mit nunmehr 1571 gegenüber den 1970er-Jahren vervierfacht. Ein deutlicher Anstieg mit 2258 Einreisebewilligungen in den 1980er-Jahren zeigt sich für Kinder aus Südamerika.<sup>11</sup>

8 Für den folgenden Überblick über die Zahlen der Auslandsadoptionen haben wir die Statistiken des Bundes in Ramsauer/Bühler/Girschik 2023, unpaginiert, nach S. 224, vgl. auch S. 16, nochmals ausgewertet. Zusätzlich haben wir die Statistik für die 2000er-Jahre analysiert, was bis anhin nicht gemacht wurde. Auch Bitter/Bangerter/Ramsauer 2020, S. 8 f., beziehen sich auf diese Statistiken des Bundes, beschränken ihre Auswertungen aber ebenfalls auf die 1970er- bis 1990er-Jahre.

9 Die meisten Bewilligungen wurden in den Jahren 1975 (514 Bewilligungen), 1976 (553) und 1979 (551) erteilt.

10 Ganzer Abschnitt nach BFM, Zentrales Ausländerregister, Statistikdienst, Erteilte Einreisebewilligungen an ausländische Pflegekinder, die im Hinblick auf eine spätere Adoption oder aus anderen Gründen aufgenommen werden nach Staatsangehörigkeit, 1970–1979 und 1980–1989.

11 Ganzer Abschnitt nach BFM, Zentrales Ausländerregister, Statistikdienst, Erteilte Einrei-

In den 1990er-Jahren nahmen die Einreisebewilligungen gesamtschweizerisch auf 5718 gegenüber den 1980er-Jahren leicht ab. Die meisten Kinder stammten nun aus Südamerika (1712), insbesondere aus Kolumbien (705), aber auch nach wie vor aus asiatischen Ländern (1670), darunter Indien (867), und schliesslich aus Europa (1316). Hinzu kamen neue Länder wie Äthiopien mit 92 erteilten Einreisebewilligungen. Mit dem Fall des Eisernen Vorhangs verschob sich die Nachfrage nach Adoptivkindern auch in ehemalige Ostblockstaaten. Nach dem Sturz des Ceaușescu-Regimes 1989 gelangten viele rumänische Kinder nach Amerika und Westeuropa, 660 von ihnen reisten in den 1990er-Jahren in die Schweiz. Für Kinder aus Russland wurden in dieser Dekade 179 Einreisebewilligungen ausgestellt.<sup>12</sup>

Von 2000 bis 2007 bekamen 3047 Kinder eine Einreisebewilligung. Ein Drittel davon, nämlich 1006, stammte aus Asien (Thailand: 373, Indien: 310, Vietnam: 115). An zweiter Stelle lag Afrika mit insgesamt 754 Einreisebewilligungen, davon 342 für Kinder aus Äthiopien, dicht gefolgt von Europa mit 661 Einreisebewilligungen, davon 200 für Kinder aus Russland. Die zwischen 2008 und 2020 eingereisten 2387 Kinder stammten mehrheitlich aus Afrika (876), davon vor allem aus Äthiopien (444), gefolgt von Asien (702), gut die Hälfte davon aus Thailand (370). Bei den insgesamt 456 europäischen Kindern stammten nach wie vor viele, nämlich 188, Kinder aus Russland.<sup>13</sup>

### Unzureichende Dokumente von «Niemandskindern» im Stadtarchiv Zug

Über die Anzahl ausländischer im Kanton Zug adoptierter Kinder sowie über deren Herkunftsland lassen sich nur schwer genaue Aussagen machen. Das Bundesamt für Statistik verzeichnet für den Kanton Zug zwischen 1979 und 2017 insgesamt 367 vollzogene Adoptionen, davon 174 Auslandsadoptionen.<sup>14</sup> Allerdings fallen darunter viele Stiefkindadoptionen, also Fälle, bei denen ein Mann das Kind seiner ausländischen Frau adoptierte. Im Stadtarchiv Zug

sebewilligungen an ausländische Pflegekinder, die im Hinblick auf eine spätere Adoption oder aus anderen Gründen aufgenommen werden nach Staatsangehörigkeit, 1980–1989.

- 12 Ganzer Abschnitt nach BFM, Zentrales Ausländerregister, Statistikdienst, Erteilte Einreisebewilligungen an ausländische Pflegekinder, die im Hinblick auf eine spätere Adoption oder aus anderen Gründen aufgenommen werden nach Staatsangehörigkeit, 1990–1999.
- 13 Die Statistiken, die vom BFM zur Verfügung gestellt wurden, sind auf die Jahre 2000–2007 und 2008–2020 unterteilt. Wir orientieren uns auch an diesen Zeitspannen. BFM, Zentrales Ausländerregister, Statistikdienst, Erteilte Einreisebewilligungen an ausländische Pflegekinder, die im Hinblick auf eine spätere Adoption oder aus anderen Gründen aufgenommen werden nach Staatsangehörigkeit, 2000–2007 und 2008–2020.
- 14 BEVNAT, Bundesamt für Statistik, Adoptionen nach Geschlecht der adoptierten Person und Kanton, 1979–2017; Bundesamt für Statistik, Adoptionen nach Kantonen, Nationalitäten und Geschlecht 1979–2020.

**Tab. 2: Übersicht über die Analyse von sieben Dossiers zu Auslandsadoptionen aus dem Stadt- und dem Staatsarchiv**

Archiv	Herkunft des Adoptivkindes*	Jahrzehnt der Platzierung (Pflegeverhältnis)**	Informationen zum Vorgehen der Behörden und zu Unregelmässigkeiten im Dossier
Stadtarchiv Zug	Südamerika	1980er-Jahre	– Nach Aussage der Pflegeeltern war das Kind ein «Niemandskind» ohne leibliche Eltern. – Die Bewilligung der Fremdenpolizei kam zeitlich verzögert.
Stadtarchiv Zug	Asien	1980er-Jahre	– Mutter nicht identifiziert, verstorben; Vater unbekannt – Das Kind wurde bereits im Herkunftsland nach dortigem Recht adoptiert.
Stadtarchiv Zug/ Staatsarchiv Zug	Europa	1970er-Jahre	– Leibliche Eltern unbekannt
Stadtarchiv Zug	Asien	1970er-Jahre	– Nach Aussage der Pflegeeltern wurde das Kind als «Niemandskind» in einem Waisenhaus abgegeben. – Das Kind besass keine Aufenthaltsbewilligung der Fremdenpolizei.
Staatsarchiv Zug	Asien	2000er-Jahre	– Die Zustimmung der leiblichen Mutter fehlt.
Staatsarchiv Zug	Asien	1970er-Jahre	– Findelkind, nach Terre des hommes keine Hinweise auf die leiblichen Eltern – Das Kind wurde drei Monate nach der Einreise in die Schweiz bei den zukünftigen Pflegeeltern platziert.
Staatsarchiv Zug	Europa	1980er-Jahre	– Das Kind wurde von der leiblichen Mutter bei einem befreundeten Ehepaar «platziert» zwecks späterer Adoption.

\* Aus Datenschutzgründen nennen wir das Herkunftsland nicht.

\*\* Ebenfalls aus Gründen des Datenschutzes nennen wir nur das Jahrzehnt, in dem das Kind platziert wurde.

existieren fünf Dossiers, die eine internationale Adoption dokumentieren. In unserem Sample zum Seraphischen Liebeswerk im Staatsarchiv sind wir auf drei Auslandsadoptionen gestossen, wobei eine Adoption ein Kind betrifft, zu dem auch im Stadtarchiv Zug ein Dossier vorhanden ist.<sup>15</sup> Wir untersuch-

15 Es betrifft ein Kind, das von in der Stadt Zug wohnhaften Pflegeeltern adoptiert wurde, weshalb auch im Stadtarchiv eine Akte greifbar ist. In den weiteren zwei Fällen aus dem Staatsarchiv kam das Kind in eine andere Zuger Gemeinde, weshalb uns das Adoptionsdossier der zuständigen Vormundschaftsbehörde nicht vorliegt.

ten also insgesamt sieben Auslandsadoptionen aus dem Kanton Zug. Drei Kinder kamen in der zweiten Hälfte der 1970er-Jahre in die Schweiz, drei Kinder Anfang der 1980er-Jahre und ein Kind um die Jahrtausendwende.

Aus aktuellen Studien zu Auslandsadoptionen ist ansatzweise bekannt, dass bei internationalen Adoptionen seit den 1970er-Jahren ähnliche Zwangskonstellationen für abgebende Mütter existierten, wie wir es bei Inlandsadoptionen für nicht verheiratete Mütter aufzeigen, die bis in die 1970er-Jahre in der Schweiz ein Kind zur Adoption gaben. Beispielsweise konnten die gesellschaftliche Stigmatisierung der ausserehelichen Schwangerschaft oder die Armut im jeweiligen Herkunftsland dazu führen, dass eine Mutter ihr Kind zur Adoption geben musste. Zusätzlich kommen andere Zwangssituationen hinzu. Für viele Länder, aus denen Kinder in die Schweiz zur Adoption kamen, gibt es Hinweise auf illegale Vermittlungspraktiken oder gar Kinderhandel vor Ort.<sup>16</sup> Bei den uns zur Verfügung stehenden Akten handelt es sich mehrheitlich um dünne Dossiers, die entsprechend nur wenig Informationen über die Herkunftseltern, die Situation der abgebenden Mütter, die Gründe und die Umstände der Adoption enthalten.<sup>17</sup> Dennoch weisen sie, ergänzt um die Expertinneninterviews, auf verschiedene Problematiken und einen grossen Forschungsbedarf hin.

Bei drei der insgesamt sieben Auslandsadoptionen handelt es sich um in Zug wohnhafte Ehepaare, die Ende der 1970er- und Anfang der 1980er-Jahre ein Kind zur Adoption in die Schweiz holten. Zwei dieser Ehepaare adoptierten ein Kind aus ihrem europäischen Herkunftsland, das dritte schweizerisch-ausländische Paar ein Kind aus dem Herkunftsland des einen Elternteils.<sup>18</sup> Zwei der drei Paare verzichteten auf die Unterstützung einer Vermittlungsstelle. Dass ein Ehepaar ein Kind im Ausland ohne eine anerkannte Vermittlungsstelle suchte, kam häufig vor. Gemäss René Pachter, Adjunkt bei der eidgenössischen Fremdenpolizei, holte bis zu zwei Drittel aller Paare auf

16 Abraham/Bitter/Kesselring 2024; Ramsauer/Bühler/Girschik 2023; Bitter/Bangerter/Ramsauer 2020; Berthet/Falk 2022. Die gesellschaftliche Stigmatisierung lediger Mütter zeigt sich am Beispiel von Sri Lanka in den Gesprächen, die die Expertinnen von Back to the Roots mit abgebenden Müttern führten. Zwei Interviews mit Sarah Ineichen und Celin Fässler, Back to the Roots, zu den Zwangslagen der Mütter in Sri Lanka und der Adoptierten in der Schweiz, 17. 12. 2021 und 8. 3. 2022.

17 Die Dossiers wurden im Falle des Stadtarchivs vom Einwohnerwaisenamt bei der Errichtung der Vormundschaft über das Kind und zum Vollzug der Adoption erstellt, im Falle des Staatsarchivs vom Seraphischen Liebeswerk beziehungsweise seiner Nachfolgeorganisation zur Eignungsabklärung von Adoptiveltern oder aufgrund der Übernahme einer Vormundschaft.

18 Wir verzichten auf die Nennung der Herkunftsländer der Kinder, weil im kleinen Kanton Zug die Zahl der Auslandsadoptionen sehr überschaubar ist und damit Rückschlüsse auf Personen möglich wären.

diese Weise ein Kind im Ausland. Diese Praxis war zwar zulässig, wurde von der Fremdenpolizei aber schon Ende der 1970er-Jahre kritisiert.<sup>19</sup> 1986 wurde hierzu auch im Bericht der Arbeitsgruppe Drittwelt-Adoptionen der Sektion Zivilgesetzbuch im Bundesamt für Justiz Kritik laut. Die Arbeitsgruppe wies darauf hin, dass Personen, die ohne Vermittlungsstelle ein Kind suchten, Gefahr liefen, in illegale Machenschaften verwickelt zu werden.<sup>20</sup> Die Adoptionsdossiers aus dem Zuger Stadtarchiv enthalten keine Hinweise darauf, dass die Behörden dieses Vorgehen hinterfragten.

Die drei Adoptionen weisen weitere Ähnlichkeiten auf. In allen Fällen gaben die Adoptiveltern gegenüber der Vormundschaftsbehörde an, dass es sich bei dem nur wenige Monate alten Baby um ein Waisenkind unbekannter Herkunft handle. Hans Müller\*<sup>21</sup> war drei Monate alt, als ihn die zukünftigen Adoptiveltern Ende der 1970er-Jahre in ihrer Heimat abholten. Die Vormundschaftsbehörde notierte, dass Hans gemäss Angaben der Pflegeeltern in einem Waisenhaus als «Niemandskind» abgegeben worden sei und seine Herkunft unbekannt sei. Auch Agnes Keller\* wurde in der zweiten Hälfte der 1970er-Jahre in ihrem dritten Lebensmonat von einem Ehepaar, das in Zug wohnte und kinderlos war, in die Schweiz geholt. Fast identisch werden die Pflegeeltern zitiert, dass «ihnen das Mädchen aus einem [...] Waisenhaus als «Niemandskind» abgegeben [wurde]. Seine Herkunft sei unbekannt.»<sup>22</sup> Sehr ähnlich präsentiert sich der Fall von Helena Knecht\*, ein Anfang der 1980er-Jahre in einem südamerikanischen Land geborenes Mädchen, das mit weniger als zwei Monaten zu einem Ehepaar nach Zug kam. Auch hier hielt die Vormundschaftsbehörde der Stadt Zug fest, dass das Kind gemäss Aussagen der Pflegeeltern in seiner Heimatstadt als «Niemandskind» geboren und zur Adoption gegeben wurde. Sie hätten das Kind von der Amtsstelle, die im Herkunftsland für die Adoptionen zuständig war, in Empfang nehmen können.<sup>23</sup>

Die Vormundschaftsbehörde stützte sich für die Angaben zur Herkunft des Kindes auf die Aussagen der Pflegeeltern ab, bei Hans verwies sie zusätzlich auf den ausländischen Gerichtsbeschluss, aus dem hervorgehe, dass das Kind Waise sei.<sup>24</sup> Der in allen drei Dossiers genannte Begriff «Niemandskind» suggeriert, dass das Kind keine Eltern hat, lässt jedoch offen, ob die Eltern des Kindes

19 Bitter/Bangerter/Ramsauer 2020, S. 98.

20 Bitter/Bangerter/Ramsauer 2020, S. 99.

21 Wir verwenden im Folgenden bewusst schweizerisch klingende Pseudonyme, damit keine Rückschlüsse auf das Herkunftsland und die betroffenen Personen möglich sind.

22 StadtA Zug, E.19-2.580, Akte Agnes Keller\*, Bericht und Antrag an Stadtrat, Sitzung vom 30. 8. 1978.

23 StadtA Zug, E.19-2.613, Akte Helena Knecht\*.

24 StadtA Zug, E.19-2.597, Akte Hans Müller\*, Direktion des Innern Kanton Zug, Adoption Hans Müller, 30. 10. 1980.

gestorben oder unbekannt waren. Aus Forschungen zu internationalen Adoptionen ist bekannt, dass Kinder in gewissen Ländern als Waisenkinder abgegeben wurden, um die Adoption zu erleichtern, und dass die schweizerischen Vertretungen vor Ort Kenntnis von dieser falschen Bezeichnung hatten.<sup>25</sup> Die Vormundschaftsbehörde Zug nahm den Waisenstatus der Kinder ohne weitere Überprüfung zur Kenntnis, ebenso wenig hinterfragte sie die Umstände der Übergabe des Kindes an die Adoptiveltern. Dies deckt sich ebenfalls mit Forschungsergebnissen zu internationalen Adoptionen, die darauf verweisen, dass kommunale Behörden in der Schweiz nur selten versuchten, Informationen zu ergänzen oder zu verifizieren.<sup>26</sup> Es war zumeist auch kaum möglich, die zuständigen Vormundschaftsbehörden waren auf die Angaben der Pflegeeltern, beglaubigte Übersetzungen oder Auskünfte anderer Behörden angewiesen. Im Fall von Hans Müller verwies die Direktion des Innern des Kantons Zug im Adoptionsentscheid auf das Generalkonsulat des Herkunftslandes in Zürich, das die vorhandenen Dokumente als ausreichend erachtete.<sup>27</sup>

Vor der Einreise des Kindes brauchten die zukünftigen Adoptiveltern eine Bewilligung zur Aufnahme eines ausländischen Pflegekindes.<sup>28</sup> Die PAVO von 1977/78 legte verschiedene Voraussetzungen dafür fest. Es musste die Persönlichkeit, Gesundheit und erzieherische Eignung der Pflegeeltern abgeklärt werden, um eine gute Erziehung, Pflege und Ausbildung des Kindes zu garantieren.<sup>29</sup> Weiter mussten die Pflegeeltern eine Zustimmung und Erklärung der ausländischen Behörde über den Zweck der Unterbringung des Kindes in der Schweiz, einen Geburtsschein beziehungsweise einen Auszug aus dem Geburtsregister oder einen Pass und einen ärztlichen Bericht über das Kind vorweisen.<sup>30</sup> Es lag in der Kompetenz der Vormundschaftsbehörde des Wohnorts der Pflegeeltern, die Bewilligung zur Aufnahme eines ausländischen Pflegekindes auszusprechen und das Pflegeverhältnis zu beaufsichti-

25 In Korea beispielsweise sprach der Schweizer Botschafter von einem Handel mit «Pseudo-Waisen». Ramsauer/Bühler/Girschik 2023. Vgl. auch Bitter/Bangerter/Ramsauer 2020, S. 146; Berthet/Falk 2022, S. 58.

26 Bitter/Bangerter/Ramsauer 2020, S. 202, 212.

27 StadtA Zug, E.19-2597, Akte Hans Müller, Direktion des Innern Kanton Zug, Adoption Hans Müller, 30. 10. 1980. Dasselbe auch bei StadtA Zug, E.19-2.580, Akte Agnes Keller, Direktion des Innern Kanton Zug, Adoption Agnes Keller, 20. 2. 1980.

28 Art. 8 Abs. 1 PAVO 1977.

29 Art. 5 PAVO 1977; Berthet/Falk 2022, S. 15. Die Abklärung der Verhältnisse bei den zukünftigen Adoptiveltern wurde von der zuständigen Pflegekinderbehörde erstellt oder konnte an eine anerkannte Adoptionsvermittlungsstelle delegiert werden, ab 1989 auch an eine:n ausgebildete:n Sozialarbeiter:in. Berthet/Falk 2022, S. 17; Bitter/Bangerter/Ramsauer 2020, S. 53.

30 Art. 6 Abs. 2 Bst. C PAVO 1978.

gen.<sup>31</sup> Das Gesuch um eine Pflegekinderbewilligung wurde mit dem Bericht über die Eignung des Paares an die kantonale Fremdenpolizei geleitet, die eine fremdenpolizeiliche Bewilligung erteilte und zugleich bei der eidgenössischen Fremdenpolizei ein Einreisegesuch stellte. Erst anschliessend erteilte die Vormundschaftsbehörde eine Bewilligung zur Aufnahme eines Pflegekindes.<sup>32</sup> Zuständig für Einreise und Visum waren die Bundesbehörde und die schweizerischen Vertretungen – in der Regel eine Botschaft oder ein Konsulat – vor Ort im Herkunftsland. Die entsprechenden Dokumente finden sich im Schweizerischen Bundesarchiv.<sup>33</sup> Ab 1989 war nach der Revision der PAVO zusätzlich ein Rapport über die bisherige Lebensgeschichte des Kindes vorgeschrieben, sofern diese bekannt war.<sup>34</sup>

Bei Helena Knecht erstellte die Private Mütter- und Kinder-Fürsorge Rapperswil einen Sozialbericht über die Adoptiveltern,<sup>35</sup> bei Hans Müller und Agnes Keller wird eine Pflegekinderbewilligung in den Akten erwähnt.<sup>36</sup> In keinem der drei Dossiers aus dem Stadtarchiv Zug liegt jedoch die Bewilligung zur Aufnahme eines Pflegekindes vor.<sup>37</sup> In allen drei Fällen wurde die städtische Sozialarbeiterin als Vormundin der Kinder eingesetzt. Gemeinsam ist den drei Adoptionen weiter, dass die fremdenpolizeiliche Bewilligung erst nach der Einreise der Kinder erfolgte. Im Falle von Hans Müller stellte die kantonale Fremdenpolizei drei Monate nach seiner Einreise eine Aufenthaltsbewilligung aus.<sup>38</sup> Bei Agnes Keller wurde die fremdenpolizeiliche Aufenthaltsbewilligung fast ein Jahr nach der Einreise erteilt.<sup>39</sup> Bei Helena Knecht erteilten die fremdenpolizeilichen Organe die Aufenthaltsbewilligung zwei Monate nach der Einreise.<sup>40</sup> Nur im Dossier von Helena Knecht ist ein Geburtsschein enthalten. Dessen Fehlen in den anderen beiden Fällen könnte ein Hinweis auf illegale Adoptionsvermittlungspraktiken im Herkunftsland der Kinder oder auf Verfahrensfehler sein. Allerdings sind fehlende Doku-

31 Berthet/Falk, S. 17; Bitter/Bangerter/Ramsauer 2020, S. 32.

32 Berthet/Falk 2022, S. 16 f.

33 Berthet/Falk 2022, S. 17. Zu den Beständen im Bundesarchiv vgl. Ramsauer/Bühler/Girschik 2023.

34 Art. 6 Abs. 2 PAVO 1988; Berthet/Falk, S. 15. Vgl. auch Bitter/Bangerter/Ramsauer 2020, S. 215, Anm. 1253.

35 StadtA Zug, E.19-2.613, Akte Helena Knecht.

36 StadtA Zug, E.19-2.597, Akte Hans Müller, Infos aus Bericht und Antrag an den Stadtrat, Sitzung vom 30. 8. 1978.

37 Bei Adoptionen in St. Gallen aus Sri Lanka sind nur wenige Pflegekinderbewilligungen überliefert. Oftmals erfolgten diese auch erst nach der Einreise des Kindes, gleichzeitig mit der Errichtung der Vormundschaft. Berthet/Falk 2022, S. 16, 24.

38 StadtA Zug, E.19-2.597, Akte Hans Müller, Infos aus Bericht und Antrag an den Stadtrat, Sitzung vom 30. 8. 1978.

39 StadtA Zug, E.19-2.580, Akte Agnes Keller.

40 StadtA Zug, E.19-2.613, Akte Helena Knecht.

mente vorsichtig zu interpretieren, denn es kann nicht abschliessend beurteilt werden, ob sie wirklich nicht vorhanden waren, nicht überliefert sind oder im Einzelfalldossier einer anderen Behörde, zum Beispiel des Bundesamts für Ausländerfragen, abgelegt sind. Da die Kinder in den von uns eingesehenen Dossiers als Waisen deklariert wurden, war die Zustimmungserklärung der Eltern ohnehin hinfällig respektive lag in dieser Konstellation nicht vor.<sup>41</sup> Erst ab 1989 war eine Erklärung der im Herkunftsland zuständigen Behörde notwendig, warum die Zustimmung der leiblichen Eltern fehlte.<sup>42</sup>

Auch bei David Peter\*, der zu Beginn der 1980er-Jahre aus einem asiatischen Land in die Schweiz kam, fehlte der Geburtsschein. Zu dieser Adoption existiert sowohl im Stadt- wie auch im Staatsarchiv ein Dossier, da das Seraphische Liebeswerk Zug die Eignungsabklärung bei den zukünftigen, in der Stadt Zug wohnhaften Adoptiveltern machte.<sup>43</sup> Die Fallakte im Staatsarchiv enthält den Lebenslauf der Pflegeeltern, Referenzen und ärztliche Zeugnisse sowie das Gesuch des Paares mit der Begründung ihres Wunsches.<sup>44</sup> Das Ehepaar konnte aus medizinischen Gründen keine Kinder mehr bekommen und wünschte sich für ihr erstes Kind ein Geschwister. Von einem Bekannten erfuhr es von der Möglichkeit der Adoption im betreffenden Herkunftsland, was bereits mehrere Schweizer:innen gemacht hätten, woraufhin der angehende Adoptivvater «an Ort und Stelle mit den [...] Behörden die Ausreise» regelte.<sup>45</sup> Er adoptierte den drei Monate alten David nach dem Recht des Herkunftslandes. Im Einvernehmen mit den dort zuständigen Organen und mit fremdenpolizeilicher Einreisebewilligung reiste er mit dem Jungen in die Schweiz. Wie die anderen Kinder, deren Adoption im Stadtarchiv Zug dokumentiert ist, galt David als «mutterloses Kind», die «Mutter nicht identifiziert, verstorben, Vater unbekannt».<sup>46</sup> Die Akte dieser Adoption im Stadtarchiv ist umfangreicher als die anderen Dossiers zu Auslandsadoptionen. Sie enthält die Informationen, dass eine lokale Vermittlungsstelle involviert gewesen war und dass die Voradoption nach dem Recht des Her-

41 Das ZGB legte fest, dass von der vorgeschriebenen Zustimmungserklärung der Eltern abgesehen werden konnte, wenn diese unbekannt waren, sich an einem unbekanntem Aufenthaltsort befanden oder sich nicht um das Kind kümmerten. Art. 265c Abs. 1 und 2 ZGB 1973.

42 Art. 6 Abs. 2c PAVO 1988; Berthet/Falk 2022, S. 15.

43 StadtA Zug, E.19-2.610 sowie StAZG, P 142.722, Akte David Peter\*.

44 StAZG, P 142.722, Akte David Peter, Schreiben Adoptionsinteressierte an Seraphisches Liebeswerk Zug, Gesuch um Adoptionsstudie, 1. 9. 1980.

45 StAZG, P 142.722, Akte David Peter, Schreiben Adoptionsinteressierte an Seraphisches Liebeswerk Zug, Gesuch um Adoptionsstudie, 1. 9. 1980.

46 StadtA Zug, E.19-2.610, Akte David Peter, Direktion des Innern des Kantons Zug in der Angelegenheit Adoption von David Peter, 14. 1. 1983.

kunftslandes durch die gesetzliche Vertreterin des Kindes mit unterzeichnet worden war.

Bezüglich des fehlenden Geburtsscheins verwies die Vormundschaftsbehörde auf die Erklärung des Pflegevaters: «Ein Geburtsschein kann nicht beigebracht werden, weil nach Erfahrung und Angaben des Pflegevaters in [Herkunftsland, Anm. d. Verf.] Geburt und Tod nicht wie bei uns bescheinigt werden müssen.»<sup>47</sup> Das Geburtsdatum des Kindes sei aber bestätigt worden und nachträglich von Frau S.\*, der Vertreterin der zuständigen Vermittlungsstelle, und der schweizerischen Vertretung beglaubigt worden. Ebenfalls sei als Geburtsort ein Spital angegeben worden. «Ein handschriftliches Geburtszeugnis des Arztes mit der Nennung des Namens [...] und der medizinischen Daten, in [Herkunftsland] anstelle eines Geburtsscheines abgegeben, liegt ebenfalls vor. Es ist aus den vorhandenen Dokumenten hinreichend zu entnehmen, dass der Vater des Kindes nicht festgestellt und die Mutter (die wohl nur flüchtig bekannt war) nach der Geburt verstorben ist. Dies ergibt sich sowohl aus dem Papier der [...] [Schweizer Verband, der im Herkunftsland tätig war], vom [Sprache des Herkunftslands] ins Englische übersetzt unter dem Titel <Case history of [...]> durch Frau S., wie auch aus der bereits zitierten Bescheinigung der [Vermittlungsstelle im Herkunftsland] mit der Übergabe des Kindes an das Ehepaar Peter durch Frau S. zur definitiven Einreise in die Schweiz bestätigt wird.»<sup>48</sup> Die Vormundschaftsbehörde verwies darauf, dass gemäss Art. 265c Abs. 1 ZGB die Adoption auch ohne Zustimmung der Eltern ausgesprochen werden kann, «weil kein Kindesverhältnis zum Vater hergestellt worden war und die Mutter anonym bald nach der Geburt verstorben ist».<sup>49</sup> Obwohl die Dokumente nicht vollständig waren, wurde die Adoption ausgesprochen: «Die Unterlagen aus dem Heimatstaat des Kindes David entsprechen zwar nicht in allen Teilen den üblichen Zivilstandsausweisen, vermögen jedoch die zur Durchführung der Adoption dringend erforderlichen Daten zu belegen.»<sup>50</sup>

Forschungen zu internationalen Adoptionen kommen zum Schluss, dass wie in diesem Fall die Vormundschaftsbehörden fehlende Dokumente manchmal mit den Gepflogenheiten des Herkunftslandes erklärten oder auf die Unmöglichkeit der Überprüfung verwiesen.<sup>51</sup> Auch hier war die Zuger

47 StadtA Zug, E.19-2.610, Akte David Peter, Direktion des Innern des Kantons Zug in der Angelegenheit Adoption von David Peter, 14. 1. 1983.

48 StadtA Zug, E.19-2.610, Akte David Peter, Direktion des Innern des Kantons Zug in der Angelegenheit Adoption von David Peter, 14. 1. 1983.

49 StadtA Zug, E.19-2.610, Akte David Peter, Direktion des Innern des Kantons Zug in der Angelegenheit Adoption von David Peter, 14. 1. 1983.

50 StadtA Zug, E.19-2.610, Akte David Peter, Direktion des Innern des Kantons Zug in der Angelegenheit Adoption von David Peter, 14. 1. 1983.

51 Ramsauer/Bühler/Girschik 2023, S. 98 f., 103, 129, 186 f.

Behörde auf Übersetzungen sowie die Auskünfte der lokalen Vermittler:innen vor Ort und der schweizerischen Botschaft angewiesen. Die Adoption von David Peter zeigt die Komplexität von Auslandsadoptionen und die Schwierigkeit der Schweizer Behörden, den Adoptionsprozess zu kontrollieren. Sie hatten oft keine andere Wahl, als die gemachten Angaben als richtig zu erachten. In eine ähnliche Richtung weisen die Rechenschaftsberichte des Zuger Regierungsrats, wo in den 1980er- und 1990er-Jahren vermerkt wird, dass die Bearbeitung der Auslandsadoptionen anspruchsvoll sei.<sup>52</sup> Oft sei die Beschaffung von Unterlagen, vor allem Zustimmungserklärungen zur Adoption, schwierig.<sup>53</sup>

Unsere kursorische Sichtung von Akten im Staatsarchiv Thurgau bestätigt dieses Ergebnis. Bezüglich der Adoption eines Mitte der 1970er-Jahre geborenen Kindes, bei dem Informationen zu den Eltern und die Geburtsurkunde fehlten, kommentierte das Zivilstandsinspektorat die gemachten Erfahrungen über diesen Einzelfall hinaus: «Erfahrungsgemäss erhalten wir für Kinder, die durch die ›Terre des hommes‹ in Korea, Vietnam, Bangladesch, usw. ›gehandelt‹ werden, sehr oft nur Unterlagen, worin die leiblichen Eltern und sogar – wie im vorliegenden Falle – der Geburtsort nicht genannt sind. Wir haben uns mit den dürftigen Papieren abgefunden, bedauern es allerdings, dass solche Kinder in ihren später auszustellenden Ausweisen keinen Geburtsort genannt haben und damit etwas diskriminiert sein werden.»<sup>54</sup> Das Zivilstandsinspektorat anerkannte die Problematik fehlender Dokumente für die Adoptierten und im Schreiben wird angetönt, dass die Unkenntnis über die eigene Herkunft eine grosse Belastung bedeuten kann. Illegale Adoptionspraktiken wirken sich bis heute auf die Adoptierten aus, deren Herkunftssuche durch unzureichende Falldokumentationen erschwert ist.<sup>55</sup> Allerdings belies es das Zivilstandsinspektorat beim Ausdruck des Bedauerns und unternahm nichts weiter. Wir sind im Staatsarchiv Thurgau auf weitere Akten gestossen, bei denen Geburtsscheine sowie Informationen zu leiblichen Eltern fehl-

52 Rechenschaftsbericht des Regierungsrates des eidgenössischen Standes Zug an den Kantonsrat über das Amtsjahr 1982, Zug 1983, S. 58.

53 Rechenschaftsbericht des Regierungsrates des eidgenössischen Standes Zug an den Kantonsrat über das Amtsjahr 1990, Zug 1991, S. 67.

54 StATG, 9'71, Vormundschaftsprotokolle und Vormundschaftsakten der Gemeinden, 1962–2009, 47. Dossier, Akte Livia Kutter\*, Kanton Thurgau, Zivilstandsinspektorat, 1. 5. 1978, an Waisenamt [Wohnort der Adoptiveltern]. Terre des hommes Lausanne war eine der wichtigsten Adoptionsvermittlungsstellen in der Schweiz. Vgl. zu ihrer Tätigkeit Macedo 2015 und 2020; Bitter/Bangerter/Ramsauer 2020; Ramsauer/Bühler/Girschik 2023, S. 23, 211.

55 Ein Beispiel dafür findet sich zu Adoptierten aus dem Libanon in Ramsauer/Bühler/Girschik 2023, S. 105.

ten.<sup>56</sup> Vorliegende historische Studien, in denen die Kantone Bern, Genf und St. Gallen untersucht worden sind, sowie jüngst auch Thurgau und Zürich, verweisen ebenfalls auf mangelhafte Dokumentationspraktiken bei internationalen Adoptionen.<sup>57</sup>

### Zweijähriges Pflegeverhältnis

Insgesamt weisen alle Auslandsadoptionen, zu denen im Stadtarchiv Zug eine Akte existiert, deutliche Parallelen auf: In allen Fällen war das Kind bei der Einreise in die Schweiz höchstens drei Monate alt, es galt als Waise, Mutter und Vater waren als unbekannt oder verstorben deklariert. Die Zuger Vormundschaftsbehörden konnten dies kaum nachprüfen und waren auf die Aussagen der Adoptiveltern und der lokalen Vermittlungsstellen angewiesen. Ob Verfahrensfehler existierten, kann anhand dieser Akten nur schwer beurteilt werden. Die zwei Adoptionen, zu denen im Staatsarchiv ein Dossier existiert, unterscheiden sich in verschiedener Hinsicht von denjenigen aus dem Stadtarchiv. Beide Kinder wurden durch Terre des hommes vermittelt und der asiatische Junge André Keller\* war bei der Ankunft in der Schweiz Mitte der 1970er-Jahre bereits vier Jahre alt.<sup>58</sup> Wie in den bereits thematisierten Fällen, wurde André ebenfalls als «Findelkind» bezeichnet. Die Vormundin hielt in einem Bericht fest, dass er auf der Strasse mit einem Zettel um den Hals gefunden worden sei, auf dem Name und Geburtsdatum angegeben waren. Nachforschungen der zuständigen Organe im Herkunftsland nach Eltern und Verwandten seien erfolglos geblieben. Terre des hommes brachte den Jungen in ein Kinderheim und sechs Monate später zur Pflegefamilie in den Kanton Zug.<sup>59</sup> Als Terre des hommes der zuständigen Zuger Gemeinde die Ankunft Andrés ankündigte, teilte sie mit, sie überlasse es ihr, ob das Kind einen Vormund brauche.<sup>60</sup> Diese Aussage irritiert, war die Errichtung einer Vormundschaft während des Pflegeverhältnisses doch Pflicht. Der zuständige Einwohnerrat stellte den Jungen wie gesetzlich vorgeschrieben unter Vormundschaft, die eine Fürsorgerin des Seraphischen Liebeswerks übernahm.

56 StATG, 971, Vormundschaftsprotokolle und Vormundschaftsakten der Gemeinden, 1962–2009, Dossier Hannes Meister\*, Terre des hommes an Familie Meister\*, 17. 4. 1980.

57 Berthet/Falk 2022; Bitter/Bangerter/Ramsauer 2020; Abraham/Bitter/Kesselring 2024.

58 StAZG, P 142.525, Akte André Keller\*. Vgl. auch CE 20.12.102, Akte André Keller: Enthält Family Registration des Herkunftslandes, Familienschein Adoptiveltern, Antrag der Direktion des Innern zu Zustimmung zur Adoption 21. 2. 1978.

59 StAZG, P 142.525, Akte André Keller, Protokoll zu Hausbesuch bei Familie Keller durch Fürsorgerin Seraphisches Liebeswerk, 6. 5. 1976.

60 StAZG, P 142.525, Akte André Keller, Terre des hommes an zuständige Gemeindekanzlei, 13. 1. 1976.

Es handelt sich um einen der wenigen Fälle unseres Samples, in denen die Pflegeeltern kritisch beurteilt wurden. Die Fürsorgerin erachtete die Pflegeeltern als zu streng und wenig herzlich, befürwortete aber dennoch die Adoption, die 1978 erfolgte.<sup>61</sup> Das Beispiel verweist darauf, dass Kulanz gegenüber nicht geeigneten Adoptionsinteressent:innen in der damaligen Kindeswohlüberlegung begründet war, dass ein Herkunftsland das betreffende Kind nicht mehr zurücknehmen würde. Ein weiteres Problem, das aus behördlicher Sicht eine zügige Adoption indizierte, war der Umstand, dass je nach Rechtslage im Herkunftsland die Kinder nach ihrer Einreise in die Schweiz und bis zur Adoption nach Schweizer Recht staatenlos waren.<sup>62</sup> Wie viele Adoptionsprozesse in den Schweizer Kantonen während des Pflegeverhältnisses abgebrochen wurden, ist nicht bekannt.

Die andere Adoption, zu der im Staatsarchiv ein Dossier greifbar ist und die ebenfalls von Terre des hommes vermittelt wurde, betrifft Caroline Zosso\*, die zu Beginn der 2000er-Jahre geboren wurde. Dieses Dossier ist deutlich umfangreicher als die anderen. Ein möglicher Grund hierfür können rechtliche Entwicklungen und internationale Abkommen sein, aufgrund derer eine bessere Abklärung der Herkunft nötig wurde. Die Akte enthält unter anderem eine Adoptionsstudie über das Paar, das das Kind adoptieren wollte, ausgestellt von der Frauenzentrale Zug, einen Lebenslauf des Paares, Empfehlungsschreiben, ärztliche Zeugnisse, eine Wohnsitzbescheinigung, einen Auszug aus dem Familien- und Strafregister, Steuerausweise, die Erteilung der Pflegekinderbewilligung, die Einreisebewilligung des Amtes für Ausländerfragen und die Zustimmungserklärung von Terre des hommes zur Adoption inklusive Bericht über das Pflegeverhältnis.<sup>63</sup> Caroline Zosso galt als von der Mutter verlassen.<sup>64</sup> Bis zu seiner Ausreise in die Schweiz war das Mädchen in einem Waisenhaus in einer Grossstadt untergebracht.<sup>65</sup> Im April 2003 wurde die definitive Bewilligung zur Aufnahme eines Pflegekindes von der Direktion des Innern des Kantons Zug erteilt und für den Zeitraum des

61 StAZG, P 142.525, Akte André Keller, Protokoll zu Hausbesuch bei Familie Keller durch Fürsorgerin Seraphisches Liebeswerk, 6. 5. 1976.

62 Vgl. Bitter/Bangerter/Ramsauer 2020, S. 190. Kinder aus Indien beispielsweise behielten ihre indische Staatsbürgerschaft bis zur Adoption nach Schweizer Recht. Ramsauer/Bühler/Girschik 2023, S. 65. Diese Unterschiede führten zu parlamentarischen Vorstössen. Ramsauer/Bühler/Girschik 2023, S. 170.

63 StAZG, G 650.3.111, Akte Caroline Zosso\*.

64 StAZG, G 650.3.111, Akte Caroline Zosso, Affidavit Oktober 2002, ausgefüllt von Schwester P., Adoptionsverantwortliche des Kinderheims. Das Kind sei «unclaimed and relinquished». Das Affidavit enthielt auch das Geburtsdatum und den Hinweis, dass kein Geburtsschein existiere: «As there is no birth certificate of the said minor it is not possible to produce such a birth certificate.»

65 StAZG, P 650.3.19, Akte Caroline Zosso.

Pflegeverhältnisses eine Vormundschaft errichtet. Das Ehepaar wurde auf dem Vormundschaftssekretariat angehört, wo es sich mit der Errichtung einer Vormundschaft nach Art. 18 des Haager Abkommens einverstanden erklärte.<sup>66</sup> Die Schweiz hatte dieses internationale Adoptionsübereinkommen, das den Schutz vor Kinderhandel zum Ziel hatte, wenige Monate zuvor, Anfang 2003, unterzeichnet.<sup>67</sup>

Als das Kantonale Sozialamt Zug dem Vormundschaftssekretariat der zuständigen Gemeinde die definitive Pflegekinderbewilligung für das Ehepaar Zosso\* schickte, verwies es mit Bezug auf das Haager Übereinkommen auf die Bedeutung der Vormundschaft: «Ich hoffe, dass Sie nun möglichst schnell einen Vormund für Caroline ernennen können. Mit dem neuen Adoptionsverfahren erhält die Vormundschaft/Beistandschaft bei Adoptionen eine wesentlich grössere Aufgabe als bisher.»<sup>68</sup> Das kantonale Sozialamt wies darauf hin, dass neu die Familie mit der Vormundschaft «in diesem Prozess professionell begleitet und unterstützt werden»<sup>69</sup> müsse. «Damit für diese neue Aufgabe bei den wenigen Fällen im Kanton das nötige professionelle Know-How entstehen kann, empfehlen wir den Gemeinden, diese Aufgabe an die Fachstelle Kinderschutz der Fachstelle punkto Jugend und Kind zu delegieren.»<sup>70</sup> Das Schreiben verdeutlicht, dass es angesichts der wenigen Adoptionen im Kanton Zug Zentralisierungs- und Professionalisierungsbemühungen gab. Die Laienbehörden der Gemeinden hatten bei der Begleitung der Adoptiv-eltern aus Sicht der Aufsichtsbehörde wenig Erfahrung, weshalb sie eine Auslagerung der Aufgaben an eine Fachstelle empfahl. Die betreffende Zuger Gemeinde übertrug jedoch die Vormundschaft in diesem Fall schlussendlich der Mitarbeiterin von Terre des hommes. Die Vermischung von Vermittlung und Vormundschaft, wie sie für Inlandsadoptionen bis in die 1970er-Jahre

66 StAZG, P 650.3.19, Akte Caroline Zosso, Auszug aus Protokoll zuständiger Gemeinderat, 22. 4. 2003.

67 Hierzu ausführlicher Kapitel 2.

68 StAZG, G 650.3.111, Akte Caroline Zosso, Schreiben kantonales Sozialamt an zuständige Vormundschaftsbehörde, 9. 4. 2003.

69 StAZG, G 650.3.111, Akte Caroline Zosso, Schreiben kantonales Sozialamt an zuständige Vormundschaftsbehörde, 9. 4. 2003.

70 StAZG, G 650.3.111, Akte Caroline Zosso, Schreiben kantonales Sozialamt an zuständige Vormundschaftsbehörde, 9. 4. 2003. 2015 wurde das Seraphische Liebeswerk beziehungsweise der Verein Kinder- und Jugendberatung Zug auf kantonalen Druck hin mit dem Verein punkto zusammengelegt. Meier et al. 2022, S. 289. Der Verein punkto ist aktuell die Zuger Fachstelle für Kinder, Jugendliche und Familien mit den Bereichen Kinder- und Jugendschutz, Mütter- und Väterberatung und Jugendförderung. Der Verein arbeitet im Auftrag des Kantons Zug und bezeichnet sich als unabhängig sowie politisch und konfessionell neutral. [www.stadtzug.ch/vereinsliste/8161](http://www.stadtzug.ch/vereinsliste/8161), 13. 11. 2023.

hinein charakteristisch war, existierte also noch um die Jahrtausendwende bei den internationalen Adoptionen.

Als das Adoptionsverfahren in Gang kam, stellte die Sachbearbeiterin des kantonalen Sozialamts Zug fest, dass die Zustimmungserklärung der Mutter fehlte. Sie schrieb an das Ehepaar Zosso: «In meinen Unterlagen befindet sich ein Childreport für Caroline, der sich auf die Zustimmung der Mutter beruft, doch diese Zustimmung liegt bei mir nicht vor. Falls Sie oder Frau [Vermittlerin von Terre des hommes und Vormundin des Kindes, Anm. d. Verf.] da noch etwas haben, wäre das sehr hilfreich. Falls der Childreport die Geburtsurkunde ersetzt, was ich anhand des Textes annehme, so müssen Sie ihn mir nicht mehr schicken.»<sup>71</sup> Die gewählte Terminologie überrascht, war eine Zustimmungserklärung doch nicht einfach «hilfreich», sondern musste zwingend vorliegen, damit die Adoption in der Schweiz rechtsgültig war. Wichtig scheint auch der Umstand, dass Zustimmungserklärung und Geburtsurkunde selbst in den 2000er-Jahren noch fehlten. Dies verweist auf mögliche Zwangslagen, denen die Mutter im Herkunftsland ausgesetzt war. Fraglich ist weiter, wieso dies erst kurz vor dem Vollzug der Adoption auffiel und nicht schon bei der Einreise des Kindes. Terre des hommes antwortete, dass es unmöglich sei, eine Kopie der Zustimmung zur Adoption der leiblichen Mutter zu erhalten. Wie aus dem vorliegenden Child-Study-Report des Kinderheims hervorgehe, sei Caroline aufgrund ihrer Missbildung an den Füßen und der Tatsache, dass ihre Mutter unverheiratet war, zur Adoption gegeben worden. «Die leibliche Mutter hat wohl ihre Zustimmung zur Adoption ihrer Tochter gegeben, nur bleibt dieses Dokument im Besitze der vermittelnden Organisation, d. h. der <[Name des katholischen Frauenordens im Herkunftsland, Anm. d. Verf.]>»<sup>72</sup>

Beigelegt waren die Richtlinien über Adoptionen der zuständigen Regierung. Diese schrieben vor, dass die staatlich anerkannte Vermittlungsorganisation sämtliche Angaben über das Kind an die zukünftigen Adoptiveltern übermitteln müsse, ausgenommen Namen und Adresse der leiblichen Eltern. Dies geschehe vor allem zum Schutz der Mutter. «Die Tatsache, als ledige Mutter ein Kind zu gebären, wird in der heutigen [...] Gesellschaft [des Herkunftslandes] immer noch stigmatisiert.»<sup>73</sup> Weiter bestätigte Terre des hommes, dass das vom katholischen Frauenorden erstellte Affidavit die nicht erhält-

71 StAZG, P 650.3.19, Akte Caroline Zosso, Schreiben kantonales Sozialamt an Adoptiveltern, 11. 11. 2003.

72 StAZG, G 650.3.19, Akte Caroline Zosso, Bestätigung durch Terre des hommes, 25. 11. 2003.

73 StAZG, G 650.3.19, Akte Caroline Zosso, Bestätigung durch Terre des hommes, 25. 11. 2003.

liche Geburtsurkunde ersetze.<sup>74</sup> Hier zeigen sich nochmals zwei Verbindungen zu den Zwangslagen bei Inlandsadoptionen: Wie ledige Mütter bis in die 1970er-Jahre in der Schweiz, standen Frauen in den Herkunftsländern noch um die Jahrtausendwende wegen einer Schwangerschaft ausserhalb einer Ehe unter Druck. Und katholische Orden hatten immer noch eine ungebrochen grosse Bedeutung bei der Adoptionsvermittlung.

### **Zwang aus der Perspektive von Herkunftsmüttern am Beispiel von Sri Lanka**

Erste empirische Erhebungen zu Müttern in Sri Lanka der Interessengemeinschaft *Back to the Roots*, die wir mittels Interviews mit zwei Expertinnen dieser Organisation nachzeichnen konnten, zeigen ähnliche Zwangslagen, wie wir sie für Inlandsadoptionen in den 1960er- und 1970er-Jahren herausarbeiteten. Viele der von *Back to the Roots* befragten Mütter aus Sri Lanka erklärten, dass sie das Kind zur Adoption hatten geben müssen, weil sie sehr jung, in prekären ökonomischen Verhältnissen, unverheiratet oder von den eigenen Eltern in ihrer Situation nicht akzeptiert waren. Erschwerend kam gemäss den Expertinnen von *Back to the Roots* hinzu, dass die Frauen nicht aufgeklärt waren. Sie wussten beispielsweise nicht, wie eine Schwangerschaft zustande kommt oder was sexuelle Gewalt bedeutet. Teilweise war ihnen deshalb nicht bewusst, dass sie schwanger waren. Die meisten Frauen waren auch ohne berufliche oder soziale Perspektive. Als ledige Mütter wurden sie geächtet und verstossen. Aus diesem Grund hatten sie kaum Alternativen zur Adoption. Weiter erklärten viele Frauen, dass sie sich nicht bewusst für eine Adoption entschieden hätten oder dass ihnen nicht klar gewesen sei, was eine Adoption genau bedeute und was mit dem Kind anschliessend passiere. Sie hatten weder die Tragweite der Adoption noch die ihnen vorgelegten Dokumente verstanden, einerseits weil sie selbst nicht lesen und schreiben konnten, andererseits weil die Dokumente in Englisch verfasst waren. Die wenigen Frauen, die eine Zustimmungserklärung unterschrieben, gaben an, nicht gewusst zu haben, dass das Kind ins Ausland kam.<sup>75</sup> Zu diesen ersten Hinweisen auf die Situation der Mütter in den Herkunftsländern gibt es grossen Forschungsbedarf. Im Falle der sri-lankischen Mütter scheinen mangelhafte Bildung inklusive Analphabetismus, grosser Armut, fehlender beruflicher Perspektiven und der gesellschaftlichen Diskriminierung noch stärker ins Gewicht gefallen zu sein als

74 StAZG, G 650.3.19, Akte Caroline Zosso, Bestätigung durch *Terre des hommes*, 25. 11. 2003.

75 Ganzer Abschnitt aus zwei Interviews mit Sarah Ineichen und Celin Fässler, *Back to the Roots*, zu den Zwangslagen der Mütter in Sri Lanka und der Adoptierten in der Schweiz, 17. 12. 2021 und 8. 3. 2022.

bei den unverheirateten Müttern, die bis in die 1970er-Jahre ihre Kinder in der Schweiz zur Adoption gaben.

Der deutlichste Unterschied zwischen den von uns untersuchten In- und Auslandsadoptionen ist der Aspekt der Illegalität. Bei den Zuger Inlandsadoptionen lässt sich kein Kinderhandel nachweisen und die Adoptionsverfahren verliefen in der Regel gesetzeskonform. Für Sri Lanka nennen die Vertreterinnen von Back to the Roots als weitere Gründe, die zu einer Adoption führten, hingegen auch die bewusste Täuschung durch gesetzeswidrig handelnde Vermittler:innen vor Ort. Diese nutzten die ökonomische Notlage der Frauen aus oder den Umstand, dass die Mütter als ledige Frauen stigmatisiert waren. Nicht selten wurden den Müttern falsche Tatsachen vorgespiegelt. Im Extremfall wurde ihnen gesagt, ihr Kind sei bei der Geburt verstorben, und es wurde ihnen im Spital ein totes Kind präsentiert, während ihr eigenes Kind mit gefälschten Dokumenten an ein adoptionswilliges Paar aus Europa oder den USA gegeben wurde.<sup>76</sup> Als weitere Gründe für die Adoption nannten die Mütter in den Interviews, dass ein Kind von einem anderen Mann stammte, eine Frau mit einem Mann einer tieferen Kaste ein aussereheliches Verhältnis hatte oder der Ehemann starb und die Mutter viele Kinder zu versorgen hatte.<sup>77</sup>

### **Forschungsbedarf bei den Auslandsadoptionen in der Schweiz**

Die Auswertung zum Kanton Zug zeigt, dass sich die Auslandsadoptionen gut mit den Beständen in den kantonalen Archiven untersuchen lassen, wobei hier teilweise andere Fragestellungen in den Vordergrund rücken als bei den Inlandsadoptionen. Die Sozialberichte geben Auskunft darüber, welche Motivlagen die adoptionswilligen Eltern zu Protokoll gaben. Weiter kann die Aufsicht über das zweijährige Pflegeverhältnis ebenso untersucht werden wie die Frage, ob die Dokumentation der Herkunft der Kinder und das Vorliegen der Zustimmungserklärung in den Akten ausreichend und richtig hinterlegt waren zum Zeitpunkt, als die zuständige kantonale Stelle über die Adoption entschied.

Unsere Recherche im Staatsarchiv Thurgau hat gezeigt, dass sich neben den Adoptionsdossiers auch Unterlagen zu Vermittlungsstellen finden, die im Thurgau ihren Geschäftssitz hatten. Solche Unterlagen zu anderen

76 Vgl. zu Kinderhandel in Sri Lanka auch Bitter/Bangerter/Ramsauer 2020. Ein vergleichbares Vorgehen ist für einen Kinderhandelsring in Kolumbien für das Jahr 1981 belegt. Vgl. Ramsauer/Bühler/Girschik 2023, S. 83–85.

77 Ganzer Abschnitt basiert auf der Auswertung von zwei Interviews mit Sarah Ineichen und Celin Fässler, Back to the Roots, zu den Zwangslagen der Mütter in Sri Lanka und der Adoptierten in der Schweiz, 17. 12. 2021 und 8. 3. 2022.

Vermittlungsstellen sind ebenso auch in anderen kantonalen Archiven der Schweiz zu erwarten.<sup>78</sup> Auffällig ist beim Bestand des Kantons Thurgau zum Themenkreis Auslandsadoption auch, dass offenbar zu den Missständen in einzelnen Herkunftsländern Material gesammelt wurde. Im Falle des Staatsarchivs Thurgau sind das beispielsweise Unterlagen zu den Adoptionen von Kindern aus Rumänien respektive zur fragwürdigen Tätigkeit der Vermittlungsstelle RomAdopt, die Kinder aus Rumänien an Schweizer Paare vermittelte, offenbar auch an solche, die im Kanton Thurgau ihren Wohnsitz hatten.<sup>79</sup>

Zugleich wird deutlich, dass mit den Akten zu Auslandsadoptionen insbesondere die vielfältigen Zwangslagen, denen die Eltern in den Herkunftsländern ausgesetzt waren, nicht abschliessend untersucht werden können. Interviews mit den betroffenen Eltern in möglichst vielen Ländern wären deshalb für Vergleichszwecke wichtig.<sup>80</sup> Von Bedeutung wäre weiter, die Gesetzgebung in den Herkunftsländern anzuschauen, um Vorgänge von Zwang und Illegalität angemessen zu berücksichtigen. Mit adoptierten Personen könnten Gespräche zu ihrem Aufwachsen in der Schweiz geführt werden und zu ihrer Auseinandersetzung mit Herkunftsfragen. Dabei gilt es geschlechts-, schicht- und kulturspezifische Einflüsse auf Bildungschancen und gesellschaftliche Integration zu beleuchten.

Für zukünftige Forschung sind weiter die Bestände im Bundesarchiv der Schweizer Vertretungen sowie des Bundesamts für Ausländerfragen relevant.<sup>81</sup> Diese Archivmaterialien lassen sich mit Blick auf die Kooperation zwischen den Behörden beim Bund und in den Kantonen auswerten. Die Aktenbestände sind besonders ergiebig, wenn es um die Frage geht, was die verschiedenen Akteur:innen über illegale Adoptionsvorgänge im Herkunftsland der Kinder wussten und was sie mit diesem Wissen machten. Auch die Gründe dafür, dass das Wissen um illegale Vorgänge nicht zu entsprechenden Schritten bei den Behörden in den Kantonen und beim Bund führte, gilt es genauer zu untersuchen.

In diesem Projekt konnten nur ein paar Schlaglichter auf die Geschichte der Auslandsadoptionen geworfen werden. Am Beispiel Zug zeigt sich, dass bei den wenigen Auslandsadoptionen, die im Stadt- und Staatsarchiv Zug

78 Bis Ende 2002 lagen Bewilligung und Aufsicht über die Adoptionsvermittlungstätigkeiten bei den zuständigen Zentralbehörden der Kantone.

79 Die Tätigkeit von RomAdopt führte zu einer Interpellation im Nationalrat von Vreni Hubmann, SP Kanton Zürich. Das Bundesamt für Justiz, ab 2003 zuständige Behörde für die Aufsicht über die Adoptionsvermittlungsstellen in der Schweiz, untersagte RomAdopt am 18. 4. 2004 jede weitere Vermittlungstätigkeit. Ramsauer/Bühler/Girschik 2023, S. 134–136.

80 Bis heute haben erst Abraham/Bitter/Kesselring 2024 mit Eltern in Indien gesprochen, deren Kinder in der Schweiz adoptiert wurden.

81 Vgl. Ramsauer/Bühler/Girschik 2023.

dokumentiert sind, die Herkunft der Kinder unzureichend dokumentiert ist oder die Zustimmungserklärung sowie weitere Dokumente der Eltern fehlen – dies im Unterschied zu den Inlandsadoptionen, bei denen die Zustimmungserklärungen vorliegen. Auch erfolgte die fremdenpolizeiliche Einreise- beziehungsweise Aufenthaltsbewilligung in vielen Fällen erst nach der Einreise.<sup>82</sup>

82 Dies zeigt auch das Dossier der 1976 geborenen Sylvie Pauline\* aus dem Stadtarchiv. Es ist sehr dünn und wenig aussagekräftig. Sie wurde mit drei Monaten durch eine Vermittlungsorganisation aus Strassburg bei einer Familie in Zug untergebracht. Auch in diesem Fall galten die Eltern als unbekannt. StadtA Zug, E.19-2.599, Akte Sylvie Pauline. Im Bundesarchiv sind wir im Bestand des Bundesamtes für Ausländerfragen auf Korrespondenz zur Organisation *Le trait d'union* gestossen, die ebenfalls ein Kind in einer Familie in Zug platzierte. Es handelte sich um ein anderes Kind, da es Korrespondenz aus dem Jahr 1975 ist, eventuell aber um dieselbe Adoptivfamilie. Offensichtlich erfolgte die Platzierung ohne die Bewilligung der eidgenössischen Fremdenpolizei. Diese forderte die Vermittlungsstelle aus Strassburg deshalb auf, von solchen Platzierungen abzusehen. Schweizerisches Bundesarchiv, BAR#E4300C-01#1998/299#609\*, Kopie eines Schreibens des Adjunkten der eidgenössischen Fremdenpolizei an *Le trait d'union*, Association de placement familial, Strassburg, 16. 7. 1975. Ob die Vormundschaftsbehörde die zweite Adoption über diese Vermittlungsstelle deshalb besonders genau prüfte, ist den Akten nicht zu entnehmen. Zitiert in Ramsauer/Bühler/Girschik 2023.

## 7 Fazit

Eltern, insbesondere Mütter, die seit 1960 im Kanton Zug ihre Kinder zur Adoption gaben, entschieden sich aus unterschiedlichen Gründen zu diesem Schritt. Dabei waren sie oftmals Zwangsmomenten ausgesetzt, weil verschiedene Akteur:innen Druck auf sie ausübten oder ihre ökonomische Situation ihnen keine Alternative liess.

In den 1960er- und 1970er-Jahren waren es zumeist ledige Mütter, die ein Kind zur Adoption geben mussten. Sie lebten häufig unter prekären ökonomischen Bedingungen, erfuhren Druck vonseiten der Behörden und Vermittlungsstellen oder aus ihrem persönlichen Umfeld. Der damalige gesellschaftliche Diskurs war von der Annahme geprägt, dass Kinder für ein gelingendes Aufwachsen sowohl einen Vater als auch eine Mutter benötigen. Ledige Mutterschaft wurde tabuisiert und gesellschaftlich stigmatisiert. Dies widerspiegelte sich in der Rechtsordnung: Bis zur Revision des Kindesrechts im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) von 1976, die ab 1978 in Kraft trat, waren eheliche und nicht eheliche Kinder noch nicht gleichgestellt und ledige Mütter erhielten die elterliche Gewalt über das Kind nicht automatisch. Vertreter:innen von Behörden und Vermittlungsstellen sahen die Adoption denn auch als eine Lösung für das «Ausserehelichenproblem», wie die Situation unverheirateter Mütter und ihrer Kinder bezeichnet wurde. Die Mütter übernahmen vereinzelt diese Zuschreibungen. Sie erachteten ihre Situation als defizitär und hofften, ihrem Kind mit der Adoption die Chance für ein gutes Aufwachsen zu bieten. Mangels Tagesbetreuungsmöglichkeiten gab es für unverheiratete Mütter zudem wenig Alternativen zur Adoption, denn sie mussten einem Erwerb nachgehen. Die Adoption war – auch aus Sicht der Behörden – eine kostengünstige und administrativ wenig aufwendige Alternative etwa zur Platzierung in einem Heim oder in einer Pflegefamilie.

In der Regel waren die Frauen in den 1960er- und 1970er-Jahren von unterschiedlichen Zwangsmomenten gleichzeitig betroffen: Behörden und Vermittlungsstellen übten, zuweilen subtil, Druck aus, beispielsweise wenn sie die Mütter im Spital besuchten und der besonders vulnerablen Situation nach der Geburt nur wenig Rechnung trugen. Finanzielle Sachzwänge spielten häufig eine Rolle bei der Adoption und Kinderbetreuungseinrichtungen und staatliche Unterstützungsleistungen waren noch nicht vorhanden. Druck konnte aber auch vom familiären Umfeld kommen, oder die ledigen Mütter setzten sich teilweise selbst unter Druck, um dem gesellschaftlichen Ideal der Mutter zu entsprechen. In wenigen Fällen sind auch fürsorgliche Zwangs-

massnahmen dokumentiert, beispielsweise die Entmündigung eines Elternteils oder die Androhung einer Anstaltseinweisung.

Oftmals überlagerten sich verschiedene soziale Strukturkategorien wie beispielsweise Geschlecht und soziale Herkunft, die zu spezifischen individuellen Diskriminierungserfahrungen führten. So waren unverheiratete Mütter insbesondere vor der Revision des Kindesrechts im ZGB von 1976/78 stigmatisiert, zusätzlich häufig in einer prekären finanziellen Lage und mit fehlenden Betreuungsstrukturen für ihr Kind konfrontiert. Kamen noch Migrationserfahrungen hinzu, was teilweise in Zuger Adoptionsakten der Fall war, gestaltete sich die Situation besonders schwierig. Diese Frauen waren zumeist im Saisonnierstatut in der Schweiz und hatten damit kaum Rechte. Eine zentrale Rolle im Entscheidungsprozess kam den Vermittlerinnen und den Behördenvertreter:innen zu. Häufig waren sie die ersten Kontaktpersonen der ledigen schwangeren Mütter. Im bilateralen Gespräch mit den angehenden Müttern diskutierten sie Alternativen zur Adoption zwar an, prüften diese aber selten sorgfältig und verfolgten sie im weiteren Verlauf oft nicht weiter.

Einerseits finden sich im Handeln der Vertreter:innen von Zuger Behörden und Vermittlungsstellen kennzeichnende Merkmale, die sich auch in anderen Kantonen manifestieren, etwa der Befund, dass unverheiratete Mütter überproportional häufig von der Adoption eines Kindes betroffen waren.<sup>1</sup> Andererseits belegen die untersuchten Akten aus den Zuger Archiven für den Kanton Zug Spezifisches. So war das Seraphische Liebeswerk, das «sittlich gefährdete» Kinder nach Möglichkeit bei katholischen Familien ausserhalb des Kantons unterbrachte, charakteristisch für das Zuger Fürsorgewesen, das durch private und katholische Institutionen geprägt war. Zudem waren die Kommunikationswege im kleinen Kanton Zug besonders kurz, weshalb private und behördliche Akteur:innen, die ihre Funktionen oftmals über Jahrzehnte ausübten, gut vernetzt waren. Zu Interessen- und Kompetenzkollisionen kam es schliesslich auch, weil die wenigen im Adoptionsprozess zentralen Personen häufig mehrere Aufgaben der Abklärung, Bewilligung, Begleitung und Aufsicht auf sich vereinigten, die aus heutiger Sicht personell getrennt sein sollten.

In den 1970er-Jahren kam es zu gesamtschweizerischen gesetzlichen Veränderungen. Mit der Revision des Adoptionsrechts im ZGB 1972/73 führte der Gesetzgeber das Adoptionsgeheimnis ein, das den Entscheid der Mütter zu einem noch einschneidenderen Schritt machte als früher, da das Gesetz keinen Kontakt zum Kind mehr vorsah. Zusätzlich führte der Gesetzgeber

1 Zu diesem Befund kommt auch die SNF-Studie «Domestic Adoption in Switzerland», die von Thomas Gabriel geleitet wird. Vgl. [www.zhaw.ch/de/forschung/forschungsdatenbank/projektdetail/projektid/2756](http://www.zhaw.ch/de/forschung/forschungsdatenbank/projektdetail/projektid/2756), 20. S. 2024.

zum Schutz vor übereilem Handeln eine Frist von sechs Wochen nach der Geburt ein, während welcher die Zustimmung zur Adoption nicht gegeben werden durfte. War die Verzichtserklärung nach diesen sechs Wochen unterschrieben, hatten die Mütter weitere sechs Wochen, um ihren Adoptionsentscheid zu widerrufen. Allerdings schützten diese Neuerungen die leiblichen Mütter nur bedingt, da in der Praxis sogenannte vorzeitige Erklärungen, die den Druck erhöhten, gängig waren. So unterschrieben die Mütter im Kanton Zug oftmals vor Ablauf der sechswöchigen Frist eine erste, noch nicht formalisierte Erklärung, mit der sie der Platzierung ihres Kindes und der späteren Adoption bereits zustimmten. Auf diese Weise war der Adoptionsprozess, einmal in Gang gekommen, kaum mehr reversibel, denn es folgte nach Ablauf der Frist in der Regel die rechtmässige Verzichtserklärung.

Die Vorstellung aus dem revidierten Adoptionsrecht im ZGB von 1972/73, dass die Mütter mit der geheimen Volladoption die Geburt verarbeiten oder gar vergessen könnten, erwies sich zudem meist als Fehleinschätzung. Der vollständige Kontaktabbruch sowie die Unkenntnis des weiteren Wohlergehens des Kindes stellten für viele Mütter eine schwere und teilweise lebenslange Belastung dar. Studien zeigen auf, dass sich Kinder, Eltern und Adoptiveltern «meist intensiv gedanklich und emotional miteinander befassen».<sup>2</sup> Dies verdeutlichen auch die von uns analysierten Interviews mit Eltern. Sie beschreiben, wie ihnen die Adoption ihres Kindes schwerfiel oder dieser Schritt gar psychische Probleme bei ihnen auslöste. Viele Mütter versuchten Jahre später, den Kontakt zu ihrem Kind herzustellen.

Mit der Revision des Kindesrechts von 1976/78, das nicht eheliche und eheliche Kinder gleichstellte, verbesserte sich die Stellung lediger Mütter seit den 1980er-Jahren deutlich. Wenngleich diese oft weiterhin in prekären ökonomischen Verhältnissen lebten, stand ihnen nun die elterliche Gewalt von Gesetzes wegen zu. Neue Verhütungsmethoden wie die Antibabypille führten dazu, dass weniger Frauen ungewollt schwanger wurden. Weiter liessen sich Berufs- und Familienleben durch neue Unterstützungsformen besser vereinbaren. Die Nachfrage adoptionswilliger Paare verschob sich deshalb seit den 1980er-Jahren zunehmend auf Kinder aus dem Ausland.

Aktuelle Untersuchungen machen deutlich, dass es bei internationalen Adoptionen häufig zu Verfahrensfehlern oder im Herkunftsland gar zu Kinderhandel kam. Die Herkunft der Kinder war unzureichend dokumentiert oder die Zustimmungserklärung sowie weitere Dokumente der Eltern fehlten, auch erfolgte die fremdenpolizeiliche Einreise- und Aufenthaltsbewilligung in vielen Fällen erst nach der Einreise der Kinder in die Schweiz. Die

2 Pfaffinger 2007, S. 395.

bewusste Täuschung durch skrupellos handelnde Vermittler:innen vor Ort im Herkunftsland, die Kinderhandel betrieben, und der Umstand, dass die Eltern in grosser Armut lebten oder die nicht eheliche Mutterschaft gesellschaftlich stigmatisiert war, führten oftmals zu einer Adoptionsentscheidung, der insbesondere für die Mütter unter diesen Bedingungen unausweichlich war.<sup>3</sup> Die seltenen Auslandsadoptionen, die im Stadt- und Staatsarchiv Zug dokumentiert sind, verdeutlichen, dass es mitunter zu Verfahrensfehlern kam. Hier bräuchte es zu Zug und zu anderen Kantonen weitere Studien zur Praxis von Behörden und Vermittlungsstellen, denn die Adoptionsverfahren und das Pflegekinderwesen liegen bis heute in der Kompetenz der Kantone, ebenso bis 2003 die Bewilligung und Aufsicht über die Vermittlungsstellen.

Bei den wenigen Inlandsadoptionen, die es im Kanton Zug ab den 1980er-Jahren noch gab, veränderten sich Ausgangslage und Familienkonstellationen deutlich gegenüber den vorangehenden Dekaden. Die Adoption eines Kindes war zunehmend eine selten gewählte Option bei Familien, in denen zumindest ein Elternteil schwer psychisch erkrankt war oder unter einer Suchtmittelabhängigkeit litt. Es zeigen sich dabei neue Zwangslagen. Der Entscheidung für eine Adoption konnte in solchen Fällen im Zusammenhang mit einer bereits bestehenden Massnahme aus dem Erwachsenenschutz des ZGB bestehen, zu denken ist etwa an eine Entmündigung des betroffenen Elternteils oder eine fürsorgerische Freiheitsentziehung. War eine Mutter zum Beispiel von einem Aufenthalt in einer psychiatrischen Klinik betroffen, so richtete sich die Aufmerksamkeit der Behörden auf das Erziehungsverhalten des Vaters, der in einem von uns untersuchten Fall trotz Widerstand zusehends Richtung Adoption gedrängt wurde.

Die Analyse vergangener Adoptionspraktiken berührt aktuelle Fragen rund um die Autonomie und die Selbstermächtigung von Frauen in vergleichbaren reproduktionsbezogenen Kontexten und in der vulnerablen Lebenssituation von Schwangerschaft und Geburt. In vielen Ländern erhöht sich aktuell beispielsweise der Druck auf schwangere Frauen, nicht abzutreiben, etwa in Italien oder in den USA. Zu denken ist weiter an Leihmütter, die aus ökonomischen Gründen ein Kind für Eltern aus dem globalen Norden austragen. Weiter stellen sich Fragen rund um den zentralen Begriff des Kindeswohls, der im Recht und in der Praxis in der Schweiz seit Anfang des 20. Jahrhunderts zentral ist und bis heute kontextabhängig immer wieder neu interpretiert werden muss. So gibt es aktuell beispielsweise viele Studien, die sich mit den Partizipationsrechten von Kindern und Jugendlichen in Heimen und

3 Vgl. zum Beispiel Abraham/Bitter/Kesselring 2024; Berthet/Falk 2022; Bitter/Bangerter/Ramsauer 2020; Ramsauer/Bühler/Girschik 2023.

Pflegefamilien befassen, um dadurch nicht zuletzt die kantonal geregelten Verfahren der Abklärung, Bewilligung und Aufsicht zu verbessern. Pflegefamilien haben heute zahlenmässig in der Schweiz ein viel höheres Gewicht als Adoptionen, zu denen es im Vergleich zu dem von uns untersuchten Zeitraum nur noch selten kommt.

Umso mehr gilt es für jede einzelne Adoption die Umstände sorgfältig zu prüfen, die zum Entscheid geführt haben, und die Gesetzgebung zeitgemäss auszugestalten. Damit können Verfehlungen im Spannungsfeld von Fürsorge und Zwang, wie sie in der Vergangenheit bei Adoptionen vorkamen, nach Möglichkeit verhindert werden. So schlägt etwa die vom Bundesamt für Justiz eingesetzte Expert:innengruppe «Internationale Adoptionen» vor, dass Inkognitoadoptionen, die illegalen Praktiken Vorschub leisten, künftig vollständig ersetzt werden durch offene oder halboffene Adoptionen, die Transparenz, Ehrlichkeit und Vertrauen als zentrale Elemente von Adoptionen besser fördern.<sup>4</sup> Die Expert:innengruppe schlägt weiter vor, dass die Vor- und Nachbetreuung sowie die Beratung und Unterstützung von Adoptierten, aber auch den Herkunftsfamilien und Adoptiveltern ausgebaut werden. Aus historischer Sicht lässt sich dieser wünschenswerten umfassenden Begleitung aller Involvierten hinzufügen, dass dabei auf heikle, heute subtil wirkende Zwänge zu achten ist und die zuständigen Fachpersonen die eigenen Vorstellungen von idealer Familie immer wieder kritisch hinterfragen sollten.

4 Pfaffinger 2023, S. 34.

## Abkürzungen

AS	Amtliche Sammlung
BBl	Bundesblatt
BFM	Bundesamt für Migration
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
KOKES	Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz
NFP	Nationales Forschungsprogramm
PACH	Pflege- und Adoptivkinder Schweiz, Non-Profit-Organisation
PAVO	Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption
StadtA Zug	Stadtarchiv Zug
StATG	Staatsarchiv Thurgau
StAZG	Staatsarchiv Zug
StAZH	Staatsarchiv Zürich
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch
VSMA	Verein Schweizerische Private Mütterberatung und Adoptivkinder-Vermittlung
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
ZHAW	Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften

# Bibliografie

## Ungedruckte Quellen

### Stadtarchiv Zug, Zug (StadtA Zug)

E.19-2 Waisenamt (ab 1983 Vormundschaftsamt) 1930–2013

### Staatsarchiv Kanton Zug, Zug (StAZG)

CE 20.12 Zustimmung zur Adoption (1948–1981)

P 142 Kinder- und Jugendberatung Zug; Kinder- und Jugendfürsorge Zug, Seraphisches Liebeswerk Zug (1918–2012)

G 650 Direktion des Innern: Direktionsgeschäfte (2002–2006) und Regierungsratsgeschäfte (2003–2006)

### Staatsarchiv Thurgau, Frauenfeld (StATG)

4'633 Adoptionen allgemein (1863–1997)

9'71 Vormundschaftsprotokolle und Vormundschaftsakten der Gemeinden (1962–2012)

## Gesetze und Verordnungen

Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907. Schweizerisches Bundesblatt, Jg. 58 (1907), VI, Nr. 54, S. 589–889.

Übereinkommen über die Rechte des Kindes von 1989, in der Schweiz in Kraft seit 26. 3. 1997, AS 1998 2055, [www.fedlex.admin.ch/eli/oc/1998/2055\\_2055\\_2055/de](http://www.fedlex.admin.ch/eli/oc/1998/2055_2055_2055/de), 15. 3. 2022.

Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Internationalen Adoption von 1993, in der Schweiz in Kraft seit dem 1. 1. 2003, AS 2003 415; [www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2003/99/de](http://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2003/99/de), 15. 3. 2022.

Verordnung über die Adoptionsvermittlung vom 28. März 1973. Sammlung der eidgenössischen Gesetze, SR 211.221.36.

Verordnung über die Adoptionsvermittlung, Änderung vom 19. Oktober 1977. Sammlung der eidgenössischen Gesetze, Nr. 46, Bern, 14. November 1977, S. 1929 f.

Verordnung über die Adoptionsvermittlung, Änderung vom 21. Dezember 1988. Sammlung der eidgenössischen Gesetze, SR 211.221.36.

Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977. Sammlung der eidgenössischen Gesetze, SR 211.222.338.

## Publikationen

- Abicht, Silvan: «Zug ist kein Dorf mehr»: Wachsende Kritik an der Gemeinerversammlung. In: Abicht, Silvan; Glauser, Thomas: *Die Stadtmacher: 50 Jahre Grosser Gemeinderat der Stadt Zug*. Zug 2013, [www.stadtzug.ch/docn/706672/Festschrift\\_50-Jahr-Jubila776um.pdf](http://www.stadtzug.ch/docn/706672/Festschrift_50-Jahr-Jubila776um.pdf), 21. 1. 2022.
- Abraham, Andrea; Bitter, Sabine; Kesselring, Rita (Hg.): *Mutter unbekannt. Adoptionen aus Indien in den Kantonen Zürich und Thurgau, 1973–2002*. Zürich 2024.
- Abraham, Andrea; Steiner, Cynthia; Stalder, Joel; Junker, Kathrin: *Forschungs- und Quellenstand zu Fürsorge und Zwang im Adoptions- und Pflegekinderwesen. Wissenschaftlicher Bericht im Rahmen des NFP 76*. Bern 2020, <https://doi.org/10.24451/arbor.13054>, 3. 4. 2023.
- Ammann, Ruth; Schwendener, Alfred: «Zwangslagenleben». *Biografien von ehemals administrativ versorgten Menschen (Veröffentlichungen der Unabhängigen Expertenkommission Administrative Versorgungen, Bd. 5)*. Zürich 2019.
- Ammann, Luzia: «Uneheliche Kindschaft und Adoption aus der Sicht des Sozialarbeiters». In: *Zeitschrift für Vormundschaftswesen* 28/3, 1973, S. 98–110.
- Arlettaz, Silvia: *Saisonniers*. In: *Historisches Lexikon der Schweiz*, Version vom 4. 10. 2012, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/025738/2012-10-04>, 30. 8. 2022.
- Atzbacher, Elke: *Hilflose Fürsorge? Das Vormundschaftswesen und die «illegitimen Mutterschaften» lediger Frauen in St. Gallen (1930–1950)*. In: Hauss, Gisela; Ziegler, Béatrice (Hg.): *Helfen, Erziehen, Verwalten. Beiträge zur Geschichte der Sozialen Arbeit in St. Gallen (Schriftenreihe der Stadt St. Gallen)*. Zürich 2010, S. 205–223.
- Badinter, Elisabeth: *Die Mutterliebe. Geschichte eines Gefühls vom 17. Jahrhunderts bis heute*. München 1999.
- Baltensweiler, Max R.: *Die Kindesannahme als fürsorgerisches Problem*. Zürich, Leipzig 1931.
- Berthet, Danielle; Falk, Francesca: *Adoptionen von Kindern aus Sri Lanka im Kanton St. Gallen 1973–2002*. O. O. 2022, [www.sg.ch/news/sgch\\_allgemein/2022/07/schwerwiegende-mangel-bei-adoptionen-aus-sri-lanka.html](http://www.sg.ch/news/sgch_allgemein/2022/07/schwerwiegende-mangel-bei-adoptionen-aus-sri-lanka.html), 30. 5. 2024.
- Biele Mefebue, Astrid; Bührmann, Andrea; Grenz, Sabine (Hg.): *Handbuch Intersektionalitätsforschung*. Wiesbaden 2020.
- Binder, Hans: *Die uneheliche Mutterschaft. Ihre psychologischen, psychiatrischen, sozialen und rechtlichen Probleme*. Bern 1941.
- Birrer, Susanne: *Die Engel der «gefallenen Mädchen»*. In: *Hergiswiler* 1, 2010.
- Bitter, Sabine; Bangerter, Annika; Ramsauer, Nadja: *Adoptionen von Kindern aus Sri Lanka in der Schweiz, 1973–1997. Zur Praxis der privaten Vermittlungsstellen und der Behörden*. Zürich 2020, [https://digitalcollection.zhaw.ch/handle/11475/19562?pk\\_vid=ob669090348e9c1a171707008582b1b2](https://digitalcollection.zhaw.ch/handle/11475/19562?pk_vid=ob669090348e9c1a171707008582b1b2) und [https://digitalcollection.zhaw.ch/bitstream/11475/19562/3/2020\\_Ramsauer\\_Adoptionen-von-Kindern-aus-Sri-Lanka-in-der-Schweiz-1973-1997.pdf](https://digitalcollection.zhaw.ch/bitstream/11475/19562/3/2020_Ramsauer_Adoptionen-von-Kindern-aus-Sri-Lanka-in-der-Schweiz-1973-1997.pdf), 30. 5. 2024.

- Bitter, Sabine: Die Vermittlerin. Die Kinder-Adoptionen aus Sri Lanka von Alice Honegger und die Aufsicht der Behörden (1979 bis 1997). Veröffentlichter Bericht im Auftrag des Amtes für Soziales des Departements des Innern des Kantons St. Gallen, 29. 11. 2018, [www.sg.ch/content/dam/sgch/gesundheit-soziales/soziales/familie/Adoptionen%20von%20Kindern%20aus%20Sri%20Lanka%20in%20den%20Jahren%201979%20bis%201997%20%E2%80%93%20Bericht%20von%20Sabine%20Bitter.pdf](http://www.sg.ch/content/dam/sgch/gesundheit-soziales/soziales/familie/Adoptionen%20von%20Kindern%20aus%20Sri%20Lanka%20in%20den%20Jahren%201979%20bis%201997%20%E2%80%93%20Bericht%20von%20Sabine%20Bitter.pdf), 30. 5. 2024.
- Bitter, Sabine; Nad-Abonji, Nathalie: Tibetische Kinder für Schweizer Familien. Die Aktion Aeschmann. Zürich 2018.
- Blunschy-Steiner, Elisabeth: Das neue Adoptionsrecht. In: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge 69, 1972, S. 179–181.
- Bombach, Clara; Gabriel, Thomas; Keller, Samuel; Ramsauer, Nadja; Staiger Marx, Alessandra: Zusammen alleine. Alltag in Winterthurer Kinder- und Jugendlichen 1950–1990. Zürich 2017.
- Bombach, Clara; Gabriel, Thomas; Keller, Samuel: «Die wussten einfach, woher ich komme». Staatliche Eingriffe und ihre Auswirkungen auf das Leben ehemaliger Heimkinder. In: Hauss, Gisela; Gabriel, Thomas; Lengwiler, Martin (Hg.): Fremdplatziert. Heimerziehung in der Schweiz, 1940–1990. Zürich 2018, S. 117–140.
- Bordier, Laurence; Jeannin, Cécile: Strukturen zum Entscheid über Fremdplatzierungen in Familien: Internationale Normen und Schweizer Gegebenheiten. In: Barras, Vincent; Jungo, Alexandra; Sager, Fritz (Hg.): Diffuse Verantwortlichkeiten. Strukturen, Akteur:innen und Bewährungsproben. Basel 2024, S. 51–65.
- Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Änderung des Zivilgesetzbuches (Adoption und Art. 321 ZGB) vom 12. Mai 1971. In: Bundesblatt, 1971 I 1200.
- Britschgi, Alice: Besuch in der Zürcher Samenbank. Sie findet die passenden Spermien. In: Tages-Anzeiger, 14. 1. 2023.
- Bronner, Kerstin; Paulus, Stefan: Intersektionalität. Geschichte, Theorie und Praxis. 2. Auflage. Stuttgart 2021.
- Bühler, Rahel; Ramsauer, Nadja; Businger, Susanne: Zwang bei Adoptionen im Kanton Zug in den 1960er- und 1970er-Jahren. Ledige Mütter, Behörden und Beratungsstellen im Entscheidungsprozess. In: Barras, Vincent; Jungo, Alexandra; Sager, Fritz (Hg.): Diffuse Verantwortlichkeiten. Strukturen, Akteur:innen und Bewährungsproben. Basel 2024, S. 85–107.
- Bühler, Rahel; Businger, Susanne; Ramsauer, Nadja: Die Auswirkung der Revision des Adoptionsrechts von 1972/72 auf Zwangslagen der Mütter und auf das Kindeswohl. In: Häfeli, Christoph; Lengwiler, Martin; Vogel Campanello, Margot (Hg.): Zwischen Schutz und Zwang. Normen und Praktiken im Wandel der Zeit. Basel 2024, S. 43–56.

- Bühler, Rahel; Businger, Susanne; Ramsauer Nadja: «Die Mutter hat praktisch nur geweint». In: Sozial. Magazin ZHAW Soziale Arbeit. Mütter unter Druck: Wie man in der Schweiz Frauen zur Adoption drängte, Nr. 19, 2023, S. 11–15.
- Bühler, Rahel; Galle, Sara; Grossmann, Flavia; Lavoyer, Matthieu; Mülli, Michael; Neuhaus, Emmanuel; Ramsauer, Nadja: Ordnung, Moral und Zwang. Administrative Versorgungen und Behördenpraxis (Veröffentlichungen der Unabhängigen Expertenkommission Administrative Versorgungen, Bd. 7). Zürich 2019.
- Bühler, Rahel; Steffen, Markus; Koch, Martina: Auf Hausbesuch bei ledigen Müttern und ihren Kindern. Widerstand, Selbstermächtigung und vormundschaftlicher Praxiswandel, 1960–1980. In: *Traverse* 3, 2021, S. 36–47.
- Businger, Susanne; Emmenegger, Lukas; Gabriel, Thomas; Keller, Samuel; Seiterle, Nicolette; Seitz, Adrian: «Kann es nicht bei sich haben, will es aber auch nicht behalten». Rechtliche, behördliche und biografische Perspektiven auf leibliche Mütter adoptierter Kinder in der Schweiz in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. In: Hitzer, Bettina; Stuchtey, Benedikt (Hg.): *In unsere Mitte genommen. Adoption im 20. Jahrhundert*. Göttingen 2022, S. 175–210.
- Businger, Susanne; Ramsauer, Nadja: Fürsorgerische Zwangsmassnahmen im Kanton Uri (Historischer Verein Uri. Historisches Neujahrsblatt 111). Altdorf 2022.
- Businger, Susanne; Ramsauer, Nadja: «Genügend Goldene Freiheit gehabt». Heimplatzierungen von Kindern und Jugendlichen im Kanton Zürich, 1950–1990. Zürich 2019.
- Cantwell, Nigel: *The Sale of Children and Illegal Adoption*. Terre des Hommes Netherlands 2017, [www.defenceforchildren.nl/media/1945/the-sale-of-children-and-illegal-adoption.pdf](http://www.defenceforchildren.nl/media/1945/the-sale-of-children-and-illegal-adoption.pdf), 3. 4. 2023.
- Canziani, Willy: Die Adoption in der Sicht des Jugendfürsorgers. In: *Pro Juventute*. Schweizerische Zeitschrift für Jugendhilfe, April/Mai 1968, Nr. 4/5, S. 67–69.
- Ceschi, Ilaria: *Adoption ausländischer Kinder in der Schweiz. Aufnahme, Vermittlung und Pflegeverhältnis*. Dissertation Rechtswissenschaftliche Fakultät Universität Zürich. Zürich 1996.
- Conn, Peter: *Adoption. A Brief Social and Cultural History*. New York 2013.
- Dambach, Mia; Droz-Sauthier, Gälle; Levy, Alexandra: Unterbringung in Pflegefamilien in der Schweiz: Eindämmung «ungerechtfertigter» Zwangentscheidungen durch bessere Anpassung an internationale Normen. In: Häfeli, Christoph; Lengwiler, Martin; Vogel Campanello, Margot (Hg.): *Zwischen Schutz und Zwang. Normen und Praktiken im Wandel der Zeit*. Basel 2024, S. 57–71.
- Delessert, Thierry; Boraschi, Chiara; Valsangiacomo, Nelly (Hg.): *Pauvres, immorales et contraintes. Les adversités des mères célibataires en Suisse*. Zürich 2024.
- Denéchère, Yves; Macedo, Fábio: *Étude historique sur les pratiques illicites dans l'adoption internationale en France*. Université d'Angers 2023, <https://univ-angers.hal.science/hal-03972497>, 3. 4. 2023.

- Droux, Joëlle; Czáká, Véronique: The desire to have children. Illegitimacy and adoption under the regime of the Swiss Civil Code (French-speaking Switzerland, 1910–1960). In: *Annales de démographie historique* 142/2, 2021, S. 21–50.
- Dubach, Roswitha: Verhütungspolitik. Sterilisationen im Spannungsfeld von Psychiatrie, Gesellschaft und individuellen Interessen in Zürich (1890–1970). Zürich 2013.
- Eichenberger, Rolf: Die materiellen Voraussetzungen der Adoption Unmündiger nach neuem schweizerischen Adoptionsrecht. Freiburg 1974.
- Foucault, Michel: Das Spiel des Michel Foucault. In: Foucault, Michel: *Dits et Ecrits* (Schriften, Bd. 3). Hg. von Daniel Defert und François Ewald. Frankfurt am Main 2003, S. 391–429.
- Foucault, Michel: Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses. Frankfurt am Main 1994.
- Foucault, Michel: Der Wille zum Wissen (Sexualität und Wahrheit, Bd. 1). 6. Auflage. Frankfurt am Main 1992.
- Fritz-Emmenegger, Lukas; Seitz, Adrian; Businger, Susanne; Gabriel, Thomas; Keller, Samuel: Ungewollt? Inlandsadoptionen in der Schweiz im 20. und 21. Jahrhundert zwischen Zäsuren, Praktiken und Biografien. Unter Mitarbeit von Nicolette Seiterle. Zürich 2025.
- Furrer, Markus; Heiniger, Kevin; Huonker, Thomas; Jenzer, Sabine; Praz, Anne-Françoise (Hg.): Fürsorge und Zwang. Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz 1850–1980. Basel 2014.
- Gabriel, Thomas; Keller, Samuel: Soziale Elternschaft und soziale Zugehörigkeit. Reflexionen der Zürcher Adoptionsstudie. In: *Zeitschrift für Erziehungswissenschaft* (2020), S. 295–322, <https://doi.org/10.1007/s11618-020-00937-x>, 15. 12. 2023.
- Gabriel, Thomas; Keller, Samuel: Die Zürcher Adoptionsstudie. Kinder und Adoptiveltern in den ersten Jahren. ZHAW Soziale Arbeit Infostelle 2013.
- Gabriel, Thomas; Keller, Samuel; Bombach, Clara: Vulnerability and Well-Being Decades After Leaving Care. In: *Frontiers in Psychology*, Bd. 12, Januar 2021, doi: 10.3389/fpsyg.2021.577450.
- Gabriel-Schärer, Pia; Schmocker, Beat: Soziale Arbeit bewegt, stützt, begleitet. Luzern 2018.
- Gaillard, Ursula: Abtreibung. In: *Historisches Lexikon der Schweiz*, Version vom 13. 10. 2011, übersetzt aus dem Französischen, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/007977/2011-10-13>, 17. 2. 2023.
- Galle, Sara: Kindswegnahmen. Das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» der Stiftung Pro Juventute im Kontext der schweizerischen Jugendfürsorge. Zürich 2016.
- Gerber Jenni, Regula; Blum, Stefan: Die Pflegeplatzierung bei adoptionswilligen Personen. Rechtliche Aspekte mit besonderer Berücksichtigung der Rechte des Kindes. Zürich: Pflege- und Adoptivkinder Schweiz (PACH) 2018, <https://>

- pa-ch.ch/wp-content/uploads/2018/09/20180830\_PACH\_Bericht\_Adoption.pdf, 30. 5. 2024.
- Germann, Urs; Odier, Lorraine: Administrative Versorgungen in der Schweiz 1930–1981. Synthese. In: Unabhängige Expertenkommission Administrative Versorgungen (Hg.): Organisierte Willkür. Administrative Versorgungen in der Schweiz 1930–1981 (Veröffentlichungen der Unabhängigen Expertenkommission Administrative Versorgungen, Bd. 10 A). Zürich 2019, S. 15–305.
- Gestrich, Andreas: Geschichte der Familie im 19. und 20. Jahrhundert. 3. Auflage. München 2013.
- Gestrich, Andreas; Krause, Jens-Uwe; Mitterauer, Michael: Geschichte der Familie. Stuttgart 2003.
- Gibbons, Judith L.; Smith Rotabi, Karen: Intercountry Adoption. Policies, Practices, and Outcomes. London 2015.
- Goffman, Erving: Stigma. Notes on the Management of Spoiled Identities. New York, Prentice-Hall 1963.
- Häfeli, Christoph: Wegleitung für vormundschaftliche Organe (4. Ausgabe). Kantonale Drucksachen- und Materialzentrale Zürich. Zürich 2005.
- Hausen, Karin: Die Polarisierung der «Geschlechtscharaktere». Eine Spiegelung der Dissoziation von Erwerbs- und Familienleben. In: Hark, Sabine (Hg.): Dis/Kontinuitäten: Feministische Theorie. Wiesbaden 2001, S. 162–185.
- Hauss, Gisela; Gabriel, Thomas; Lengwiler, Martin (Hg.): Fremdplatziert. Heimerziehung in der Schweiz, 1940–1990. Zürich 2018.
- Hauss, Gisela; Ziegler, Béatrice (Hg.): Helfen, erziehen, verwalten. Beiträge zur Geschichte der sozialen Arbeit in St. Gallen. Zürich 2010.
- Hegnauer, Cyril: Die vormundschaftlichen Organe und das neue Kindesrecht. In: Zeitschrift für Vormundschaftswesen 33/1, 1978, S. 1–26.
- Hegnauer, Cyril: Berner Kommentar. Das Familienrecht. 2. Abteilung: Die Verwandtschaft. Sonderband: Die Adoption. Artikel 264–269c ZGB und 12a–12c SchlT. Bern 1975.
- Hegnauer, Cyril: Das neue Adoptionsrecht. In: Zeitschrift für Vormundschaftswesen 2, 1973, S. 41–51.
- Hegnauer, Cyril: Die Revision der Gesetzgebung über das aussereheliche Kindesverhältnis, in: Zeitschrift für schweizerisches Recht: Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV 84, 1965, S. 1–200.
- Hegnauer, Cyril: Berner Kommentar. Kommentar zum schweizerischen Privatrecht. Das eheliche Kindesverhältnis. Artikel 252–301 ZGB. Bern 1964.
- Herzig, Michael: Das Lavieren zwischen Krankheit und Devianz. In: Bänziger, Peter-Paul; Herzig, Michael; Koller, Christian; Savary, Jean-Félix; Zobel, Frank (Hg.): Die Schweiz auf Drogen. Szenen, Politik und Suchthilfe, 1965–2022. Zürich 2022, S. 129–156.
- Hess-Häberli, Max: Die Adoption in rechtlicher und sozialpädagogischer Sicht. Wädenswil 1976.

- Hitzer, Bettina: Warum lügen? Eine Geschichte der Adoption nach 1945. In: *Geschichte und Gesellschaft* 45, 2019, S. 70–94.
- Hitzer, Bettina; Stuchtey, Benedikt: Brennglas Adoption: Zugänge, Fragen und Erkenntnisse der Adoptionsgeschichte. In: Hitzer, Bettina; Stuchtey, Benedikt (Hg.): *In unsere Mitte genommen. Adoption im 20. Jahrhundert*. Göttingen 2022, S. 9–27.
- Hitzer, Bettina: Who am I? The Politics of Lying, Not Knowing and Truth-Telling in the West German History of Child Adoption. In: *Journal of Family History* 47/3, 2022, S. 278–298.
- Honig, Michael-Sebastian; Ostner, Ilona: Die «familialisierte» Kindheit. In: Baader, Meike Sophia; Esser, Florian; Schröer, Wolfgang (Hg.): *Kindheiten in der Moderne. Eine Geschichte der Sorge*. Frankfurt am Main 2014, S. 360–390.
- Hoppe, Peter; Hochuli, Stefan; Glauser, Thomas; Morosoli, Renato: Zug (Kanton). In: *Historisches Lexikon der Schweiz*, Version vom 24. 4. 2019, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/007373/2019-04-24>, 8. 7. 2023.
- Hostettler, Otto: Schweizer Babys in alle Welt exportiert. In: *Beobachter*, 13. 10. 2023, [www.beobachter.ch/magazin/gesellschaft/schweizer-babys-in-alle-welt-exportiert-639827](http://www.beobachter.ch/magazin/gesellschaft/schweizer-babys-in-alle-welt-exportiert-639827), 20. 11. 2023.
- Hürlimann, Gisela: *Versorgte Kinder. Kindswegnahme und Kindsversorgung 1912–1947 am Beispiel des Kinderheims Marianum Menzingen*. Unveröffentlichte Lizenziatsarbeit, Historisches Seminar der Universität Zürich. Zürich 2000.
- Janett, Mirjam: *Verwaltete Familien. Vormundschaft und Fremdplatzierung in der Deutschschweiz, 1945–1980*. Zürich 2022.
- Jenzer, Sabine: *Die «Dirne», der Bürger und der Staat. Private Erziehungsheime für junge Frauen und die Anfänge des Sozialstaates in der Deutschschweiz, 1870er bis 1930er Jahre*. Köln 2014.
- Kislig, Bernhard: Leitentscheid des Bundesgerichts. «Ich habe immer nur verloren» – aber jetzt hat ein Opfer von Zwangsadoption einen bedeutenden Sieg errungen. In: *Tages-Anzeiger*, 14. 10. 2023, [www.tagesanzeiger.ch/leitentscheid-des-bundesgerichts-opfer-von-zwangsadoption-erhalten-eine-entschaedigung-954152983018](http://www.tagesanzeiger.ch/leitentscheid-des-bundesgerichts-opfer-von-zwangsadoption-erhalten-eine-entschaedigung-954152983018), 8. 12. 2025.
- Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) und Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES): *Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) und der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) zur ausserfamiliären Unterbringung*, 20. 11. 2020. Schwyz 2021, [www.kokes.ch/application/files/1916/1130/8588/DE\\_Einzelseiten.pdf](http://www.kokes.ch/application/files/1916/1130/8588/DE_Einzelseiten.pdf), 15. 12. 2023.
- Koller, Christian: Prolog: Kaum der Rede wert: Die Drogenthematik in der Schweiz bis Mitte der Sechzigerjahre. In: Bänziger, Peter-Paul; Herzig, Michael; Koller, Christian; Savary, Jean-Félix; Zobel, Frank (Hg.): *Die Schweiz auf Drogen. Szenen, Politik und Suchthilfe, 1965–2022*. Zürich 2022, S. 17–29.
- Kuckartz, Udo: *Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung*. 2. Auflage. Weinheim, München 2014.

- Landwehr, Achim: Historische Diskursanalyse. Frankfurt am Main 2009.
- Lengwiler, Martin; Hauss, Gisela; Gabriel, Thomas; Praz, Anne-Françoise; Germann, Urs: Bestandsaufnahme der bestehenden Forschungsprojekte in Sachen Verding- und Heimkinder. Bericht zuhanden des Bundesamtes für Justiz. Basel 2013, [www.fuersorgerischezwangsmassnahmen.ch/pdf/Bericht\\_Lengwiler\\_de.pdf](http://www.fuersorgerischezwangsmassnahmen.ch/pdf/Bericht_Lengwiler_de.pdf), 3. 4. 2023.
- Lengwiler, Martin; Blättler-Schwab, Alena; Fleischmann, Sandra: Aufarbeitung der Rolle der Fürsorgebehörden der Stadt Zürich in Zusammenhang mit fürsorge- rischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981. Unveröffent- lichte Vorstudie zum Forschungsprojekt. Basel 2023.
- Lengwiler, Martin: Praxisbuch Geschichte. Einführung in die historischen Metho- den. Zürich 2011.
- Lenz, Ilse: Intersektionalität: Zum Wechselverhältnis von Geschlecht und sozialer Ungleichheit. In: Kortendiek, Beate; Riegraf, Birgit; Sabisch, Katja (Hg.): Handbuch Interdisziplinäre Geschlechterforschung. Wiesbaden 2019, S. 185–165.
- Leimmenmeier, Adrian: «Wenn Kunden kamen, schickte sie mich in den Keller». In: St. Galler Tagblatt, 11. 4. 2020, [www.tagblatt.ch/ostschweiz/kamen-kunden- musste-ich-in-den-keller-ld.1211907](http://www.tagblatt.ch/ostschweiz/kamen-kunden- musste-ich-in-den-keller-ld.1211907), 20. 10. 2022.
- Lerch, Fredi: Zwangsadoption. Eine zeitgeschichtlich-journalistische Recherche im Auftrag des Vereins netzwerk-verdingt. Meikirch: Verein netzwerk-verdingt (Hg.), 2004, [https://fredi-lerch.ch/fileadmin/dokumente/zeitgeschichtliches/ Zwangsadoption\\_print\\_def.pdf](https://fredi-lerch.ch/fileadmin/dokumente/zeitgeschichtliches/ Zwangsadoption_print_def.pdf), 23. 11. 2020.
- Leuenberger, Marco; Seglias, Loretta: Geprägt fürs Leben. Lebenswelten fremdplat- zierter Kinder in der Schweiz im 20. Jahrhundert. Zürich 2015.
- Leuenberger, Marco; Mani, Lea; Rudin, Simone; Seglias, Loretta: «Die Behörde beschliesst» – Zum Wohl des Kindes? Fremdplatzierte Kinder im Kanton Bern 1912–1978 (Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern, Bd. 87). Baden 2011.
- Ludwig, H.: Adoptionsinserate und Kinderhandel. In: Frauenbestrebungen 9, 1914, S. 69–72.
- Lücker-Babel, Marie-Françoise: Auslandsadoption und Kinderrechte. Was geschieht mit den Verstossenen? Untersuchung von gescheiterten internationalen Adop- tionsfällen in der Schweiz. Freiburg 1991.
- Macedo, Fábio: Choisir les enfants. Nationalité, race et «qualité» dans l’histoire globale de l’adoption internationale (1830–1980). Paris 2020.
- Macedo, Fábio: Action humanitaire et adoption d’enfants étrangers en Suisse: Le cas de Terre des Hommes (1960–1969). In: Relations internationales 2015/2, Nr. 161, S. 81–94.
- Mayring, Philipp: Einführung in die Qualitative Sozialforschung. Weinheim, Basel 2002.
- Mason, Elizabeth Fuhan: Chinese American Adoptees: History and Assessment of Research. In: Chinese America, History and Perspectives 2021,

- www.thefreelibrary.com/Chinese+American+Adoptees%3a+History+and+Assessment+of+Research.-a0708840449, 3. 4. 2023.
- Matter, Sonja; Rietmann, Tanja: Fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen in Nidwalden. Stans 2024.
- Meier, Marietta; Bernet, Brigitta; Dubach, Roswitha; Germann, Urs: Zwang zur Ordnung. Psychiatrie im Kanton Zürich, 1870–1970. Unter Mitarbeit von Gisela Hürlimann, mit einem Schlusswort von Jakob Tanner. Zürich 2007.
- Meier, Marietta: Zwangssterilisationen in der Schweiz. Zum Stand der Forschungsdebatte. In: *traverse* 1, 2004, S. 130–146.
- Meier, Thomas; Jenzer, Sabine; Akermann, Martina; Christensen, Birgit; Kälin, Judith; Bürgy, Valérie: Fürsorgen, vorsorgen, versorgen. Soziale Fürsorge im Kanton Zug von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis in die Gegenwart. Zürich 2022.
- Meier, Thomas; Galle, Sara: Von Menschen und Akten. Die Aktion «Kinder der Landstrasse» der Stiftung Pro Juventute. Zürich 2009.
- Meister, Elisabeth: Amputierte Mutter. Die Geschichte einer Zwangsadoption. Zürich 2025.
- Morat, Deborah: Kritik ohne Folgen? Aufsicht und Direktion in Bellechasse. In: Seglias, Loretta; Heiniger, Kevin; Bignasca, Vanessa; Häslar Kristmann, Mirjam; Heiniger, Alix; Morat, Deborah; Dissler, Noemi: *Alltag unter Zwang. Zwischen Anstaltsinternierung und Entlassung (Veröffentlichungen der Unabhängigen Expertenkommission Administrative Versorgungen, Bd. 8)*. Zürich 2019, S. 221–280.
- Nave-Herz, Rosemarie: Familie im Wandel? – Elternschaft im Wandel? In: Böllert, Karin; Peter, Corinna (Hg.): *Mutter + Vater = Eltern? Sozialer Wandel, Elternrollen und Soziale Arbeit*. Wiesbaden 2012, S. 33–49.
- Paillé, Pierre; Mucchielli, Alex: *L'analyse qualitative en sciences humaines et sociales*. 3. Auflage. Paris 2012.
- Paulus, Stefan: Methodologische Überlegungen und methodisches Vorgehen bei einer intersektionalen Dispositivanalyse. *Forum Qualitative Sozialforschung* 16/1, Art. 21, 2015, <https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0114-fqs1501210> und [www.qualitative-research.net/index.php/fqs/article/view/2103/3769](http://www.qualitative-research.net/index.php/fqs/article/view/2103/3769), 30. 5. 2024.
- Pfaffinger, Monika, Vorsitzende der Expertengruppe, unter Integration der Erwägungen der Arbeitsgruppen zu den konkreten Fragen: Expertengruppe «Internationale Adoptionen», Zwischenbericht z. H. des Bundesamtes für Justiz. Zürich, 28. März 2023, Expertengruppe «Internationale Adoption», [www.bj.admin.ch/bj/de/home/publiservice/publikationen/externe/2023-03-28.html](http://www.bj.admin.ch/bj/de/home/publiservice/publikationen/externe/2023-03-28.html), 12. 5. 2024.
- Pfaffinger, Monika: Geheime und offene Formen der Adoption. Wirkungen von Information und Kontakt auf das Gleichgewicht im Adoptionsdreieck (Zürcher Studien zum Privatrecht). Zürich 2007.

- Pomey, Marion: Vulnerabilität und Fremdunterbringung. Eine Studie zur Entscheidungspraxis bei Kindeswohlgefährdung. Weinheim 2017.
- Popescu, Rebeca; Muntean, Ana; Juffer, Femmie: Adoption in Romania: Historical Perspectives and Recent Statistics. In: *Adoption Quarterly* 23/1, 2020, S. 1–26, <https://doi.org/10.1080/10926755.2019.1665602>, 3. 4. 2023.
- Puenzieux, Dominique; Ruckstuhl, Brigitte: «Dem Schwachen ein Schutz, dem Laster ein Damm»: Die Sorge für «sittlich gefährdete» und «gefallene» junge Frauen: Ein Konzept von Schutz und Kontrolle um die Jahrhundertwende. In: Jaun, Rudolf; Studer, Brigitte (Hg.): *Weiblich – männlich. Geschlechterverhältnisse in der Schweiz: Rechtsprechung, Diskurse, Praktiken*. Zürich 1995, S. 219–230.
- Ramsauer, Nadja; Bühler, Rahel; Girschik, Katja: Hinweise auf illegale Adaptionen von Kindern aus zehn Herkunftsländern in der Schweiz, 1970er- bis 1990er-Jahre. Bestandesaufnahme zu Unterlagen im Schweizerischen Bundesarchiv. Bericht im Auftrag des Bundesamtes für Justiz. Zürich 2023, <https://digitalcollection.zhaw.ch/handle/11475/29318>, 15. 12. 2023.
- Ramsauer, Nadja: *Geschichte der Sozialen Arbeit in der Schweiz. Eine Einführung für Studierende an Fachhochschulen Sozialer Arbeit*. Zürich 2018, <https://doi.org/10.21256/zhaw-4016>, 1. 12. 2023.
- Ramsauer, Nadja: «Verwahrlost». Kindswegnahmen und die Entstehung der Jugendfürsorge im schweizerischen Sozialstaat 1900–1945. Zürich 2000.
- Rechenschaftsberichte des Regierungsrates des eidgenössischen Standes Zug an den Kantonsrat für die Amtsjahre 1960–1980. Zug 1961–1981.
- Ries, Markus; Beck, Valentin (Hg.): *Hinter Mauern. Fürsorge und Gewalt in kirchlich geführten Erziehungsanstalten im Kanton Luzern*. Zürich 2013.
- Rietmann, Tanja: *Fürsorgerische Zwangsmassnahmen. Anstaltsversorgungen, Fremdplatzierungen und Entmündigungen in Graubünden im 19. und 20. Jahrhundert (Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte, Bd. 34)*. Chur 2017.
- Rosbjørn Eriksen, Kasper E.: A Great Desire for Children: The Beginning of Transnational Adoption in Denmark and Norway during the 1960's. In: *Genealogy* 4/4, 2020, <https://doi.org/10.3390/genealogy4040104>, 3. 4. 2023.
- Rusch, Marlon: *Versorgt. 59 Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen im Kanton Schaffhausen (Schaffhauser Beiträge zur Geschichte, Bd. 94)*. Zürich 2022.
- Sarasin, Philipp: *Geschichtswissenschaft und Diskursanalyse*. Frankfurt am Main 2003.
- Scherrer, Giorgio: «Wir mussten immer dafür kämpfen»: Interview mit Helen Pinkus-Rymann. In: *Neue Zürcher Zeitung*, 9. 7. 2022, S. 16 f.
- Schwenzer, Ingeborg; Bachofner, Eva: *Familienbilder im Adoptionsrecht*. In: Schwenzer, Ingeborg (Hg.): *Internationale Adoption*. Bern 2009, S. 77–98.
- Stebler, Otto: 50 Jahre Seraphisches Liebeswerk «Pro infante et familia», Solothurn. In: *Zeitschrift für öffentliche Fürsorge. Monatsschrift für Sozialhilfe* 66, 1969, S. 184–188.

- Studer, Brigitte: Biographische Erfassungslogiken: Personenakten im Verwaltungsstaat und in der Geschichtsschreibung. In: Kaufmann, Claudia; Leimgruber, Walter (Hg.): Was Akten bewirken können. Integrations- und Ausschlussprozesse eines Verwaltungsvorgangs. Zürich 2008, S. 139–149.
- Sutter, Gaby: Berufstätige Mütter. Subtiler Wandel der Geschlechterordnung in der Schweiz (1945–1970). Zürich 2005.
- Tanner, Jakob: Akteure, Akten und Archive. In: Kaufmann, Claudia; Leimgruber, Walter (Hg.): Was Akten bewirken können. Integrations- und Ausschlussprozesse eines Verwaltungsvorgangs. Zürich 2008, S. 150–160.
- Theissen, Henning: Hintergründe und Strukturen der Adoptionsvermittlung in Deutschland. In: Hitzer, Bettina; Stuchtey, Benedikt (Hg.): In unsere Mitte genommen. Adoption im 20. Jahrhundert. Göttingen 2022, S. 47–72.
- United Nations General Assembly: Resolution adopted by the General Assembly on 19 December 2016. 71/167. Trafficking in women and girls. O. O. 2017, [www.un.org/en/development/desa/population/migration/generalassembly/docs/globalcompact/A\\_RES\\_71\\_167.pdf](http://www.un.org/en/development/desa/population/migration/generalassembly/docs/globalcompact/A_RES_71_167.pdf), 30. 5. 2024.
- Weber, Friede: Das Seraphische Liebeswerk in der Schweiz mit besonderer Berücksichtigung der Sektion Zug. Unveröffentlichte Diplomarbeit Sozial-caritative Frauenschule Luzern, Lehrgang 1934/36. Luzern 1936. Das seraphische Liebeswerk in der Schweiz, mit besonderer Berücksichtigung der Sektion Zug. ZHAW (slsp.ch), 30. 5. 2024.
- Villanueva O’Driscoll, Julia; Jaspers, Yana; Vanspauwen, Niels: Transnational Adoption: A Curse or a Blessing? The Psychosocial Impact of Malpractices in Transnational Adoption on Adoptees. In: *Adoption Quarterly*, 2022, <https://doi.org/10.1080/10926755.2022.2158409>, 3. 4. 2023.
- Werner, Karin; Stohler, Renate; Brahmman, Jessica: Pflegekinder im Übergang in die Selbständigkeit. Zürich 2019, <https://digitalcollection.zhaw.ch/handle/11475/18775>, 15. 12. 2023.
- Wolf, Klaus; Aeby, Gaëlle; Colombo, Annamaria; Köngeter, Stefan; Reimer, Daniela; Schnurr, Stefan (Hg.): Herausforderungen der Pflegekinderhilfe: Partizipation, Begleitung, Akteure, Strukturen, Weinheim 2025.
- Zatti, Kathrin: Das Pflegekinderwesen in der Schweiz. Analyse, Qualitätsentwicklung und Professionalisierung. Expertenbericht im Auftrag des Bundesamts für Justiz. O. O. 2005, [www.bj.admin.ch/bj/de/home/publiservice/publikationen/externe/2005-06-01.html](http://www.bj.admin.ch/bj/de/home/publiservice/publikationen/externe/2005-06-01.html), 30. 5. 2024.
- Zuegg, Robert M.: Die Vermittlung ausländischer Adoptivkinder als Problem des präventiven Kindesschutzes. Zürich 1986.